Polit. g. 9Rk

Filangieri

N: 294.

Syſtem
der
Geſetzgebung.

Dritter Band.

Aus dem Italieniſchen
des Ritters
Caietan Filangieri.

Οὐκ ἔϛιν οὐδὲν κρέιττον, ἢ νόμοι πόλει καλῶς τιθεντες.

Euripid. Ἱκέτιδες.

Neueſte Auflage.

Frankfurt und Leipzig.
1794.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Inhalt des dritten Theils.

III. Buch. Von den peinlichen Geſetzen. *I.* Theil.

I. Kap. Vom Proceß. Einleitung. S. 1.

II. Kap. I. Theil des peinlichen Verfahrens. Von der gerichtlichen Anklage bey den Alten. S. 13.

III. Kap. Von der gerichtlichen Anklage bey den Neuern. S. 46.

IV. Kap. Neues in Hinſicht auf die gerichtliche Anklage zu beobachtendes Syſtem. S. 78.

V. Kap. Von der Verbeſſerung, die mit dem Syſtem des inquiſitoriſchen Verfahrens zu treffen wäre. S. 101.

VI. Kap. *II.* Theil des Criminal-Verfahrens. Von der dem Angeklagten zu machenden Anzeige, und der Sicherheit ſeiner Perſon. S. 112.

VII. Kap. Verbeſſerung, die mit dieſem Theil des peinlichen Verfahrens vorzunehmen wäre. S. 137.

VIII. Kap. Von den Verurtheilungen wegen Halsſtarrigkeit. S. 145.

IX. Kap. *III.* Theil des peinlichen Verfahrens. Von den Beweiſen und Anzeigen der Verbrechen. S. 157.

X. Kap. Fortſetzung deſſelben Gegenſtandes. Ueber das freye und ausgepreßte Geſtändniß. S. 179.

XI. Kap. Parallele zwiſchen den Gottesurtheln der barbariſchen Zeiten und der Folter. S. 198.

XII. Kap. Grundprincipien, von welchen die Theorie der gerichtlichen Beweiſe abhängen muß. S. 257.

XIII. Kap. Von der moraliſchen Gewißheit. S. 259.

XIV. Kap. Reſultate der vorausgeſchickten Grundſätze. S. 270.

XV. Kap. Grundregeln für das Richteramt, die das geſetzliche Kriterium beſtimmen ſollten. S. 278.

Regeln des Richteramtes für die Zeugenbeweiſe. S. 287.

Regeln des Richteramtes für den Beweis aus ſchriftlichen Urkunden. S. 300.

Regeln des Richteramtes für die Beweiſe durch Anzeigen. S. 302.

XVI. Kap. *IV.* Theil des peinl. Verfahrens. Von der Vertheilung der richterlichen Geſchäffte und der Wahl der Richter über das Faktum. S. 309.

XVII. Kap. Von der fehlerhaften Vertheilung der richterlichen Gewalt bey einem groſʒen Theil der Völker in Europa. S. 356.

XVIII. Kap. Anhang zum vorigen Kapitel über die Lehns-Verfaſſung. S. 386.

XIX. Kap. Plan einer neuen Vertheilung der richterlichen Geſchäffte in Rückſicht auf peinliche Sachen. S. 418.

I. Artikel. Eintheilung des Staats. S. 421.

II. Art. Wahl der Vorſteher. S. 424.

III. Art. Geſchäffte dieſer richterlichen Perſonen. S. 424.

IV. Art. Dauer dieſes richterlichen Amtes und Gehalt deſſelben. S. 427.

V. Art. Von den Richtern über das Faktum. S. 432.

VI. Art. Geſetzliche Erforderniſſe, die bey dieſen Richtern feſtzuſetzen wären. S. 432.

VII. Art. Funktionen dieſer Richter. S. 435.

VIII. Art. Anzahl dieſer Richter in ieder Provinz und in iedem Gericht. S. 437.

IX. Art. Von der Verwerfung dieſer Richter. S. 439.

X. Art. Von den Richtern des Rechts. S. 442.

XI. Art. Anzahl dieſer Richter in ieder Provinz. S. 444.

XII. Art. Funktionen dieſer Richter. S. 445.

XIII. Art. Von den ordentlichen Juſtiz-Seſſionen. S. 450.

XIV. Art. Auſſerordentliche Sitzungen. S. 453.

XV. Art. Obrigkeitliche Stelle für iede Gemeinheit. S. 461.

XX. Kap. *V.* Theil des peinlichen Verfahrens. Die Vertheidigung. S. 471.

XXI. Kap. *VI.* Theil des peinlichen Verfahrens. Vom Endurtheil. S. 489.

XXII. Kap. Anhangsſtücke des losſprechenden Urtheils ꝛc. S. 505.

XXIII. Kap. Ein anderer Anhang desienigen Urtheils, welches losſpricht, und desienigen, welches die Entſcheidung aufſchiebt. S. 512.

XXIV. Kap. Anhang des Urtheils, welches verdammt, und Beſchluß des allgemeinen vorgeſchlagenen Verbeſſerungs-Plans. S. 517.

System

Syſtem der Geſetzgebung.

Drittes Buch.
Von den peinlichen Geſetzen.

Erſter Theil.
Erſtes Kapitel.
Vom Proceß.

Einleitung.

Die politiſchen und ökonomiſchen Geſetze, von denen im vorhergehenden Buch weitläufig geredet wurde, ſorgen für

die Erhaltung der Bürger; die peinlichen Geſetze ſtellen ihre Ruhe in Sicherheit. Vergebens ſchreibt man dem Bürger vor, was er thun, was er nicht thun ſoll; es muß ſich das perſönliche Intereſſe darein mengen, und zur geſetzlichen Verordnung werden. Das perſönliche Intereſſe eines jeden Menſchen beſteht darin, irgend ein Gut zu erlangen, oder irgend ein Uebel zu vermeiden: Hofnung oder Furcht ſind alſo die zwey Stützen der Geſetze. Die peinliche Geſetzgebung darf nur von der letztern dieſer zwey Leidenſchaften Gebrauch machen. Die Strafen, mit denen ſie droht, ſetzen den Bürger, der die Geſetze übertreten will, in Schrecken, und beſchützen dadurch die Ruhe ſeiner Mitbürger. Der Gefahr kundig, welcher ſich derjenige ausſetzen würde, der ſie zu ſtören ſuchte, leben ſie ruhig unter dem Schutz der Geſetze. Dieß Bewuſtſeyn, dieſe Ruhe nun iſt es, was man bürgerliche Freyheit nennt; die wahre und einzige Freyheit, die man durch den geſellſchaftlichen Zuſtand erlangen kann.

Aber die den Verbrechen angedrohten Strafen ſind es nicht allein, was die peinliche Geſetzgebung geſchickt machen kann, dieſe koſtbare Ruhe, die bürgerliche Freyheit einzuflößen. Wenn ſie den Unſchuldigen vor Läſterungen nicht ſichert; wenn ſie zu eben der Zeit, wo ſie dem wahrhaft Schuldigen alle Hofnung zur Strafloſigkeit benimmt, die Unſchuld gegen die lügneriſchen Anklagen eines ſchlauen Betrügers nicht bürgt: So wird ſie zu einem Dolch werden, der für den Bürger, welcher das Geſetz zu übertreten Luſt hat, eben ſo ſchrecklich iſt, als für den rechtſchaffenen Mann, welcher es gewiſſenhaft beobachtet. Alsdann werden die Strafen, mit denen man den Verbrecher belegen wird, allzeit einen Zweifel gegen ihre Gerechtigkeit zurücklaſſen. Mitten unter dem eiteln Schauſpiel der Hinrichtungen wird das Mistrauen und das Mitleiden immer die Frage aufwerfen, ob das Schlachtopfer ſchuldig oder unſchuldig ſey. Dann wird der furchtſame, ſchuldloſe Zuſchauer, ſtatt jenes ſanfte Vergnügen zu fühlen, welches der Schutz der Geſetze in dem Augenblick, da ſie ihre Stärke offenbaren und ihre Herrſchaft

ausüben, einflößt, vielmehr all' das Entſetzen empfinden, das der Argwohn von ihnen verlaſſen worden zu ſeyn, erzeugt.

Demnach muß in der peinlichen Geſetzgebung die Abſchröckung des Böſewichts mit der Sicherheit des Unſchuldigen vereiniget werden.

Leider erreichen die peinlichen Geſetze in Europa bey den allermeiſten Nationen, keine von dieſen zwey Abſichten. Die faſt allgemeinen Fehler des peinlichen Proceſſes; der monſtröſe Miſchmaſch von Römiſchen und zum Theil abgeſchafften, zum Theil noch vorhandenen Grundſätzen der Geſetzgebung der Barbaren, des Lehen-Syſtems und des Canoniſchen Rechts; gewiſſe Maximen, die der menſchlichen Freyheit widerſtreben, und die koſtbarſten Rechte des Bürgers vernichten, entſtanden unter Umſtänden, wo vielleicht dringende Bedürfniſſe oder Unwiſſenheit der Zeiten, ſie, wo nicht rechtfertigen, wenigſtens entſchuldigen konnte; die man hierauf zu Regeln in Urtheilſprechen bey unſern Tribunalen annahm, wo ſich alte Irrthümer und graue Vorurtheile

unter ſtupider Verehrung fortpflanzen, und gleich einer Fideicommiß-Erbſchaft durch viele Geſchlechter in derſelben Familie erhalten; endlich die Schuldialektik, welche die commentirte, oder, mich beſſer auszudrücken, die von den Arabern entſtellte, und von den Saracenen nach Paläſtina und Spanien verpflanzte Ariſtoteliſche Philoſophie ſowohl in der Religion als in der Staatskunſt einführte; die Europa überſchwemmte, alle Genie's niederſchlug, und die Wahrheit kindiſchen Wortklaubereyen aufopferte; die die Religion ſowohl als die Geſetzgebung in außerordentlich feine Fäden logiſcher Diſtinctionen und metaphyſiſcher Subtilitäten mit einer Geſchicklichkeit ſpann, die zwar bis ins Wunderwürdige fiel, übrigens aber zu nichts nützte, als daß der menſchliche Verſtand ſeine Spitzfindigkeit, ſogar in dem Augenblick, wo er ſeine Kräfte misbrauchte, an den Tag legen konnte: Alle dieſe Urſachen, ſage ich, vereinigten ſich, denjenigen Theil der Geſetzgebung mit Finſternis zu überziehen, der der einfachſte, der hellſte ſeyn ſollte, nehmlich den, der beſtimmt iſt, den peinlichen Proceß zu reguliren; daher wir zuverſichtlich behaupten können, daß kein

Verbrechen, ſo offenbar es auch ſeyn mag, denkbar ſey, das nicht unter der Leitung dieſer verwickelten und irrigen Inquiſitions-Methode ungeſtraft bleiben könnte, und hingegen auch die anerkannteſte Unſchuld nicht ſicher ſeyn könne, in ihrer Ruhe und in ihrem Frieden geſtört zu werden.

Die zwey Hauptgegenſtände jenes Theils des Syſtems der Geſetzgebung, der die peinlichen Geſetze betrifft, beſtehen alſo darin, erſtlich, vor allen Dingen eine ſo viel als möglich iſt einfache Verfahrungsart ausfindig zu machen, und dann die Strafen zu unterſuchen, die auf die verſchiedenen Verbrechen zu ſetzen ſind, wobey dieſe nach ihrer Qualität und nach ihrem Grad, das heißt, nach all' den Umſtänden, müſſen abgemeſſen werden, die ſie mehr oder weniger ſchwer, mehr oder minder ſchädlich, mehr oder minder ſchrecklich machen *). Einige wohl-

*) Dieſe Ausdrücke wird man nach ihrem ganzen Umfang und nach der abgemeſſenen Genauigkeit, wie ich ſie gebrauche, verſtehen lernen, wenn man auf den zweyten Theil dieſes Buchs gekommen ſeyn wird. Verf.

wohlthätige Hände haben etwas Licht über den mit den Strafen ſich beſchäftigenden Theil dieſes wichtigſten Zweiges der Geſetzgebung verbreitet. Der Beyfall des Publikums, einige durch ihren Unterricht in manchen Staaten veranlaßte heilſame Verbeſſerungen, die aufrichtigen Segenswünſche jener Wenigen, die ſich für das Beſte ihrer Nebenmenſchen intereſſiren, haben ihre Schriften gekrönt, und ihre nützlichen Bemühungen belohnt *). Aber der andere Theil dieſer Geſetze, der am ſchwerſten zu verbeſſern iſt, und ſeiner großen Wichtigkeit wegen doch vorzüglich eine Umſchaffung bedarf, blieb in ſeiner alten Dunkelheit liegen. Die allgemeine Empörung gegen die Unregelmäßigkeit des gegenwärti-

*) Wenn der Leſer auf den zweyten Theil dieſes Buches, worin das Strafgeſetzbuch regulirt werden ſoll, gekommen ſeyn wird, ſo wird er, ich hoffe, den unermeßlichen Raum, der noch zu durchlaufen übrig bleibt, gewahr werden. Ob ich ihn völlig durchlaufen werde? Davon mag der Leſer urtheilen. Verf.

tigen Criminal-Proceſſes hat noch keine neue Methode hervorgebracht, die man der alten unterſchieben könnte. Die Philoſophie blieb blos bey einigen Beſtandtheilen derſelben ſtehen, die die offenbarſten Fehler haben; aber noch hat ſie ihre Blicke nicht auf die ganze Maſchine gerichtet. Dieß hat ihre Bemühungen fruchtlos gemacht. Ein Syſtem, das in ſeinem Ganzen fehlerhaft iſt, macht ſelbſt die Fehler der Theile nothwendig; die Unordnung nimmt zu, ſobald man einige derſelben ausbeſſern will, ohne dem Ganzen abzuhelfen.

Wir wollen uns alſo von dieſen Ausfällen auf einzelne Theile entfernen; wir wollen das Syſtem des peinlichen Proceſſes nach ſeinem ganzen Umfang unterſuchen; wir wollen alle ſeine Beſtandtheile, alle ſeine Fehler durchgehen; aber wir wollen dem ruhigen Fremdling nicht das Schwerdt zeigen, das über ſeinem Haupte hängt, ohne ihn zugleich auf das undurchdringliche Schild zu weiſen, das ihn dagegen ſichern ſoll; mit der Abſchilderung

der

der Uebel wollen wir die Wahl der Mittel verbinden. Bey dieſem zweyten aber mit mehr Schwierigkeiten verbundenen Geſchäffte laſſet uns mit uns ſelbſt redlich zu Werke gehen; laſſet uns Mühe geben, alle die Hinderniſſe zu beſiegen, die ſich uns darſtellen, und diejenigen nicht verbergen, welche wir nicht überwinden konnten: Der Leſer müſſe unſere Stärke und unſere Schwäche kennen lernen; wir wollen ihm die verborgenſten Fehler unſers Plans offenbaren, wenn es uns nicht gelingen ſollte, ſie zu überſteigen; aber wir wollen nie unſere Zuflucht zu jenem Betrug nehmen, mit welchem einige flüchtige Schriftſteller ihre Leſer mehr zu täuſchen als zu unterrichten ſuchen; wir wollen eher ſelbſt überzeugt zu werden ſuchen, als wir daran denken andere zu überzeugen; wir wollen einen tiefen Blick auf die Geſetzgebungen aller Völker und aller Zeiten werfen: Wenn uns die Fackel der Vernunft bey dieſer Prüfung leitet, ſo können wir ſogar in den fehlerhaften und verderbten Geſetzen den Keim zu den guten finden: Laſſet uns alſo das Alterthum um Rath fragen, und ſehen, ob wir aus den Bruchſtücken, die

das Andenken der Zeiten von dem Criminal-Verfahren der Griechen, der Römer und der verfeinertſten und freyſten Nationen uns gelaſſen hat, irgend ein heilſames Mittel aufnehmen und auf den gegenwärtigen Zuſtand der Sachen anwenden können; wir wollen ſehen, ob das Abſtechende, das zwiſchen der Methode der Alten und der unſrigen ſich zeigt, aus Nothwendigkeit oder aus Misbrauch entſtanden iſt; ob man dieſe zwey entgegengeſetzten Verfahrungsarten miteinander vereinigen könne, auf eine Art, daß eine der andern zu Hülfe komme; wir wollen die Aufklärungen benützen, die uns das peinliche Geſetzbuch einer Nation in Europa *) darbietet, welches, ſo ſehr es auch in dem Theil, der von den Strafen handelt, alte Fehler mit andern gemein hat, doch wieder in dem, der den Proceß zum Gegenſtand hat, zu bewundern iſt: Mit einem Wort, wir wollen alles prüfen, was geſchehen iſt, und noch geſchieht, um zu gleicher Zeit das einzuſehen, was geſchehen ſollte, um, ſo weit es möglich iſt,

*) England.

iſt, dem Unſchuldigen alles Schrecken, dem Schuldigen jede Hoffnung, und den Richtern alles willkürliche im Verfahren zu benehmen.

Damit dieſes Unternehmen am leichteſten von Statten gehen möge, und meine Gedanken eine gewiſſe Ordnung erhalten, vermittelſt welcher in eine ſo verwirrte und zuſammengeſetzte Materie jene Klarheit gebracht werden kann, mit welcher alle politiſchen Erörterungen geſchrieben ſeyn ſollten, theile ich den peinlichen Proceß in ſechs Theile ein. Der erſte handelt von der Anklage, der zweyte von der Art, dieſelbe dem Angeklagten bekannt zu machen, und der Sicherheit ſeiner Perſon; der dritte von den Beweiſen und Anzeigen des Verbrechens; der vierte von der Vertheilung der richterlichen Geſchäffte, und der Wahl der Richter, die das Factum unterſuchen; der fünfte von der Vertheidigung des Angeklagten; der ſechſte endlich vom Urtheil.

Wir wollen nun mit der Anklage den Anfang machen *).

Zwey⸗

*) Ehe ich in der Materie weiter fortfahre, bitte ich den Leſer, ſich nicht über eine ſchein⸗bare Verſchwendung von Anmerkungen zu verwundern, die er in dieſem Theil meines Werkes finden wird. Die Ausfälle, welche die Gelehrten gegen jene Werke der Neuern, die Feinde aller Erläuterungen und Citatio⸗nen zu ſeyn ſcheinen, machen, haben mich beſtimmt, dieſen Vorwürfen auszuweichen, die ſonſt doch nicht ungerecht ſind. Wer mei⸗nem Wort trauen will, kann ſicher die An⸗merkungen ungeleſen laſſen, die blos für arg⸗wöhniſchere und mistrauiſchere Leſer beſtimmt ſind. Hiedurch wird er deſto eher in den Stand geſetzt werden, meine Ideen zu ver⸗folgen, und die daraus gezogenen Reſultate einzuſehen. Verf.

Zweytes Kapitel.

Erſter Theil des peinlichen Verfahrens.

Von der gerichtlichen Anklage bey den Alten.

Die Freyheit, oder, eigentlicher zu reden, das Recht anzuklagen, gehörte bey einem großen Theil der Nation, eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch, unter die Vorrechte des Bürgers. Das gemeinſchaftliche und gleiche Intereſſe, welches alle Glieder einer Geſellſchaft an der Erhaltung der öffentlichen Ordnung, an der Beobachtung der Geſetze, an der Verringerung der Verbrechen, und an der Abſchröckung der Böſen haben, machte die weiſeſten Geſetzgeber glauben, daß man dem Bürger das Recht nicht nehmen könne, ſeines gleichen anzuklagen. Dieſe mit allen Grundſätzen des geſellſchaftlichen Lebens übereinſtimmende Meinung

ward

ward von den Hebräern *), von den Aegyptiern **) von den Griechen ***) und

*) V. Buch Moſ. XIX. 17. und XXV. 1. Sigon. de Republ. Hebr. L. VI. c. 7. zeigt uns deutlich, daß man bey den Hebräern in den ordentlichen Criminalgerichten keinen andern Proceß als den Anklage-Proceß kannte. Er hat uns auch die Formel angegeben, mit welcher der Ankläger ſeine Anklage vorbrachte, und die Strafe bezeichnete, mit der der Schuldige nach ſeiner Meinung zu belegen wäre. Iudicium mortis eſt uiro huic, quia hoc aut illud fecit. Verf.

Daß die Angeber indeß doch dem Moſaiſchen Geſetz verhaßt waren, zeigt Michaelis, VI. Theil. §. 290. Ueb.

**) Bey den Aegyptiern war die Anklage nicht nur allein erlaubt, ſondern in einigen Verbrechen ſogar Pflicht. Wenn zum Beyſpiel Jemand einen Mord ſah, und den Thäter der Obrigkeit nicht anzeigte, ſo fiel er in Strafe. S. Diodor. Sic. L. I. p. 88. Verf.

***) S. Lucians Abhandl. Daß man einer Angabe nicht gleich glauben ſoll. Tom. III. p. 125. ſqq. Edit. Reitz. Maximus Tyrius, Diſſert. 38. Chr. Thomaſ. diſſ. de origine Proceſſus Inquiſitor.

Auch

und von den Römern *) angenommen.

Bey dieſen Völkern war die öffentliche Ruhe und die Privatſicherheit wechſelweiſe durch die gegenſeitige Aufſicht der Bürger und die den boshaften Anklägern angedroh-

ten

Auch von dem Plan der berühmten Geſetzgebung des Plato ward die Freyheit anzuklagen nicht ausgeſchloſſen. Man ſehe ſein Buch von den Geſetzen, Dialog X. wo er von dem Todtſchlag und dem Elternmord, Dialog XI. wo er von den falſchen Zeugen und den unruhigen Zänkern redet; und Dialog. XII. wo er von der Strafe handelt, womit ein Ankläger zu belegen ſey, der den fünften Theil der Stimmen nicht auf ſeiner Seite hat, u. ſ. w. Verf.

*) L. 8. Dig. de accuſat. In dieſem Geſetz und den folgenden wird gezeigt, wer die Perſonen ſind, denen es vermöge einer Ausnahme von der allgemeinen Regel nicht erlaubt war, anzuklagen; wovon wir bald nachher reden werden. Diejenigen Verbrechen, wegen welcher die Anklage nur den beleidigten Theilen zuſtand, führe ich nicht an; ſie ſind ſchon allzuſehr bekannt. S. Sigon. de Iudiciis L. II. cap. II. Verf.

ten ſchweren Strafen geſichert. Die Frey-heit anzuklagen machte auf der einen Sei-te die Verheimlichung der Schuld ſchwer, die Strafloſigkeit ſelten, die Verbrechen minder häufig; und die Strenge, womit die falſche Anklage beſtraft wurde verſi-cherte auf der andern Seite die Ruhe der Unſchuldigen, und ſetzte jeden in Schrecken, der es wagen würde ſie zu ſtören. Da-mals war es keine um Lohn gedungene Hand, die den Bürger auf das leichteſte Anzeigen hin ins Gefängnis ſchleppte; da-mals ſtörte man nicht um einen ſo geringen Preis den Frieden eines Menſchen. Der Ankläger muſte von dem Verbrechen ſehr verſichert ſeyn, wenn er ſich der Gefahr ausſetzte, die ganze Strenge des Geſetzes, im Fall ſich ſeine Anklage falſch befände, auf ſeinen Kopf fallen zu ſehen. Dieſe Anklage war öffentlich, dem Angeklagten bekannt, und mit den ſchrecklichſten Ver-ſicherungen begleitet. Zur Zeit der freyen Republik, und in den glücklichen Tagen des Reichs muſte der anklagende Römer es verſprechen, ſeine Beſchuldigung nicht eher zu-rückzunehmen, bis der Richter einen Spruch

da-

darüber gefällt hätte*); und er muſte ſich, im Fall er der Calumnie überwieſen ward, der Strafe der Wiedervergeltung unterwerfen.

*) Lib. 7. Dig. de accuſ. Nicht genug, daß der Ankläger verſprach, ſeine Anklage nicht zurückzunehmen; er muſte auch Bürgen deswegen ſtellen. L. 3. Cod. de his, qui accuſ. non poſſ. et L. 1. et 2. C. ad Sct. Turpil. Dies Geſetz hatte zur Abſicht, falſchen Anklagen und Prävarikationen vorzubeugen; denn hätte der Ankläger die Freyheit gehabt, vor dem Urtheil ſich zurückzuziehen, ſo würde er der Strafe, welche das Geſetz den Calumniatoren beſtimmte, haben ausweichen, oder mit dem Beklagten ſich vertragen und die Straſloſigkeit begünſtigen können. Ein Geſetz der Athenienſer forderte aus derſelben Urſache von dem Ankläger daſſelbe Verſprechen, wie wir bald bemerken werden. Fiel die Anklage auf ein Kapitalverbrechen, ſo war Verſprechen und Bürgſchaft nicht hinreichend; die Römiſchen Geſetze wollten, daß der Ankläger ſich ins Gefängnis ſtellte, wenn anders ſein Stand ihn nicht von allem Verdacht der Flucht frey ſprach. S. L. 2. C. de exhib. et transmitt. reis, L. ult. C. de accuſat. Verf.

ſen*). Er muſte das Verbrechen beweiſen, und die Unzulänglichkeit ſeiner Beweiſe bewirkte die Rechtfertigung des Beſchuldigten,

*) L. 2. C. de exhib. et transmitt. reis. Die Formel, mit der ſich der Ankläger zur Strafe der Wiedervergeltung verbindlich machte, war folgende: Ego ille aduerſum te in rationibus publicis adſiſto. Si te iniuſte interpellauero, et uictus exinde apparuero, eadem pœna, quam in te uindicare pulſaui, me conſtringo, atque conſcribo, partibus tuis eſſe damnandum. Et pro rei totius firmitate manu propria firmo, et bonorum uirorum iudicio roborandum dabo. *Briſſon.* de ſolennib. formul. pop. Rom. L. V. Man bemerke wohl, daß ich ſagte, daß dieſes heilſame Verfahren während der Freyheit der Republick und in den glücklichen Tagen des Reichs, zu Rom beobachtet wurde. Man weiß, daß es Zeiten gab, in welchen dieſe weiſen Geſetze auſſer Gebrauch kamen. Wir wiſſen, daß die von Sylla angenommene unglückliche Maxime, daß es nicht nöthig ſey, die falſchen Ankläger zu beſtrafen, von den Tyrannen Roms angenommen ward. Die Belohnungen, die man den Angebern bewilligte, von welchen Tacitus

ten*), deſſen Losſprechung gewöhnlich das Unglück des Anklägers nach ſich zog. Der Prätor durfte nur jene ſchreckliche Formel, durch die er ſeine Anklage für verläumderiſch erklärte, ausſprechen, ſo traf den Ankläger die Strafe, womit das Geſetz das Verbrechen belegte, wegen deſſen er einen

tus in verſchiedenen Stellen ſeiner Annalen und Geſchichten, und Cicero in der Rede für den S. Roſcius Amer. Kap. 19. 20. ſpricht, und ſelbſt die Namen Quadruplator, Sectator, u. ſ. w. zeugen von der Veränderung, die über dieſen Theil der Geſetzgebung in gewiſſen Zeiten zu Rom ergangen war. Aber unter der Regierung der beſſern Kaiſer wurde die Beobachtung der alten Geſetze öfters wieder eingeſchärft, nd neue Verordnungen erlaſſen, um neue Gegenmittel wider die falſchen Anklagen aufzuſtellen. Man weiß, wie viele Sorgfalt Titus, Nerva und Trajan für dieſen Gegenſtand hatten; worüber Plin in ſeinem Panegyrikus Kap. 34. f. f., Sueton im Leben Veſpaſians, und Fr. *Polletus* in Hiſtoria fori Rom. L. IV. C. II. nachzuleſen ſind. Verf.

*) L. 4. Cod. de edendo. Verf.

Unſchuldigen angeklagt hatte; und die Strafe der Ehrloſigkeit geſellte ſich zu jener der Wiedervergeltung*). Das Remmiſche Geſetz war es, welches dieſe neue Strafe zur

*) Wenn nach geendigtem Proceß der Beſchuldigte losgeſprochen ward, und der Prätor zum Ankläger ſagte, non probaſti, ſo durfte dieſer keine Strafe ausſtehen; nur muſte er die Proceßkoſten zahlen, (arg. l. 3. Cod. de his, qui accuſari non poſſ.); aber wenn jener die ſchreckliche Formel calumniatus es, ausſprach; dann wurde er nach dem Edikt des Prätors für infam erklärt (l. 1. Dig. de his qui not. inf.), und zu gleicher Zeit zur Strafe der Wiedervergeltung verurtheilt. (L. 7. et l. ult. Cod. de calumn.) Dieſe letztere Strafe wider den falſchen Ankläger ſchrieb ſich von den älteſten Zeiten her. Diodor a. angef. Ort ſagt uns, daß ſie ſchon von langer Zeit her bey den Aegyptiern eingeführt war. Dionyß von Halikarnaß liefert uns einen deutlichen Beweis von dem Alter dieſer Strafe nicht nur bey den Römern, ſondern auch bey den andern lateiniſchen Städten. Man leſe nur das 4te Buch K. 45. f. ſeiner römiſchen Alterthümer, wo er von der gegen den Turnius Herdonius Latinus von Tarquinius Superbus

zur alten hinzufügte, um die bürgerliche Freyheit deſto ſicherer zu ſtellen*). Sogar wenn der beleidigte Theil ſelbſt, ſo-

perbus in einer Verſammlung der lateiniſchen Städte angeſtellten falſchen Anklage ſpricht. Das Zwölftafelgeſetz hatte auch ohne Zweifel dieſe Strafe vorgeſchrieben. S. *Pollet.* Hiſtor. fori Rom. L. IV. c. 5. Verf.

*) S. Cniac. in Tit. Cod. ad Sct. Turpil. Ich weiß wohl, daß dieſes Geſetz verſchiedene Benennungen erhalten hat, und bald Memmia, bald Mummia, bald Rhemmia geſchrieben wird. Ich zog hier die gewöhnliche Leſart der Pandekten vor. S. L. 1. §. 2. Dig. ad Sct. Turpil. L. 13. Dig. de teſtibus. Dieß Geſetz verbindet mit der Wiedervergeltung die mit einem glühenden Eiſen vorzunehmende Einbrennung des Buchſtaben K. auf die Stirn des Kalumniators. Ich will mich hier in keine Unterſuchung einlaſſen, ob der eingebrannte Buchſtabe eher ein C. oder D. als ein K. geweſen. Solche kleinlichte Erörterungen überlaſſe ich den Philologen. S. *Henr. Brencmann.* diſſertat. bipartit. Lex Remmia, ſ. de Leg. Remmiæ exitu, lib. ſingul. et de ſatis calumniatorum ſub Imperatoribus,

gar wenn der Richter bey dem auſſerordentlichen Verfahren den Ankläger gemacht hatte, blieb eine offenbare Verläumdung nie ungeſtraft. Das Geſetz vergaß in dieſem Fall die zum Vortheil des Einen oder des Andern gemachten Ausnahmen, und verurtheilte einen boshaften Ankläger zur Wiedervergeltungsſtrafe und zur Ehrloſigkeit*). Nicht zufrieden mit den furchtbaren Drohungen, wodurch es den Bürger von dieſem die bürgerliche Sicherheit zerſtörenden Verbrechen zu entfernen ſich bemüht hatte, nahm es überdies ſeine Zuflucht zu einem

in Otton. Theſ. Jur. Rom. Tom. III. ingl. *Bernh. Ferrante* Comment. in eand. Leg. Verf.

*) Man ſehe Ant. Matthæi ad Lib. 48. Dig. tit. 17. c. 3. §. 5. 6. 7. et 8. und bemerke, wie dieſer gründliche Rechtslehrer die ſcheinbare Antinomie vereiniget, welche ſich in dieſem Punkte zwiſchen den L. 2. C. de his qui accuſ. non poſſ. L. 2 C. de his quib. ut indign. und L. 14. D. ad L. Jul. de adult. und den LL. 2. und 4. C. de calumn. L. 30. C. ad L. Iul. de adult. und L. 37. D. de minor. zeigt. Verf.

einem Mittel, das den glücklichen Erfolg deſſelben noch mehr erſchwerte. Der Beſchuldigte hatte nehmlich von dem Geſetz das Recht erhalten, dem Ankläger einen Aufſeher zu geben, der auf alle ſeine Schritte, und auf die Art, womit er die Wahrheit ſeiner Anklage zu unterſtützen ſuchte, genau Acht geben muſte*). Er mochte nun mit den Richtern conferiren, oder mit den Zeugen ſich beſprechen, der Aufſeher hatte allzeit das Recht, bey ſeinen Unterredungen zugegen zu ſeyn. Die Gegenwart dieſes Aufſehers, ſagt Plutarch**) war ſo ununterbrochen, daß der Ankläger ſo zu reden kaum einen Gedanken haben konnte, von welchem Jener nicht unterrichtet geweſen wäre.

Dieſem gerade auf ſeinen Zweck führenden Mittel, welches auf der einen Seite

 den

*) Pollet. Hiſtor. For. Rom. L. IV. c. 7. Verf.

**) Plutarch im Leben des Cato von Utika, und in der Abhandlung: Wie man von ſeinen Feinden Nutzen ziehen könne. Verf.

den boshaften Ankläger in Furcht ſetzte, und auf der andern den Angeklagten in Sicherheit ſtellte, fügten die Römiſchen Geſetze noch andere indirecte Mittel bey, welche mehr auf die Verhütung als auf die Beſtrafung der falſchen Anklagen gerichtet waren. Gewiſſe Perſonen, die entweder wegen ihres Geſchlechts, oder wegen ihres Alters, niedrigen Charakters, ſchlechter Vermögensumſtände, oder muthmaßlicher Falſchheit in ihren Anklagen, oder wegen ihrer Uebermacht verdächtig waren, wurden völlig von dem Recht anzuklagen ausgeſchloſſen. Frauensperſonen*), Pupillen**), Sclaven***), Leute, die ein begangenes

*) L. 1. 2. et 8. D. de accuſ. L. 4. 5. 9. 14. C. qui accuſ. non poſſ. L. 19. C. ad L. Corn. de falſ. Aus dieſen Geſetzen iſt zu erſehen, daß ſie nicht anklagen konnten, auſſer wenn eine ſie ſelbſt und die Ihrigen betreffende Injurie der Gegenſtand war. Auch in ſolchen Verbrechen, die den ganzen Staatskörper angiengen, konnten ſie Anklägerinnen werden. L. 8. D. ad L. Iul. Majeſt. L. 13. D. de accuſ. L. ult. §. ult. D. de L. Iul. de annona. Verf.

**) L. 2. et 8. D. de accuſat. Verf.

***) Sclaven durften Niemand anklagen, am we-

gangenes Verbrechen oder ihr Gewerbe ehrlos machte*), ſolche, die irgend eines Verbrechens halben, worüber ſie waren angeklagt worden, noch vor dem Richter ſtunden (ſub judice) **); alle, die zu einer Strafe verurtheilt waren, derentwegen ſie Vaterland, Freyheit oder allgemeine Achtung verloren***); diejenigen, die zu gleicher Zeit zwey Schuldige angeklagt, oder Geld genommen hatten, um eine An-

 klage

wenigſten ihre Herren, auſſer in dem crimine fraudatæ annonæ, fraudati cenſus, in Münz- oder Majeſtätsverbrechen, wo ihnen auch die Anklage gegen ihre Herren erlaubt war. L. 7. §. 2. D. ad L. Iul. Maj. et L. 53. D. de Iudiciis. Sie konnten auch den Mörder ihres Herrn, (L. 1. C. de precibus Imperatori offerendis) oder ihren Herrn ſelbſt wegen unterdrückten Teſtaments, worinnen ihnen ihre Freyheit vermacht war, (L. 7. D. de L. Corn. de falſis) anklagen. Verf.

*) L. 4. et L. 8. D. de accuſ. Verf.

**) L. 19. C. qui accuſ. non poſſ. Verf.

***) L. 5. D. de publ. jud. Verf.

klage anzuſtellen oder zu unterlaſſen*); ſolche, die weniger als die geſetzlich beſtimmte Summe im Vermögen hatten**), oder die in judicio publico als Calumniatoren, Prävarikatoren, oder falſche Zeugen verurtheilt waren***); endlich Magiſtratsperſonen, und alle diejenigen, welche irgend ein Amt bekleideten****), konnten keine Ankläger abgeben, auſſer in ſolchen Verbrechen, welche den ganzen Staatskörper intereſſiren, oder die eigene Perſon des Anklägers oder der Seinigen beleidigt hatten*****).

Fer-

*) L. 8. D. de accuſ. Verf.

**) L. 10. D. de accuſ. Verf.

***) L. 4. et L. 9. D. de accuſ. Verf.

****) L. 8. D. de accuſ. Verf.

*****) Man leſe mit Bedacht die angeführten Geſetze und vorzüglich L. 11. und 13. D. de accuſ. und bemerke, daß daſelbſt von den Majeſtätsverbrechen die Rede iſt. Dieſe klugen Anordnungen machten, nach dem Bericht des Plutarchs, im Lucull, die Anklage bey den Römern zu einer ehrenvollen Handlung. Auch ohne beſondere Veranlaſ-

ſung,

Ferner, wenn zu Verhütung boshafter Anklagen gewiſſe Perſonen gar nicht anklagen durften, ſo konnten aus derſelben Urſache wieder andere nicht angeklagt werden. Magiſtratsperſonen, Legaten, und alle diejenigen, welche in Staatsgeſchäften (reipublicæ cauſſa) von ihrem Vaterlande entfernt waren, konnten nicht wegen Verbrechen angeklagt werden, die ſie vor ihrer Abweſenheit begangen hatten*). Das Geſetz gab es nicht zu, daß ein Feind ihre Entfernung zu ihrer Anſchwärzung benützen ſollte; es geſtattete nicht, daß die Lage des Anklägers beſſer als die des Be-

ſchul=

ſung, ſagt er, ſich mit Anklagen zu beſchäftigen, hielt man für nichts unrühmliches; ja ſie pflegten ſogar mit großem Vergnügen diejenigen Jünglinge zu bewundern und zu loben, von denen ſie ſahen, daß ſie ſich über laſterhafte und verruchte Menſchen, wie edle Hunde über die wilden mit Heftigkeit hermachten. Verf.

*) L. 12. pr. D. de accuſat. L. 15. D. ad L. Iul. de adult. S. auch Valer. Max. L. III. c. 7. Verf.

ſchuldigten wäre; noch, daß die Richter über einen Menſchen, der ſich nicht perſönlich rechtfertigen konnte, ein Urtheil fällten.

Aus einer gleich vernünftigen Bewegurſache konnte kein Vater von ſeinem Sohne*), kein Patron von dem Freygelaſſenen**), kein Geſchwiſtrigt von dem andern***), kein Gatte von ſeiner Gattin****), keine Mutter von ihrem Sohne*****), kein Hausvater von irgend Jemand, der in ſeinem Hauſe wohnte******), oder im Schooſe

*) L. 11. §. 1. D. de accuſ. Verf.

**) L. 8. §. ult. D. de accuſ. et L. 21. C. de his qui accuſ. non poſſ. Verf.

***) L. 13. L. 18. C. de his, qui accuſ. non poſſ. Das Geſetz redet von etwas ſchweren Verbrechen. Verf.

****) Sie konnte ihn nur Ehebruchs oder Hurenwirthſchafts wegen anklagen, wenn ſie vorher von dem Manne als Ehebrecherin war angeklagt worden. L. 13. §. 5. D. ad L. Iul. de adult. L. 2. §. 5. D. eod. L. 1. C. eod. Verf.

*****) L. 5. C. ad L. Corn. de falſ. Verf.

******) L. 17. C. de his qui accuſ. non poſſ. Verf.

Schooſe ſeiner Familie war erzogen worden*), angeklagt werden. Das Geſetz fand einen verdächtigen Ankläger an dem, der vor den natürlichen Banden des Bluts, oder den geheiligten Pflichten der Dankbarkeit nicht Achtung zu tragen wuſte.

Das letzte Siegel endlich, womit das Geſetz die Ruhe des Bürgers verwahrte, war eine beſtimmte Zeit, nach deren Verlauf die Anklage verjährt war. Wenn man zur Verſicherung des Eigenthums ſchon bey Civil-Actionen eine Verjährung feſtſetzen muſte, ſo war es nur allzuvernünftig, daß auch zur Sicherſtellung des Lebens, der Ehre und der Freyheit des Bürgers bey den peinlichen Anklagen eine ähnliche ſtatt fände. Nichts iſt ſchwerer, als die Vertheidigung gegen eine Anklage, die einige Jahre nach dem Verbrechen erſt angeſtellt wird. Die Zeit, welche das Andenken der Umſtände, die es begleiteten, ausgelöſcht hat, benimmt dem Beſchuldigten die Mittel zu ſeiner Rechtfertigung, und bietet dem ſchlauen Verläumder einen Schleier dar, in den er ſeine ausgeſonnenen

*) L. pen C. de his qui accuſ. non poſſ. Verſ.

nen Unwahrheiten einhüllen kann. So vernünftige Betrachtungen konnten von den weiſen Geſetzgebern Roms nicht überſehen werden. Sie ſetzten den peinlichen Anklagen eine Präſcriptionszeit; bey einigen Verbrechen 20, bey andern 5, 2 und 1 Jahr*).

Aber hier bleiben die Verordnungen der Römiſchen Geſetzgeber in Rückſicht auf die öffentlichen Anklagen noch nicht ſtehen. Wenn es die Privat-Ruhe erforderte, daß alle Mittel angewandt würden, falſchen Anklagen vorzubeugen, ſo erheiſchte die öffentliche, auch andere, die Prävarikation bey den Anklägern zu verhindern. Dieſe Geſetzgeber ſahen, daß heimliche Verſtändniſſe zwiſchen Ankläger und Angeklagten die Strenge der Geſetze vereiteln und die Strafloſigkeit des Verbrechens begünſtigen könnten. Sie ſahen, daß die Freyheit anzuklagen ein Gegenſtand des feinen Betrugs und

*) L. 12. C. ad L. Corn. de falſ. L. 1. §. 2. D. de iur. fiſc. L. 5. et 28. C. ad L. Iul. de adult. L 29. §. 5 ſq. D. eod. L. 1. §. 10. D. ad SC Turpil. S. auch Ant. Matthæi in L. XLVIII. Dig. tit. XIX. cap. 4. Verſ.

und der Gewinnſucht in den Händen eines feilen Anklägers werden könne. Sie ſahen, daß ein Bürger ſein Stillſchweigen einem Verbrecher verkaufen, oder, nachdem er ihn ſchon vor Gericht gezogen hatte, die ächten Beweiſe des Verbrechens verheimlichen, und durch ein oder das andere Mittel die Befreyung von der Strafe deſſelben bewirken könne. Sie ſahen, daß Reichthum, Macht, freundſchaftliche oder eigennützige Verhältniſſe einen Verbrecher über die Sanktion der Geſetze erheben könnten. Um alſo ſo traurigen Unordnungen vorzubeugen, begnügten ſie ſich nicht damit, daß ſie einem Ankläger, der prävaricirte, die ſtrengſten Strafen androhten, ſondern ſie machten die Prävarikation ſelbſt für den Angeklagten ſchädlich. Wenn der Prävarikator ſich mit dem Schuldigen vor der Anklage abgefunden, wenn er Geld oder Verſprechungen deswegen angenommen hatte, ſo ward er als Concuſſionar oder Extortor beſtraft*). Aber wenn die Prävarikation

*) S. Gerh. Noodt's berühmten Tractat, unter dem Titel: Diocletianus et Maximianus

rikation erſt auf die Anklage erfolgt war, alsdann geſellte ſich zur Strafe des Anklägers auch die Gefahr des Angeklagten. Man machte ihm jetzt ſelbſt den Prozeß; die Obrigkeit vertrat itzt die Stelle des Anklägers, und das Geſetz betrachtete von dieſem Augenblick an den Angeklagten als einen, der ſein Verbrechen eingeſtanden hatte*). Der Ankläger ward zu derſelben Strafe verurtheilt, die vom Geſetz für den Verbrecher, den er vor Gericht gezogen hatte, beſtimmt war, und mit der Wiedervergeltung wurde noch die Ehrloſigkeit verknüpft**).

Mit dieſem directen Mittel verbanden die Römiſchen Geſetzgeber noch das indirecte der Divination. Wenn ſich mehr Bürger zu Anklägern

mianus ſ. de pactione et transactione criminum, Lib. ſingular. cap. 12. Verf.

*) L. 4. 20. 34. D. de Iur. fiſc. L. ult. D. de Prævar. *Vinn.* Tract. de Transact. c. 7. num. 24. et 25. Verf.

**) L. pen. D. de Prævar. L. 1. et L. 4. §. pen. D. de his, qui not. infam. Verf.

klägern eines und ebendeſſelben Verbrechens, gegen denſelben Schuldigen darſtellten, alsdann muſte der Richter demjenigen den Vorzug geben, der in den Augen des Geſetzes entweder bey der Anklage ein größeres Intereſſe hatte, oder mehr Zutrauen verdienen zu müſſen ſchien *). Die andern Ankläger unterſchrieben die Anklage; ſie waren nicht gehalten, vor Gericht zu erſcheinen, ſondern Jeder unter ihnen hatte das Recht, dem vorgezogenen Ankläger Beweiſe des Verbrechens an die Hand zu geben, und über ſein Betragen zu wachen. Ordentlicherweiſe flehte ſie der Ankläger ſelbſt um ihren Beyſtand an; aber wenn er ſich vor ihnen verbarg; wenn der Richter Verdacht wegen boshafter Abſichten gegen ihn ſchöpfte, ſo nöthigte er ihn, keinen Schritt ohne die andern Ankläger vorzunehmen, und nicht nur ihren Beyſtand anzunehmen, ſondern auch ihrer Aufſicht ſich zu unterwerfen **).

Auf

*) L. 16. D. de accuſ. Verſ.
**) Aſconius in Diuinat. argum. Gell. L. II. Cap. 4. Cicero Diuinat. in Q. Coecil. Cap.

Auf dieſe Weiſe wuſte man in Rom die Freyheit anzuklagen mit der Schwierigkeit zu verläumden oder zu prävariciren, die öffentliche Inquiſition mit der Privatruhe, die gröſte Sicherheit des Unſchuldigen mit der gröſten Abſchreckung der Schuldigen zu vereinbaren. Beynahe ähnliche Mittel brachten dieſelben Wirkungen in Athen hervor. Die wenigen Bruchſtücke, die von der Geſetzgebung dieſer berühmten Republik, der Lehrerinn Roms, auf uns gekommen ſind, zeigen uns hinlänglich, nach welchem Syſtem bey den Athenienſern die gerichtliche Anklage eingerichtet war. Ein berühmter Schriftſteller, der einen Theil der Geſetze und Gebräuche dieſes Volkes, in den Lebens-Beſchreibungen ſeiner Geſetzgeber, uns hin-

Cap. 16. Man bemerke, daß Aſcenius in der Auslegung einer Stelle des Cicero am eben angeführten Ort, wo es heißt, Cuſtodem Tullio me apponite, glaubt, daß Cicero unter Cuſtos nicht denjenigen Aufſeher verſtehe, den der Schuldige dem Ankläger gab; ſondern den ſubſcriptor, der dem vorgezogenen Ankläger aſſiſtiren muſte. Er verdiente in der That dieſen Titel. Verf.

hinterließ, hat uns ein Geſetz des Solons aufbewahrt, nach welchem es jedem Bürger erlaubt war, denjenigen anzuklagen, der einen andern beſchimpft, oder gröblich beleidiget hatte *).

*) Jedem ſoll es freyſtehen, wegen zugefügter Beleidigungen eine Anklage anzuſtellen. Plutarch, im Leben Solons. In Athen waren die Anklagen eben ſo wie in Rom öffentliche und Privatanklagen; jene hießen κατηγορίαι, und dieſe δίκαι. Bey den erſtern konnte Jeder den Ankläger machen; bey den letztern nur derjenige, der die Beleidigung erlitten hatte. Dieſer Unterſchied wird uns von Iſocrates in orat. de Bigis, gezeigt. Die öffentlichen Anklagen, waren wieder in verſchiedene Klaſſen oder Gattungen eingetheilt, deren jede eine gewiſſe Anzahl von Verbrechen unter ſich begrief. Der grundgelehrte Sigon in ſeinem Traktat, de republica Athenienſium, Lib. III. C. 1. hat die verſchiedenen Verbrechen, die unter jede ſolcher Anklagen gehörten, in Klaſſen gebracht. Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich dieſe lange Reihe

Ein anderes von Demoſthenes angeführtes Geſetz bewilligte in gewiſſen Fällen dem Ankläger eine Belohnung *).

Ein anderes von Andocides angeführtes fügte dieſer Freyheit und dieſen Belohnungen die ſchrecklichſte Strafe gegen falſche Anklagen bey **).

Ein

Reihe hieher ſetzen wollte; wer Luſt hat, ſie zu leſen, kann das angeführte Werk nachſehen. Hieher gehört nur noch dieß, daß die meiſten Verbrechen unter dieſen Klaſſen begriffen waren, das heißt, daß bey den meiſten Verbrechen die Anklage öffentlich war. S. Potters Griechiſche Archäologie, B. I. K. 22. Verſ.

*) Ein Drittheil des Vermögens ſoll dem Ankläger zufallen. Demoſth. in Theocr. Verſ.

**) Weſſen Angabe ſich wahr befindet, der ſoll nicht geſtraft werden, ein falſcher Angeber aber ſterben. S. Andocides de Myſteriis,

und

Ein anderes, das uns gleichfalls Demoſthenes aufbewahrt hat, forderte vom Ankläger das eidlich beſtärkte Verſprechen, ſeine Anklage vor geendigtem Proceß nicht zurückzunehmen *). Dieß war, wie kurz vorher bemerkt wurde, ein Mittel wider die Calumnie und wider die Prävarikation. Das letzte Geſetz endlich über dieſen Gegenſtand iſt das, welches uns Philoſtratus aufbewahrt hat, worin verordnet war, daß derjenige Ankläger, der nicht ein Fünfttheil der Stimmen auf ſeiner Seite hätte, eine Geldſtrafe von tauſend Drachmen erlegen ſollte **).

und Iſocrates in oratione de permutatione. Verf.

S. auch Petit. Leg. Att. L. VII. tit. 10. Ueb.

*) Wer eine Anklage anſtellen will, muß ſchwören, daß er ſie hinausführen wolle. S. Demoſth. in Midiam. Die Römer entlehnten bemerktermaſſen dieſe Anordnung von den Athenienſern. Verf.

**) S. Philoſtrat. Vitae Sophiſt. Lib. II. Vita

Aus dieſen wenigen Geſetzen, die uns noch bekannt ſind, können wir einen Schluß auf diejenigen machen, die uns die Zeit geraubt hat. Es iſt auch zu vermuthen, daß ein großer Theil der Römiſchen Geſetze, von denen geredet worden, aus dieſer Quelle geſchöpft war. In einer Republik, wo Beſchützung der Bürgerfreyheit der Hauptgegenſtand des Geſetzes war, muſte die Leitung der gerichtlichen Anklage die erſte Sorge des Geſetzgebers erfordern. Es darf uns alſo nicht Wunder nehmen, wenn wir über dieſen Punkt in Athen und in Rom ſo weiſe Geſetze antreffen.

Aber,

Vita Aeſchinis. §. 2. Dieſer ward, wie man aus demſelben Schriftſteller weiß, in dieſe Strafe verurtheilt, als er den Cteſiphon anklagte. Demoſthenes in Ariſtocratem erzählt uns gleichfalls von dieſer Verfügung der Attiſchen Geſetze. Verf.

Philoſtrat ſagt von der Strafe kein Wort, ſondern blos, daß dem Aeſchines die Stimmen fehlgeſchlagen ſeyen. Ueb.

Aber, wer ſollte es glauben! Wenn wir alle Geſetzbücher der barbariſchen Nationen durchgehen, und mit der Fackel der Philoſophie und der Vernunft jene ungeheure Menge von Verordnungen beleuchten, die, außer den Umſtänden und Zeiten, in denen ſie gegeben waren, betrachtet, äußerſt toll und ſeltſam ſcheinen, in Verbindung aber mit dem Zuſtand jener Geſellſchaften, mit der Natur jener Regierungsformen, mit der Beſchaffenheit jener Völker, mit den Intereſſen, Charaktern, Vorurtheilen, mit der Unwiſſenheit und dem Aberglauben jener Jahrhunderte, wenigſtens jenes nothwendige Anpaſſen auf die Zeitumſtände, das die neuern Geſetzbücher Europens nicht kennen, vor ſich haben; wenn wir, ſage ich, die Geſetzgebung jener Zeiten, die wir die barbariſchen nennen, betrachten, ſo werden wir die gerichtliche Anklage bey dieſen Nationen weit beſſer geordnet und eingerichtet finden, als ſie es heutzutage bey den cultivirteſten Völkern Europens iſt. Das Geſetzbuch der Weſtgothen, das Edikt des Theodorichs, der Codex der Langobarden, der der Alemannen, das Saliſche Geſetz,

die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs, unſere Conſtitutiones Fridericianae ſind voll von weiſen Verfügungen in Hinſicht auf dieſen Gegenſtand.

Nachdem ich alle dieſe Geſetzgebungen genau durchgegangen hatte, fand ich keine einzige darunter, in welcher das Recht anzuklagen dem Bürger verwehrt *), in der man nicht darauf bedacht geweſen wäre, die Freyheit anzuklagen mit der Erſchwerung

*) Dieß war bey den Franken nicht nur ein Recht, ſondern in gewiſſen Fällen ſogar Pflicht. In der Sammlung der Saliſchen Geſetze, und vorzüglich in dem Vertrag pro tenore pacis Dominorum Childeberti et Chlotarii Regum, Cap. 3. wurde derjenige als ein Straſſenräuber beſtraft, der den Urheber eines Diebſtahls wuſte und nicht angab. In den Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs iſt verordnet, daß der Richter Niemand verurtheilen könne, wenn kein rechtmäßiger Ankläger vorhanden iſt. S. Capitular. Carol. M. und Ludov. L. V. C. 248. de non judicando quemquam absque legitimo accuſatore. S. auch Edict. Theodor. Cap. 20. Verſ.

rung falſcher Anklagen zu verbinden. Ueberall fand ich die Calumnie beſtraft und ihr vorgebeugt; in einigen den Calumniator in die Gewalt des Angeklagten gegeben, und zur Wiedervergeltungsſtrafe verurtheilt, ſo wie zu Rom *); in andern den Ankläger gezwungen, ſich ins Gefängnis zu ſtellen, und eben derſelben Strafe zu unterwerfen, im Fall er die Wahrheit ſeiner Anklage nicht hatte beweiſen können **); in andern denſelben der Wuth des Angeklagten blosgeſtellt, welchen das Geſetz ein Recht gab, das zwar barbariſch, aber

*) S. Leges Viſigothor. L. VI. t. 1. de accuſationibus criminoſorum, C. 6. Qualiter ad regem accuſatio deferatur. Verf.

**) S. das berühmte Edictum Theodorici, Cap. XIII. Man bemerke, daß nicht allein in dem Geſetzbuch der Weſtgothen, und in dem Theodorichiſchen Edikt die Strafe der Wiedervergeltung auf einen verläumderiſchen Ankläger geſetzt war. Dieſelbe Strafe findet ſich auch bey demſelben Verbrechen in den Kapitularien Karls des Großen, und in unſern Fridericianiſchen Conſtitutionen. Man ſehe die Kapitularien Karls des Großen und Lud-

doch einen boshaften Ankläger in Furcht zu ſetzen fähig war *); in andern, ihn mit einer Geldſtrafe belegt, die vielleicht ſtärker als alle die Geldſtrafen waren, womit man in einigen dieſer Geſetzbücher alle Verbrechen beſtrafte **).

Ich

Ludwigs, Buch VI. Kap. 329. De his, qui innocentes apud principem uel alios accuſauerint. Lib. VIII. Cap. 180. Quod eandem poenam paſſurus ſit accuſator, ſi conuincere accuſatum non potuerit, quam reus paſſurus erat. S. auch unſere Conſtitutiones Siculas, in welchen das Geſetz Friedrichs, und beſonders L. II. Tit. XIV. de poena calumniae contra calumniantes ſtabilita enthalten iſt. Verf.

*) S. Cod. Alemann. Cap. 44. Verf.

**) Im Saliſchen Geſetz iſt verordnet, daß derjenige, der einen andern wegen eines ſchweren Verbrechens anklagte, und nicht wahrhaft befunden wurde, zu einer Strafe von 200. Solidis, und von 62, wenn das Verbrechen von geringer Bedeutung war, verurtheilt worden, eine äußerſt ſtarke Strafe,

Ich fand wieder andere, in denen jede geheime Anklage verboten war *); wo es dem Richter nicht zugelaſſen war, in Abweſenheit einer von den beyden Partheyen, oder eher, als der Angeklagte von dem Ankläger ſelbſt die wider ihn gerichtete Anklage gehört, oder mit ihm ſelbſt geſtritten hatte, ein Urtheil zu fällen **); wo der in Rom und Athen übliche Gebrauch angenommen war, den Ankläger zu nöthigen, ſeine Anklage vor dem Urtheil nicht zurückzunehmen, damit dieſelbe über ſein Schickſal entſcheiden könne, im Fall der Be-

ſe, wenn man ſie mit andern Strafen in Vergleichung ſetzt, womit andere Verbrechen in dieſem Geſetz belegt waren. S. Lex Salica, Tit. XX. §. 11. Verf.

*) S. Edictum Theodorici Cap. 50. wo es heißt: Occultis ſecretisque delationibus nihil credi debeat, ſed eum, qui aliquid defert, ad iudicium uenire conuenit, ut ſi, quod detulit non potuerit adprobare, capitali ſubjaceat ultioni. Verf.

**) S. die Kapitularien Karls des Großen, und Ludwigs, B. VII. K. 145. und 168. Verf.

Beſchuldigte freygeſprochen würde *); wo diejenigen, die ſchon eine Probe ihrer boshaften Geſinnungen abgelegt hatten, vom Recht anzuklagen ausgeſchloſſen waren **); ſo wie die, welche wegen niedrigen Standes, oder begangener Verbrechen das Zutrauen des Geſetzes nicht verdienen konnten ***); und wo endlich dem Richter verboten war, einem Sclaven, der ſeinen Herrn, einem Hausgenoſſen, der den Hausvater, und einem Freygelaſſenen, der den,

der

*) S. die 2. Conſtitutionen Friedrichs in der Sammlung der Conſtit. Sicul. L. II. Tit. 13. 2. et 15. Verf.

**) S. den Codex der Langobarden, L. II. t. 51. de teſtib. §. 8. Verf.

***) S. die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs, L. I. C. 45. de accuſatione uilium perſonarum, L. VI. C. 144. de non credendo ſeruo, ſi ſuper dominum ſuum uel ſuper alium liberum crimen iniecerit; et L. VI. c. 298. de illis, qui quum diuerſis ſceleribns impiicati ſint, ad accuſationem uel ad teſtimonium non admittuntur. Verf.

der ihm die Freyheit gegeben hatte, anklagte, Glauben beyzumeſſen *)

Dieſe wenigen aus den Geſetzbüchern der barbariſchen Nationen gezogenen Geſetze, nebſt noch andern, die ich nicht angeführt habe, bieten mir reichen Stof zu Bemerkungen dar, die ich gerne der Kürze aufopfere, der ich entſchloſſen bin ein Opfer zu bringen, mit allem demjenigen, was nur einigermaſſen von meinem Hauptgegenſtand entfernt liegt. Ich erſuche den Leſer, dieſe Gedanken-Anordnung in einem Werke zu dulden, mit welchem, wenn ſein Verfaſſer alle Gegenſtände, die ihm wenigſtens aufſtoſſen müßen, ausführlich hätte abhandeln wollen, er eine eigene Bibliothek hätte anfüllen können. Wir wollen uns alſo mit der bloßen Angabe der Beſchaffenheit der Verfaſſung der gerichtlichen Anklage bey einem

*) Unter der vom Geſetz zum Vortheil des Herrn, des Hausvaters und des Patrons gemachten Ausnahme waren auch die Kinder derſelben begriffen. S. C. 48. et 49. Edict. Theodor. Verf.

nem großen Theil der Nationen, durch eine lange Reihe von Jahrhunderten, begnügen, und jetzt unſer Augenmerk auf das heutzutag übliche Syſtem werfen. Eine unpartheyiſche Parallele wird den Leſer in den Stand ſetzen, über den Vorzug ein Urtheil zu fällen, und dem Schriftſteller die Entwicklung vieler intereſſanten Ideen erleichtern.

Drittes Kapitel.

Von der gerichtlichen Anklage bey den Neuern.

Ein Zuſammenfluß verſchiedener verborgener und verächtlicher Urſachen, die gröſtentheils dem Aberglauben und dem Deſpotismus ihren Urſprung ſchuldig ſind, hat dieſem erſten Glied in der Kette des peinlichen Proceſſes faſt bey allen Nationen Europens eine neue Geſtalt gegeben. Die Geſchichte dieſer Veränderung würde ein weitläufiges und gefährliches Unternehmen ſeyn. Ich laſſe mich nicht in die Entſtehung der-

ſelben ein; es iſt mir genug, ihre Beſchaffenheit zu unterſuchen *).

Es war, wie ich oben bemerkte, eine Zeit, wo die Anklage unter die Summe der Befugniſſe des Bürgerrechts gehörte. Heut zutage iſt dieſes Vorrecht dem Bürger benommen; er kann nur in den Beleidigungen, die er ſelbſt oder ſeine nächſten Anverwandten erlitten, den Ankläger machen; in vielen Ländern darf er blos auf die Erſetzung des Schadens dringen **). Das Geſetz hat eine öffentliche Perſon beſtimmt, die Verbrechen zu verfolgen, und die Stelle des Fiscus zu vertreten, um die Beſtrafung des Schuldigen zu erreichen; und dem Richter, der das Urtheil ſprechen muß, liegt es ob, den wahren Urheber des Verbrechens auszuforſchen und zu entdecken, die daſſelbe be-

*) S. Chriſtian. Thomaſ. in diſſert. de origine proceſſus inquiſitorii, und Iuſt. Henn. Boehmer. Ius Eccleſiaſt. Proteſtantium, L. V. T. 1. §. 80. ſq. Verf.

**) In Frankreich heißt der beleidigte Theil aus dieſer Urſache die Civil-Partie. Verf.

begleitenden Umſtände zu unterſuchen, und den gerichtlichen Faden des Proceſſes anzuſpinnen.

Dieſe inquiſitoriſche Operation, von der der Erfolg des Proceſſes abhängt, wird mit der gröſten Heimlichkeit verrichtet, und meiſtentheils den feilen Händen der ſubalternen Diener des Richters anvertraut, der ohne ihre Amtshülfe ſeinen Auftrag nicht gehörig vollziehen könnte.

Ehehin geſchah alles öffentlich. In Griechenland, in Rom, ſogar bey den Barbaren, brachte der Ankläger ſeine Anklage in Gegenwart des Beſchuldigten vor *); die Zeugen thaten in deſſen Beyſeyn ihre Ausſagen; der Richter fragte ihn in ſeiner Gegenwart, und der Angeklagte gab dem Ankläger, den Zeugen und dem Richter Antwort; er unterbrach

*) Auch in der Apoſtelgeſchichte finden wir einen Beweis von der Genauigkeit, mit welcher die Römiſchen Geſetze die Vorſchrift gaben, daß der Angeklagte ſeinen Ankläger ſehen, und die Anklage in ſeiner Gegenwart vorgebracht werden ſolle. Apoſt. Geſch. Kap. XXV. V. 16. Verſ.

terbrach ſie im Reden; er ſtellte Fragen an ſie, ließ ſich in Streit mit ihnen ein, und legte dem Richter die Beweggründe der Zeugenverwerfung, wenn verdächtige darunter waren, dar, nebſt den Einwendungen, die er gegen den Ankläger vorbringen konnte, und den Anzeigen ſeiner Unſchuld*). Bey den Römern konnte er auch

*) Was die Gegenwart des Angeklagten bey den Zeugenverhören betrift, ſo haben wir im Corpus Iuris und den alten Schriftſtellern unzählige Proben davon. S. L. 27. §. 7. Dig. ad Leg. Iul. de adult.; L. 16. §. pen. Cod. de teſt. L. 18. C. de fid. inſtrum. ingleichen nouell. 90. cap. ult. wo verordnet iſt, daß die Zeugen, ohne Beywohnung beyder Theile, nicht können abgehört werden. Verf.

Wir haben ferner eine Stelle im Cicero, (in orat. pro Flacco) aus welcher zu erſehen iſt, daß der Redner ſeine Kunſt in geſchickter Verabfaſſung der Fragen für die Zeugen und bey der Verwerfung derſelben, wenn ſie etwan das, was dem Clienten günſtig ſeyn konnte, zu verbergen ſuchten, und dergleichen, an den Tag legte. Ferner können wir aus einer Stelle bey Aſcon. in Verr. ſehen, daß man nicht eher anfangen konnte

auch einen Advokaten an der Seite haben, der ihm Anſchläge geben und für ihn re-

den

konnte zu reden, als bis die Zeugen gefragt waren, und daß dieß Fragen von demjenigen geſchah, wider den ſie aufgeführt wurden. Plin. (III. Buch, Brief 9.) ſagt: Concipere animo potes, quam ſimus fatigati, quibus toties agendum, toties altercandum, tam multi teſtes interrogandi, ſubleuandi, refutandi. S. auch Quintilian Inſtit. Orat. VII. Ich wollte alle dieſe Gewährſtellen beybringen, weil die gemeine Lehre der Doctoren, nach einer ſchiefen Auslegung der Worte der L. 14. C. de teſtib. „teſtes intrare judicantis ſecretum,“ dahin geht, daß man bey den Römern die Zeugen im Geheim abhörte; woher vielleicht nachgehends der von einem großen Theil der Europäiſchen Gerichtshöfe angenommene barbariſche Gebrauch entſtanden iſt, den Angeklagten nichts als den Eid, den der Zeuge abſchwört, hören zu laſſen, ohne ihm etwas von der Ausſage deſſelben mitzutheilen. Man bemerke daher, daß das Wort ſecretum, das zu dieſer Zweydeutigkeit Anlaß gab, in dieſem Geſetz die Richterbank bedeutet, in welchem Verſtand man es noch in verſchiedenen andern Geſetzen gebraucht findet. Unter intrare ſecre-

tum,

den konnte*). In unſern Tagen wird gerade das Gegentheil beobachtet. Wenn man England ausnimmt, wo das Criminalverfahren mit dem der Römer noch ſehr viele Aehnlichkeit hat, ſo begleitet ein geheimnisvolles und willkürliches Dunkel bey allen andern Nationen die erſten und wichtigſten Schritte unſers Prozeſſes. Es mag nun das Verbrechen entweder durch diejenigen Perſonen, die von der Regierung dazu verpflichtet ſind, oder durch einen Angeber, oder durch die Anklage des beleidigten Theils zur Wiſſenſchaft des Richters gelangen, die Unterſuchung bleibt allzeit geheim. Der Bürger, den entweder

 die

tum, heimlich reden verſtehen, wäre unlateiniſch. Was ferner das Syſtem anbetrift, das man hierüber in den barbariſchen Zeiten beobachtete, darüber kann das vorhergehende Kapitel uud Philipp de Beaumanoir Livre des couſtumes et des uſages de Beauvaiſins, C. LXI. p. 315. nachgeſehen werden. Verf.

*) S. Pollet. Hiſtor. Fori Rom. Lib. IV. Verf.

die Anklage der Parthey, oder die Denuntiation des Angebers, oder der Verdacht des Richters trift, weiß nicht, was man wider ihn im Schilde führt; und iſt er unſchuldig, ſo kann er nicht einmal das Ungewitter argwohnen, das über ſein Haupt ſich zuſammenzieht. Iſt er nicht von einem ſolchen Stande, daß keine Entweichung bey ihm zu befürchten iſt, oder iſt das Verbrechen, deſſen er beſchuldiget wird, von einiger Bedeutung, ſo iſt eine bloße Anzeige hinreichend, ihn ſeiner Freyheit, ſeiner Familie, ſeiner Ehre zu berauben. Eine bewaffnete Hand ſetzt ſich in Bewegung, ihn zu ergreifen, zu beſchimpfen, und in ein Gefängnis zu ſchleppen, wo ihm aller Umgang mit andern Menſchen unterſagt iſt. Dieß iſt der erſte Augenblick, in dem er erfährt, daß er angeklagt oder verläumdet worden iſt; aber er weiß noch nicht, und darf es lange noch nicht wiſſen, was man wider ihn im Sinne hat. Es müſſen mehrere Wochen, manchmal auch Monate vergehen, ehe ſeine Neugierde nur zum Theil befriediget wird. Die Menge der Geſchäfte verwehrt es den Richtern,

tern, ihn ſo ſchnell vor Gericht erſcheinen zu laſſen; und bisweilen geſellen ſich noch zu ihren Amtszerſtreuungen diejenigen, die ihre Vergnügungen ihnen verurſachen.

Der Zuſtand des Angeklagten während dieſer Zeit iſt eine Kette von Gewaltthätigkeit und von Pein. Macht ihm auch ſein Gewiſſen keine Vorwürfe wegen eines begangenen Verbrechens, ſo macht ihn doch ſchon ſeine Einbildungskraft unglücklich, und erfüllt ihn mit Schrecken. Sein finſteres Gefängniß; die Feſſeln, die ihn umgeben; die Beraubung ſeiner Freunde und Verwandten; die in Gefahren ſo ſchädliche Einſamkeit: alles verkündigt ihm den Tod. Er erinnert ſich, daß er Feinde hat; er weiß, wie geſchickt die Nachſtellungen des Betrugs angelegt zu werden pflegen; ſein Gedächtniß ſtellt ihm nach der Reihe die zahlloſe Menge der Unglücklichen vor, die Schlachtopfer deſſelbigen wurden. Seine blos durch Klagen unterbrochenen Selbſtgeſpräche rufen in ihm nur die Erinnerung an das Unglück der Menſchen hervor, die von unſeligen Geſetzen regiert werden. Er richtet ſeine Worte an die Juſtiz, die ſeine

immer von neuem erhitzte Einbildungskraft zu einer Perſon macht; ohnmächtig reclamirt er vor dieſem Geſpenſt die Rechte, die ihm ſeine Unſchuld auf Freyheit, Sicherheit und Ehre giebt. Er zeigt ihr ein Brod, das mit ſeinen Thränen benetzt, und mit unflätigem Gewürme, den einzigen Weſen, die ihm das Geſetz zu ſehen erlaubt, umringt iſt. Er deckt ihr die Wunden auf, die der harte und ungeräumige Boden, auf dem er zu ſchlafen verurtheilt iſt, an ſeinem ausgemergelten Körper erzeugte. Er erzählt ihr ſein Leben, und macht bey dieſer Erzählung blos die Apologie ſeines Wandels. Zu der Geſchichte ſeines Ungemachs fügt er noch die der Beſchimpfung, der Verzweiflung und des Elends ſeiner Familie. Er mahlt ihr mit den lebhafteſten Farben ſeine gebeugten Eltern ab, die vor der Thür eines Richters ſtehen müſſen, die nur dem Reichthum und der Größe geöfnet wird; ſeine Freunde, die ſich nach einem Beſchützer umſehen, und keinen andern als taube Ohren und eiskalte Geſichter finden; ſeine Verwandten, die von ſeinen triumphiren-

den Feinden beſchimpft werden; ſeine Kinder, die bereits dem Hungertod nahe ſind, und ſeine tugendhafte Gattin, der nur die unſelige Wahl zwiſchen Leben oder Ehre übrig iſt: Mitten in dieſen Betrachtungen erinnert er ſich wieder, daß er allein iſt; er wird gewahr, daß alles vor ihm taub und ſtumm iſt; er fühlt, daß ſeine Reden die Phantaſie, die ſie hervorbrachte, nur noch mehr erhitzen; er hält innen, und beginnt von neuem zu unterſuchen, wer wohl ſein Ankläger, und welches der Grund ſeiner Anklage könne geweſen ſeyn? Dieſe Ungewißheit martert ihn; er wünſcht ſehnlichſt, davon befreyt zu werden, aber er fürchtet die Gegenwart ſeiner Richter. Er weiß nicht, über welche Fragſtücke man ihn abhören wird, und wie er darauf antworten ſoll. Er befürchtet, daß, wenn er die Sprache der Wahrheit führe, er ſelbſt die gegen ihn ſich erhobenen Anzeigen beſtärken, und das letzte Siegel auf ſein Unglück drücken möge. In dieſer Rückſicht iſt er ſchlimmer daran, als der wahrhaft Schuldige; denn der, der ſich eines begangenen Verbrechens bewußt iſt, und die dabey vorgefallenen Umſtände weiß,

kann leicht vorherſehen, was für Beweiſe gegen ihn vorhanden ſind, und ſie durch ſeine Antworten entkräften. Der Unſchuldige muß alſo vor ſeiner Unſchuld ſelbſt erzittern.

Das ſind die erſten traurigen Folgen einer ungereimten, wilden Verfahrungsart, die nur der Deſpotismus entwerfen, nur der Aberglaube verbreiten, und blos die Unwiſſenheit einiger Jahrhunderte, blos die Trägheit der Regierungen annehmen, und bey einem großen Theil der Richterſtühle Europens aufrecht erhalten konnte. Die Prüfung der übrigen Fehler des heutigen Prozeſſes behalte ich mir für die folgenden Kapitel vor, und ſchränke mich in dieſem blos auf die Anklage ein. Hier bemerke ich zwey Hauptgegenſätze zwiſchen der alten und neuern Verfahrungsweiſe. Erſtens, ſehe ich bey den Alten die Anklage allen Bürgern erlaubt; zweytens finde ich, daß ſie von dem erſten Augenblick an, da ſie angebracht wird, dem Beſchuldigten bekannt wurde. Beedes ſehe ich bey den Neuern abgeſchafft. Ich bemühe

müðhe mich, zu erforſchen, ob dieſes eine nothwendige Folge jenes Grundſatzes iſt, der die Güte der Geſetze nach ihrem Verhältnis zu dem verſchiedenen Zuſtand der Nationen, denen ſie vorgeſchrieben werden, beſtimmt, und ſehe, daß der Verfaſſer des Geiſts der Geſetze, der mit Recht auf den zweyten dieſer Gegenſätze loszieht, doch hernach in der Verſchiedenheit der Regierungsformen einen Vertheidigungsgrund des erſtern findet. Ich unterſuche die Stärke ſeines aufgeſtellten Satzes, und finde ihn aus einem falſchen Grundſatz hergeleitet, und auf gewiße Thatſachen geſtützt, die nichts beweiſen. „In Rom,“ ſagt er, „war es jedem Bürger erlaubt, den andern anzuklagen; dieß war dem Geiſt der Republik angemeſſen, wo jeder Bürger für das allgemeine Beſte einen grenzenloſen Eifer haben muß; wo man annimmt, daß ein jeder Bürger alle Rechte des Vaterlands in ſeinen Händen hat. Unter den Kaiſern wurden die republikaniſchen Grundſätze beybehalten; und man ſieht plötzlich eine unſelige Menſchengattung, eine Schaar Angeber auftreten. Wer nur viele Laſter und viele Talente,

„eine ſehr niedrige Seele und einen ſtolzen „Geiſt hatte, ſah ſich nach einem Verbre„chen um, deſſen Verurtheilung dem Lan„desherrn angenehm ſeyn könnte: Dies „war der Weg, der zu Ehrenſtellen, und „zu Glücksgütern führte; eine Sache, die „bey uns nicht Statt findet. Wir haben „heutzutage ein bewundernswürdiges Ge„ſetz, dieß nehmlich, welches verordnet, „daß der zur Vollziehung des Geſetzes be„ruffene Fürſt auf jeden Richterſtuhl eine „obrigkeitliche Perſon ſetze, die in ſeinem „Namen alle Verbrechen verfolgen ſolle; „ſo daß auf dieſe Weiſe das Geſchäft ei„nes Angebers bey uns etwas unbekann„tes iſt, und wäre je Verdacht vorhan„den, daß dieſer öffentliche Rächer ſein „Amt misbrauchen würde, ſo müſte er ge„zwungen werden, ſeinen Angeber zu nen„nen*).“

Man erlaube es mir, mit den Augen einer geſunden Kritik dieß Räſonnement dieſes berühmten Schriftſtellers zu beleuch-

ten,

*) Eſprit des Loix, L. VI. Ch. 8. Verſ.

ten, und fälle dann ſelbſt ein Urtheil, ob dieſe ſeine Meinung es verdiene, ſo viele Anhänger zu erhalten, als ſie wirklich erhalten hat. Ich verehre ſelbſt die Fehler dieſes großen Mannes; aber ſobald ſie mir dem menſchlichen Geſchlecht ſchädlich zu ſeyn ſcheinen, mache ich mirs zur Pflicht, aufmerkſam darauf zu machen, und nach dem Maaße, als ich ſehe, daß ſie Eindruck auf die Gemüther der Menſchen gemacht haben, bekämpfe ich ſie mit verſtärkterem oder vermindertem Eifer.

Zu glauben, daß die Freyheit anzuklagen in einem Freyſtaate nützlich, und in einer Monarchie ſchädlich ſey, weil in einer Republick jeder Bürger für das gemeine Beſte einen grenzenloſen Eifer haben müſſe, in der Monarchie aber dieſes Recht zu Begünſtigung der Abſichten des Fürſten misbrauchen könne; dieſer Freyheit die Entſtehung der Angeber in Rom zuzuſchreiben; auf dieſe Gründe die Vertheidigung des — faſt von allen Europäiſchen Nationen angenommenen Syſtems zu bauen, nach welchem dieſe Freyheit aufgehoben, und eine öffentliche, die Stelle der

Ankläger vertretende Perſon damit belegt werden ſoll; endlich zu behaupten, daß die Profeſſion eines Angebers bey uns eine unbekannte Sache ſey: Das heißt, die vernünftigſten Grundſätze der Politik aufheben; das heißt, Begriffe miteinander vermengen, welche völlig von einander getrennt ſind; das heiſt, eine Unwiſſenheit in der alten und neuen Rechtsgelehrſamkeit an den Tag legen; das heißt, aus einem Grundſatz eine Folge herleiten, die der, welche natürlich daraus herzuleiten wäre, geradezu entgegen geſetzt iſt. Um dieß zu beweiſen, ſchließe ich alſo:

Kann die Freyheit anzuklagen die Beförderung der Verläumdung nach ſich ziehen, ſo kann weder in einem Freyſtaat noch in einer Monarchie das Geſetz dem Bürger dieſes barbariſche Recht geben. Die Folgen dieſer Erlaubnis würden in allen Regierungsformen gleich ſchädlich, und die Ruhe des Bürgers auf gleiche Weiſe der Gefahr ausgeſetzt ſeyn. Das freye Rom, und das unterjochte Rom würden auf gleiche Art einen die bürgerliche Freyheit zerſtörenden Misbrauch empfunden haben.

Wenn alſo von der Freyheit anzuklagen die Rede iſt, ſo wird allzeit vorausgeſetzt, daß ſie mit der möglichſt gröſten Erſchwerung der Calumnie vereinbart iſt; und die Strenge der Strafen, und die häufigen Mittel, welche die Geſetzgeber Roms und Athens zu Beſtrafung und Verhütung der Calumnie anwandten, zeigen uns hinlänglich, wie wenig Vertrauen ſie auf dieſen Eifer für das allgemeine Beſte ſetzten, auf welchen Montesquieu die freye Anklage in einer Republik baut. Wenn wir alſo die Freyheit anzuklagen mit der gröſten Erſchwerung der Calumnie vereinbaren, ſo weiß ich nicht, wie jene in einer Republik nützlich und in einer Monarchie ſchädlich; ich weiß nicht, wie ſie bey der Regierung eines Einzigen ein Gewehr, ein Werkzeug der Unterdrückung werden könne. Man vermenge nicht Monarchie mit Deſpotismus. In der erſtern muß der Fürſt das Geſetz, das er gegeben hat, vollziehen laſſen, und im letztern iſt entweder die Willkür des Fürſten das einzige Geſetz, oder wenn Geſetze vorhanden ſind, ſo befindet ſich die Macht, ſie in Vollziehung zu ſetzen, ſelbſt in den Händen des

Deſpo-

Deſpoten, der ſie gegeben hat. Er kann ſie gelten machen, wenn er will, er kann ſie zum Schweigen bringen, wenn es ihm beliebt. So iſts nicht in einer Monarchie. Wenn das Geſetz den Verläumder beſtraft; wenn es will, daß der Richter, im Fall der Angeklagte losgeſprochen wird, das Betragen des Anklägers unterſuche; wenn es mit fürchterlicher Sanction den boshaften Ankläger zur Wiedervergeltungsſtrafe und zur Ehrloſigkeit verurtheilt; ſo wird die Freyheit anzuklagen in keinem Falle gefährlich werden können. Sie wird in den Händen des, der ſie misbrauchen wollte, ein unnützes Gewehr werden. Der niederträchtig Stolze könnte mit weniger Gefahr und mit gröſſerer Sicherheit ſeinen Dolch nehmen, um eine dem Fürſten verdächtig gewordene Perſon zu tödten, als der Freyheit anzuklagen ſich bedienen, um ihre Ruhe zu ſtören, und ihre Unſchuld durch eine falſche Anklage zu kränken. Das erſtere unter dieſen zwey Attentaten könnte ungeſtraft bleiben, weil es verborgen iſt; aber würde auch das zweyte daſſelbe Schickſal haben können? Könnte wohl ſein vor

den

den Augen des Geſetzes und in Gegenwart der Richter begangenes Verbrechen; ſein mit all' den Feyerlichkeiten, die eine rechtliche Anklage begleiten müſten, atteſtirtes Verbrechen; ſein ſo leicht zu beweiſendes Verbrechen, wenn die Publicität der Gerichte die geheimen Inquiſitionen vernichtete, könnte es der Strenge der Geſetze entgehen? Könnten es wohl die Richter ohne öffentliches Aergernis ungeſtraft laſſen? Und könnte wohl der Fürſt im Angeſicht der Geſetze, die die Beſtrafung deſſelben einſchärfen, und des unſchuldig Angeklagten, der Rache fordert, könnte er wohl, ſage ich, ihn losſprechen, ohne das Anſehen jener Geſetze aufzuheben, deren Urheber und Hüter er iſt; ohne der Verfaſſung des Staats einen Stoß zu verſetzen; ohne ſich das allgemeine Mistrauen zuzuziehen, ohne ſelbſt ſeinen Thron den gröſten Gefahren auszuſetzen?

Die Geſchichte Roms ſey der Beleg dieſer Wahrheit. Als Sylla, Auguſt, Tiber, Caligula, und die andern Tyrannen des Reichs Delatoren unter den Römern aufſuch-

ſuchten, muſte die Strenge der Geſetze, welche gewiſſenloſe Ankläger beſtrafen, gehemmt, es muſte die Freyheit anzuklagen von der Erſchwerung der Calumnie getrennt, es muſte die Anklage freygelaſſen, und die Verläumdung ungeſtraft bleiben*). Die allgewaltige Auctorität des Haupts des Reichs, wel=

) S. die Anmerk. im vorigen Kapitel, S. 18) In dem unter dem Dictatoramte des Sylla bekanntgemachten Corneliſchen Geſetz, über die Majeſtätsverbrechen, ſtößt man auf die fürchterliche Beſtimmung: Calumniatoribus nulla pœna ſit. — Majeſtas eſt, ſchreibt Cicero ad Diuerſ. Lib. III. epiſt. 11. ut Sylla uoluit, ut in quemuis impune declamari liceat. Dieſes Majeſtätsgeſetz des Sylla ward von Cäſar und Auguſt den Juliſchen Geſetzen einverleibt; und dieß iſt die Urſache, warum weder in den Pandekten noch in dem Codex ein Titel darüber ſich vorfindet. Verf.

Die angeführte Stelle aus dem Cicero ſagt gerade das Gegentheil, wenn nehmlich ne in quemuis, ſtatt ut geleſen wird, wie es auch eigentlich heiſt. S. Bach. Hiſt. Iur. Rom. p. 174. Ueb.

welches willkürlich über Senat, Magiſtrate, Volk und Geſetze ſchaltete, konnte das Verbrechen belohnen, konnte die Tugend beſtrafen, konnte das, was den Geſetzen ſchnurſtracks entgegen war, geſetzmäßig machen; kurz, ſie konnte ihren augenblicklichen Willen zur einzigen Richtſchnur der Gerichte, zum einzigen Geſetzbuch der Nation machen *). Aber könnte dieß wohl in einer regulären Monarchie der Fall ſeyn? War wohl je auf der Erde ein ausgebreiteterer Deſpotismus, als unter den erſten Kaiſern in

*) Damit ſich der Leſer von der Wahrheit dieſer Thatſache überzeugen könne, verweiſe ich ihn auf die Geſchichte eines Kaiſers, deſſen Name gewöhnlich nicht unter dem Verzeichniß der gröſten Tyrannen Roms ſteht. Man leſe nur die Berechnung, die uns Aelius Spartianus von Senatoren und andern vornehmen Perſonen liefert, die unter dem Septimius Severus ſine cauſſae dictione (ohne gehört zu werden) ſterben muſten, und man wird ſehen, wie hoch die deſpotiſche Allmacht dieſer Tyrannen geſtiegen war. Aelius Spart. in Severo XII. XIV. XV. Verſ.

in Rom? Wenn die Freyheit anzuklagen unter der Regierung eines Einzigen jene traurigen Folgen hätte hervorbringen müſſen, die Montesquieu ihr beylegt, warum brachte ſie dieſelbigen nicht in den ſpätern Zeiten unter derſelben Regierungsform, in demſelben Rom hervor? Wenn Titus zum erſten und Nerva zum zweytenmal die Beobachtung der alten Geſetze gegen die Calumniatoren wieder erweckten; wenn länger als neunzig Jahre die Staatsverwaltung von den Talenten und Tugenden eines Traians, Hadrians und der beyden Antonine ordentlich geleitet wurde; wenn die freche Ausgelaſſenheit des Deſpotismus unter den Händen dieſer tugendhaften Fürſten ſich in die gemäßigte Verfaſſung einer Monarchie verwandelte; wenn unter ihrer glücklichen Regierung neue Mittel hervorgeſucht wurden, um die Privatſicherheit vor Neid und Verläumdung ſicher zu ſtellen, hat da wohl nicht die Freyheit anzuklagen, die ein andermal mit der Erſchwerung der Calumnie vereinbart war, aufgehört ſchädlich zu ſeyn? Wurde ſie vielleicht nicht eben ſo nützlich, wie ſie

es

es in den Zeiten der freyen Republik gewesen war *)?

Demnach iſt es nicht die Regierung eines Einzigen überhaupt genommen, ſondern blos der Deſpotismus, der die freye Anklage, ſo wie jedes andere Recht, jedes von dem Bürgerrecht abhängende Prärogativ ſchädlich machen kann. Unter den Händen der Sklaverey artet alles aus, alles wird entſtellt und verderbt. Der beſte

*) S. Iul. Capitolin in M. Anton. Philoſ. XI. nebſt dem, was der berühmte Caſaubonus in Scriptor. Hiſt. Aug. T. I. p. 331. num. 1. der 1671. Ausgabe über dieſe Stelle beyfügt; vor allem aber den jüngern Plin in ſeinem Panegyrikus auf Traian Kap. 36, wo er nach einer kurzen Anzeige deſſen, was Titus und Nerva in dieſer Sache gethan hatten, mit der gröſten Beredſamkeit Traians Verdienſte hierinnen erzählt: Ich will ſeine eigenen Worte anführen, um die Wirkungen zu zeigen, welche die wohlthätigen Bemühungen dieſes Fürſten hervorbrachten. Quam iuuat cernere aerarium ſilens et quietum, et quale ante delatores erat! Nunc templum illud, nunc uere aedes, non ſpoliarium ciuium cruentarumque prae-

Sclave in der Welt iſt der, dem die wenigſten Vorrechte gelaſſen ſind; aufgelegt von allem Misbrauch zu machen, iſt er minder gefährlich, nach dem Maaße, als er weniger Stoff hat, es zu ſeyn. Unter zwey Deſpotismen iſt derjenige der ſchlimmſte, in welchem ſich die Sclaverey in die Bürger-Toga hüllt; und dieß war der Deſpotismus in Rom, als die Delatoren florirten.

Aber

praedarum ſaluum receptaculum, ac toto in orbe terrarum adhuc locus unus, in quo optimo Principe, boni malis impares eſſent. Manet tamen honor legum, nihilque ex publica auctoritate conuulſum; nec poena cuiquam remiſſa, ſed addita eſt ultio, ſolumque mutatum, quod iam non delatores, ſed leges timentur. Und wenn er von den Strafen der Angeber ſpricht, ſagt er Kap. 34. Contigit deſuper intueri delatorum ora ſupina, retortasque ceruices. Agnoſcebamus, et fruebamur, cum uelut piaculares publicae ſolicitudinis victimae ſupra ſanguinem noxiorum, ad lenta ſupplicia gravioresque poenas ducerentur. Eben das geſchah auch in der kurzen Regierung des Kaiſers Pertinax, wie aus dem angeführten Iul. Capitol. in Pertin. VI. VII. IX. X. zu erſehen iſt. Verf.

Aber wir wollen den Fußtapfen des Monteſquieu ein wenig nachfolgen; wir wollen die entgegengeſetzteſten Begriffe unter einander werfen; wir wollen, ohne die Monarchie vom Deſpotismus zu unterſcheiden, annehmen, daß die Freyheit anzuklagen bey jeder Regierung eines Einzigen ein gefährliches Werkzeug ſey, das geſchickt iſt, die unterdrückenden Abſichten des Fürſten zu begünſtigen; und auch bey dieſer Vorausſetzung wollen wir ſehen, ob ſeine Vertheidigung des faſt allgemein in Europa angenommenen Syſtems, dieſe Freyheit zu unterdrücken, und an deren Statt einen öffentlichen Rächer aufzuſtellen, der die Stelle der Ankläger vertrete, ſtichhaltig ſey.

Wer iſt, frage ich, dieſer öffentliche Rächer? Es iſt eine obrigkeitliche Perſon, die von dem Fürſten ernennt, von dem Fürſten bezahlt wird, die dem Fürſten das, was ſie hat, zu verdanken hat, und deſſelben wieder von dem Fürſten kann beraubt werden. Würde, Ehrenſtellen, Vermögen, alles erkennt ſie als Gunſt des Fürſten, und alles kann ihr die Hand, die

es ihr gegeben hat, wieder nehmen. Da nun der Eigennutz die große Triebfeder der Menſchen iſt, ſo möchte ich von dem Verfaſſer des Geiſtes der Geſetze wiſſen, ob ein Bürger, der nicht in allen dieſen Beziehungen mit dem Haupt der Nation ſteht, bey einem zu Schulden gebrachten Misbrauch der Freyheit anzuklagen, mehr Neigung haben könne, die Abſichten deſſelben zu begünſtigen, als es von dem öffentlichen Rächer zu erwarten iſt, der ſich ſeines eigenen Vortheils wegen eher als Rächer des Fürſten zu betrachten hat? Der Thatſachen, die dieſe Bemerkung rechtfertigen können, giebt es unendlich viele. Ich überlaſſe es dem Leſer, diejenigen hier anzuwenden, von denen er Wiſſenſchaft hat.

Noch eine andere Betrachtung bietet ſich mir dar. Die Römer unterſchieden zweyerley Art von Calumnien; die eigentlich ſogenannte Calumnie, und die offenbare (manifeſta) Calumnie. Bey beyden muſte der Vorſatz (dolus), oder die boshafte Abſicht eintreten, aber bey der letztern muſte ſie erklärter, offenbarer ſeyn.

Der

Der Unterſchied beruhte auf den Graden der Evidenz. Wenn zum Beyſpiel nur ſehr geringer Verdacht gegen den Angeklagten, dagegen aber die ſtärkſten Gründe für ſeine Unſchuld vorhanden waren; und wenn ungeachtet der Wiſſenſchaft, die der Ankläger von dieſen Gründen hatte, er doch ſeine Anklage vorbrachte, ſo hieß das ſchlechthin Calumnie; war aber auch dieſer höchſtgeringe Verdacht nicht vorhanden, ſo hieß es eine offenbare Calumnie. Nach den Grundſätzen der Römiſchen Rechtsgelehrſamkeit hatten gewiſſe Perſonen das Privilegium, daß ſie nnr wegen einer offenbaren Calumnie konnten geſtraft werden. Unter dieſen war der Advocatus fisci, und die Magiſtratsperſon, die von Amtswegen (ex officio) anklagte, begriffen *). Unſere Geſetze, welche ſich, wie

*) S. Anton. Matthaei in Comment. ad Lib. XLVIII. Dig. Tit. XVII. Cap. 3. §. 7. Unter dieſer Anzahl waren auch alle diejenigen begriffen, die Amtswegen bey außerordentlichen Verfahren anklagten, wie die Curioſi, Stationarii u. ſ. w. Argum. Leg. 7. Cod. de accuſ. L. 1. Cod. de Curioſ. et

wir geſehen haben, von den Grundſätzen der Römiſchen Jurisprudenz in Rückſicht auf die gerichtliche Anklage ſo weit entfernten, haben hernach doch wieder gerade das, was der bürgerlichen Freyheit weniger günſtig iſt, angenommen. Die bloße Calumnie iſt nicht hinreichend, ſondern es muß eine offenbare eintreten, wenn die boshafte Abſicht des Montesquieuſchen öffentlichen Rächers verurtheilt oder beſtraft werden ſoll. Wer nun weiß, wie wenig dazu gehört, auch bey der offenbarſten Unſchuld irgend einen geringen Verdacht eines Verbrechens aufzufinden, der wird einſehen, wie leicht es einer ſolchen obrigkeitlichen Perſon gelingen kann, mit der gröſten Sicherheit einen Unglücklichen zu verläumden.

Wenn man weitere Betrachtungen über das Anſehen ihres Amtes, über die Macht und den Einfluß, den ſie hat, anſtellt, ſo wird man finden, daß dieſe obrigkeitli-

et Station. L. 6. §. 3. D. ad Sct. Turpil. L. 6. in fin. D. de cuſtod. et exhib. reor. Verf.

keitliche Perſon viele Mittel mehr, und viele Hinderniſſe weniger hat, ihr Amt zu misbrauchen, die ein Privatbürger nicht haben würde, wenn die Freyheit anzuklagen noch üblich wäre.

Um uns endlich von der Verkehrtheit der neuern Geſetzgebung in Rückſicht auf dieſen Gegenſtand zu überzeugen, dürfen wir nur bemerken, daß zu eben der Zeit, wo die Freyheit anzuklagen abgeſchafft wurde, die Freyheit anzugeben erlaubt worden iſt. Ich kann einen Menſchen, der eine Perſon, die mich nichts angeht, beleidigt hat, nicht anklagen; aber angeben kann ich ihn doch. Der Unterſchied zwiſchen der Anklage und der Denuntiation iſt der, daß erſtere öffentlich, letztere im Geheim geſchieht. Die Anklage iſt ein Zweykampf, der mit Darbietung der entblößten Bruſt, und mit gleichen Waffen geſchieht; und die Denuntiation ein Stich, der von einer verborgenen Hand, ohne daß ſich dieſe verletzt, durch eine Wand geführt wird, die dem Unglücklichen, der ihn empfieng, nichts als die Neugierde übrig läßt, zu wiſſen, wer ihm doch dieſen

ſen Stich verſetzt haben möge*)? Bey jener muß der Ankläger ſeine Anklage behaupten, er muß vor Gericht erſcheinen, er muß Beweiſe wider den Angeklagten darlegen; und bey dieſer zieht ſich der Angeber, nach geſchehener Denuntiation, zurück, und hat keinen Theil mehr am Proceß. Sein Name wird in den Akten nicht bekannt, ſelbſt die Anklage wird nicht

*) Der vornehme Bürger, der in den glücklichen Tagen Roms einen andern mächtigen Bürger vor Gericht forderte, zeigte im Forum eben den Muth, den er im Felde gezeigt hatte. Seinen Patriotismus lohnte das Geſetz und die öffentliche Meinung, während daß der niederträchtige Angeber in den Augen ſeiner Mitbürger ein Ungeheuer war. S. Sueton. in Caeſar. C. 45. Cicero, Diuinat. C. 20. pro Coelio c. 7. et 30. ad Quintum L. III. Epiſt. 1. und 2. Ingleichen, Orat. pro Balbo, C. 25. wo er auf das Geſetz zielt, vermöge deſſen ein Ankläger, der einem andern die Verurtheilung des Ambitus zuzog, damit belohnt wurde, daß er im Tribus desjenigen, der verurtheilt worden war, eine Stimme bekam. Verf.

nicht von ſeiner Hand unterſchrieben, er kann ſogar einen Zeugen des Verbrechens abgeben. Dieß iſt die bequemſte Art, die Ruhe eines Menſchen zu ſtören, aber ſie führt auch gerade auf die Vernichtung des Zutrauens, das zwiſchen Bürgern herrſchen ſoll. Wer nur argwohnen kann, in einem andern einen Angeber zu ſehen, ſieht einen Feind in ihm. Unglückliche Menſchen, die zu einem ſolchen Mistrauen verdammt ſind!

Ich rede nicht von den Strafen der Calumniatoren. Unſere Geſetze, die die ganze Wildheit der Zeiten athmen, in denen ſie gegeben wurden, ſobald es auf die Beſtrafung anderer Verbrechen ankommt, zeigen eine ſchädliche und unſchickliche Nachſicht gegen die Calumniatoren. Zu der Nachſicht des Geſetzes geſellt ſich der Eindruck, den ein deſpotiſcher Grundſatz machte, der als politiſches Axiom und als ein juriſtiſcher Canon von unſern Richterſtühlen angenommen wurde, wo die Gewohnheit und Denkart der Richter mehr Kraft als die Geſetze hat. Wenn man die Calumniatoren beſtraft, ſagen nehmlich gewiſſe

mit

mit dem Geiſt eines Sylla und Tibers beſeelte Avtomaten, ſo werden ſich keine Denuntiatoren finden. Welch' großer Unterſchied zwiſchen der Denkungsart unſerer Rechtsgelehrten, und der der Geſetzgeber Roms! Dieſe wollten, daß die Lage des Angebers ſchlimmer als die des Anklägers wäre. Das Geſetz beſtrafte in vielen Fällen den Angeber, wenn er gleich der Calumnie nicht ſchuldig war. Es war genug, die Angabe ſtrafbar zu machen, wenn der vor Gericht gezogene losgeſprochen wurde *). Welcher Angeber, wenn er auch Calumniant iſt, ward bey uns noch zur Strafe gezogen?

Dieſe

*) L. 2. pr. et §. 5. L. 15. §. 1. et 2. L. 22. §. ult. L. 23. und vorzüglich L. 24. Dig. de iure fiſc. In dem vorhergehenden Kapitel haben wir bemerket, daß der Ankläger durch das bloße non probaſti, das der vorſitzende Richter ausſprach, von aller Strafe befreyt wurde: (S. S. 20 die Anmerk. *) im vorigen Kapitel) Aber dieſe Beſchaffenheit hatte es nicht mit dem Delator. Kaiſer Konſtantin der Große gieng gar ſo weit, daß er verbot, den Angebern Gehör zu geben. Wir können, ſagte er, keinen Verdacht

Dieſe mehr berührten als ausgeführten Betrachtungen werden hoffentlich hinreichend ſeyn, uns die Nothwendigkeit zu zeigen, eine Veränderung mit dieſem erſten Schritt des peinlichen Verfahrens vorzunehmen. Im folgenden Kapitel will ich meine Gedanken hierüber ausführlicher darlegen.

Viertes

dacht in die Unſchuld eines Menſchen ſetzen, dem es an einem Ankläger fehlte, indeß es ihm nicht an einem Feind mangelte. Man ſehe L. 6. Cod. Theodoſ. de famoſ. libell. ingleichen die andern von ihm und ſeinen Nachfolgern gegen die Delatoren erlaſſenen Geſetze, und beſonders L. 1. 2. 8. und 10. Cod. Theodoſ. de petitionibus, et ulrot datis, et delator. Verſ.

Viertes Kapitel.

Neues in Hinſicht auf die gerichtliche Anklage zu beobachtendes Syſtem.

Wenn die Freyheit anzuklagen, wie ich erwieſen zu haben glaube, nicht nur in keiner Art von Regierungsform, ſobald die Erſchwerung des Misbrauchs derſelben damit vereinbart wird, gefährlich, ſondern vielmehr nützlich und nothwendig iſt; da ſie eine wechſelſeitige Aufſicht unter den Bürgern feſtſetzet, die Verheimlichung der Vergehungen ſchwerer, die Strafloſigkeit ſeltner und die Verbrechen minder häufig macht; wenn dieſe Freyheit, um mich des Ausdrucks eines berühmten Politikers *) zu bedienen, den Feuchtigkeiten, die ſich in den bürgerlichen Verfaſſungen ſammeln, auf jede Art, und gegen jeglichen Bürger einen Abfluß verſchafft; wenn nichts einem Staat ſo viel Feſtigkeit giebt, als eine ſol-

che

*) Machiavell in ſeinen Abhandlungen über die erſte Dekade des Livs, B. I. Kap. 7. Verf.

che Einrichtung deſſelben, wodurch den Veränderungen dieſer Feuchtigkeiten, die ihn in Bewegung ſetzen, von den Geſetzen ein Weg zu jenem Abfluß eröffnet wird; mit einem Wort, wenn die Freyheit anzuklagen ein Vorrecht iſt, das von dem Bürgerrecht nicht kann getrennt werden, ohne auf die gröſten Unordnungen zu ſtoſſen: So muß der erſte Gegenſtand einer Verbeſſerung des peinlichen Verfahrens der ſeyn, dem Bürger dieſes Recht wieder einzuräumen, und der zweyte, die Erſchwerung alles Misbrauchs deſſelben damit zu verbinden. Zu Erreichung des erſtern wäre eine bloße Erlaubnis nöthig, aber zu Erzielung des zweyten bedarf es verſchiedener Mittel. Von denen, welche die alten Geſetzgebungen uns darbieten, müſten einige angenommen, einige verbeſſert, und einige auf die gegenwärtige Lage der Sachen angewandt werden.

Die Verordnungen des Römiſchen Rechts wider den Prävarikator, ſo wie die wider den Calumniator, müſten ohne alle Abänderung angenommen werden, außer daß

nur

nur bey den letztern die Brandmarkung der Stirn weggelaſſen würde. Wiederver=geltung und Ehrloſigkeit müſten die Stra=ſe auf das Verbrechen ſeyn; und nur die Stirn des Calumniators unverſehrt blei=ben. Blos in den Fällen, in welchen dieſe Strafe auf das Verbrechen geſetzt wäre, wegen deſſen er einen Unſchuldigen angeklagt hätte, müſte ſie der unverlöſch=baren Schande der Brandmarkung Preis gegeben werden.

Der Leſer wird die Urſache dieſer Ver=beſſerung einſehen, wenn er auf den zwey=ten Theil dieſes Buches, der das Straf=Syſtem enthält, wird gekommen ſeyn. Ich behalte es mir auch vor, meine Gedanken über Zeit, Art und Ordnung, wie ſowohl in dem Prävarikations = als in dem Ca=lumnien = Proceſſe zu verfahren wäre, in dem letzten Theil des peinlichen Proceſſes zu ſa=gen, wenn von den das Losſprechungsur=theil begleitenden Nebenumſtänden die Rede ſeyn wird. Die Neuheit meines Plans wür=de es mir nicht erlauben, die alte Verfah=rungsweiſe bey dieſer Sache ohne alle Ver=änderung anzunehmen. Daſſelbe darf ich

aber

aber nicht in Rückſicht auf die Perſonen behaupten, welche anklagen oder angeklagt werden können.

In Rom konnte, wie ich bereits bemerkte, nicht Jedermann anklagen, nicht Jedermann angeklagt werden. Gewiſſe Perſonen durften nur bey ſelbſt erlittenen Beleidigungen, oder bey Vergehungen gegen den ganzen Staat anklagen*), andere konnten von Niemand**), und wieder andere nur von gewiſſen beſtimmten Perſonen angeklagt werden***). Sowohl in Rückſicht der Einen als der Andern glaube ich nicht, daß

*) Frauensperſonen, Pupillen, Sclaven, Ehrloſe, u. ſ. w. S. Kap. II. S. 24. f. Verf.

**) Obrigkeitliche Perſonen, Legaten, und alle diejenigen, welche in Staatsgeſchäften abweſend waren, konnten nicht wegen Verbrechen angeklagt werden, die ſie vor ihrer Abweſenheit begangen hatten. Siehe S. 27. Verf.

***) Der Vater konnte nicht von dem Sohne, der Patron nicht von dem Freygelaſſenen peinlich angeklagt werden. Siehe S. 28. Verf.

daß dem, was von den weiſen Geſetzgebern dieſes Staats mit ſo vieler Klugheit beſtimmt worden, etwas hinzuzuſetzen, oder davon hinwegzunehmen ſey.

Ich übergehe hier dieſe Ausnahmen, um alle unnützen Wiederholungen zu vermeiden*). Jene enthalten einen Inbegriff von Mitteln gegen die Calumnien, die man bey der Wiederherſtellung einer freyen Anklage in jedem Lande aufnehmen müſte. Unter den von der Freyheit anzuklagen ausgenommenen Perſonen war zwar eine Klaſſe von Menſchen, die zum Glück heutzutage nicht mehr vorhanden iſt, nehmlich die Sclaven. Doch haben wir eine ähnliche Gattung von Weſen, die denſelben Namen führt, ob ſie gleich nicht unter demſelben Elend ſchmachtet; die gewöhnlich alle Laſter des Sclavenſtands beſitzt, wenn ſie gleich die Vorrechte der Bürgerſchaft genießt; die ſich auf eine willkürliche Zeit ihrer

*) Ich erſuche den Leſer, die angeführten Seiten noch einmal zu leſen. Man wird dort die Ausnahmen nebſt den Beweggründen finden, wegen welcher ſie ſehr heilſam feſtgeſetzt waren. Verf.

ihrer perſönlichen Freyheit beraubt ſieht, ob ſie gleich die bürgerliche beybehält, und die folglich das Zutrauen des Geſetzes nicht verdienen darf, ungeachtet ſie wie alle andern gerechten Anſpruch auf den Schutz deſſelbigen machen kann. Ich meine unſer Miethgeſinde, das eben ſo, wie die Sclaven der Römer, der Griechen und der Barbarn von dem Recht anzuklagen ſollte ausgeſchloſſen werden, wenn es nicht eigene Beleidigungen*), oder ſolche Verbrechen ſind, die wider den ganzen geſellſchaftlichen Körper begangen werden.

Zu den Ausnahmen in Rückſicht auf die Perſonen fügten die Römiſchen Geſetze, wie man weiß, noch ſolche, die die Verbrechen angiengen. Es gab gewiſſe Verbrechen, bey welchen nur diejenigen den Ankläger machen konnten, gegen die ſie waren begangen worden: Dergleichen wa-

*) Man bemerke, daß, wenn ich von eigenen Beleidigungen rede, ich unter dieſem Namen allzeit auch die Beleidigungen der nächſten Anverwandten will verſtanden wiſſen. Verf.

ren alle ſogenannten Privatverbrechen*). Dieſer Unterſchied dürfte nicht auſſer Acht gelaſſen werden; und wir werden in dem zweyten Theil dieſes Buches, wenn von dem Unterſchied der Verbrechen die Rede ſeyn wird, zeigen, welches die öffentlichen Verbrechen ſeyn ſollten, das heißt, diejenigen, in denen jeder Bürger Ankläger werden könnte, und welches die Privatverbrechen, in welchen allein der beleidigte Theil dieſes Recht haben müſte.

Das andere Mittel, welches man annehmen müſte, beſtünde in dem von dem Ankläger zu leiſtenden Verſprechen, ſich von der Anklage vor geendigtem Proceß nicht wieder zurückzuziehen. Wir bemerkten bereits die Bewegurſachen und die Vortheile dieſer Zuſage, welche die Geſetze zu Athen und zu Rom, ſo wie bey einigen bar=

*) S. Ant. Matthæi de Criminib. Comm. ad Libr. XLVII. Dig. Proleg. Cap. 4. Sigon. de Iudic. L. II. Verſ.

barbariſchen Nationen von dem Ankläger forderten*).

Hiezu müſte noch die Genauigkeit, die Klarheit und der Gebrauch einiger Formeln kommen, unter denen man die Anklagen vorbringen müſte. Keine Genauigkeit iſt überflüßig, wenn es darauf ankömmt, die Ruhe eines Menſchen zu ſtören. Je beſtimmt=genauer die Anklage iſt, deſto geſicherter iſt die Unſchuld, deſto ſchwerer die Calumnie, deſto eingeſchränkter das willkürliche Verfahren des Richters; deſto leichter wird der Verläumder überzeugt und beſtraft werden. Aus einer Inſcriptions=Formel, welche der berühmte Rechtsgelehrte Paulus uns aufbewahrt hat, können wir ſehen, wie weit die Sorgfalt der Römiſchen Geſetzgeber über dieſen Gegenſtand gieng**). Wie aus dieſer Formel

*) Siehe S. 16. f. S. 37. S. 43. Verf.

**) Ich führe hier die eigenen Worte dieſes Rechtsgelehrten an: Coſſ. Illis, die illo, apud illum Prætorem, uel Proconſulem, L. Titius profeſſus eſt, ſe Mæuiam Lege Iulia de adulteriis ream deferre, quod dicat,

mel erhellt, muſte der Ankläger das Jahr und den Tag, an welchem er ſeine Anklage vorbrachte, ſeinen Namen, und den Namen des Angeklagten, den Ort, das Monat und den Namen der Conſule des Jahrs, in welchem das Verbrechen war begangen worden, die Beſchaffenheit des Verbrechens, und das dahin einſchlagende Geſetz, angeben. Keine dieſer Feyerlichkeiten durfte unterlaſſen werden, wenn das Anklag-Libell gültig ſeyn ſollte. In England erfordert man noch einige Stücke mehr.

Die Anklage muß Namen, Zunamen, Stand und Rang des Angeklagten, Stadt, Flecken

dicat, eam C. Seio in ciuitate illa, domo illius, menſe illo, conſulibus illis adulterium commiſiſſe. Leg. 3. Dig. de accuſat. S. auch Sigon. de Iudic. Lib. II. Cap. 10. L. III. Cap. 7. Aus den verſchiedenen Namen der öffentlichen Actionen, die Sigon in ſeinem Tractat: de republ. Athenienſ. L. III. cap. 1. wieder ans Licht brachte, läßt ſich abnehmen, daß die Geſetzgeber dieſer Republik auf dieſen Gegenſtand ſo aufmerkſam als die Römiſchen waren. Verf.

Flecken und Grafſchaft, worin er wohnt, Tag und Ort, wo das Verbrechen begangen wurde, enthalten; iſt es ein Mord, ſo muß auch die Breite und Tiefe der Wunde, das Inſtrument, das dieſelbe gemacht hat, und die Zeit, die vom tödtlichen Streich bis zum Tode verſtrichen iſt, angezeigt werden: Bey einigen Verbrechen muß man auch gewiſſe Ausdrücke gebrauchen, die das Geſetz zu Bewirkung einer ganz genauen Vorſtellung von denſelben ſo beſtimmt angegeben hat, daß kein anderes Wort, ſo ſynonymiſch es auch ſcheinen möchte, dafür könnte geſetzt werden*). Flüchtigdenkenden Köpfen mögen dieſe Be-

*) Zum Beyſpiel, in den Verbrechen der Verrätherey muß man ſagen, daß es verrätheriſch und wider die beſchworne Landstreue verübt worden. Vorhin ſagte man auf Latein: Proditorie, et contra ligeantiæ ſuæ debitum. Bey einer Anklage auf Mord heiſt es: daß der Verbrecher den N. N. mörderiſch getödtet habe. Es iſt nicht genug, wenn es heiſt, er hat den oder den getödtet oder umgebracht; der barbariſchlateiniſche Ausdruck war: murderauit. Bey der Anklage auf Felonie muß man ſich des

ſtimmungen allzu kleinlich und überflüßig ſcheinen; aber einſichtsvolle Männer, für die

des Beyworts fellonemente bedienen. Beym Raub wird das Engliſche Wort ravished erfordert. Beym Diebſtahl müſſen die Engliſchen Worte feloniously took and caried avvay, (er hat ſpitzbübiſcher Weiſe genommen und weggeſchleppt), ſchlechterdings bey der Anklage gebraucht werden. S. das Statut Heinrichs V. Kap. 5. und Blackſtone Commentar über das peinliche Geſetzbuch der Engländer, Kap. 23. Verf.

Bey dem Erforderniß des Taufnamens erinnere ich mich eines beſondern Falls, der ſich 1784 in England ereignete, wo ein Weiberentführer, der zugleich ein Attentat auf das Leben des ihn verfolgenden Ehemanns wagte, ohne alle Verantwortung vorgebracht zu haben, freygeſprochen wurde, blos weil in dem Indictement, (der ſchriftlich niedergelegten Anklage) aus Verſehen ſtand, das leztere Attentat ſey in dem Hauſe von Jakob Sanby und Johann Brewer begangen worden, da ſolches doch in dem Hauſe des Jakob Brewer und Johann Sanby vorgefallen iſt. Der Thäter kam ſogleich in Freyheit. Ueb.

die ich ſchreibe, werden die Wichtigkeit davon zu würdigen wiſſen*).

Die Verjährung der Anklagen gehört gleichfalls unter die aufzunehmenden Mittel. Bey den Römern war ſie zu lange. Wir haben bemerkt, daß bey vielen Verbrechen 20 Jahre geſetzt waren**). In England ſind es nur drey***). Es iſt

*) Wenn von der Vertheilung der richterlichen Geſchäfte wird geredet werden, ſo wird die Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen ſeyn, auf welche man hier über das zu treffende Mittel ſtoßen könnte, wie der Ankläger von der Anklage-Formel, die auf das Verbrechen paßt, wegen deſſen er den Schuldigen vor Gericht zieht, zu unterrichten ſey. Verf.

**) Siehe S. 29. f. dieſes Buchs. Bey ſolchen, wo die Präſcription unter 3 Jahren war, nehme ich die Verjährungszeit des Römiſchen Rechts an. Verf.

***) Das ſiebente Statut Wilhelms III. Kap. 3. verbietet, diejenigen Verbrechen, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, gerichtlich zu verfolgen, bey denen die Anklag-Bill binnen 3 Jahren nach dem Verbrechen nicht überreicht worden iſt. Nur die Attentate

weit ſchwerer, nach zwanzig Jahren ſich gegen eine Verläumdung zu vertheidigen, als nach dreyen. Daher verdiente die Weiſe der Engländer vorzüglich nachgeahmt zu werden.

Aber was ſollen wir von dem beleidigten Theil ſagen, welcher die Anklage anſtellt? In Rom konnte derſelbe, wenn er ſelbſt den Ankläger machte, in vielen Fällen blos wegen einer offenbaren Calumnie beſtraft werden; die ſimple Calumnie war nicht hinreichend, ihm die Strenge des Geſetzes zuzuziehen*).

Glei-

auf das Leben des Königes ſind davon ausgenommen. Verf.

*) Der Vater, welcher den Tod ſeines Sohnes oder der Sohn, welcher den Tod des Vaters anklagte, war wegen einer ſimpeln Calumnie nicht ſtraffällig. L. 2. et 4. Cod. de Calumn. L. ult. D. de publ. iudic. L. 15. §. 2. D. ad Sct. Turpil. Ingleichen: Die Frau, welche die ihr ſelbſt oder den Ihrigen zugefügten Beleidigungen gerichtlich verfolgte, L. 12. Cod. de his, qui accuſ. non poſſ. Der fremde Erbe,

der

Gleiche Nachſicht hatte man, wie ich oben ſagte, gegen den Advocatus Fisci, und gegen alle diejenigen, welche von Amtswegen anklagten*). Gefährliche Partheylichkeit! Unſelige Partheylichkeit, Partheylichkeit, die der öffentlichen Sicherheit zuwider iſt! So lang in einem Staat Jemand iſt, der mich ungeſtraft verläumden kann, ſo lang iſt meine Freyheit nicht gedeckt; der Schutz der Geſetze iſt nicht ſtark genug, ſie zu ſichern; das Schwerd der Gerechtigkeit, dem ich die Aufſicht über mich anvertraute, iſt nicht fürchterlich genug, Jemand in Furcht zu ſetzen, der damit umgeht, und Kühnheit genug hat, ſie zu ſtören. Verrätheriſche Anzeigen, ein augen=

der auf Befehl des Erblaſſers Jemand auf Giftmiſcherey anklagte, l. 2. C. de calumn. Der Ehemann, welcher innerhalb 60 Tagen die ehebrecheriſche Frau iure mariti anklagte, L. 30. C. ad L. Iul. de adult. und die Vormünder und Curatoren, welche für die Minderjährigen anklagten, L. 2. C. de his, qui accuſ. non poſſ. L. 2. C. de his quib. ut indign. Verf.

*) Man ſehe, was oben vom Advocatus fisci geſagt worden. Verf.

augenblicklicher Verdacht, metaphyſiſche Muthmaſſungen dürfen nicht für hinreichend geachtet werden, einem gewiſſenloſen Betrüger Stoff an die Hand zu geben, daß er meine Unſchuld ungeſtraft anſchwärzen kann*). Aber, ſagen die Rechtsgelehrten, man muß die Leidenſchaft des Schmerzes entſchuldigen. Und warum, frage ich, ſpricht man die Leidenſchaft der Rache nicht frey? Warum ſtraft man einen Vater, der den Mörder ſeines Sohns umbringt, und ſpricht einen Vater frey, der als den Mörder ſeines Sohnes einen Unſchuldigen anklagt, bey dem er die ſtärkſten Gründe hatte, ihn für unſchuldig zu halten? Warum beſtraft man den Ehemann einer Ehebrecherin, welcher den Buhler ſeines Weibes tödtet, wenn er ihn nicht über der Vollziehung des Verbrechens erwiſchte, und ſpricht ihn hernach los, wenn er ſeine Gattin fälſchlich anklagt, die er keine Urſache hatte für untreu zu halten? Warum beſtraft man den Richter, welcher ſein Amt

mis-

*) Dieß iſt der Fall einer Calumnie, welche die Rechtsgelehrten eine ſimple nennen. Verf.

misbraucht und die Geſetze nicht achtet, und ſpricht doch einen Calumniirenden Richter frey? Sind dieß nicht lauter ungeheure Widerſprüche, welche uns von der Nothwendigkeit überzeugen, dieſe, der unwandelbaren Einförmigkeit der Gerechtigkeit, und der nothwendigen Unpartheylichkeit der Geſetze ſo ſehr zuwiderlaufenden Ausnahmen abzuſchaffen?

Die Calumnie iſt allzeit ein Verbrechen; und iſt ſie dieß, ſo muß ſie auch allzeit geſtraft werden. Dem beleidigten Theil könnte man noch die einige Zuflucht erlauben, ſich an den Richter zu wenden, über die ihm zugefügte Beleidigung Klage bey demſelben zu erheben, und ihn zur Aufſuchung des Thäters, im Fall ihm dieſer unbekannt iſt, zu vermögen. Dieß wäre alsdann keine Anklage mehr, ſondern eine bloße Beſchwerde, die Niemand beſchimpfen oder einiger Gefahr ausſetzen würde. Wenn alſo das Verbrechen gewiß und der Urheber deſſelben unbekannt iſt; wenn ein Verbrechen vorhanden, aber kein Ankläger da iſt; wenn der beleidigte Theil

ſich

ſich beſchwert, aber nicht anklagt; alsdann ſollte die Regierung dafür ſorgen, den Miſſethäter ausfindig zu machen und vor Gericht zu ziehen. In dieſem Fall wäre das inquiſitoriſche Verfahren nöthig, und ſelbſt Rom liefert uns Beyſpiele deſſelben. Sowohl in den Provinzen als in der Hauptſtadt muſte man ſeine Zuflucht zu dieſer auſſerordentlichen Art der Verfolgung jener Verbrechen nehmen, bey welchen kein Ankläger war*). Was auch Thomaſius**) davon ſagen mag, ſo wiſſen wir doch, was die Präſides in den Provinzen für eine Pflicht auf ſich hatten***), und wo-

rin

*) S. Ant. Matthæi Comm. ad Lib. Dig. XLVIII. tit. 20. Cap. 1. Verf.

**) Diſſ. de origine Proceſſ. Inquiſit. §. 40. ſqq. Verf.

***) Ulpian in L. 13. pr. D. de officio præſid. ſagt: Congruit bono et graui præſidi curare, ut pacata atque quieta prouincia ſit, quam regit, quod non difficile obtinebit, ſi ſollicite agat, ut malis hominibus prouincia careat, eosque conquirat: nam et ſacrilegos, latrones, plagiarios, fures conquirere debet, et prout quis-

que

rin die Schuldigkeit jener ſubalternen Magiſtratsperſonen beſtand, die den Namen Irenarchæ, Curioſi, Stationarii führten*). Wir wiſſen, worüber ſich ſelbſt in Rom die Aufſicht des Präfectus Urbis erſtreckte**), und wir kennen die verſchiedenen

que deliquerit, in eum animaduertere, receptoresque eorum coercere, ſine quibus latro diutius latere non poteſt. S. auch L. 4. §. 2. Dig. ad Leg. Iul. pecul. Verf.

*) Ihr Amt beſtand darin, daß ſie die Thäter offenkündiger Verbrechen aufſpürten, gegen die kein Ankläger aufgetreten war, daß ſie dieſelben griefen, verhörten, und dem competenten Richter überlieferten, nebſt ihren Berichten, die ſie elogia, notoria, nuntiationes &c. nannten. Der Richter hörte ſie ex integro an, und der Irenarch muſte auftreten, um das, was er wider ſie angegeben und conteſtirt hatte, zu beweiſen. S. L. 7. C. de accuſat. L. 6. Dig. de cuſtod. et exhib. reor. L. 1. C. eod. L. 1. C. de Curioſ. et Station. L. 6. §. 3. ad Sct. Turpilian. Verf.

**) L. 1. §. 12. D. de offic. præf. urb. L. 1. pr. Cod. de cuſtod. reor. Verf.

denen Geſetze, welche uns unzweifelhäfte Spuren dieſes inquiſitoriſchen Verfahrens entdecken*). Auch das, was bey Gelegenheit der Catilinariſchen Empörung geſchah, iſt uns bekannt; wir wiſſen, was für Maasregeln Cicero nahm, um die Theilnehmer eines Verbrechens, bey dem kein Privatankläger vorhanden war, zu überweiſen und zu beſtrafen**); wir wiſſen, daß dieſes inquiſitoriſche Verfahren hinreichend war, viele Bürger, die in dieſes Verbrechen verwickelt waren, zum Tod zu verurtheilen***); wir

*) Auſſer den angeführten Geſetzen, die ſich auf die Pflicht des Präſes, auf die Aemter des Irenarcha, Curioſus, Stationarius, und des Præfectus urbis beziehen, können noch verglichen werden. L. 2. §. 5. D ad Leg. Iul. de adult. L. 24. C. de probat. L. 14. C. de teſt. L. 19. C. de calumniator. Verf.

**) S. Saluſt. Bell. Catilinar. cap. 45. ſqq. und Cicero in Catilinaria 3. Aus dieſen Schriftſtellern ſieht man deutlich, daß das Verfahren, welches der Conſul bey dieſer Gelegenheit beobachtete, völlig inquiſitoriſch war. Verf.

***) S. Salluſt. cap. 52. 53. 55. Verf.

wir wiſſen endlich, daß Cäſar, der damals Prätor und zugleich ein Freund des Catilina war, und ſeinen überwieſenen Laſtergenoſſen das Leben retten wollte, in dem Senat wider das Dekret öffentlich redete, das ſie zum Tode verurtheilte. Er erinnerte die Senatoren, daß zur Rechtmäßigkeit einer ſolchen Handlung wider das Leben eines Römiſchen Bürgers die Auctorität des Volkes nothwendig erforderlich ſey; daß der Senat dieſes ſchreckliche Recht nicht habe; daß es eine gefährliche Sache ſey, denſelben in den Beſitz eines Vorrechts einzuſetzen, von dem er leicht könne Misbrauch machen; und daß das Schwerdt, das einmal durch einen Rathsſchluß gegen einen Römiſchen Bürger gezückt worden, ehe es noch in ſeine Scheide geſteckt würde, mehr als eine Niederlage in dem Vaterland verurſachen würde *); er führte, ſage ich, alle dieſe

Gründe

*) Vbi hoc exemplo, per ſenatus decretum, conſul gladium eduxerit, quis finem ſtatuet, aut quis moderabitur? S. Saluſt. Catilina, cap. 51. wo die ganze Rede angeführt iſt, welche Cäſar nach dem vom Conſul

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Gründe wider das Todes=Dekret an, aber er wagte es nie, das inquiſitoriſche Verfahren, welches in Ermanglung eines Anklägers bey dieſer Gelegenheit vom Conſul beobachtet ward, als unrechtmäßig zu verdammen.

Wenn alſo ein Verbrechen begangen wurde, und kein Privatkläger vorhanden war, der den Urheber deſſelben vor Gericht zog, ſo nahm man zu Rom ſeine Zuflucht zur Inquiſition *). Gerade dieß Syſtem ſollte man auch heutzutage annehmen. Der

ſul Silanus, dem Kollegen des Cicero, gefällten Todesurtheil hielt. Verf.

*) Einige glauben, daß nach der Einführung der quaeſtiones publicae et perpetuae, von denen Pomponius in L. 2. §. 32. Dig. de orig. Iur. redet, und der ſchon vorher im Jahr nach Erbauung der Stadt 604. angeordneten, von welchen Cicero in Bruto ſpricht, die mit dieſen Quäſtionen beſchwerten Prätoren, mit ihrem gewöhnlichen Geſchäfte, die Anklagen anzunehmen, und über die unter ihren reſpectiven Quäſtionen begriffene Verbrechen zu erkennen, auch das Inquiſitionsgeſchäft gegen die Urheber dieſer Verbrechen, wenn

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Der Anklags = Proceß ſollte das ordentliche Verfahren, und der inquiſitoriſche das außerordentliche ausmachen. Aber dürfte dann dieſe Inquiſition das ſeyn, was ſie jetzt iſt? Dürften die Handlungen, aus denen ſie beſtehen müſte, vielleicht eben dieſelben ſeyn, die es heutzutage ſind? Dürften wohl die Hände, denen ſie anvertraut werden müſte, dieſelben ſeyn? Dürften wohl Vernunft, Gerechtigkeit und Menſchheit an dieſem Ver=

 fahren

wenn kein Ankläger derſelben vorhanden war, vereinigten. Franc. Balduin. in Comment. ad edicta veter. princip. de chriſtianis behauptet dieſe Meinung, indem er den bekannten Brief des Traians empfiehlt, worin dieſer Kaiſer dem Plinius, der ihn über die Angelegenheiten der Chriſten befragte, antwortete. (S. Plin. L. X. ep. 97. 98.) Es ſcheint auch, daß ihr der berühmte Noodt zugethan geweſen ſey, wie man aus ſeinem Tractat de transactione et pactione Criminum Cap. XI, erſehen kann. Zu der Auctorität dieſer Schriftſteller kommen noch einige Thatſachen. Unter andern bediente ſich Cäſar, als er Iudex quaeſtionis de ſicariis war, des Anſehens ſeines Amtes, um diejenigen, welche in die Verbannungsſache des Sylla verwickelt waren und Geld genommen

fahren eben ſo wenig Antheil haben, als ſie heutzutage daran behaupten? Wäre kein Weg ausfindig zu machen, auf welchem die Inquiſition dem einfachen Verfahren der Anklage könnte näher gebracht werden? Könnte vielleicht nicht bey beyden Proceßarten die Publicität an die Stelle des Geheimniſſes, die Achtung, die man dem Bürger ſchuldig iſt, an die Stelle der Beſchimpfungen, womit man ſeiner Würde begegnet, die Sicherheit der Unſchuld an die Stelle des Schrekens, dem ſie heutzutage blosgeſtellt wird, geſetzt werden? Könnte

man

men hatten, um einen Römiſchen Bürger zu morden, vor ſein Tribunal zu laden, und unter dem Titel Meuchelmörder zu verurtheilen. Dieſer Citation gieng keine Privatanklage vorher. S. Plutarch im Leben des Cicero, und Sueton im Leben des Cäſars, K. 11. Man muß aber auch bemerken, daß es einige Rechtsgelehrte giebt, die dieſer Meinung entgegen ſind. Unter andern beſtreiten dieſelbe Boehmer in Iure Eccleſ. Proteſt. L. V. t. 1. §. 81. ſq. Thomaſius in Diſſ. de Orig. Proc. inquiſ. aber, die Wahrheit zu ſagen, mit ſehr ſchwachen Gründen. Verf.

man nicht ſtatt der zahlloſen Menge ſub=
alterner Diener der Gerechtigkeit, welche
die Richterſtühle Europens erfüllen, die Ge=
ſellſchaft feindlich verfolgen, und den öf=
fentlichen Frieden ſtören, eine ehrwürdige
obrigkeitliche Stelle errichten, die zu glei=
cher Zeit das Werkzeug der öffentlichen
Gerechtigkeit und der Privatſicherheit wä=
re? Dieß ſind die Fragen, welche ich noch
erörtern will, ehe ich die Theorie der An=
klage beſchließe.

Fünftes Kapitel.

Von der Verbeſſerung, die mit dem Syſtem des inquiſitoriſchen Verfahrens zu tref=fen wäre.

Wenn die Freyheit anzuklagen feſtgeſetzt,
wenn dem Bürger dieſes koſtbare Vor=
recht wieder eingeräumt, wenn das Sy=
ſtem der freyſten Völker des Alterthums
in Beziehung auf dieſen Gegenſtand ange=
nommen wäre, ſo iſt leicht einzuſehen, daß
es nur wenige und außerordentliche Fälle
geben würde, in welchen einem begangenen

Verbrechen ein Ankläger fehlen könnte. Aber ſolche zufällige Ereigniſſe dürfen auch nur in das Reich der Möglichkeit gehören, ſo erfordern ſie ſchon die Wachſamkeit der Geſetze. Wenn es Fälle geben kann, in denen man, aus Mangel an einem Ankläger, zur Inquiſition ſeine Zuflucht nehmen muß, ſo erfordert es die Sicherheit des Bürgers, daß jene von allen Fehlern befreyt werde, womit ſie der rohe Aberglaube bedeckt hatte, und von denen ſie aus Nachläßigkeit der Regierungen noch nicht völlig gereiniget iſt. Um nach einer ſchicklichen Ordnung zu verfahren, wollen wir zuerſt ſehen, worin die Hauptunbequemlichkeiten dieſes Proceſſes in dem Zuſtand, in dem er heutzutage iſt, beſtehen, und dann, auf welche Art denſelbigen abzuhelfen wäre.

Nach einem langen Nachdenken über einen ſo wichtigen Gegenſtand, wie dieſer iſt, fand ich, daß einige dieſer Fehler ſelbſt von der Natur der gegenwärtigen Inquiſition, und andere von den Händen, denen ſie anvertraut iſt, herrühren. Ich fand,

daß eine Verfahrungsart, bey welcher der Richter die Stelle des Anklägers vertreten muß, an ſich ſelbſt fehlerhaft ſey. Ich fand, daß der Grund der Inquiſition, der entweder geheime Angabe, oder allgemeine Sage und öffentliches Gerücht iſt, um mich der Ausdrücke des Forums zu bedienen, ein zweydeutiger, gefährlicher, unbilliger Grund ſey. Ich fand, daß Freyheit, Ruhe, Ehre des Bürgers dadurch entweder der Treuloſigkeit eines unwürdigen Sykophanten, oder den Folgen des Mißcredits, den die Schmähſucht eines Feindes, oder die unvorſichtige Geſchwätzigkeit eines Neuigkeitkrämers über ſeinen guten Namen verbreiten kann, ausgeſetzt werde *). Ich fand, daß nach dem gewöhnlichen Gang

*) Famam atque rumores, ſagt Quintilian, pars altera conſenſum ciuitatis, et uelut publicum teſtimonium uocat; altera ſermonem ſine ullo certo auctore diſperſum, cui malignitas initium dederit, incrementum credulitas, quod nulli non innocentiſſimo poſſit accidere, fraude inimicorum falſa uulgantium. Quinct. Inſtit. Orat. Lib. V. cap. 3. Verſ.

des menſchlichen Verſtandes beſonderer Irrthum allgemeinen Irrthum hervorbringt, ſo wie der allgemeine Irrthum den beſondern Irrthum erzeugt. Ich fand, daß dieſer Uebergang mit der gröſten Schnelligkeit geſchieht, gleich einem Geheul, das ein vorübergehender Wanderer in den Schlund einer tiefen Höle hinabbrüllt, und das ſich unmittelbar darauf außen mit einem fürchterlichen Wiederhall verbreitet. Ich fand, daß dieſe Höhle das Publikum; dieſer Wiederhall die Stimme und das Gerücht deſſelben, und der Menſch, der beym Vorübergehen ſein fürchterliches Gebrüll in die Höhe hinabließ, der Irrthum oder die Verläumdung ſey. Ich fand, daß dieſe öffentliche Stimme, dieſes Gerücht, das ſonſt ſelten beſtändig in ſeinen Urtheilen iſt, es blos in der Schwäche der Gründe ſey, darauf ſie daſſelbige ſtützt. Ich ſah, daß es einem Sokrates den Giftbecher reichte, einen Anaxagoras zum Tod führte, und ſo viele Unſchuldige, ſo viele Weiſe und Helden zum Galgen oder zur Schande führte. Ich ſah ferner, daß die Hände, denen der gröſte Theil des gegen=

gen=

genwärtigen Verfahrens anvertraut iſt, die feilſten, die ſchlechteſten, und alles Credits unwürdig ſind; daß Perſonen, die alles öffentliche Zutrauen, alle öffentliche Meinung verloren haben, es ſind, in deren Hände das Geſetz blindlings das Schickſal der Bürger legt; daß das delikateſte, das kitzlichſte und das wichtigſte Amt den feilſten Dienern der Gerechtigkeit anvertraut iſt; und daß von der Willkühr ſolcher Leute, die ſo ganz nicht verdienen, auf die öffentliche und Privatſicherheit einen Einfluß zu haben, großen Theils der Ausgang der Inquiſition abhängt. Erſchüttert von dieſen Betrachtungen, die für die Herrſchenden ſo ſchimpflich, als ſchrecklich für die Beherrſchten ſind, ſah ich mich nach einem Mittel um, das auf einmal dieſe doppelte Kette von Unordnungen, die die bürgerliche Sicherheit völlig zerſtören, zerbrechen könnte. Wenn das geheiligte Feuer, das für das allgemeine Beſte meine Phantaſie erwärmt und quält, mich nicht verblendet, ſo glaube ich, dieſes Mittel, unter einigen nöthigen Abänderungen, ſelbſt im Syſtem der Römer gefunden zu haben.

Bey dieſem Volke nahm man, wie wir geſehen haben, alsdann ſeine Zuflucht zur Inquiſition, wann das ordentliche Verfahren nicht Statt haben konnte; aber die Römiſche Inquiſition war von der unſrigen ganz verſchieden. Da vertrat der Richter nicht die Stelle des Anklägers; da gab es weder einen Privat= noch einen öffentlichen Ankläger; war kein Anklag=Libell vorhanden, ſo war das Elogium der obrigkeitlichen Perſon da, dem das Amt anvertrauet war, zu unterſuchen, aber nicht zu ſtrafen. Dieſe obrigkeitliche Perſon war eine Perſon, die weder beym Volk in Mistrauen ſtand, noch das blinde Zutrauen des Geſetzes hatte. Ihr Stand war ehrwürdig, ihre Stelle hatte genug Anſehen, ihr Amt ward verehrt und dem allen ungeachtet legte das Geſetz ihren Elogien, das heißt, ihren Anklagen, nicht mehr Gewicht als dem Libell des Privatanklägers bey. Die Curioſi, die Stationarii, die Irenarchae waren dieſe richterlichen Perſonen. Sie muſten dafür ſorgen, die Urheber derjenigen Verbrechen, wo kein Privatankläger vorhanden war, zu

entde=

entdecken, die eingezogenen Erkundigungen, die aufgefundenen Schuldigen, die Urſachen, auf die ſie ihre Muthmaſſungen gegründet hatten, an die competenten Richterſtüle zu überliefern. Sie muſten daher, wie jeder Privatankläger, ſich darſtellen, um das, was ſie geſchrieben und angegeben hatten, zu behaupten *).

Nachdem ich nun von der Verfahrungsweiſe der Römer unterrichtet bin, lege ich meinen Verbeſſerungsplan, wie ich ihn gedacht habe, vor. Seine Hauptabſicht geht dahin, dem inquiſitoriſchen Verfahren die ganze Simplicität des accuſatoriſchen zu geben. Zu dem Ende ſollte eine neue Stelle aufgerichtet werden, die aus obrigkeitlichen Anklägern beſtünde. Eine Auswahl der ausgezeichnetſten und rechtſchaffenſten Perſonen der bürgerlichen Geſellſchaft müſte ſie ehrenvoll, und ein be-

trächt-

*) S. die Anmerk. *) S. 95 im vorigen Kapitel; man erwäge auch die Worte der L. 6. Dig. de cuſtod. et exhib. reor. Verſ.

trächtlicher Gehalt wünſchenswerth machen; Stand, Vermögen und gewiſſe Erforderniſſe, die bey den Candidaten derſelben anzutreffen ſeyn müſten, müſte ſie vor allem Verdacht der Beſtechbarkeit und Prävarikation ſicher ſtellen. Dieſe obrigkeitlichen Ankläger müſten durch den ganzen Staat zerſtreut ſeyn, jeder von ihnen müſte einen Theil deſſelbigen zum Gegenſtand ſeiner Wachſamkeit angewieſen erhalten.

Wäre dieß neue Amt auf dieſem Fuß feſtgeſetzt, ſo müſte das Geſchäft derer, welche damit bekleidet ſind, darin beſtehen, daß ſie auf die Urheber ſolcher Verbrecher, bey denen kein Privatankläger vorhanden iſt, inquirirten; ſie ausfindig zu machen ſuchten, anklagten, und vor Gericht zögen; daß ſie die Anklage wider ſie mit eben den Formeln und Feyerlichkeiten anſtellten, mit denen ſie müſte angeſtellt werden, wenn der Ankläger ein Privatmann wäre; daß ſie dieſelbe auf gleiche Art bis an das Ende des Proceſſes fortſetzten, denſelben Verſicherungen ſich unter-

terwürfen, denſelben Gefahren ſich ausſetz-ten. Bey dieſen Richtern müſte zum Unterſchied der Römiſchen, nicht blos die offenbare Calumnie, ſondern auch die ſimple Calumnie, wie bey jedem andern Ankläger beſtraft werden. Dieß würde ein Siegel mehr ſeyn, das man dem Zutrauen, welches das Volk in ihr fürchterliches Amt ſetzen müſte, aufdrückte, und ein nothwendiges Hindernis des Misbrauchs ihres Anſehens.

Aber wie iſt, wird man mich fragen, dieſes neue Richteramt mit der Feudalgerichtsbarkeit zu vereinigen? Ich geſtehe es, dieß wäre eine Unmöglichkeit, aber ich muß auch bekennen, daß jede Verbeſſerung des peinlichen Syſtems ewig unausführbar bleiben wird, ſo lange das Gerippe dieſes alten Ungeheuers, das Europa ſo lange Zeit verwüſtete, nicht völlig in der Aſche liegen wird. Die Fackel der Vernunft hat bereits Feuer daran gelegt; die Seufzer der Völker und die muthigen Schriften der Philoſophen haben die Flamme unterhalten:

Den Regierungen kommt es nur noch zu, dieſem heiligen Feuer jene letzte Wirkſamkeit zu geben, welche nöthig iſt, um das gänzliche Verbrennen deſſelben auszuführen. Wollte Gott, daß ſich meine Feder einſt rühmen könnte, dieſe Wohlthat für die Menſchheit beſchleuniget zu haben! Der Verluſt vieler Freunde, die Erlangung vieler mächtigen Feinde, das Geſchrey des Fanatismus, und die Verläumdungen der Unwiſſenheit würden durch den Triumph der Gerechtigkeit, der Vernunft und der koſtbaren Menſchenfreyheit aufgewogen werden, wozu meine Hand muthvoll beygetragen zu haben ſich dann rühmen könnte.

Um die Ordnung meiner Gedanken nicht zu verwirren, will ich meine Meinung über dieſen Gegenſtand erſt alsdann weiter ausführen, wenn ich von dem vierten Theil des peinlichen Verfahrens reden werde. Wir wollen alſo wieder dahin zurückgehen, wovon wir ausgegangen ſind.

Aus dem, was ich geſagt habe, kann man, wie mich dünkt, leicht abnehmen, daß bey der Annahme der vorgeſchlagenen Ver=

Verfahrungsweiſe die Unbequemlichkeiten der Inquiſition verſchwinden würden. Der Richter verträte dann nicht mehr die Stelle des Anklägers; der Richter oder ſeine feilen Subalternen würden nicht mehr die Inquiſitoren machen; die geheime Angabe fände nicht mehr Statt, öffentliche Sage und Gerücht, dieſe ſo zweydeutigen, dem Irrthum oder der Cabale des ſchlauen Betrugs ſo ſehr ausgeſetzten Worte, würden nicht mehr zum Vorwand oder zum rechtmäßigen Beweggrund gebraucht werden, einem Menſchen ſeine Freyheit zu nehmen; wir würden dann ſowohl in dem Anklage = als Inquiſitions = Proceß einen geſetzmäßigen Ankläger und eine feyerliche Anklage haben; der Unterſchied zwiſchen beyden läge dann nur in der Verſchiedenheit des politiſchen Standes derer, die ſie anſtellen müſten: In beyden Verfahren müſte der Ankläger die Beweiſe vorzeigen, die ſich wider den Angeklagten erheben; der Ankläger müſte der eigentliche Inquiſitor ſeyn; der Richter hätte weiter nichts dabey zu thun, als daß er den Werth dieſer Beweiſe unterſuchte, und richtete; alle nachfolgenden Handlungen

kämen der Anklage vollkommen gleich; der Lauf der Gerechtigkeit könnte immer regelmäßig und einförmig bleiben; ihre Schritte würden immer einerley Ordnung beobachten. Der erſte derſelben wäre die dem Schuldigen zu machende Anzeige, die mit der Sicherheit ſeiner Perſon vereinigt ſeyn müſte.

Sechſtes Kapitel.

Zweyter Theil des Criminal-Verfahrens.

Von der dem Angeklagten zu machenden Anzeige, und der Sicherheit ſeiner Perſon.

Wenn die Anklage entweder von dem obrigkeitlichen Ankläger, oder von einem Privatbürger geſetzmäßig angeſtellt wäre, ſo müſte die Bekanntmachung derſelben an den Angeklagten die unmittelbare Folge dieſer erſten Handlung des Criminal-Verfahrens ſeyn. In Rom giengen dieſe zwey Auftritte gewöhnlicherweiſe miteinander vor ſich. Der

An-

Ankläger führte den Angeklagten vor den Prätor, und ſtellte in ſeiner Gegenwart die Anklage an *). Aber wenn der Angeklagte ſich weigerte zu kommen, wenn man Verdacht wegen ſeiner Entfliehung haben konnte, wenn er abweſend war, dann kam

*) Reum fieri, ſagt Aſconius, eſt apud praetorem legibus interrogari: cum in ius uentum eſſet, dicebat accuſator apud Praetorem reo: Aio, te Siculos ſpoliaſſe; ſi tacuiſſet, lis ei aeſtimabatur, ut uicto; ſi negaſſet, petebatur a magiſtratu dies inquirendorum ejus criminum et inſtituebatur accuſatio. Dieſe Verfahrungsart hatte eben ſowohl bey den Civil- als bey den Criminal-Gerichten Statt, nur mit dem Unterſchied, daß bey den erſtern das Stillſchweigen des Angeklagten hinreichend war, die Ueberweiſung hervorzubringen; bey den letztern aber war dieß nicht genug, weil bey denſelben, wie wir bald bemerken werden, kaum das offenbare Geſtändnis an ſich ſelbſt hinreichte, einen vollen Beweis hervorzubringen. Wenn alſo Aſconius ſagt: ſi tacuiſſet, lis ei aeſtimabatur, ut uicto, ſo ſpricht er von einer zu Geld angeſchlagenen, oder bürgerlichen Folge, welche das Stillſchweigen hervorbrachte, und nicht von einer Straf-

kam das Geſetz, welches von dem Ankläger keine Gewalt forderte, die über ſeine Kräfte war, ihm zu Hülfe, und ſchrieb die in dieſen verſchiedenen Fällen zu beobachtende Verfahrungsart vor.

Wirkung, weil das Geſetz außer der Wiedererſtattung die Strafe der Landsverweiſung auf das Verbrechen ſetzte, von dem hier die Rede iſt. Mit einem Wort, in dem Fall, von welchem Aſconius redet, machte das Stillſchweigen des Angeklagten, daß die peinliche Anklage ſich in eine bürgerliche Klage verwandelte, und da bey der letztern das Stillſchweigen, oder das Bekenntnis des Schuldigen zu einem vollen Beweis hinreichte, ſo ward von dem Prätor die aeſtimatio litis befohlen; aber wenn der Ankläger auf der Strafe beharrte, alsdann muſte vermuthlich, ungeachtet des Stillſchweigens des Angeklagten, der Proceß fortgeſetzt werden, um ihn verurtheilen zu können. Die gelehrten Juriſten werden vielleicht dieſe meine Muthmaſſung nicht misbilligen, die ich hier blos hinwerfen will, wenn ich gleich viele Gründe zu ihrer Unterſtützung hätte. Verf.

War der Schuldige abweſend, ſo wurde er dreymal vorgeladen, und zwiſchen jeder Ladung war ein Zeitraum von 9 Tagen geſetzt *). Wenn er nach Verlauf von 30 Tagen nach der erſten Ladung ſich vor dem Richter nicht ſtellte, ſo wurde ſein Vermögen ſequeſtrirt, und er konnte ſein hartnäckiges Auſſenbleiben erſt nach Verfluß des Jahrs reinigen, nach deſſen Verlauf ſich der Fiskus ſeines Vermögens bemächtigte, welches der Contumax zur Strafe ſeines Ungehorſams nicht wieder erlangen konnte, wenn nicht binnen dieſer Zeit ſeine Unſchuld bewieſen war **). In dieſe Gränzen

 ſchränkte

*) Daher hieß ſie citatio per trinundinum. S. L. 1. et ſq. Dig. de requir. uel abſent. damn. und L. 10. Dig. de publ. iudic. Verf.

**) Dieß findet man in folgenden Geſetzen verordnet: L. 1. et 2. Dig. de requirend. uel abſentib. damnand. L. 1. 2. et 3. Cod. de requirendis reis. L. 2. Cod. de exhib. et transmitt. reis. In Athen ward es ungefähr eben ſo gehalten. Pollux L. VIII. c. 9. Faſt daſſelbe findet ſich auch in dem Geſetzbuch der Langobarden, und in den Ka-

ſchränkte ſich die nothwendige Strenge des Geſetzes gegen die Halsſtarrigen ein. Drum erkühnte ſich aber daſſelbe doch nicht, ſie zu verurtheilen, ehe ſie gehört waren *). Dieſer barbariſche Gebrauch, von dem wir bald reden werden, iſt weit jünger als jene Griechiſche und Römiſche Verfaſſung. Er hat ſein Entſtehen den beſondern Umſtänden ge=

Kapitularien Karls des Großen, und Ludwigs verordnet, nur mit dem Unterſchied, daß dieſe eine Vorladung mehr erforderten, und der Zwiſchenraum von einer Ladung zur andern größer war. S. den Codex der Langobarden, B. II. Tit. 43. und die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs, B. III. Kap. 45. de mannitione ſecundum legem ad mallum. Man ſehe auch, was das Saliſche Geſetz Tit. 1. und der Codex der Weſtgothen B. 2. Tit. 1. Kap. 18. über dieſen Punkt feſtſetzen. Verf.

*) L. 5. Dig. de poenis, L. 1. Dig. de requir. uel abſent. damn. Die Worte des Marcians in dieſem Geſetz lauten alſo: Hoc iure utimur, ne abſentes damnentur, neque enim inaudita cauſa quenquam damnari aequitatis ratio patitur etc. Man leſe auch, was Kaiſer Gordian in L. 6. Cod. de accuſat. ſagt. Verf.

gewiſſer Zeiten *), und ſeine gegenwärtige Gültigkeit in Europa der abſcheulichen Nachläßigkeit der Beherrſcher deſſelbigen zu verdanken.

Aber nicht allzeit war die Ladung das Mittel, deſſen ſich das Geſetz bediente, um den Angeklagten vor Gericht ſtellig, und ihm die Anklage bekannt zu machen. Wenn der Angeklagte geſetzmäßig vor Gericht beſchieden wurde, und ſich weigerte zu erſcheinen, oder wenn das Verbrechen, deſſentwegen er angeklagt wurde, von der Art war, daß ihn der Verluſt ſeines Vermögens und die Beraubung des Vaterlands von der Flucht nicht abhalten konnte, dann erlaubte das Geſetz dem Richter, deſſen Verhaftnehmung zu verfügen, damit das Verbrechen nicht ungeſtraft bliebe **). Zu dieſem gewaltſamen, aber nothwendigen Schritt kam es nur in wenigen Fällen: Wenn das Ver-

*) Conſtitutiones Siculae Frideric. L. II. t. 3. Verf.

**) L. 7. Dig. de cuſtod. et exhib. reor. und die angeführte L. 2. C. de exhib. et transmitt. reis. Verf.

brechen ſehr ſchwer, oder wenn die Verachtung der geſetzmäßigen Auctorität offenbar war. Dieß war ein Krieg, den das allgemeine Intereſſe der Privat = Freyheit ankündigte; aber in dieſem Krieg wurden die Grundſätze der Gerechtigkeit noch reſpektirt; und der Bürger, der in dieſen Kampf verwickelt wurde, ſpürte immer, daß die Hand, die ihn verfolgte, die eines Vaters und nicht eines Tyrannen war.

In dieſer gerechten und angenehmen Meinung war er beſtärkt, als er ſich vor ſeinen competenten Richter ſtellen muſte. Er fand da ſeinen Ankläger, hörte ſeine Anklage, und antwortete dem Richter auf die Frage, die ihm dieſer über die Wahrheit derſelbigen that, in ſo weit ſie wider ihn behauptet wurde. Einfalt, Klarheit, Achtung, die dem Bürger gebührt, begleiteten dieſe rechtliche Bekanntmachung *). Wenn er

*) L. 6. D. de cuſt. et exhib. reor. Er konnte auch verzögerliche Einreden, in Rückſicht des Anklägers entgegenſetzen; wenn er nicht das Recht hatte anzuklagen; der Inkompetenz des Richters; der Unregelmäßigkeit,

er die wider ihn gemachte Anklage läugne=te und für falſch erklärte, ſo wurde eine gleiche Anzahl von Tagen ſowohl dem An=kläger zur Behauptung der Wahrheit ſeiner Anklage, als dem Angeklagten zu ſeiner Vertheidigung anberaumt *). Wurde in manchen Fällen ſeine Perſon verwahrt, und er in ein Gefängnis gebracht, ſo war die=ſe Verwahrung für einen Unſchuldigen nicht unanſtändig; ſie ſetzte kein blindes Mis=trauen gegen ihn voraus. Er ſah, daß den Ankläger ein gleiches Loos traf, und daß das Geſetz unpartheyiſch iſt **). Or=

 dentli=

keit, die ſich in der Anklage=Schrift fand; daß er nicht könne angeklagt werden, u. ſ. w. Dieſe Einreden konnten noch entgegen=geſetzt werden, ehe der Angeklagte unter die Zahl der Schuldigen geſetzt, das iſt, ehe der Krieg Rechtens befeſtiget war. L. 15. §. 7. D. ad Leg. Iul. de adult. L. 33. C. ad Leg. Iul. de adult. Nachher hatten ſie keine Kraft mehr. Verf.

*) Sigon. de Iudic. Lib. II. Cap. 10. Verf.

**) L. 2. Cod. de exhibend. et transm. reis. L. ult. C. de accuſ. Dieſe verordnen, daß die Perſon des Anklägers ſo wie die des An=

ge=

dentlicherweiſe ward er auf das Wort eines Bürgen entlaſſen, oder der Aufſicht irgend einer Perſon von Stande übergeben *).

Ein Geſetz, das für die perſönliche Freyheit des Menſchen äußerſt günſtig war, welches die Römer vermuthlich von den Athenienſern annahmen **), und das die Englän-

geklagten in Verwahrung genommen werde, wenn dieſem Lebensgefahr bevorſtünde. Verf.

*) L. 1. D. de cuſtod. et exhib. reor. Wir wiſſen, daß die Theilnehmer der Catilinariſchen Verſchwörung, da ſie vom Conſul entdeckt und vor den Senat beruffen worden, gleich darauf verſchiedenen Senatoren angewieſen wurden, ungeachtet ihr Verbrechen nach dem Urtheil mit dem Tode ſollte beſtraft werden. S. Saluſt. Bell. Catil. c. 47. Verf.

**) Das Geſetz der Athenienſer, das uns Demoſthenes aufbewahrt hat, iſt folgendes: Der Athenienſiſche Senat ſoll nicht das Recht haben, Jemand in Feſſeln zu legen, wenn er 3 Bürgen aus ſeinem Cenſus geſtellt hat, es müſte denn eine Verſchwörung zur Verrätherey des Staats, oder zur Umkehrung der Ver-

Engländer darauf von den Römern entlehnten, verbot dem Richter, den Angeklagten im Gefängnis zu behalten, wenn ſich ein Bürger fand, der für ſeine Perſon haftete. Von dieſer Wohlthat waren nur die der ſchwerſten Verbrechen Schuldige ausgenommen *). Aber ſelbſt dieſe behandelte man als Bürger, ſo lange ſie nicht überwieſen waren. „Unſere Gerechtigkeit, ſagt

H 5 ein

Verfaſſung betreffen. Demoſth. in Timocrat. I. Die obrigkeitlichen Perſonen muſten, wenn ſie Beſitz von ihren Aemtern nahmen, die Befolgung dieſes Geſetzes eidlich verſprechen. S. Potters Griechiſche Archäologie, B. I. K. 18. Verf.

*) Ulpian Lib. VII. de officio Proconſulis ſagt: Diuus Pius ad epiſtolam Antiochenſium graece reſcripſit non eſſe in uincula coniiciendum eum, qui fideiuſſores dare paratus eſt, niſi ſi tam grave ſcelus admiſiſſe eum conſtet, ut neque fideiuſſoribus, neque militibus committi debeat: uerum hanc ipſam carceris poenam ante ſupplicium ſuſtinere. S. L. 3. Dig. de cuſt. et exhib. reor. Dieß iſt genau das Habeas Corpus der Engländer. S. Blackſtone Criminal-Codex, B. XXII. Verf.

„ein Kaiſer in einem Geſetz, welche gegen „die Schuldigen nie ſtreng genug, und un„ſere Gnade, die gegen die Unſchuld nie „zu nachſichtig ſeyn kann, erlaubt es nicht, „daß ein unglücklicher Angeklagter mit en„gen und martervollen Feſſeln belegt werde. „Die Tiefe des Gefängniſſes darf ihm das „Licht nicht entziehen. Jenes ſoll weder „unter der Erde befindlich noch finſter „ſeyn; bey Annäherung der Nacht müſſen „die darin gefangen gehaltenen Unglückli„chen, in die Vorhöfe geführt werden, wo „ſie freyere und geſundere Luft einathmen „können; und ſo bald der Tag wieder „anbricht, bringe man ſie ſogleich wieder „ins Freye und an das erwärmende Son„nenlicht *).„

Geſetz=

*) L. 1. C. de cuſtod. reor. Man ſehe auch die andern Geſetze, welche verordnen, den Proceß der ſchuldigen Gefangenen nicht in die Länge zu ziehen; nehmlich außer den oben angeführten, auch L. 5. eod. und L. ult. Cod. ut intra cert. tempus crimin. quaeſt. termin. Verſ.

Der

Geſetzgeber Europens, ſind dieß die Geſetze eines Volkes, welches ungeachtet des Verluſts ſeiner Freyheit noch auf die Achtung ſeiner Herren Anſpruch machte; durch welch' trauriges Verhängniß ſind denn nun eure Völker dazu verdammt, beydes entbehren zu müſſen? Wenn auch unſere Niedrigkeit, unſre Verächtlichkeit die Blicke eurer Achtung uns entzieht, ſo müſſe doch wenigſtens unſer Elend euch zum Mitleid auffordern! Im Schooſe des Wohllebens und der Größe, bey dem Glanz des Throns und den Ergötzlichkeiten der Reſidenz, unter der verſtellten Fröhlichkeit der Höflinge und den harmoniſchen Geſängen der Tonkünſtler, wird das Aechzen der Unglücklichen, die unter der Geißel eurer barbariſchen Geſetze ſeufzen, nimmermehr von euch

Der ganz ſtrengen Genauigkeit wegen muß ich hier bemerken, daß der Verf. mehr den Sinn als den wörtlichen Inhalt der L. 1. C. de cuſt. reor. oben im Text gegeben hat, und daß ich mir bey der Ueberſetzung dieſer Stelle die Freyheit nahm, ſie dem lateiniſchen Urtext etwas näher anzupaſſen. Ueb.

euch gehört werden. Der fühlbare Menſch muß auch das Unglück erfahren oder kennen gelernt haben, um es zu fühlen. Das Herz des Königes hat gewöhnlich das Unglück, keines von dieſen Hülfsmitteln zu kennen. Helft alſo dieſem Unglück ab, das ſelbſt aus eurer Größe entſpringt. Entzieht einen Augenblick euern Vergnügungen, und ſteigt in die Gefängniſſe hinab, in welchen viele tauſende eurer Unterthanen durch die Fehler eurer Geſetze und die Trägheit eurer Miniſter ſchmachten. Werft einen Blick auf dieſe traurigen Denkmäler des Elends der Menſchen, und der Grauſamkeit derer, die ſie beherrſchen. Nähert euch dieſen ſchrecklichen Mauern, wo die Menſchen-Freyheit mit Feſſeln umgeben iſt, und die Unſchuld mit dem Verbrechen vermengt wohnet. Legt den Schmuck der Souverainetät ab, bekleidet euch wie ein Privatbürger, und laßt euch dann durch jenes dunkle Labyrinth führen, das zu den unterirdiſchen Behältniſſen führt, in die nie das Tagslicht dringt, und wo nicht der Feind des Vaterlandes, nicht der Verräther oder der Meuchelmörder, nicht

der

der Uebertreter der Geſetze, ſondern der unſchuldige Bürger begraben iſt, den ein heimlicher Feind verläumdete, und der den Muth hatte, auf ſeiner Unſchuld vor dem Angeſicht eines wider ihn eingenommenen oder beſtochenen Richters zu beharren. Wenn das Raſſeln der Ketten, wenn die tiefen ununterbrochenen Seufzer, die heraufſchallen, wenn die verpeſteten Dünſte, die daraus hervorſteigen, es euch nicht verwehren, ſo laßt euch die Thür dieſes Grabes öfnen: Tretet hin zu dem Geſpenſt, das darin wohnt. Setzet durch ein Licht eure Augen in den Stand, die Todtenbläſſe zu bemerken, die ſein Geſicht überzieht; die Wunden, die ſeinen Körper bedecken; das eckelhafte Ungeziefer, das an ihm nagt; die Lumpen, die ihn zur Hälfte bedecken; das faule Stroh, das vielleicht die Stelle eines weichen Bettes vertritt, worin er eine Gattin umarmt, dem Staat Kinder geſchenkt, und die Nächte ruhig ſelbſt unter dem Schutz derjenigen Geſetze, die ihn hernach dieſes Glücks beraubten, zugebracht hatte *).

Nach

*) Luctus et ultrices poſuere cubilia Curae,

Pal-

Nach dieſer Unterſuchung laßt den Gefangenenwärter, der euch dahin gebracht hat, abtreten, und fragt dann jenen Unglücklichen um die Urſache ſeines Elends. „Ich bin verſichert, wird er euch antwor„ten, daß ich nie einen Menſchen beleidi„get habe, aber ich bin nicht eben ſo ver„ſichert, daß ich keinen Feind habe. Ich „genoß ganz jene Ruhe, die mir das „Bewuſtſeyn meiner Unſchuld, und die „Vorausſetzung einflößte, daß ich des „Schutzes der Geſetze mich zu erfreuen „haben würde, wenn ich mich dem Schoos „meiner Familie entriſſen und in das Ge„fängnis gebracht ſehen müſte. Von die„ſem Augenblick nahm meine Beſtürzung „ihren Anfang; aber ſie wuchs verhält„nismäßig, als ich vor einen Richter geſtellt

Pallenteſque habitant Morbi, triſtisque Seneſtus,
Et Metus, et maleſuada Fames, et turpis Egeſtas.
Virgil. Aeneid. L. VI. v. 274. ſqq.

Es ſcheint, der Dichter habe in dieſer Stelle unſere Gefängniſſe ſchildern wollen. Verf.

„ſtellt wurde, den ich nicht kannte, aber „deſſen Anblick allein mich ſchon alle Ban„gigkeit des Todes fühlen ließ. Da ich „plötzlich aus der Finſterniß und der Ein„ſamkeit hervorgezogen, durch das Tags„licht geblendet, durch die traurigen Vor„ſtellungen, die ſich meiner Einbildungs„kraft darſtellten, in Furcht geſetzt ward, „und am ganzen Leib zitterte, ſo wagte „ich es kaum, einen furchtſamen und un„gewiſſen Blick auf den Herrn meines „Schickſals zu werfen. Ich würde ihn „beym erſten Anblick für meinen Ankläger „gehalten haben, wenn man mir nicht „geſagt hätte, dieß ſey mein Richter. Der „wilde Stolz ſeiner Mine, die Wuth und „der Neid, der aus ſeinen Augen ſprach, „der rauhe Ton, mit dem er ſeine Fra„gen vorbrachte, ſeine Drohungen und ſei„ne Argliſt ließen mich in ſeiner Perſon „einen Feind erblicken, und mich ſchon „vorläufig aus ſeinen gewölkten Augen„braunen mein Todesurtheil leſen. Ohne „mir die Urſache zu ſagen, warum er „mich vor ſich beſchieden habe, that er ei„nige unbeſtimmte Fragen an mich, über „viele Thatumſtände, von welchen mir ei-

nige

„nige bekannt, andere unbekannt waren. „Ohne daß ich die Abſicht begreifen konn„te, auf die ſeine Fragen hinzielten, noch „die Verbindung, die ſie unter einander „haben könnten, beantwortete ich anfangs „jede derſelbigen nach aller Wahrheit, und „verſchwieg weder was ich wuſte, noch „was ich nicht wuſte. Ich ſah mehr als „einmal, wie er wild wurde, öfters, wie „er ſich freute, als wenn er mich ertappt „hätte; und bisweilen warf er mir Lü„gen und Widerſpruch vor. Antwortete „ich mit Zittern, ſo ward meine Furcht „dem Bewuſtſeyn meines Vergehens bey„gemeſſen; antwortete ich beherzt, ſo ver„mengte man dieß Betragen mit der ſtu„dierten Verwegenheit und Unverſchämtheit „eines Böſewichts. Dieſe Beſchuldigungen, „dieſe falſchen Auslegungen, die man mei„nen Reden und ſogar dem Ton meiner „Stimme gab, halfen nur noch mehr „mein Gedächtnis, und meinen durch die „Menge und Mannichfaltigkeit der an „mich gethanen Fragen verwirrtgemach„ten Verſtand in Unordnung bringen. „In dieſem Augenblick erinnerte ich

„mich

„mich weder mehr an das was ich geſagt
„noch was ich vorher gewußt hatte. Nur
„das empfand ich, daß jede Frage, die mir
„Anfangs gleichgültig ſchien, hernach zur
„Capitalfrage wurde. Bey den folgenden
„Verhören ergrief ich alſo die Parthey der
„Schwäche und der Furcht; ich fieng an
„zu ſchweigen und zu läugnen. Weil ich
„mich nicht mehr an das erinnerte, was
„ich geſagt hatte, ſo brauchte es nicht viel,
„mich auf Widerſprüchen zu ertappen. Da
„ich von meiner Unſchuld mehr in Verle=
„genheit geſetzt wurde, als ein Verbrecher
„durch die Ueberweiſung des Verbrechens
„darein gerathen ſeyn würde, ſo ſah ich,
„daß, je mehr ſich mein Verhör verlän=
„gerte, deſto mehr das Vorurtheil des
„Richters gegen mich ſich befeſtigte, und
„ich nur mehr Stoff zu meinem Verderben
„darböte. Kurz, nach dieſem langen und
„ſchrecklichen Kampf ward ich an den Ort
„gebracht, wo Sie mich finden, ohne daß
„ich wuſte, was man mit mir vorhabe,
„und wie mein Schickſal ausfallen würde.

„Ein einigesmal ſah ich dieſe Thür öff„nen, als ich wieder vor denſelben Rich„ter gebracht wurde, um die Zeugen an„zuerkennen, deren Auſſagen man drum „doch vor mir geheim hielte. Man frag„te mich, ob ich ſie kenne, und ob ich ei„nige geſetzmäſſige Urſache hätte, ſie aus„zuſchließen. Dieß war das erſtemal, daß „ich ihre Namen ausſprechen hörte, und „ihr Antlitz ſah. In was für Beziehun„gen ſie mit meinem Verläumder und mit „meiner Anklage ſtehen könnten, blieb mir „unwiſſend, weil mir jener nicht bekannt „gemacht wurde, und ich noch nicht weiß, „worinn ſeine Anklage beſtanden. Ich „muſte ſie alſo zulaſſen, weil ich nichts „wider ſie einzuwenden hatte, da ich ſie „nicht kannte; aber wer weiß, ob ſie ſich „nicht wider mich zuſammen verſchworen „hatten? Ich muß dieß glauben, weil, „wenn ſie nicht wider mich ausgeſagt hät„ten, ſie nicht wären vor den Richter ge„bracht worden, oder es nicht nöthig ge„weſen ſeyn würde, ſie feyerlich gegen ein„ander zu confrontiren. Meine Einbil„dungskraft läßt mich demnach mit Grunde

„ein=

„einſehen, daß das wider mich angeſpon-
„nene Gewebe bereits vollendet, und daß
„die Pein, die ich jetzt leide, nichts an-
„ders als der Anfang zum Tode iſt.
„Wenn mein Geſtåndnis nothwendig iſt,
„die letzte Hand an die Vollendung mei-
„nes Verderbens zu legen, ſo werde ich
„nicht lange ſåumen, meinen Feinden dieſe
„Gefålligkeit zu erweiſen, weil ich in dem
„Zuſtand, in dem ich mich befinde, nicht
„mehr ausdauern kann. Ich wůrde es
„auch ſchon gethan haben, wenn ich Wiſ-
„ſenſchaft von den Umſtånden des Verbre-
„chens håtte, das mich ſtůrzen ſoll, und
„wenn mich die Religion bisher nicht noch
„abgehalten håtte. Der Gefangenwårter,
„der mich hieher gebracht hat, muntert
„mich noch mehr zu dieſem Schritt auf,
„und giebt mir allen nothwendigen Unter-
„richt zur Vollziehung deſſelben an die
„Hand. Er entzieht mir einen Theil des
„Brods, das das Geſetz mir beſtimmt;
„er låßt mich ganze Tage brennenden Durſt
„leiden, und bisweilen hôhnt er mich noch
„mit Drohungen der Folter, und mit der
„Hofnung, daß ich dieſen Quaalen ſchleu-
„nigſt ſelbſt abhelfen kônnte, meinem Hun-

„ger und Durſt, ſo bald ich das lügen„hafte Geſtändnis abgelegt hätte, welches, „wie er mir ſagt, blos zur Verkürzung „des Laufs des Proceſſes dienen würde, „weil ohne daſſelbe ich doch ſchon überwie„ſen wäre.

„Zu den Drohungen der Folter fügt „er eine andere hinzu, die mir noch ſchreck„licher iſt. Er ſagt mir, daß ein noch „hundertmal grauſenvolleres Gefängnis als „dieſes da iſt, in Bereitſchaft ſtehe, und „in das ich gebracht werden würde, ſo bald „der Richter die Geduld mit mir verloren „hätte. Nach der Schilderung, die er „mir davon machte, hat dieß Gefängnis „nur die halbe Höhe meines Körpers, und „keinen größern Raum, als erforderlich „iſt, um darin zu ſitzen, ohne die Füſſe „ausſtrecken zu können. Um meinen Ar„men und Händen noch das bischen Frey„heit zu nehmen, daß mir dieſe Ketten, „die mich umgeben, noch übrig laſſen, „ſagt er, daß ſie dann mit meinen Füſſen „würden zuſammengeſchloſſen und mir durch „eine fremde Hand die wenigen Unzen Brod „und Waſſer in den Mund geſteckt wer-

„den,

„den, die mein Leben für fernere Pein „noch aufſparen ſollten.

„Ich habe keine Urſache, ſeine Dro„hungen für falſch, oder ſein Gemälde für „übertrieben zu halten. Die Lage, in der „ich mich befinde, macht mich geneigt zu „glauben, daß ſowohl die Geſetze, welche „die Richter leiten, als die Richter, wel„che ſie zur Vollziehung bringen, aller „Ausſchweifung fähig ſind. Ich bin alſo „gefaßt, das lügenhafte Bekenntnis auszu„ſagen, das mir einen Tod herbeyholt, „den ich alle Augenblicke anruffe, und „den blos der Meineid, der demſelben vor„hergehen ſoll, bisher noch zu erlangen „mich hinderte."

Geſetzg ber, Könige, Monarchen, Väter der Vilker, wie ihr euch in euern Verordnungen nennt, das werdet ihr ſehen, das werdet ihr hören, wenn ihr auf einen Augenblick jenen Theil eurer Kinder beſucht, die unter den Seufzern nach der verlornen Freyheit der Schmerz verzehrt. Die Beſchreibung, die ich euch

gemacht habe, iſt weder durch Beredſamkeit ausgeſchmückt, noch von Enthuſiasmus erwärmt. Ich habe ſogar einige Umſtände übergangen, die in gewiſſen Ländern Europens üblich ſind, aus Furcht, ſie möchten da, wo man ſie noch nicht kennt, eingeführt werden. Wenn dieß Buch euch vor eure Augen kommen, wenn es all' die Hinderniſſe durchdringen wird, die alle Wahrheit von euern Reſidenzen und von euern Thronen entfernen; wenn ſich kein Höfling findet, der es verlacht, oder kein Unwiſſender, der es anſchwärzt; werdet ihr nicht erröthen müſſen, wenn ihr ſehet, daß ſich noch alle Erſcheinungen der Tyranney in euern Monarchien offenbaren, welche, wenn auch durch eure Tugenden gemäſſiget, doch durch die Geſetze, die darin herrſchen, mehr als deſpotiſch ſind? Sollen wir denn in einem Zeitalter, in welchem die Aufklärung zunimmt, und die Vorurtheile mit ſo viel Muth bekämpft werden, noch immer die Schlachtopfer jener traurigen und ſchrecklichen Verirrungen ſeyn, welche die mörderiſche Erfindung des Aberglaubens in denjenigen Theil der

Geſetz=

Geſetzgebung eingeführt hat, der die Freyheit des Menſchen und die Sicherheit des Bürgers am meiſten intereſſirt?

Sollen wir noch immer die Streiche fühlen, die der Menſchheit die fürchterliche Inquiſition verurſachte, und dieß zu einer Zeit, in welcher dieſe abergläubiſche Beſtie die Klauen verloren hat, womit ſie fünf Jahrhunderte hindurch, die Unſchuld, die Unwiſſenheit, die Philoſophie, und ſogar die Religion zerfleiſchte? Wir, die von den Römern ſo viele Geſetze angenommen haben, von denen viele auf die gegenwärtige Lage der Dinge nicht mehr anwendbar, viele unnütz, und viele ungereimt ſind, ſollten wir noch immer diejenigen vernachläßigen, welche die bürgerliche Freyheit ſo ſehr begünſtigen? Sollen wir es dulden, daß das von einem ſtolzen Pabſt erſchaffene Syſtem noch ſtets die Oberhand über das behalte, das die Griechiſche und die Römiſche Weisheit im Schooſe der Freyheit aufgerichtet hatte? daß die aus den Häuſern der Biſchöfe verbannte Inquiſition noch im Tempel der Themis ihren Sitz behaupte; daß wir noch Urſache ha-

 ben

ben uns zu ſchämen, wenn wir nur die Geſetzbücher der barbariſchen Zeiten über viele Punkte des Criminal-Verfahrens leſen*)? Sollen wir es dulden - - - - Aber, ach! Wir wollen auf einen Augenblick einen Schleyer über dieſes gräßliche Gemälde der Gefahren ziehen, denen unſre Freyheit ausgeſetzt iſt. Statt noch trauriger über die Erwägung des Unglücks zu werden, wollen wir uns mit der Wahl der Mittel dagegen beſchäfftigen, und Troſt aus der

*) Wir haben bereits die Verfügungen vieler dieſer Geſetzbücher in Rückſicht auf die gerichtliche Anklage im zweyten Kapitel dieſes Buchs angegeben. In einigen derſelben finden wir auch das Syſtem der Bürgſchaft der Römer, oder das Habeas corpus der Engländer. Man ſehe die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs B. IV. K. 29. Conſtitut. Sicul. L. II. t. 10. de his, qui fideiuſſores dare poſſunt, ne incarcerentur. Ich erinnere mich auch, in dem Geſetzbuch der Weſtgothen ein Geſetz geleſen zu haben, welches das Syſtem der Bürgſchaft feſtſetzte, aber es fällt mir nicht mehr bey, unter welchem Titel es war. Ver.

der Leichtigkeit ſchöpfen, mit der ſie können angewandt werden. Laſſet uns ſehen, wie dieſer zweyte Theil des peinlichen Verfahrens zu verbeſſern wäre, in welchem wir alle dieſe Fehler, alle dieſe Abſcheulichkeiten entdeckten.

Siebentes Kapitel.

Verbeſſerung, die mit dieſem Theil des peinlichen Verfahrens vorzunehmen wäre.

Iſt irgend ein Theil des peinlichen Verfahrens, in welchem das Syſtem der Römiſchen Rechtsgelehrſamkeit völlig ſollte angenommen werden, ſo iſt es gewiß derjenige, welcher die dem Angeklagten zu gebende Anzeige und die Sicherheit ſeiner Perſon betrifft. Wir haben geſehen, wie einfach und wie begünſtigend für die Freyheit des Bürgers dieſes Verfahren war. Einen Menſchen, der eines Verbrechens beſchuldiget ward, vorladen; ihn vor den gehörigen Richter führen; ihm ſeinen An-

kläger vor die Augen ſtellen und die Anklage bekannt machen; ihn ohne Geheimnis über die Wahrheit deſſen, was gegen ihn behauptet worden, befragen; kein Vorurtheil für oder wider einen Theil blicken laſſen; eine gleiche Anzahl von Tagen dem Beklagten zu ſeiner Rechtfertigung, und dem Ankläger zu Behauptung der Wahrheit ſeiner Anklage bewilligen; allen jenen auſſergerichtlichen Auftritten, allen jenen unwürdigen Kämpfen zwiſchen Richter und Beklagten, allen jenen Schrecken, allen jenen Gewaltthätigkeiten, allen jenen Nachſtellungen Abſchied geben, die das gegenwärtige Syſtem ſo verabſcheuungswerth, ſo unanſtändig, ſo ungerecht machen; die Juſtiz von jenem willkürlichen Dunkel befreyen, worein ſie das inquiſitoriſche Geheimnis hüllet; die unnützen Eidſchwüre abſchaffen, die man dem Angeklagten auferlegt, und die zu nichts anders als zur Vervielfältigung der Meineide und zur Entkräftung eines koſtbaren Verbindungsmittels dienen, das ſeine Stärke bey den Menſchen verliert, ſobald es nicht mit Sparſamkeit gebraucht wird; bey der Vor-

ladung nur in den Fällen zur Verhaft-nehmung ſchreiten, in welchen man entweder die Entfliehung des Angeklagten beſorgen muß, oder Urſache hat, ſeine Verachtung des geſetzlichen Anſehens zu beſtrafen*); ſeine Perſon auf das Wort eines Bür-

*) Wenn er auf eine rechtlich geſchehene Anzeige zu erſcheinen ſich weigerte. Bey der jetzigen Beſchaffenheit des Verfahrens müſſen dem Verhaftdekret allzeit einige ſogenannte Indicia ad Capturam vorhergehen. Aber bey dem von uns vorgeſchlagenen Anklage-Syſtem, iſt die Anklage allein eine hinreichende Anzeige, weil der Ankläger, er ſey nun öffentlicher oder Privatankläger, ohne die ſtärkſten Anzeigen es nicht wagen könnte, ſich der Wiedervergeltungsſtrafe auszuſetzen, die die nothwendige Folge einer aus wunderlichem Eigenſinn und Bosheit angeſtellten Anklage ſeyn würde. Daher dürfte zu dieſem gewaltſamen Schritt der Verhaftnehmung nur einzig in den angegebenen Fällen geſchritten werden, nehmlich, wenn der Angeklagte der Vorladung nicht gehorchen wollte, oder wenn die Schwere des Verbrechens oder ſein eines ordentlichen Aufenthalsorts beraubter ehrloſer Stand ihn wegen der Flucht verdächtig machten. Verf.

Bürgen allzeit frey laſſen, wenn nicht die Beſchaffenheit des Verbrechens und die Schwere der vom Geſetz angedrohten Strafe eine gröſſere Sicherheit erfordert; dafür ſorgen, daß auch in dieſen Fällen die Verwahrung des Angeklagten eines Unſchuldigen nicht unwürdig ſey; einen Theil der öffentlichen Einkünfte auf die Erbauung der Gefängniſſe verwenden, in welchen die verwahrten Pfänder der öffentlichen Juſtiz die angenehme Idee der Mäſſigung und der Achtung wieder erwecken müſten, womit die Geſellſchaft auch diejenigen ihrer Glieder, die ihr Mistrauen verdient haben, bewacht; mit einem Wort, den Angeklagten als Bürger behandeln, ſo lang ſein Verbrechen nicht vollkommen bewieſen iſt: Alle dieſe Abſichten erreichte man mit der freyen und einfachen Verfahrungsart zu Rom, und eben dieſelben würden auch wir durch die Annahme derſelben erreichen*).

Zu

*) Alle Zweifel, welche dem Leſer über dieſes Verfahren aufſtoſſen können, werden in dem Verfolg

Zu dieſer Reform würde noch Etwas hinzukommen müſſen; ein Unterſchied unter den Gefängniſſen der Angeklagten und der Ueberwieſenen. So lang ein Menſch, der eines Verbrechens beſchuldiget iſt, nicht überwieſen iſt, daß er es wirklich begangen hat, dürfen ihm ſeine Anſprüche auf die öffentliche Meinung nicht genommen werden: Nun hat dieſe, die ſich mehr an die Form, als an die Sache ſelbſt hält, eine gewiſſe Schande auf die Verwahrung in Gefängniſſen gelegt, die durch nichts anders als durch die Beobachtung dieſes Unterſchieds könnte aufgehoben werden. Durch dieſes Mittel könnte man auch ein anderes, vielleicht noch größeres Uebel vermeiden: Das Anſtecken der Unſchuld durch das Verbrechen. Ein Angeklagter iſt nicht immer ein Schuldiger, aber er kann es durch dieſe peſtilenzialiſche Anſteckung werden.

Verfolg dieſes Buchs gehoben werden. Ich kann nicht alles auf einmal ſagen. Ohne dieſe Einrichtung müſte ich entweder wider die Ordnung verſtoſſen, oder einerley Dinge öfter wiederholen. Verf.

den. Eingeſchloſſen in einerley Loch mit den bereits verurtheilten Verbrechern, athmet er darin ſo zu reden nichts als den Geruch des Verbrechens. Eine verderbte Atmoſphäre hält in demſelben jene ſchrecklichen Ausdünſtungen zuſammen, und wer weiß, wie ſtark ſie auf ſeinen Geiſt wirken und ſein Herz verändern können? Wer weiß, ob der Unglückliche, der ſie in alle ſeine Schweislöcher einziehen muß, ihrer Schädlichkeit wird Widerſtand thun können? Ein nicht überwieſener Angeklagter, ſey er auch ſchuldig, hat ein Intereſſe dabey, ſeine Bosheit zu verbergen. Aber derjenige, dem ſeine Strafe ſchon zuerkannt iſt, derjenige, der dieſes Intereſſe nicht mehr hat, ſchließt ſein verderbtes Herz vor ſeinen Gefährten auf, er theilt ihnen die Vergnügungen mit, die ihm ſeine Verbrechen verſchafften; er erhitzt ihre Einbildungskraft durch die Erzählung ſeiner grauſamen und verwegenen Thaten, und wird gewöhnlich Apoſtel des Laſters. Denn der Menſch wird alles gewohnt, und man verliert ſicher den Abſcheu vor Verbrechen, wenn man häufig davon reden hört. Selbſt

daſs Laſter hat ſeinen Enthuſiasmus, der bald oder ſpät anſteckend wird. Es macht Proſelyten, wie die Tugend; und das Entſetzen iſt für die davon erhitzte Seele kein hinreichend ſtarker Zaum mehr, der ſie zurückhalten könnte, wenn ſie gleich noch ihren Heroismus hat. Es iſt daher ſehr leicht geſchehen, daß der Angeklagte, der unſchuldig war, ehe er ins Gefängnis kam, beym Austritt aus demſelbigen ein Ungeheuer wird. Das allgemeine Beſte, die Ehre der Sitten, die Achtung, die dem Angeklagten gebührt, ehe er überwieſen iſt, die Sorgfalt, die man ſeinem guten Namen und ſeiner Rechtſchaffenheit ſchuldig iſt, fordern alſo die vorgeſchlagene Trennung. Was alles übrige anbelangt, ſo würde die Verbeſſerung dieſes Theils des peinlichen Verfahrens völlig erreicht werden, wenn man die alte Weiſe an die Stelle der neuern ſetzte; obgleich viele Denkmäler uns zeigen, daß nicht einmal dieſer Gegenſtand der Wachſamkeit der Römiſchen Geſetzgeber entgangen iſt*). Ich über=

*) Die Römer machten einen Unterſchied zwiſchen

überlaſſe dem Leſer die ſtückweiſe Zerglie⸗derung der Beweggründe und Vortheile einer ſo nothwendigen Verbeſſerung; mir genügt es, die Gegenſtände bemerkt zu ha⸗ben, über die ſie ſich verbreiten, und das Modell, nach dem ſie umgeſchmolzen wer⸗den ſollte. Ich würde dieſe Lehre be⸗ſchließen, wenn mich die Ordnung meines Plans nicht auf einen Misbrauch führ⸗te, auf den ich im vorigen Kapitel ein wenig hingewieſen habe, und der in ſei⸗ner ganzen Häßlichkeit bemerkt zu werden verdient: Es iſt dieß die wegen Halsſtar⸗rigkeit verfügte Verurtheilung, die von

allen

ſchen ihren ſogenannten Liberæ cuſtodiæ und den Gefängniſſen. Es ſcheint, daß die erſtern für diejenigen Angeklagten aufgeſpart waren, die die Wohlthat der Bürgſchaft nicht genießen konnten, und die letztern für die bereits überwieſenen. Die angeführte Stelle aus dem Salluſt, von den Mitver⸗ſchwornen des Catilina, eine von Sigon. Lib. II. cap. 3. de Iud. citirte Stelle des Livs, und ein Fragment aus dem Ve⸗nulejus, im Titel der Pandekten de cuſto-dia reorum, veranlaßt mich zu dieſer Muth⸗maſſung. Verf.

allen peinlichen Geſetzbüchern in Europa angenommen wird, und ſogar in das einer freyen Nation*) gepfropft wurde, welche, zum allgemeinen Erſtaunen, dieſes ungeheure Ueberbleibſel ſeiner alten Barbareyen noch beybehält.

Achtes Kapitel.

Von den Verurtheilungen wegen Halsſtarrigkeit.

Ehemals beſtrafte man die Halsſtarrigen als Halsſtarrige; heutzutage werden ſie als Halsſtarrige beſtraft, und als Schuldige verurtheilt. Wir ſahen, daß im Römiſchen Reiche die Halsſtarrigkeit mit dem Verluſt des Vermögens, aber nicht mit dem Verlnſt der für Leben und Vertheidigung koſtbaren Rechte beſtraft ward**).

Der

*) England. Verf.

**) Man ſehe, was im 6ten Kapitel, S. 112. iſt geſagt worden. Bey den alten Geſetzgebungen treffen wir kein Denkmal dieſer neuen Grauſamkeit an. In Rom ward

Der neuern Geſetzgebung war es vorbehalten, der bürgerlichen Freyheit und den unverjährbaren Grundſätzen der Gerechtigkeit und der Vernunft dieſen letzten Stoß zu verſetzen.

Die Römiſchen Geſetze verboten, wie bereits angemerkt wurde, die Verurtheilung der Abweſenden, und wir verurtheilen ſie gerade aus dem Beweggrund, weil ſie abweſend ſind*). Wenn ein Unglücklicher in Schrecken geſetzt von den Gefahren,

der Halsſtarrige als Halsſtarriger, aber nicht als Schuldiger des Verbrechens, deſſen er war angeklagt worden, beſtraft. S. Petiti Leg. Attic. L. IV. De Iudicibus, tit. 2. Ungeachtet die Hebräer in der Verfolgung der Verbrecher äuſſerſt ſtreng waren, ſo haben wir doch ein Geſetz von ihnen, welches uns zeigt, daß man Niemand verdammen konnte, ohne ihn gehört zu haben. IV. Buch Moſ. XXXV. 12. Dieſer Misbrauch hat ſeinen Urſprung bey den barbariſchen Völkern genommen, wie bald bemerkt werden wird. Verf.

*) Viele Rechtsgelehrte waren kühn genug, zu behaupten, daß es nicht nöthig ſey, daß das

ren, denen die offenbarſte Unſchuld durch die Fehler des gegenwärtigen Proceſſes ausgeſetzt wird, entflieht, oder ſich verſteckt oder entfernt haltend, den wiederholten Vorladungen nicht gehorcht; wenn er, ungeachtet des Bewußtſeyns ſeiner Unſchuld, es nicht wagt, ſich einem Kampf auszuſetzen, deſſen Gefahren alle gegen ihn gerichtet ſind; wenn er in der Flucht eine Freyſtätte ſucht, die er im Schooſe der Juſtiz nicht finden zu können glaubt; ſo darf er verſichert ſeyn, daß man ihn verurtheilt, ehe man ihn gehört hat. Das

das Verbrechen bewieſen wäre, um den Halsſtarrigen zu verurtheilen; daß die Flucht des Angeklagten ein Beweis des Verbrechens ſey, und daß die Verachtung, die er gegen die Juſtiz durch die Verweigerung zu erſcheinen an den Tag lege, eben die Züchtigung verdiene, als wäre er überwieſen worden. Nach ſolchen Grundſätzen wird die Gerechtigkeit von einem großen Theil der Europäiſchen Gerichtshöfe verwaltet, wo ſich zu den Irrthümern der Geſetze noch der Unſinn gewiſſer ſtimmloſer Leute geſellt, die ihr Talent nur dazu angewandt haben, ſie noch grauſamer und ſchädlicher zu machen. Ver-

Geſetz, das mit dem ſchrecklichen Wort Contumacia ſich waffnet, betrachtet ihn als einen Schuldigen. Sein Ungehorſam giebt den Richtern das Recht, ihn für ſchuldig zu erklären, und die noch abgeſchmacktere Befugnis, jene Strafen gegen ihn auszuſprechen, die das Geſetz auf das Verbrechen gelegt hat, und dieſelben am Bildnis des vorgeblichen Delinquenten vollziehen zu laſſen. Wenn die Unwiſſenheit deſſen, was gegen ihn vorgenommen worden iſt, oder die Furcht, ſich allen Schrecken der Reviſion eines Verfahrens auszuſetzen, das ſchon völlig zu ſeinem Ruin angelegt worden, wenn eine oder die andere dieſer Urſachen machen, daß der Halsſtarrige binnen einer beſtimmten Zeit ſich nicht ſtellt, und die Entſcheidung erfolgt, ſo kann er ſie nicht mehr zurücktreiben; das Urtheil wird definitiv; es bleibt keine Vertheidigung mehr für ihn übrig; ſein Vermögen iſt dahin; ſeine Perſon und ſeine Familie ſind auf ewig mit Schmach und Schande bedeckt*). Mit dieſer Unbillig-

keit

*) Ich muſte mich einiger allgemeinen Aus-

drücke

keit verbindet man in manchen Ländern eine noch gröſſere. Man verurtheilt in manchen Fällen den Halsſtarrigen, und giebt Jedermann das Recht ihn zu tödten. Man ſetzt einen Preis auf ſeinen Kopf, und belohnt ein Verbrechen, das beſtraft werden ſollte. Das Geſetz zerreißt mit einem Hieb jene Bande, die den Halsſtarrigen mit den andern Bürgern vereinigten, und befördert ein Attentat, welches die Menſchen zur Gewohnheit verleitet, das Leben ihrer Nebengeſchöpfe gering zu achten, und ohne Grauſen ihre Hände mit Menſchenblut befleckt zu ſehen. Dieſe

drücke bedienen, als ich von dieſer Verurtheilung wegen Halsſtarrigkeit redete, weil, wenn gleich in der Hauptſache die Geſetzbücher der Europäiſchen Nationen gleichförmig ſind, ſie nichts deſto weniger in gewiſſen Feyerlichkeiten und in gewiſſen Dingen von einander abweichen, die hier anzuführen unnütze und von meiner Materie entfernt wäre. Ich durchgieng die Franzöſiſchen Ordonancen, die Conſtitutionen Savoyens, die Edicte Genfs, die Neapolitaniſchen Conſtitutionen, und das peinliche Geſetzbuch von England; überall fand ich dieſelbe Ungerechtigkeit, nur unter einigen Veränderungen, angenommen. Verf.

grauſame Erfindung iſt man dem Zeitalter der Barbarey ſchuldig, und wir, die immer das Unbilligſte und Abgeſchmackteſte in den Geſetzbüchern der vor uns geweſenen Völker aufſuchen, haben ſie heilig an die Spitze der Feinde geſetzt, die der Moral und der Vernunft den Krieg ankündigen*).

Aber

*) Das Geſetz Friedrichs, das ſich in unſern Conſtitutionen unter dem Titel de Forbannitis et Forjudicatis befindet, iſt leider bey uns noch in Uebung. In dieſem Geſetz erhält Jedermann das Recht, den halsſtarrigen Forludicatus zu tödten, und es wird von einer Belohnung darin geſprochen, die demjenigen gehöre, der ihn tödtet. S. Frid. Lindenbrog. Codic. Legum antiquar. p. 762. In England herrſchte vor Alters dieſelbe Barbarey: Der Halsſtarrige ward in gewiſſen Verbrechen dafür angenommen, daß er ein caput lupinum, einen Wolfskopf habe, den Jeder vom Rumpf zu hauen befugt ſey. Heutzutage iſt dieſes Recht abgeſchafft; aber man hat das Syſtem beybehalten, den Contumax als Ueberwieſenen des Verbrechens, deſſentwegen er

vor

Aber wie iſt dieſen Misbräuchen abzuhelfen, ohne das ganze Syſtem des peinlichen Verfahrens zu verbeſſern? Wir wollen uns an das erinnern, was in der Einleitung zu dieſem Buch geſagt wurde: Die Fehler des Ganzen machen ſelbſt die Fehler der Theile nothwendig; an einige derſelben Hand zur Verbeſſerung legen, iſt eben ſo viel, als die Unordnung noch vergrößern, und die Unbequemlichkeiten ver-

vor Gericht gefordert worden, zu verurtheilen. S. Blackſtone Engländiſch. Criminal-Codex L. XXIV. Böhmer bringt die fürchterliche Formel bey, die in Deutſchland bey Bekanntmachung der Acht gebräuchlich iſt. Es iſt grauſenvoll, wie die Geſetze der Völker, die man civiliſirte nennt, eine Sprache führen können, die ſelbſt in dem Mund eines Irokeſen Schaudern erregen müſte. S. Ioh. Sam. Frid. Boehmer Elem. Iur. Crim. Sect. I. c. 19. §. 330**). Verf.

Böhmer ſagt aber ausdrücklich, daß es eine alte Formel und die heutigen Achtsformeln gemäßigter ſeyen. Sie lautet aber alſo: Wir theilen deine Wirthin zu einer wiſſen-

vielfältigen. So lang alſo das Syſtem des peinlichen Verfahrens nicht wird reformirt werden; ſo lang alle Gefahr auf der Seite des Angeklagten iſt; ſo lange man ſeine Ehre brandmarken und ſein Leben qualvoll machen wird; ſo lang man ihm die Mittel zu ſeiner Vertheidigung nicht erleichtert; mit einem Wort, ſo lang man nicht darauf denkt, ſeinen Zuſtand durch die von uns angegebenen Mittel zu verbeſſern; ſo lang iſt das Geſetz, behaupte ich, welches ſeine Flucht oder ſeinen Ungehorſam durch eine ſo grauſame Verurtheilung in Schrecken ſetzt, ein nothwendiges Uebel; es kann nicht abgeſchafft werden,

wiſſenhaften Wittwen und deine Kinder zu ehehaſtigen Waiſen, deine Lehn dem Herrn, von dem ſie zu Lehn rühren, dein Erb und Eigen deinen Kindern, dein Leib und Fleiſch denen Thieren in denen Wäldern, denen Vögeln in denen Lüften, und denen Fiſchen in denen Wogen; wir erlauben, dich auch männiglich auf allen Straſſen, und wo ein jeglich Mann Fried und Geleit hat, da ſolt du keines haben, und wir weiſſen dich in die 4. Straſſen der Welt, im Namen des Teufels. Ueb.

den, ohne neue Unordnungen hervorzu-
bringen*).

Eben das muß auch von der Bürg-
ſchaft geſagt werden, von welcher im vo-
rigen Kapitel geredet wurde. Sie iſt ei-
nes der wirkſamſten Mittel, um die per-
ſönliche Freyheit des Bürgers, ſo ſehr es
nur geſchehen kann, zu erhalten. Aber
wie iſt ſie mit dem gegenwärtigen Syſtem
des peinlichen Verfahrens zu vereinbaren?
Wozu würde ſie bey einem Volke dienlich
ſeyn, bey welchem faſt alle Verbrechen ent-

*) Wenn bey der gegenwärtigen Lage der Sa-
chen der Verluſt des Vermögens die einzige
auf die Halsſtarrigkeit geſetzte Strafe wäre,
wie ſie es zu Rom war, ſo würde ſich der
Staat alle Tage rechtſchaffener Bürger be-
raubt ſehen, die, weil ſie weder Güter
noch Eigenthum zu verlieren hätten, (wie
leider der gröſte Theil der Menſchen, die
heutzutage den geſellſchaftlichen Körper aus-
machen, in dieſem Fall iſt,) den Verluſt
ihres Vaterlandes den Gefahren und Un-
fällen vorziehen würden, denen ſie ſich,
wenn ſie erſchienen, Preis geben müſten.
Man verbeſſere die Verfahrungsart und
nehme das Römiſche Syſtem an. Verf.

weder mit dem Tod oder mit dem beſtändigen Verluſt der Freyheit geſtraft werden? Erfordert vielleicht das inquiſitoriſche Geheimnis nicht die Verwahrung des Schuldigen im Gefängnis? Wie kann man ohne Publicität der Gerichte den Angeklagten auf das Wort eines Bürgen frey laſſen? Wenn die Bürgſchaft nur bey denjenigen Verbrechen Statt finden könnte, in welchen die vom Geſetz angedrohte Strafe den Angeklagten nicht zu dem Entſchluß verleiten würde, ſein Vaterland zu verlaſſen, ſeinen Bürgen zu hintergehen, ſein Vermögen aufzuopfern; wenn bey dieſer gerechten Vorausſetzung der Strafcodex eines Volkes ſo grauſam iſt, daß es ſo zu ſagen kein Verbrechen giebt, das nicht mit einer Strafe belegt würde, die an Härte diejenige weit überſteigt, welche die Flucht nach ſich zöge, würde für eine ſolche Nation, ſage ich, jenes Mittel nicht beynahe unnütz ſeyn, das für ein Land, in welchem die Strafen gemäßigter wären, ſo heilſam ſeyn würde?

Wollte

Wollte man alſo die Verurtheilungen wegen Halsſtarrigkeit abſchaffen, wollte man das Syſtem der Bürgſchaft annehmen, und in beyden Gegenſtänden die Verfahrungsweiſe der Römer und der Griechen nachahmen, ſo müſte man nothwendig das ganze Syſtem des peinlichen Proceſſes verbeſſern, man müſte das Strafgeſetzbuch des Volkes gemilderter machen*). Bey dieſem allgemeinen Verbeſſerungs-Plan habe ich

*) In England hat man auf den erſten unter dieſen Gegenſtänden Bedacht genommen, aber der zweyte iſt vernachläſſiget worden. Würde dieß Land ſein Strafgeſetzbuch mildern, welches auch ſonſt noch eines der grauſamſten in Europa iſt, ſo würde in dieſem Fall das Habeas corpus für die perſönliche Freyheit der Engländer unendlich vortheilhafter werden. Der Grund davon iſt klar. Nach dem Maaße, als man die Fälle vervielfältigen würde, in welchen der Bürger dieſes Vorrechts ſich erfreuen könnte, würde dieſes nützlicher ausfallen. Nun müſten, um dieſe Fälle zu vervielfältigen, die Strafen gemildert werden. Man bemerke dabey wohl, daß der Richter, der die Anklage wider den Halsſtarrigen angenommen hat, es nicht unterlaſſen dürfte, die

ich gezeigt, welche Reform mit den zwey erſten Theilen des Criminal-Verfahrens zu treffen wäre. Nun iſt es Zeit, auf den dritten überzugehen, der vielleicht der verwickeltſte unter allen iſt. Er betrift, wie ſchon vorher geſagt worden, die Anzeigen und Beweiſe der Verbrechen. Wir wollen uns alſo bemühen, ein neues Licht in die Finſterniß zu tragen, die dieſen Theil der Rechtsgelehrſamkeit überzieht; wir wollen in der Menſchlichkeit und in der Philoſophie den Faden aufſuchen, der uns in dieſes ſchreckliche Labyrinth leiten ſoll.

Neun-

die von dem Ankläger producirten Zeugſchaften und Urkunden feyerlich regiſtriren zu laſſen, um in dem Fall ſeyn zu können, das Verfahren zu jeder Zeit wieder anzufangen, wenn der Schuldige ſich entweder ſtellte, oder in die Hände der Juſtiz fiele. Verf.

Neuntes Kapitel.

Dritter Theil des peinlichen Verfahrens.

Von den Beweiſen und Anzeigen der Verbrechen.

In keinem Theil der Geſetzgebung zeigt ſich der Widerſpruch, die Schwachheit und die ſchlechte Logik unſerer Geſetzgeber und Geſetzes-Ausleger ſo ſehr, als in dem, der die Beweiſe und Anzeigen der Verbrechen beſtimmt. Man darf nur ein wenig jene gränzenloſe Bände durchblättern, welche unſere peinliche Rechtsgelahrtheit enthalten, die, wie ich bereits ſagte, aus einer ungereimten und ſchlechtgeordneten Combination eines Theils des Römiſchen Rechtes mit einigen Rechtsgrundſätzen des Canoniſchen Rechts zuſammengeſetzt iſt, die unter die Geſetzgebung der barbariſchen Zeiten vermengt, und auf eine ungeheure Weiſe durch die Meinungen der Doktoren entſtellt ſind, deren Aberwitz eine alte Praxis in unſern Gerichtshöfen nur allzuſehr Geſetzeskraft gegeben hat; man darf nur,

ſage

ſage ich, dieſe Bücher des Irrthums und der Verwirrung aufmachen, um zu ſehen, wie metaphyſiſche Spitzſindigkeit, und eine abgeſchmackte und kindiſche Logik auf der einen Seite die Strafloſigkeit der Verbrechen begünſtigt, auf der andern die Unſchuld größern Gefahren ausſetzt, und auf beyden Seiten eine unſelige und deſpotiſche Willkür der Richter veranlaßt.

Es ſey mir alſo erlaubt, dieſe höchſtwichtige Lehre mit einer flüchtigen Ueberſicht der Irrthümer anzufangen, mit denen ſie von allen Seiten umgeben iſt, um alsdann auf die unveränderlichen Grundpfeiler der Vernunft und der Philoſophie die Regeln und Grundſätze zu befeſtigen, nach denen ſie muß geleitet werden.

Die Römiſche Jurisprudenz, die uns in den beyden erſten Theilen des peinlichen Verfahrens zur Leiterin und zur Richtſchnur gedienet hat, liefert uns in dieſem Irrthümer, die um ſo mehr verdienen beſtritten zu werden, da ſie theils von unſern Gerichtsſtühlen heilig aufgenommen worden, theils auch andern, die noch un-

ſeliger

ſeliger als ſie ſind, ihr Entſtehen gegeben haben. Wenn von den Proben und Beweiſen der Verbrechen die Rede iſt, ſo ſtößt man in der Sammlung der Römiſchen Rechtsbücher auf ein beſtändiges Schwanken zwiſchen Mitleid und Grauſamkeit, zwiſchen einer übertriebenen Feinheit in Aufwägung des Werths der Beweiſe, und einem tyranniſchen und ungerechten Verfahren im Aufſpähen derſelben. Findet ſich ein Widerſpruch zwiſchen zweyen Geſetzen, ſo entdeckt ſich dieſe Antinomie ſogleich, und der Geſetzgeber darf ſich nichts viele Mühe geben ſie zu heben; aber wenn ſich die Entgegenſetzung im Syſtem vorfindet; wenn ſie nicht in den Theilen, ſondern in dem Ganzen liegt, wenn ſie nicht in den Worten der Geſetze, ſondern in dem Geiſt der Jurisprudenz ſich gründet: Dann entgeht ſie den Augen des Rechtsgelehrten, dann iſt es der Philoſoph allein, der ſie ſehen kann; dann iſt die Verbeſſerung ſchwerer, weil ſie über das Ganze, und nicht über die Theile ſich verbreiten ſoll.

Gerade dieß bemerkt man in jenem Theil der Römiſchen Rechtsgelahrheit, der das Criterium der Wahrheit in peinlichen Gerichten beſtimmt. Schlagen wir den Codex auf, ſo finden wir im Titel de probationibus einen kurzen Inbegriff der Regeln, welche dieſes Criterium beſtimmen ſollten. Alle Ankläger ſollen wiſſen, ſagt das Geſetz, daß ſie nur ſolche Anklagen zur öffentlichen Unterſuchung bringen dürfen, die ſich entweder auf tüchtige Zeugen, oder auf klare Urkunden, oder auf unzweifelhafte Anzeigen zum Beweis, die klärer als der Tag ſind, ſtützen*).

Dieſe Regel iſt gerecht, und deutlich, und einfach, und den unverletzlichen Grundſätzen der bürgerlichen Freyheit gemäß; aber leider befolgten die Geſetzgeber Roms nicht allzeit den Geiſt derſelben, wenn es darauf ankam, ſie auseinander zu ſetzen; wenn es darauf ankam, die Ideen derſelben genauer zu beſtimmen. So muſte man zum Beyſpiel feſtſetzen, was nach dem Ausdruck des

*) L. ult. Cod. de probationibus. Verf.

des Geſetzes tüchtige Zeugen oder Beweiſe, auf die der Richter ſein Urtheil bauen könne, ſeyen; und in beyden Punkten ſtoſſen wir im Römiſchen Recht auf Widerſprüche, die unſere Rechtsgelehrten nicht bemerkten, aber die dem, der die allzuſehr verehrten Bücher des Römiſchen Rechts mit der Stärke der Philoſophie und der Unabhängigkeit der Vernunft lieſt, mit hinlänglicher Evidenz ſich offenbaren. Der ſchwache Juſtinian, der die Verſchiedenheit der Zeiten und der Umſtände nicht in Erwägung zog; der diejenigen Geſetze, welche noch die alte republikaniſche Freyheit athmen, ohne Ordnung und ohne Unterſchied mit denen vermengte, die der rohſte Deſpotismus eingegeben hatte; der den Verordnungen der menſchenfreundlichſten Kaiſer, die der wildeſten Tyrannen, welche das Reich mit Blut befleckten, an die Seite ſtellte, machte aus der Jurisprudenz ein unförmliches Chaos, in welchem der Philoſoph und der Tyrann auf gleiche Art Ideen zu ihren entgegengeſetzten Grundſätzen finden.

Man darf nur in den Pandekten, im Codex und in den Novellen die verſchiedenen Titel leſen, welche die Geſetze enthalten, die von den Zeugen, der Folter, und den gerichtlichen Beweiſen handeln, um ſich von dieſer traurigen Wahrheit zu überzeugen. Wenn wir einen philoſophiſchen Blick auf dieſen Theil des Römiſchen Rechts werfen, ſo werden wir das übertriebene in den beyden entgegengeſetzten Extremen finden; wir werden auf der einen Seite Uebermaas der feinſten Schonung, und auf der andern Uebermaas der Grauſamkeit antreffen.

Fangen wir bey den Zeugen an, ſo werden wir finden, wie fein die Geſetzgeber von dem Zutrauen des Geſetzes alle diejenigen Zeugen ausſchließen, die mit dem Ankläger oder mit dem Angeklagten etwan in Verhältniſſen der Familie *), der Freund-

ſchaft,

*) L. 3. Cod. de teſtib. L. 24. Dig. eod. Unter dieſer Klaſſe waren diejenigen begriffen, welche in eben demſelben Hauſe wohnten, und in derſelben Familie waren erzogen worden, mit einem Wort, alle Domeſtici und Familiares. S. Matthaei Comm. ad Lib. XLVIII. Dig. t. XV. cap. II. §.10. V.

ſchaft *); der Abhängigkeit **); des Haſſes ***); der Knechtſchaft ****); der Geburt *****); der Anwaldſchaft ******); der Freyheit *******) ſtanden; wir werden diejenige ausgeſchloſſen finden, die entweder verurtheilt oder in einem iudicio

*) L. 5. C. de teſt. L. 3. pr. D. eod. Verf.

**) Cit. L. 5. C. eod. Verf.

***) Cit. L. 3. Dig. eod. et L. 17. C. eod. Verf.

****) Die Sklaven konnten wider ihre Herren verhört werden. L. 8. C. eod. L. 7. C. de Quaeſt. L. 1. §. 3. et L. 18. §. 6. D. de Quaeſt. In Athen waren ſie von dem Recht der Zeugſchaft völlig ausgeſchloſſen. Einen Beweis davon liefert uns Phormio im Terenz, Act. II. Sc. 1. Verf.

*****) L. 6. C. de teſtib. L. 9. D. eod. Verf.

******) Wer in einer Civil- oder Criminal-Sache Anwald geweſen war, konnte in derſelben Sache keinen Zeugen abgeben. L. 25. D. eod. Verf.

*******) Die Freygelaſſenen, und die Söhne der Freygelaſſenen konnten wider diejenigen, die ihnen die Freyheit gegeben hatten, nicht als Zeugen auftreten. L. 12. C. eod. L. 3. §. 5. D. eod. Verf.

publico ſub judice waren *), ingleichen alle diejenige, welche wegen eines Verbrechens **) oder wegen ihres Gewerbes ehrlos waren ***); die Ehebrecher ****), und die öffentlich entehrten Weibsperſonen *****); die, welche bereits eine Probe ihrer Gewiſſenloſigkeit ******), ihrer Be-

*) L. 3. §. 5. et L. 20. D. eod. In Civilſachen ließ man aber doch diejenigen zur Zeugſchaft, welche, wenn ſie gleich in iudicio publico ſub iudice, doch nicht im Gefängnis waren; aber auch in dieſem Fall wurden ſie ausgeſchloſſen, wenn es peinliche Fälle betraf. Verf.

**) L. 13. et L. 3. §. 5. D. eod. L. 6. §. 1. D. de Leg. Iul. repet. Verf.

***) Cit. L. 3. §. 5. et arg. L. 21. §. 2. D. eod. In Athen finden wir die Ehrloſen gleichfalls von dem Recht der Zeugſchaft ausgeſchloſſen. Ehrloſe dürfen nicht zeugen. Demoſth. in Neaeram. Ein Fragment der Zwölftafeln, das Gellius Lib. XV. cap. 13. anführt, zeigt uns, daß die Römer dieß Geſetz von den Athenienſern annahmen. Verf. S. Petiti Leg. Attic. Lib. IV. t. 7. Ueb.

****) L. 14. Dig. de teſtib. Verf.

*****) L. 3. §. 5. Dig. eod. Verf.

******) Repetundarum damnati. L. 15. D. eod. Verf.

Beſtechbarkeit *), oder ihres ſchlechten Charakters **) gegeben hatten; diejenigen, welche Theil am Verbrechen genommen hatten ***); die, welche wegen unreifen Alters leicht zu verführen waren ****), und endlich die, an deren Unpartheylichkeit man zweifeln konnte, weil ſie in einem an-

*) Die, welche ſchon einmal Geld genommen hatten, Zeugnis zu geben, oder nicht zu geben. L. 3. §. 5. D. eod. Verf.

**) Dieß waren die Verfaſſer der Schmähſchriften. L. 5. §. 9. D. de iniur. et L. 21. pr. D. de teſtib. Verf.

***) L. 11. C. de teſt. Wer ſollte es glauben, daß nach den Geſetzen meines Vaterlands der Theilnehmer eines Verbrechens nicht allein von der Zeugſchaft nicht ausgeſchloſſen iſt, ſondern daß auch ſeine Auſſage wider den Schuldigen ſo viel als jedes andere tüchtige Zeugnis beweiſt. S. Pragmat. I. de Exulib. Pragmat. VI. De Receptat. Verf.

****) In den Criminalgerichten konnten die Minderjährigen nicht zur Zeugſchaft zugelaſſen werden, wenn ſie das 20ſte Jahr noch nicht

dern iudicio publico wider dieſelbe Perſon Zeugſchaft *) gegeben hatten. Alle dieſe Ausnahmen zeigen uns die außerordentliche Sorgfalt der Römiſchen Geſetzgeber in Beſchützung der Sicherheit des Angeklagten gegen die Gewiſſenloſigkeit der Zeugen. Wir wollen jetzt das Blat umwenden und ſehen, wie ſie durch Ausnahmen jene wieder zerſtörten, und wie das Gebäude dieſer Sicherheit, das ſie mit der einen Hand aufführten, mit der andern wieder gewaltſam zur Erde geſtürzt wurde.

Es iſt anſtößig, wenn man gewahr wird, daß die Römiſchen Geſetzgeber in der Meinung ſtanden, die peinliche Frage könne ein Werkzeng der Wahrheit abgeben **).

Die=

nicht völlig erreicht hatten. L. 20. D. de teſtibus. Verf.

*) L. 23. Dig. de teſt. Verf,

**) Quaeſtionem, ſagt der Rechtsgelehrte Ulpian, intelligere debemus tormenta et corporis dolorem ad eruendam ueritatem. S. L. 15. §. 41. Dig. de iniur. et famoſ. libellis. Verf.

Dieſem unſeligen Wahn haben wir den Urſprung der Folter zu danken, die noch in einem großen Theil von Europa üblich iſt, zum Trotz des muthigen Krieges, den ihr die Philoſophie und die Aufklärung unſers Zeitalters angekündiget hat. Nachdem die Römiſchen Geſetze von ihrem Zutrauen die Sklaven und die Ehrloſen ausgeſchloſſen hatten, verordneten ſie, daß der Richter die Zeugſchaften derſelbigen zulaſſen ſolle, wenn ſie unter der Marter gegeben worden *).

*) L. 21. §. 2. Dig. de teſt. L. 8. C. de quaeſtion. Nov. 90. Cap. 1. Ueber die Beſchaffenheit dieſer Folter, von welcher man bey den Römern in dieſer Abſicht Gebrauch machte, ſ. Valer. Max. L. VI. c. 8. welcher, da er von dem Sklaven des Redner Antonius ſpricht, ſagt: Plurimis laceratus uerberibus, eculeo impoſitus, candentibus laminis uſtus omnem uim accuſationis, cuſtodita Rei ſalute, ſubuertit. Man bemerke, daß vor dem Cäſar nur die Sklaven der Folter unterworfen waren. Die Gewohnheit, Freye und ſogar Bürger damit zu belegen, ward erſt, wie bald hernach bemerkt werden ſoll, unter den Kaiſern eingeführt, von denen zu verſchiedenen Zeiten neue

Sie verwilligten dem Ankläger das barbariſche Recht, eine unermeßliche Anzahl Unſchuldiger zur Marter vor Gericht zu bringen, ohne daß ſie einigen Theil am Verbrechen gehabt hätten *). Ein Sklave alſo, ein Fechter u. ſ. w. der das Unglück hatte, bey einem Verbrechen zugegen zu ſeyn, durfte ſicher darauf rechnen, ſeine

Glie=

Martern ausgedacht wurden. Sueton erzählt uns von denen, die Domitian zur Entdeckung gewiſſer Perſonen, welche eines Anfalls wider ſein Leben beſchuldigt waren, gebrauchte; und im Leben des Tibers K. 62. giebt er uns Nachricht von einer Erfindung dieſes Tyrannen: Excogitauerat inter genera cruciatus etiam, ut larga meri potione per fallaciam oneratos repente ueretris deligatis, fidicularum ſimul, urinaeque tormento diſtenderet. Man ſehe hierüber auch Seneca L. III, de Ira, c. 40. Valer. Max L. VIII. c. 4. und Ammian. Marcell. L XXIX. welcher von denen redet, deren Valentinian ſich bediente. Verf.

*) Dieſe uneingeſchränkte Freyheit, eine unſägliche Anzahl von Zeugen vor Gericht zu bringen, wurde durch die Verordnungen der

Kai=

Glieder verrenkt oder ſein Fleiſch der Feuerglut ausgeſetzt, oder ſeine Fibern und ſeine Muskeln gewaltſam über der ſchmerzvollen Leiter ausgeſpannt zu ſehen, weil das Geſetz ihn nicht für fähig hielt, die Wahrheit zu ſagen, wenn er nicht von den lebhafteſten Schmerzen vorher gepeiniget worden.

Kaiſer etwas eingeſchränkt, wie aus der L. 1. §. 1. D. de teſt. zu erſehen iſt. Eine Stelle des Valerius Maximus zeigt uns, daß es ehedem erlaubt geweſen, bis auf 120. Zeugen vor Gericht zu ſtellen. M. Aemil. Scaurus, ſagt er, adeo perditam et comploratam defenſionem in iudicium attulit, ut, cum accuſator diceret, lege ſibi centum atque uiginti hominibus denunciare teſtimonium licere etc. Dieß war die berühmte Lex Servilia repetundarum. S. Valer. Max. L. VIII. c. 1. Bey Aſcon. in Milon. findet man 54 Sklaven zur Ablegung der Zeugſchaft vor Gericht gefordert. S. auch Cicero L. II. de fin. und Sigon. de Iudiciis, L. II. C. 16. Verf.

Eine öffentliche Ungerechtigkeit begieng man gegen diejenigen Zeugen, die weder Sklaven noch Ehrloſe waren, auf deren Stand aber bey der partheyiſchen Rechtsgelehrſamkeit Roms das Geſetz keine Rückſicht nahm. Wenn ein Menſch, der weder Decurio, noch Edelmann noch Soldat war, noch in ſeiner Familie glänzende Staats- oder Kriegsbedienungen aufzuweiſen hatte, ohne deswegen ein Verbrecher, ein Ehrloſer oder ein Sklave zu ſeyn, vor Gericht zum Zeugen eines Verbrechens gefordert wurde, ſo konnte ihn weder die Unſträflichkeit ſeiner Sitten, noch der Vorzug der Freyheit vor der Folter ſicher ſtellen, wenn er in ſeinen Auſſagen wankend war *). Auf dieſe Weiſe gab die Unwiſſenheit, welche die Menſchen in der Aeußerung ihrer Gedanken ſo oft zum Widerſpruch verleitet, und ihnen die Kunſt verbirgt, ſich mit Genauigkeit und Deutlichkeit auszudrücken, oder die Furcht die Wahrheit zu entſtellen, welche zärtliche Seelen in unglaubliche Verlegenheit ſetzt, und

*) L. 15. pr. et L. 18. §. 3. D. de Quaeſtion. Verf.

und ihre Reden dem Schein nach zweydeutig und wankend macht; dieſe beyden Urſachen, ſage ich, die ſich mit der anerkannteſten Redlichkeit vertragen können, gaben in Rom einen unglücklichen Rechtſchaffenen der Folter Preis, ohne daß er weder Verbrecher, noch Angeklagter, noch Ankläger, ſondern blos Zeuge eines Verbrechens war.

Dieſe Ungerechtigkeit, die man häufig gegen Perſonen noch niedrigern Standes begieng, verbreitete ſich auch auf die erhabenſte Klaſſe des Reichs, wenn von Majeſtätsverbrechen die Frage war. Der erhabenſte Bürger des Staats, der um das Vaterland die größten Verdienſte hatte, konnte der ſchrecklichen Marter-Probe unterworfen werden, wenn er als Zeuge dieſer Verbrechen war vor Gericht gefordert worden *). Die ungereimte Strenge des Geſetzes legte dieſes gefährliche Werkzeug in die Hand des Tyrannen, um ſeinen übelgegründeten Argwohn zu befriedigen.

Zu

*) L. 10. §. 1. D. de Quaeſt. L. 4. C. ad Leg. Iul. Majeſt. Verf.

Zu dieſen Widerſprüchen geſellte ſich noch ein anderer. Wir haben bemerkt, daß die Sklaven nicht konnten wider ihre Herren abgehört werden *). Unſere Vorfahren, ſagt Cicero **), wollten nicht, daß die Verurtheilung eines Bürgers von der Zeugſchaft ſeines Sklaven abhängen könne, und daß jene dadurch ſchmerzlicher und empfindlicher werde. Dieſe alte Beſtimmung behielt noch ihre Kraft unter den Kaiſern, und ein Geſetz des Severus und Antoninus dehnte ſie ſogar auf die Mutter, Kinder und Vormünder der Herren aus ***). Aber wer ſollte es glauben! In den ſchwerſten Verbrechen, in ſolchen, zu deren Begehung der gröſte Kampf erfordert wird, in ſolchen, wo die Glaubwürdigkeit eines Zeugniſſes nach dem Maaße abnehmen ſollte, als durch das Anwachſen der Schwere der Schuld die Wahrſcheinlichkeit des Faktums vermindert wird: in ſolchen Verbrechen, ſage ich, ließen die Römiſchen Geſetze das Zeugnis der Sklaven

*) S. Anmerk. ****) S. 163. Verf.

**) Cicero pro Milone c. 22. Verf.

***) L. 2. C. de Quaeſtion. Verf.

ven gegen ihre eigenen Herren zu, anſtatt daß ſie daſſelbe noch mit größerer Strenge hätten ausſchließen ſollen *). Aus dieſer Verkehrtheit der Römiſchen Jurisprudenz entſprang ohne Zweifel jener irrige Grundſatz,

*) Die in der Ausnahme enthaltenen Verbrechen, bey denen die Zeugſchaften der Sklaven gegen ihre Herren zuläßig waren, kann man in folgenden Geſetzen finden: L. 1. C. de quaeſt. L. 1. §. 20. L. 8. et L. 17. D. Quaeſt. L. 1. D. ad L. Iul. de annon. L. 53. D. de Iudic.

Auguſt hatte einen Mittelweg gefunden, der mit dem alten Syſtem vereinbar ſchien. Er befahl, daß die Sklaven in ſolchen Fällen öffentlich verkauft würden, damit ſie wider ihre alten Herren Zeugnis geben könnten. S. Dio Caſſ. Lib. LV. c. 5. Aber wer da weiß, wie verhaßt die Perſon des Herrn dem Knecht ſey, wird begreifen, wie ſehr dieſes Geſetz der bürgerlichen Sicherheit entgegen war. Wir wiſſen, daß in den erſten Zeiten der Republik Vindicius, als er die zu Begünſtigung der Tarquinier gemachte Verſchwörung entdeckte, nicht Zeuge wider des Brutus Söhne, ſeine Herren, ſeyn konnte; und wir wiſſen auch, daß der Kaiſer Tacitus, der von dieſer Wahrheit über-

ſatz, welcher die Schwachheit unſerer Rechtsgelehrten eine unermeßliche Zahl Unſchuldiger aufgeopfert hat, und der faſt allgemein von den Tribunalen Europens, ungeachtet des darin enthaltenen augenſcheinlichen Irrthums, als ein Axiom angenommen wurde, daß nehmlich, wie die Criminaliſten ſagen, in den ſchwerſten Verbrechen die geringſten Muthmaſſungen hinreichen, und es dem Richter da erlaubt ſey, das Recht auf die Seite zu ſetzen *). Soll alſo ein Menſch, der eines ſchwerern Verbrechens beſchuldiget iſt, aus dieſer Urſache allein diejenigen Anſprüche auf die Sicherheit verlieren, die das Geſetz demjeni-

überzeugt war, feſtſetzte, daß die Sklaven keine Zeugen gegen ihre Herren abgeben könnten, auch nicht einmal in den Majeſtätsverbrechen. Dieſes Geſetz ſteht nicht im Codex, ſondern wird von Flavius Vopiſcus im Leben dieſes Kaiſers angeführt. Verf.

*) In atrociſſimis leuiores coniecturae ſufficiunt, et licet iudici leges transgredi. Unſere praktiſchen Schriftſteller nennen diejenigen Verbrechen, bey welchen dieſe abgeſchmackte Regel eintritt, privilegirte Verbrechen. Verf.

nigen ertheilt, der eines leichtern Verbrechens wegen angeklagt wird? Man erlaube mir, dieſe ungereimte Praxis der peinlichen Geſetzgebung mit den ſchlichteſten Grundſätzen der Vernunft in Widerſpruch zu ſetzen.

Der Menſch hat drey Hinderniſſe, die ihn von den Verbrechen abhalten: Das Entſetzen, das uns von Natur vor einer der Gerechtigkeit entgegenlaufenden Handlung zurückſchröckt, die allgemeine Misbilligung, und die Furcht vor der Strafe. Man ſieht leicht ein, daß der Widerſtand dieſer Hinderniſſe nach dem Verhältnis der Schwere eines Vergehens ſteigen muß. Ein ſchwereres Verbrechen flößt größeres Entſetzen ein; es macht den Menſchen ſeinen Nebengeſchöpfen verabſcheuungswürdiger; es ſetzt ihn einer größern Strafe aus. Wir haben alſo einen heftigern Widerſtand zu überwinden, wenn wir ein ſchwererers Verbrechen begehen wollen, als bey einem minder ſchwerern. Unter zwey Beſchuldigungen alſo, der einen eines ſchweren und der andern eines minder ſchweren Verbrechens, ſollte das Geſetz die

die ſtärkſten Beweiſe eher bey dem erſtern als bey dem letztern fordern. Das Geſetz der Bojer erforderte drey Zeugen, wenn von einem Anfall auf das Leben eines Herzogs die Frage war, und nur zwey in Attentaten gegen das Leben eines Privatmanns *). Ich benütze die Wahrheit, wo ich ſie finde, und die barbariſchen Geſetzbücher liefern ſie mir mehr als einmal, weil der gröſte Feind der Wahrheit nicht Unwiſſenheit, ſondern Irrthum iſt.

Es iſt wahr, daß ſchwerere Verbrechen mit größerer Vorſicht begangen zu werden pflegen, und daß ſie folglich ſchwerer zu beweiſen ſind; aber es iſt auch eben ſo wahr, daß, wenn das Volk den Urheber eines Verbrechens nicht weiß, die Strafloſigkeit nicht ſo ſchädlich iſt; es iſt eben ſo wahr, daß bey den ſchwerern Verbrechen zu dem Entſetzen vor der Strafe noch viele andere Schrecken ſich geſellen, welche die Menſchen davon zurückziehen; und endlich iſt es auch un-

*) S. Legis Boioariorum, Tit. II. Cap. 1. ſi quis de morte Ducis conſiliatus fuerit. §. 2. Verſ.

unwiderſprechlich, daß, wenn das ganze gerichtliche Syſtem von den Fehlern gereiniget würde, die es enthält, der Beweis der Verbrechen auch weit weniger würde erſchwert werden.

Nach dieſen höchſt einfachen Betrachtungen iſt es leicht einzuſehen, wie abgeſchmackt die Regel der Criminaliſten ſey, und wie ungerecht jene in einem großen Theil Europens angenommenen Geſetze ſind, welche, unter dem Namen der privilegirten Verbrechen, von der Strenge der Geſetze zum Theil nachlaſſen, wenn es gewiſſe ſchwerere Vergehungen betrifft.

Nun laßt uns wieder zur Römiſchen Jurisprudenz zurückkehren, bey der leider unſere Geſetzgeber immer nur auf das fehlerhafteſte und ungereimteſte geſtoſſen ſind; und, nachdem wir die Widerſprüche bemerkt haben, die ſich über den Punkt des Beweiſes durch Zeugen darin finden*), ſo wollen

*) Ich bitte den Leſer, dieſe Beſtimmungen der römiſchen Rechtsgelahrtheit mit den in den

wollen wir auch diejenigen aufſuchen, die uns in den Geſetzen aufſtoſſen, welche von dem freyen und von dem ausgepreßten Bekenntnis handeln. In dieſem Stück iſt die neuere Geſetzgebung von der alten nicht verſchieden, und wenn wir die Unregelmäſſigkeit der Einen zeigen, ſo bekämpfen wir zu gleicher Zeit die der andern.

Zehn=

den Geſetzbüchern der barbariſchen Völker befindlichen zu vergleichen, um zu ſehen, wie der Geiſt des Widerſpruchs faſt zu allen Zeiten immer der Geiſt der Geſetzgeber geweſen iſt. Während dem, daß der Gebrauch der Duelle und anderer Beweiſe, die man unter dem Namen Gottesurtheil begrif, faſt allgemein angenommen war, machten die Geſetze ein Geprånge mit der übertriebenſten Feinheit in Beſtimmung der Glaubwürdigkeit der Zeugen, und der Abſchröckung derſelbigen von gewiſſenloſen Aufſagen. Man ſehe in der Lindenbrogiſchen Sammlung Leg. Langob. L. II. t. 51. de teſtib. Leg. Alemann. Cap. 42. §. 11. Die Kapitularien Karl des Großen und Ludwigs L. III. Cap. 10. 32. 52. 78. L. IV. C. 23. L. VI. C. 40. 145. 157. 271. L. VII. C. 179. 355. Leg. Boicar. tit. 14. u. a. m. Verf.

Zehntes Kapitel.

Fortſetzung deſſelben Gegenſtands. Ueber das freye und ausgepreßte Geſtändnis.

Die Natur, deren Anſprüche weit älter, als die zweydeutigen und gewaltthätigen Verordnungen der Geſetzgeber ſind; die Natur, die in ihren Beſtimmungen ſich nie widerſpricht, und bey der Bildung des Leibs und der Seele der Sterblichen die unveränderlichen Geſetze feſtgeſtellt hat, die ſie regieren ſollen; die Natur, welche den Menſchen dieſe ihre Geſetze weder durch Charaktere noch durch Töne, ſondern durch Triebe bekannt macht, und ſie durch dieſe zur Glückſeligkeit und zum Daſeyn in allen Augenblicken ihres Lebens antreibt; die Natur, ſage ich, iſt es, die den Mund des Schuldigen verſchließt, wenn ihn der Richter über die Wahrheit der gegen ihn gerichteten Anklage befragt. Das Bekenntnis des Verbrechens, das ihm ſicher den Verluſt entweder des Lebens, oder eines Theils ſeiner Glückſeligkeit zuzieht, erfordert entweder eine Anſtrengung, die ſtär-

ker als der gegenſeitige Antrieb der Natur iſt, oder eine Täuſchung, die ihn in dem Verluſt eines dieſer beyden Dinge die Erwerbung eines größern Guts erblicken läßt. Im erſtern Fall fordert man alſo vom Menſchen eine unmögliche Moral, und im zweyten rechnet man auf die Auſſage eines Getäuſchten, eines Verrückten, eines Schwärmers, oder eines Menſchen, den man in einerley Lage mit dem Selbſtmörder findet, der ſich mit eigener Hand töddtet, weil er durch den Verluſt ſeines Daſeyns entweder die Erlangung ſeines Glückes oder das Ende ſeines Elends zu finden glaubt*).

Die Erfahrung läßt dieſe Bemerkung, ſtatt ſie zu widerlegen, noch fühlbarer einſehen. Ich fordere hier die ſtärkſten Criminaliſten zu Zeugen auf; ſie werden mir nicht

*) Ea natura eſt omnis confeſſionis, ut poſſit uideri demens, qui de ſe confitetur. Hic furore impulſus eſt, alius errore, alius dolore, quidam quæſtione. Nemo contra ſe dicit, niſi aliquo cogente. Quinctilian, Declam. 314. Verſ.

nicht läugnen können, daß ſie nie von einem Schuldigen ein Bekenntnis erlangt haben, dem nicht entweder die Ueberweiſung, — in welchem Fall ihm das Läugnen nichts hülfe — oder die ſchreckliche Folter, oder eine Verwirrung der Geiſteskräfte, oder der Ueberdruß einer vieljährigen Gefangenſchaft, welche das Leben unerträglich macht, oder ſchlaue Kunſtgriffe, zu denen man nur zu ſehr ſeine Zuflucht nimmt, um die Unglücklichen, welche ſich in den Feſſeln der Juſtiz befinden, zu verführen, und aus ihrem Munde ein Geſtändnis herauszulocken, auf welches durch die ſchlaue Liſt eines treuloſen Juſtitiarius der Inquiſit die Hoffnung entweder der Verringerung der Strafe, oder der gänzlichen Befreyung von derſelbigen bauet, vorhergegangen wäre.

Auf welcher Seite man alſo das Geſtändnis der Schuldigen betrachten mag, ſo wird man allzeit finden, daß die Geſetze es entweder gar nicht abfordern, oder dieſer Art von Beweis keine Kraft beylegen ſollten. Fruſtra enim eſt, ſagt Hobbes, teſti-

teſtimonium, quod a natura corrumpi præſumitur*).

Wenn wir die Verordnungen Roms in Beziehung auf das freye Geſtändnis betrachten, ſo werden wir finden, daß die Evidenz dieſer Wahrheit auch in der Seele ſeiner Geſetzgeber einigen Eindruck machte. Das geſetzliche Axiom, nemo teſtis contra ſe ipſum, iſt ohne Zweifel eine Folge dieſes Grundſatzes**).

Eben

*) Hobbes de Ciue, Lib. I. Cap. 2. §. 19. Dieſe Wahrheit werden wir im folgenden Kapitel, wenn wir von der Folter reden, mit einem noch höhern Grad der Evidenz beweiſen Verf.

**) Man bemerke, daß weder die Worte des Paulus in L. 1. D. de confeſſ. „Confeſſus pro iudicato eſt, noch die des Ulpians, in L. 25. D. ad Leg. Aquil. „nullæ ſunt partes iudicantis in confitentes; noch die der L. 1. Cod. de confeſſ. wo der Kaiſer ſagt, confeſſos in iure pro iudicatis haberi placet, dieſer Regel im Wege ſtehen; weil man nur die Urſache, warum ſie aufgenommen wurden, bemerken darf, um gewahr zu werden, daß ſie die bür-

Eben ſo ſind auch eine Folge dieſes Grundſatzes die Geſetze, welche dem Richter verbieten, dem freyen Geſtändnis eines Menſchen über ein Verbrechen, deſſen Daſeyn ungewiß iſt, Glauben beyzumeſſen*).

Wir befürchten, ſagt der Rechtsgelehrte, man möchte einen Menſchen als Schuldigen verurtheilen, der vielleicht nichts anders als ein Wahnwitziger iſt.

Ferner ſind Folgen deſſelben Grundſatzes jene Geſetze, welche verordnen, daß das auſſergerichtliche Bekenntnis einem Angeklag-

bürgerlichen und nicht die peinlichen Gerichte angehen. Ich finde in den vorausgeſchickten Grundſätzen keine Urſache, die Geſtändniſſe der Angeklagten in den bürgerlichen Gerichten für nichtig anzunehmen; denn, gleichwie es nicht wider die Natur iſt, daß ich mich einer mir zuſtändigen Sache beraube, um ſie einem andern zu geben, alſo iſt es auch der Natur nicht entgegen, wenn ich bekenne, daß das, was ich habe, mir nicht gehöre. Aber ſo verhält es ſich nicht, wenn es darauf ankommt, eine Strafe auszuſtehen. Verf.

*) L. 1. §. 27. D. de quæſt. L. 1. §. 24. et L. 5. §. 2. D. de Sct. Silan. Verf.

geklagten nicht ſchaden müſſe, da es aus dem eiteln, thörichten Vorurtheil herrühren kann, welches gewöhnlich ſogar mit den Verbrechen einen Begriff der Ehre verbindet, und Urſache iſt, daß der Menſch ſich damit noch groß macht, wenn er nur von den Augen derer, die ihn ſtrafen könnten, entfernt iſt*).

Endlich ſind Folgen deſſelben Grundſatzes die Geſetze, welche vorſchreiben, daß der Schuldige, nachdem er ſchon das Verbrechen eingeſtanden, ſein Brkenntnis als falſch wieder zurücknehmen könne**); daß das in einem Proceß abgelegte Bekenntnis dem Schuldigen in einem andern Proceß nicht ſchaden dürfe; und daß das Bekenntnis eines geringern Vergehens, das, um ſich gegen die Beſchuldigung eines ſchwerern Verbrechens zu vertheidigen, abgelegt wird, unkräftig ſeyn ſolle, wenn eben dieſelbe Perſon, von dem ſchwerern Ver-

*) Matthæi ad Lib. Dig. XLVIII. Comment. tit. XVI. Cap. I. §. 3. et 4. ingleichen arg. L. 1. C. ſi a non compet. iudice. Verf.

**) L. 2. C. Quor. appell. non recip. et L. 18. §. pen D. de quæſt. Verf.

Verbrechen, das ſie geläugnet hat, losge-ſprochen, zum zweytenmal wegen des geringern, das ſie eingeſtand, vor Gericht gezogen wird*). Mit dieſen Geſetzen verbinde man das Reſcript des Kaiſer Severus, worin er dem Richter verbietet, das Bekenntnis des Schuldigen unter die Zahl der offenbaren Beweiſe der Verbrechen zu mengen, und ihn zu verurtheilen, wenn nicht andere Beweiſe die Wahrheit ſeines Geſtändniſſes beſtärken**).

*) Matthæi a. a. O. §. 5. Verf.

**) L. 1. §. 17. D. de Quæſt. Die Worte Ulpians lauten alſo: Diuus Seuerus reſcripſit, confeſſiones reorum pro exploratis facinoribus haberi non oportere, ſi nulla probatio religionem cognoſcentis inſtruat. Die Ausleger haben ſich viele Mühe gegeben, den Sinn dieſes Geſetzes zu entſtellen, um die Antinomie zu heben, die zwiſchen demſelben und andern Geſetzen, welche vom Geſtändnis der Schuldigen handeln, ſich zeigt. Aber die Worte des Geſetzes ſind ſehr deutlich, und der Geiſt deſſelbigen erlaubt keine andere Deutung. Wir müſſen uns nur überzeugen, daß in dem Römiſchen Recht die offenbarſten Widerſprüche nie eine ſeltene Erſcheinung ſind. Verf.

Bis hieher ſahen wir, was für ein geringes Zutrauen die Römiſchen Geſetze in vielen Fällen in das freye Geſtändnis der Schuldigen ſetzten. Aber die Gleichförmigkeit, welche noch ſelten das Vorrecht menſchlicher Anordnungen war, wechſelte hernach in dieſem Theil des Römiſchen Rechts mit einem unaufhörlichen Widerſpruch ab, den die neuern Geſetzgebungen Europens nicht zu verbeſſern wußten, und der durch die Verwirrung, die er in den Gerichten verurſacht, auf der einen Seite die Unſchuld in Gefahr ſetzt, und auf der andern die Strafloſigkeit der Verbrechen begünſtiget.

Den wilden, barbariſchen Gebrauch, zur Folter ſeine Zuflucht zu nehmen, um aus dem Munde der Schuldigen das Geſtändnis der Verbrechen zu erpreſſen, hat man nicht der Geſetzgebung der barbariſchen Völker zu verdanken, wie Einige behaupteten, ſondern wir finden ihn in dem verfeinerten Rom, gleich nachher, als daſſelbe ſeine Freyheit verloren hatte, feſtge-

ſetzt. Vor den Kaiſern waren blos die Sklaven dieſer fürchterlichen Probe ausgeſetzt; und wenn gleich die Juſtiz von dieſem Eingriff erſchüttert ward, den man wider alle ihre Grundſätze begieng, ſo ſah doch wenigſtens die bürgerliche Freyheit die koſtbaren Rechte der Bürgerſchaft ſelbſt von den Geſetzen gefürchtet, welche die Rechte der Menſchheit mit ſo großem Kaltſinn verletzt hatten. Der von einem Ankläger vor Gericht geforderte Römer durfte nicht befürchten, ſeine Unſchuld mitten unter den Martern der Leiter behaupten zu müſſen; und wenn er ſeinen Sklaven zu dieſer Ungerechtigkeit verurtheilt ſah, ſo erinnerte er ſich, daß eben die Geſetze, welche ſeine Freyheit beſchützten, jene unglücklichen Menſchen, die an dieſem koſtbaren Vorrecht keinen Antheil hatten, unter die Anzahl der Sachen rechnete.

Nachdem hierauf das alte republikaniſche Syſtem aufgehoben, und an die Stelle der Volksfreyheit die Allmacht der Kaiſer geſetzt war, wobey aber das Andenken an die verlorne Freyheit beſtändig

das Gefühl der Unterthanen wieder rege machte, und das Bewußtſeyn der angemaßten Gewalt die Furcht des Regenten erhöhte, — war es nöthig, daß die Geſetzgebung ſich nach dem neuen Syſtem der Sachen richtete, und mit der einen Hand die Sicherheit des Bürgers begünſtigte, während ſie mit der andern Intereſſe, Abſichten, Argwohn und Gewaltthätigkeiten des neuen Haupts der Nation unterſtützte. Dieſe zwey einander entgegen geſetzten Abſichten konnten nicht anders als durch entgegen geſetzte Verordnungen erreicht werden, und der Widerſpruch, der nach dieſer Epoque in die Römiſche Jurisprudenz einzuſchleichen begann, leitet völlig ſein unſeliges Entſtehen daher. Dem erſtern dieſer Gegenſtände haben wir die Geſetze über das freye Bekenntnis zu danken, die der Sicherheit des Bürgers ſo günſtig ſind; und dem zweyten ſind wir diejenigen ſchuldig, welche auf freye Perſonen, ja ſogar in gewiſſen Fällen auf die erhabenſten Perſonen der Geſellſchaft die alte Verfahrungsart ausdehnten, vermittelſt welcher man blos von den Sklaven durch Hülfe der Folter ein Geſtändnis erpreßte.

Der

Der Deſpotismus der erſten Kaiſer bedurfte dieſes, die bürgerliche Sicherheit eben ſo zerſtörendes, als ihre angemaßte Gewalt begünſtigendes Mittel. Das berühmte Juliſche Geſetz, das von der Majeſtät ſeinen Namen führt, (Lex Iulia Maieſtatis) zeigt uns, was die Abſichten Auguſts waren, als er zuerſt den alten Vorrechten der Freyheit und des Bürgerrechts dieſen traurigen Stoß verſetzte. Die Verſchwörung wider den Kaiſer, und die andern in dieſem Geſetz begriffenen Verbrechen waren die erſten, um deren Beweiſes willen ſogar die Bürger von dem erhabenſten Rang zur Folter verurtheilt wurden*). Dieſelbe Urſache, welche den Sylla bewog, die Straſen der Calumniatoren aufzuheben, gab in Rom zur Einführung der Folter die Ver-

*) S. Sentent. Pauli Lib. V. tit. 29. (in Schulting. Iurisprud. Anteiuſt. p. 525. ff.) L. 4. Cod. ad Leg. Iul. Mai. L. 16. C. de Quæſt. L. 10. §. 1. D. eod. Perſonen geringern Standes konnten auch wegen Verbrechen von geringerer Erheblichkeit mit der Folter belegt werden. S. Matthaei Comm. ad Lib. XLVIII. Dig. tit. XVI. Cap. II. et III. Verf.

Veranlaſſung, die man als ein bequemes Mittel anſah, dem Mistrauen des Fürſten diejenigen Bürger aufzuopfern, welche das Unglück gehabt hatten, ihm verdächtig zu werden.

Von den Majeſtätsverbrechen, deren Anzahl übermäßig zunahm*), ſchritt man hier=

*) Man weiß, wie viele Verbrechen unter den Kaiſern zur Klaſſe der Majeſtäts=Verbrechen gezählt wurden. Ein Geſetz des Gratians, Valentinians und Theodoſius, (L. 3. Cod. de crim. ſacrileg.) verurtheilte als Heiligthumsſchänder alle diejenigen, welche über die Gerichte des Souveräns zu diſputiren, und die Würdigkeit derer, die er zu dieſem Poſten erwählt hatte, zu bezweifeln wagten. Ein anderes Geſetz von Arkadius und Honorius verdammte diejenigen als Majeſtäts=Verbrecher, welche auf das Leben der Kaiſerlichen Miniſter oder Beamten einen Angriff wagten. Nam et ipſi pars corporis noſtri ſunt, ſagt das Geſetz. (L. 5. C. ad Leg. Iul. Maieſt.) Ein anderes erklärt die falſchen Münzer für Majeſtätsſchänder. L. 9. Cod. Theod. de falſa moneta.

hierauf zu den andern, mit jener Leichtigkeit, mit der ein eingeführter Misbrauch ſich verbreitet und fortpflanzt. Es wurde eine große Anzahl Verbrechen unter die Klaſſe derer gerechnet, bey welchen man, ohne Anſehen der Perſon, von der Folter Gebrauch machen konnte, um das Bekenntnis derer zu erhalten, die derſelben beſchuldiget waren; und die abergläubiſche Schwachheit mancher Kaiſer gieng gar ſo weit, daß ſie auch diejenigen Verbrechen hieher rechneten, welche eher das Stillſchweigen der Geſetze, als die ungereimte Strenge derſelben verdienen ſollten. Mit ſtupider Strenge folterte man Wahrſager, Träumdeuter, Zauberer, und alle diejenigen, welche wegen ähnlicher Albernheiten angeklagt

Jede den Bildſäulen des Kaiſers zugefügte Beſchimpfung war gleichfalls ein Majeſtätsverbrechen. (L. 6. Dig. ad Leg. Iul. Mai.) Die Apoſtaſie, die Simonie, die Manichäiſchen und Donatiſtiſchen Ketzereyen, gehörten auch unter dieſe Klaſſe. L. 4. C. de hæret. L. 31. C. de Epiſc. et Cleric. Es giebt noch andere, die ich der Kürze wegen hier nicht anführen kann. Verf.

klagt waren; und die Religion ſah von dieſer Zeit an mit Grauſen menſchliche Schlachtopfer dem falſchen Eifer ihrer vorgeblichen Vertheidiger bringen*). Dieſe wilde Sitte, welche dem Geiſt ſo vieler andern Geſetze, die theils vor dieſer Zeit, theils gleichzeitig mit denſelben von den Geſetzgebern Roms waren gegeben worden, ſo entgegen lief; dieſer einige Zeit lang unterbrochene, und in den barbariſchen Zeiten durch die Gottesurtheile erſetzte Gebrauch, erhielt durch den Einfluß der Päbſte ſeine alte Kraft wieder. Als vom Vatikan aus die Rechtsgelahrtheit Europens reformirt ward; als das Haupt des Europäiſchen Staats mitten unter Bannſtrahlen den Glaubigen zugleich nebſt den Lehrſätzen der Religion die neuen Geſetze verkündigte, die man den alten unterſchieben ſollte, als die Inquiſition den Gebrauch der Folter heilig ſprach, den ſie zu ihren andern tyranniſchen Anordnungen noch hinzufügte — da hielten ſich alle Nationen für verpflichtet, die Vortheile davon dankbar zu erkennen.

Jetzt

*) L. 7. Cod. de Malef. et Math. Verf.

Jetzt ſahe man allenthalben die Zweykampfsprobe die Probe mit ſiedendem oder kaltem Waſſer, mit dem glühenden Eiſen u. ſ. w. allgemach abſchaffen; und allenthalben die Tortur das Kriterium der Wahrheit in den peinlichen Gerichten werden *).

Eini-

*) Alexander III. Innocenz III. und Honorius III. waren bekanntlich diejenigen Päbſte, welche dem Syſtem der Beweiſe durch die Gottes-Gerichte den letzten Stoß verſetzten. S. L. V. t. 31. de exceſſib. praelator. c. 10. Decret. Gregor. IX. L. V. t. 35. cap. 3. eod. Und wir wiſſen, daß der bis auf dieſe Zeit von der alten Kirche ſo verabſcheute Gebrauch der Folter, unter dieſen Päbſten in die geiſtlichen Tribunale ſich einzuſchleichen anfieng. Alexander III. war der erſte, der der Kirche und ganz Europa dieß Aergerniß gab. Lib. III. t. 16. c. 1. X. de Depoſito. Bis auf ſeine Zeit war der Gebrauch der Tortur blos auf jene äußerſt geringe Anzahl Menſchen eingeſchränkt, die unter dem römiſchen Recht lebten; aber nach dieſer Zeit ward ſie von Tag zu Tag allgemeiner; und wir haben zweyen Päbſten die unſelige Quelle des inquiſitoriſchen Syſtems und der Folter zu verdanken. Ohne ihren oberprieſterlichen Einfluß würden ſchon die Fortſchritte der Auf-

Einige wenige Betrachtungen werden uns zeigen, wie weit gemäßer den Umſtänden jener Zeiten die Gottesurtheil waren, als es die Folter für die jetzigen iſt; wie man leichter ein Princip der Vernunft und der Gerechtigkeit in jenen, als in dieſer finden könne; und daß die Bürgerwürde mit dieſem Tauſch mehr verloren als gewonnen habe. Dieſe Abſchweifung liegt nicht außer meinem Plan, und man wird ſie mir der Neuheit wegen verzeihen können.

Man wird ſie mir auch aus einem andern Beweggrunde verzeihen müſſen. Gebe es auch nur ein einiges Volk, das den Ge-

klärung und der Geſellſchaft die Gottesurtheile, die dem geſunden Menſchen-Verſtand und den Grundſätzen unſerer heiligen Religion ſo zuwider ſind, abgeſchafft haben; aber ohne ihr Beyſpiel würde nicht die alte Gewohnheit der Folter in Europa wieder auferweckt, würde der inquiſitoriſche Proceß vielleicht nie gekannt worden ſeyn. Alexander dem III. haben wir das erſte dieſer Uebel, und Inocenz dem III. das zweyte zu verdanken. Verf.

Gebrauch der Folter noch beybehielte, ſo könnte dieß hinreichend ſeyn, mir die Pflicht aufzulegen, meine Kräfte mit denen der andern Schriftſteller, die mir vorangiengen, zu vereinigen, um daſſelbe davon frey zu machen. Aber wenn nicht ein einiges Volk, ſondern der gröſte Theil Europens dieſer beleidigenden Ungerechtigkeit noch unterliegt; wenn ſclaviſche und treuloſen, unwiſſenden und mit Vorurtheilen eingenommenen Menſchen geführte Federn ſich noch unterſtanden hätten, ſie zu vertheidigen; könnte ich in dieſem Fall, ohne ein Verbrechen zu begehen, in einem allgemeinen Punkt der Verbeſſerung und der Reform auf dieſen Gegenſtaud ſtoſſen und davon ſchweigen? Jene ſchändlichen Werke, welche die Apologie der Folter machten, wurden nebſt ihren dunkeln Verfaſſern in Vergeſſenheit begraben; aber das Geſetz, welches ſie vorſchreibt, erhält ſich noch unter den ausgebildetſten, erhält ſich unglücklicherweiſe noch unter den freyſten Völkern.

Wer ſollte es glauben! Eine Regierungsform, welche die Lobſprüche aller Philoſophen, die Liebe aller Menſchen und die Bewunderung von ganz Europa verdiente; eine Regierungsform, welche durch ihre Weisheit mit der Natur zu wetteifern ſcheint, indem ſie ihren Lauf mit der Regelmäßigkeit und dem Schweigen der Geſtirne vollführt; eine Regierungsform, welche, umgeben von verſchiedenen Mächten, darunter einige ſchwach ſind, auf die Ehrfurcht aller Anſpruch macht, ohne einer furchtbar zu ſeyn; ein Freyſtaat, der durch die ganz beſondere Beſchaffenheit ſeiner Verfaſſung, durch Charakter und Sitten ſeiner Glieder, durch Natur und Lage ſeines Bodens, durch die Schicklichkeit und Weisheit ſeiner Geſetze, die entgegengeſetzten Vortheile der Stärke und der Schwäche, des Reichthums und der Armuth, der Barbarey und der Verfeinerung vereinbarte; der nicht fürchtet, und ſich nicht furchtbar macht; der große Kräfte beſitzt, und ſie nicht misbrauchen kann; der mitten im Ueberfluß mäßig, mitten im Handel und in der Induſtrie großmüthig, mitten unter

der

der Verfeinerung der Sitten und des Friedens tugendhaft und kriegeriſch, mitten unter Kenntnis und einer weitumfaſſenden Cultur einfach, und, obgleich in zwey Religionen und in zwey Tempel getheilt, doch ruhig lebt; dieſer Freyſtaat, deſſen Gleichen uns das Alterthum keinen darſtellt; dieſe Regierungsform, die die Schule der Geſetzgebung und der Geſetzgeber ſeyn ſollte; dieſe Nation, welche die Höhe der Berge, auf denen ſie wohnt, benützen ſollte, um den andern Völkern, die Werkzeuge, die Stützen und die Vortheile der Sicherheit und der Freyheit zu zeigen; die Schweiz, ſage ich, tolerirt noch die Folter in ihren Tribunalen und ihren Geſetzen. Zwar ſind in einem Lande, worin groſze Tugend herrſcht, die Fehler der Geſetze weniger fühlbar und weniger ſchädlich; zwar kann die Vervollkommnung der Sitten eines Volks den Mängeln ſeines Criminal = Codex wieder etwas abhelfen; aber hätte vielleicht nicht ſchon blos die Hand, welche dieſes ſchändliche Geſetz unterſchrieb, dieſes Volk bewegen ſollen, es ins Feuer zu wer-

ſen *)? Kann es denn noch die Geſetze der Tyranney reſpectiren, nachdem es die Tyrannen verbannt hat? Aber die Widerſprüche des menſchlichen Geiſtes zeigen ſich an ganzen Völkern, wie an ihren einzelnen Gliedern. Die Weiſeſten ſind diejenigen, die deren am wenigſten haben. Tugendhafte und brave Schweizer, verzeiht, wenn ich es gewagt habe, einen davon aufzudecken, der euern Ruhm verdunkelt. Dieß kleine Uebel kann ich euch dadurch wieder erſetzen, wenn die Betrachtungen, die ich noch anzuſtellen habe, euch bewegen werden, eure Mitbürger von ihren Gefahren zu befreyen.

Eilftes Kapitel.

Parallele zwiſchen den Gottesurtheilen der barbariſchen Zeiten, und der Folter.

Den Mangel der Beweiſe durch eine Probe erſetzen, die eher alles andere als die

Wahr-

*) Karl V. ließ das Geſetz ergeheu, das den Gebrauch und das Verfahren bey der Folter den Schweizern vorſchrieb. Verf.

Wahrheit oder Falſchheit der Anklage anzeigen konnte; die Gottheit in die menſchlichen Gerichte intereſſiren, oder beſſer geſprochen einmiſchen; behaupten, daß die allgemeinen Geſetze der Ordnung in allen den beſondern Fällen aufgehoben würden, in welchen der Richter unter dem Bezeugen ſeiner Ungewißheit, von der alles durchdringenden Vorſehung ein ſichtbares Zeichen begehrte, nach dem er ſeinen Ausſpruch einrichten könnte; der Stärke, der Schlauheit, dem Muth und der Geſchicklichkeit im Kämpfen die ganze Gunſt des Geſetzes zuzuwenden; den furchtſamen, den ſchlechten, den ſchwachen der Vorrechte der Unſchuld zu berauben: Eine ſolche Verfahrungsart könnte allein ſchon hinlänglich ſeyn, uns die Barbarey der Zeiten zu beweiſen, in denen ſie eingeführt wurde, und die Unwiſſenheit und Wildheit der Völker, die ſie annahmen; aber wenn man ſie in den Beziehungen betrachtet, die ſie mit dem Intereſſe, mit den Sitten und den politiſchen Verhältniſſen jener Völker hatte, ſo findet man ſie wenigſtens von Seiten der Schicklichkeit und Gleichförmig-

keit, in der ſie mit ihrem ganzen Regierungsſyſtem ſtand, entſchuldigungswürdig.

Eine barbariſche Regierungsform muß nothwendig einige Spuren der Theokratie an ſich haben. Je minder vervollkommt die Geſellſchaft iſt, deſto ſtärker regt ſich die Liebe zur Unabhängigkeit in dem Menſchen. Die einzige Wohlthat des Natur-Zuſtandes! Die Unabhängigkeit verlieren wir nur in der Geſellſchaft. Aber dieſer Verluſt geſchieht blos ſtufenweiſe. Nach dem Maaſe, nach welchem ſich die Vortheile der Geſellſchaft vermehren und erweitern, das heißt, nach dem Maaße, als die Geſellſchaft ſich vervollkommt, vermindern ſich die Vortheile des Naturzuſtandes; und die Anzahl, die man davon aufopfert, tritt von ſelbſt mit den Vortheilen, die man dadurch einerndtet, in eine Gleichheit. In einer barbariſchen Geſellſchaft muß alſo eine größere Liebe zur Unabhängigkeit herrſchen, als in einer verfeinerten Geſellſchaft, weil die geſellſchaftlichen Vortheile, die man von jener erhält, geringer ſind, als die dieſe gewährt; und weil der Zuſtand der Barbarey dem urſpring-

ſprünglichen Zuſtand des Menſchen am nächſten kommt, in welchem die Liebe zur Unabhängigkeit die einzige Leidenſchaft war, die ihn beſeelte.

Dieſe Liebe zur Unabhängigkeit nun iſt es, welche die Theokratie in den barbariſchen Regierungen befeſtiget, weil der von dieſer Leidenſchaft noch lebhaft angetriebene Menſch ſich lieber der Regierung einer Gottheit als der Herrſchaft der Menſchen unterwirft. Das iſt die Urſache, warum die Prieſter, als Ausleger der Gottheit, allzeit den gröſten Einfluß in die Regierungsform der barbariſchen Völker gehabt haben *); daher kommt es, daß die erſten

*) Oft waren die Prieſter obrigkeitliche Perſonen und Richter bey den barbariſchen Nationen. S. Caeſar. de Bello Gall. L. VI. C. 13. Dion. Halicarn. Lib. II. c. 9. Strabo Lib. IV. p. 302. edit. Amſtel. 1707. Plato de Leg. Lib. VI. et L. VIII. init. Tacit. de morib. German. C. VII. Aelian. var. hiſtor. L. XIV. c. 34. Iuſtin. L. XI. Cap. 7. wo er von Midas, König in Phrygien, redet. Verf.

Könige der Prieſter ſeyn wollen *); und das iſt endlich die Urſache, warum überall die erſten Keime der Geſetzgebung, an einem Ort mehr, an dem andern weniger Wirkungen der Theokratie waren **).

Nach

*) Der erſte König, der in Griechenland das Zepter vom Prieſterthum trennte, war Erechtheus, welcher die königliche Würde für ſich behielt, und ſeinem Bruder Butes das Prieſterthum der Minerva und des Neptuns übertrug. S. Apollodor. biblioth. Lib. III. C. XV. edit. Heyn. Verſ.

**) Menes in Aegypten; Zaleukus in Lokri; Rhadamanthus und Minos in Kreta; Lykurg zu Sparta; Zatrauſtes bey den Arimaſpern; Zamolxis bey den Thraciern und Geten; Midas in Phrygien; Numa zu Rom, und andere Geſetzgeber an andern Orten machten dem Volke die Erdichtung vor, daß ſie mit irgend einer Gottheit in Unterredungen ſtünden, und von derſelben diejenigen Geſetze erhielten, die ſie hierauf ihren Völkern mittheilten. S. Homers Odyſſee, Buch XIX. V. 179. Diodor. L. I. Valer. Maxim. L. I. C. 2. Strabo L. XVI. p. 1105. Plutarch. in Numa Dionyſ. Halicarn. L. II. Cap. 60. 61. Verſ.

Nach dieſen vorausgeſetzten Betrachtungen werden wir keinen Anſtand nehmen, uns zu überzeugen, daß die Gottesurthel mit dem Zuſtand der Geſellſchaft jener Zeiten, in denen ſie eingeführt waren, in einem ſehr ſchicklichen Verhältnis ſtanden. Der Angeklagte ſetzte ſich lieber einer Probe aus, deren Erfolg nach ſeiner Meinung von dem Wollen der Gottheit abhieng, als daß er ſich dem Urtheil anderer Menſchen überlaſſen wollte, von denen es ihm zu gering däuchte abzuhängen. Er flehte lieber den Schutzgott der Unſchuld an, daß er ſein Fleiſch oder das ſeines Kämpfers vor allem Eindruck des glühenden Eiſens, oder des ſiedenden Waſſers bewahren möchte, als er die Gerechtigkeit und den Schutz eines Richters angefleht haben würde, wenn ihn dieſer hätte richten ſollen. Sein mit Wildheit verbundener Aberglaube beredete ihn, daß ein Waffenkampf mit ſeinem Ankläger weniger gefährlich und weniger erniedrigend ſey, als ein Wortgezänk, auf welches alsdann ein Richter ſein willkürliches Urtheil ausſprechen würde.

Innig überzeugt von dem Beyſtand einer allmächtigen Hand, die allzeit bereit ſey, der Unſchuld beyzuſpringen, fürchtete er ſich nicht vor der überwiegenden Stärke oder Geſchicklichkeit ſeines Gegners; und wurde ſeine Hofnung vereitelt, ſo beklagte er ſich nicht über die Ungerechtigkeit des Beweiſes, und über die Ungewißheit der Probe, ſondern er ſchrieb den undurchdringlichen Rathſchlüſſen der Gottheit die verborgene Urſache ſeines Unglücks zu *).

Dieſe

*) Hier könnte man einen Einwurf machen. Entweder der Ankläger oder der Angeklagte muſte lügen; der Eine oder der Andere muſte alſo glauben, daß die Probe kein Beweis der Wahrheit ſey, und daß die Gottheit ſich nicht darein menge, ſie zu offenbaren. Aber ich antworte, daß der Ankläger, welcher verneinte, beyde mit gutem Gewiſſen bejahen und verneinen, und ſich mit gleicher Zuverſicht dem Ausgang der Probe unterwerfen konnten. Oftmals begnügte ſich am Ende der Ankläger mit dem Eid, den der Angeklagte über ſeine Unſchuld ſchwur, und die Geſetze Childeberts, ingleichen die der Burgunder und Frieſen erlaubten dem Angeklagten, mit ſich zugleich zwölf andere Per-

Dieſe in den Augen eines Philoſophen ſo ungereimten Beweiſe galten damals für untrüglich, und der muthige Widerſtand, den verſchiedene Völker den beſtändigen Bemühungen der Päbſte, der Biſchöfe und der Kirchenverſammlungen ſie abzuſchaffen, thaten, zeigt uns deutlich, wie groß das Zutrauen war, das man in jenen Zeiten darein ſetzte *). Wenn alſo auch das Ge=

Perſonen ſchwören zu laſſen, die Conjuratores oder Compurgatores, Eideshelfer, hießen. Verf.

*) In den Dekretalbriefen Gregor IX, Buch V. Tit. 35. Kap. 2. werden die Ordalien durch jenen Befehl unſers Heilands: Du ſollſt Gott deinen Herren nicht verſuchen, verdammt. Im dritten Concilium zu Valenza, im Jahr 855. wurde der Zweykampf als ein grauſamer Beweis verdammt, der im Schooſſe des Friedens die Schrecken des Kriegs wieder erwecke. Auf dem Concilium zu Aachen von 1322. wurde die Probe mit dem kalten Waſſer verworfen. In der dritten Lateranenſiſchen Kirchenverſammlung, die unter Alexander III. im J. 1179. gehalten wurde, und in der vierten unter

Geſetz, welches ſie vorſchrieb, dem Bürger

unter Innocenz III. die, wie ich bereits ſagte, dieſer Unordnung den letzten Stoß gab, wurden nicht nur die Duelle, ſondern alle andere abergläubiſchen Beweiſe, die unter dem Namen der Gottesurtheil begriffen waren, verdammt. Die Kirchengeſchichte liefert uns eine faſt ununterbrochene Reihe von Ermahnungen, Ausfällen und Drohungen vieler Päbſte und vieler Biſchöffe, die die Abſchaffung dieſer Proben zur Abſicht hatten. (S. Beaumanoir Ch. 39 du Cange Gloſſar. uoce Duellum.) Aber dieſe Bemühungen blieben lange Zeit ſo fruchtlos, daß die Geiſtlichen ſelbſt einigemale genöthiget waren, die Duelle zu autoriſiren, und zu erlauben, daß man zu dieſem Beweis ſeine Zuflucht nehmen dürfe, um die Streitigkeiten zu entſcheiden, die über Kirchengüter entſtanden waren.

Kaiſer Heinrich I. ſagt, daß ſein Geſetz, in welchem der Gebrauch der gerichtlichen Zweykämpfe autoriſirt ward, mit Bewilligung und Beyfall vieler getreuen Biſchöfe ſeye gemacht worden. (S. Bouquet Recueil des Hiſt T. IX. p. 231.) Viele andere Beyſpiele hievon finden wir bey Robertſon

ger keine Sicherheit gewährte, ſo begünſtig-
te

bertſon in der Geſchichte Karls V. Th. II. Note 22. Das Concilium zu Lillebonne, das im eilften Jahrhundert unter Wilhelm dem Eroberer, König von England und Herzog der Normandie gehalten ward, verurtheilt diejenigen Prieſter zu einer Geldſtrafe, die ſich ohne Erlaubnis ihrer Biſchöfe in einem Zweykampf ſchlugen. Man muß alſo voraus ſetzen, daß viele Biſchöfe damaliger Zeit ſich für berechtiget hielten, dieſe Probe erlauben zu können, welche der allgemeine Geiſt der Kirche verabſcheute. Ferner: In einigen Biſtthümern Frankreichs gab es auch Monomachien, oder ſolche Oerter, welche zu den Zweykämpfen beſtimmt waren, die von dem biſchöflichen Richter in Streitigkeiten der dieſer Kirche unterworfenen Knechte angeordnet wurden. Dieß findet man in einer Handſchrift des Pierre le Chantre de Paris, der 1180. ſchrieb (Deſcript. du Dioceſ. de Paris, par M. Lebaeur.) Muratorius ſagt, daß einige Biſchöfe Italiens eben daſſelbe Privilegium zu Anfang des eilften Jahrhunderts erhielten. Kaiſer Konrad gab es dem Biſchof Peter von Novara im Jahr 1028; und Heinrich III. bewilligte es dem Biſchof von Voltern
1052.

te und flößte es wenigſtens die Meinung dieſer Sicherheit ein, welche, wie ich an einem

1052. Das Zutrauen, das man damals in dieſe Art des Beweiſes ſetzte, war ſo groß, daß wir Beyſpiele in der Geſchichte finden, daß man bisweilen zum Zweykampf ſeine Zuflucht nahm, wenn es auf die Entſcheidung irgend eines Punkts aus der Rechtsgelehrſamkeit oder aus der Kirchenzucht ankam. Das berühmte in ganz Europa angenommene Geſetz, welches verordnet, daß die Söhne des Sohns unter die Hausſöhne gezählt werden ſollen, und daß ſie, ihren Vater vorſtellend, zu gleichen Theilen mit ihren Onkeln erben können, im Fall ihr Vater vor dem Großvater verſtürbe; dieſes Geſetz, ſage ich, über welches verſchiedene Zwiſtigkeiten entſtanden, ward im eilften Jahrhundert nach einem Zweykampf erlaſſen, den der Kaiſer anſtellte, um zu ſehen, welche von den beyden Meinungen die vernünftigſte war; und die berühmte in Spanien, im eilften Jahrhundert, unter Alphons VI. König von Caſtilien, entſtandene Streitigkeit über die Beſtimmung, ob die Moſarabiſche oder die Römiſche Liturgie Gott angenehmer ſey, ward gleichfalls der Probe des Zweykampfs überlaſſen.

nem andern Ort ſagte*), einen großen Theil der bürgerlichen Freyheit ausmacht.

Eine Betrachtung, die uns das Strafſyſtem in den Geſetzbüchern dieſer Nationen darbietet, kann meinen Gedanken noch ein neues Gewicht geben. Man ließ einen Menſchen, einen Edelmann, der in der Probe des Zweykampfs unterlag, eine ehrlosmachende Strafe ausſtehen, ja man verurtheilte ihn ſogar zum Tode, während daß man eben dieſen Adelichen, wenn er deſſelben Verbrechens wäre überwieſen worden, blos zu einer Geldſtrafe würde verurtheilt haben. Bey den Deutſchen herrſchte eben daſſelbe Syſtem. Was konnte demnach die Bewegurſache einer dem Anſchein nach ſo ſeltſamen Beſtimmung ſeyn? Ich finde ſie leicht in meinen Grundſätzen. Der Geiſt der Unabhängigkeit erlaubte nicht, daß der Tod eines Bürgers von dem Urtheil der Menſchen abhängen könne; es

war

laſſen. Man ſehe d'Orleans Hiſtoire des revolutions d'Eſpagne, T. I. p. 217. Verf.

*) Im 2ten Kap. des 1ſten Buchs. Verf.

war ein Rathſchluß des Himmels dazu vonnöthen, um ihn eines Lebens zu berauben, auf welches man der Regierung ein in ihren Augen ungereimtes Recht unmöglich einräumen konnte. „Ueberhaupt, „ſagt Tacitus*); wird die Hinrichtung des „Miſſethäters bey den Deutſchen nicht ſo„wohl für eine Strafe angeſehen, welche „die Gewalt des Oberhaupts anzuordnen „das Recht habe, als für eine Inſpira„tion, und für einen ausdrücklichen Be-

„fehl

*) Tacitus de morib. Germ. Hier will ich die Bemerkung machen, daß bey allen noch barbariſchen Nationen die Todesſtrafen als ein der Gottheit gebrachtes Opfer angeſehen wurden. Dieß war der Geiſt der Decemviral-Geſetze, und aus dieſer Urſache bedeutet das ſacer eſto ſo viel, als, er ſoll mit dem Tod geſtraft werden. Daher rührt es auch, daß die Todesſtrafen ſupplicia genannt wurden, dadurch anzudeuten, daß ſie Opfer wären, die der durch jene Verbrechen beleidigten Gottheit gebracht wurden. Daher kommt es, daß bey den alten Deutſchen die Prieſter ſelbſt die Henker der Miſſethäter waren, und daher kommt es auch, daß bey einigen Völkern der Henker den Namen Oberprieſter erhielt. Verf.

„fehl der Gottheit, die ihren Kämpfen „vorſteht.“ Man ſetzte alſo weit lieber das Leben einem Gottesurtheil, als ſein Eigenthum, und ſeine Börſe der Entſcheidung der Menſchen aus. Dieß zeigt uns die ſteten Wirkungen des Geiſtes der Unabhängigkeit, und das Vertrauen, welches man zu jenen Zeiten in dieſe Beweiſe haben muſte.

Die Geſchichte des entfernteſten Alterthums, die Beſchreibungen vieler Reiſenden, zeigen uns die Einförmigkeit in der Denkungsart aller barbariſchen Völker über dieſen Gegenſtand. Menſchen, die unter einerley Umſtänden leben, denken und handeln auf einerley Art. Wir finden, daß dieſe gerichtlichen Proben bey den älteſten Völkern bekannt waren, und es bey vielen Nationen von Aſia und Afrika noch ſind.

Sophokles in Antigone*) ſtellt uns einen wegen Beſtechung angeklagten Men-

*) „Wir waren aber bereit, das glühende Ei-
„ſen

ſchen vor, der ſich erbietet, ein glühendes Eiſen zu halten, oder über das Feuèr zu gehen, um ſeine Unſchuld zu beweiſen; eine damals übliche Reinigung, ſagt der Scholiaſt. Euſtathius erzählt uns von gewiſſen Waſſerquellen, die es in Artikomis und Daphnopolis gab, in welchen man die Keuſchheit der jungen Mädchen auf die Probe ſtellte*). Der Tempel der Schäfergottheiten in Sicilien, und zu Trözene in Peloponnes iſt gleichfalls wegen ähnlicher Proben berühmt. Auch iſt die berühmte Stygiſche Quelle in Epheſus, und die Höle des Gottes Pan bekannt, wo die der Unkeuſchheit wegen angeklagten Frauensperſonen zur Unterſuchung ihrer Unſchuld hinabſteigen muſten**). Grotius führt

„ſen in die Hände zu nehmen, und durch „das Feuer zu gehen, und zu ſchwören."

Sophokles in Antigone, Vers 269. f. — Verf.

*) Euſtathius Lib. VIII. et XI. de amore Iſmeniæ et Iſmenes. Verf.

**) S. Achilles Tatius de Amorib. Clitophontis et Leucippes, L. VIII. p. 241. Edit.

führt viele Beyſpiele von Waſſerproben in Bithynien, in Sardinien, und in andern Ländern an; und der berühmte Heinius verſichert uns, daß eben dieſelbe Probe den Celten bekannt geweſen ſey*). Was den Zweykampf anbelangt, ſo finden wir ſchon in dem entfernteſten Alterthum dieſe Art von Beweis bey den Deutſchen**), und

Edit. Comini Venturæ Bergomi. Man band an den Hals der der Unzucht beſchuldigten Frauensperſon das Täfelchen, worauf der Eid ihrer Unſchuld geſchrieben war. Hierauf ließ man ſie in die Quelle hinabſteigen. Wenn das Waſſer ſich ſo bewegte, daß es die Tafel nicht benetzte, ſo ward ſie für unſchuldig erklärt; ward aber die Bewegung ſo beſchaffen, daß die Tafel benetzt wurde, ſo ward ſie für überwieſen angeſehen. Derſelbe Tatius am a. O. S. 223. redet von einer andern Probe, die in derſelben Abſicht angeſtellt wurde; und dieſe hieß das Flöten-Gericht, in der Höle des Gottes Pan. Verf.

*) Frid. Heinius de probat. quæ olim fieri ſolebat per ignem et aquam. (Tubing. 1622. Verf.

**) Velleius Paterc. L. II. c. 118. Verf.

bey den Schweden*); wir ſehen die Streitigkeit zwiſchen den Römern und Albaniern dem Ausgang des Kampfes der drey Horazier und der drey Curiazier überlaſſen; wir ſehen im Homer den trojaniſchen Krieg mit einem Zweykampf zwiſchen Menelaus und Paris, zwiſchen dem Gatten und dem Entführer der Helena anfangen; wir ſehen die beyden Völker in dem Ausgang dieſes Verſuchs den Rathſchluß der Götter ſuchen; wir ſehen, daß, als der Erfolg dieſes erſten Zweykampfes unentſchieden blieb, man zu dem zweyten zwiſchen Hektor, und Ajax, dem Sohn des Telamon ſeine Zuflucht nahm; und wir ſehen endlich, daß der Krieg nicht würde fortgeſetzt worden ſeyn, wenn die Zwey-Kämpfer, nach einem etlichſtündigen Streit, ſich nicht hätten trennen müſſen, ohne daß einer über den andern einigen Vortheil hätte erhalten, und ohne daß ſie durch dieſes Mittel den Willen der Götter hätten erforſchen können. Endlich geben uns die glaubwür-

*) G. O. Stiernbook in ſeinem berühmten Werk de iure Suionum vetuſto, L. I. Cap. VII. Verſ.

würdigſten Reiſenden Nachricht von gericht=lichen Proben, die bey verſchiedenen Völ=kern von Afrika und Aſia gebräuchlich ſind. In Monomotapa nimmt der Zeuge des Anklägers eine gewiſſe Baumrinde, die eine Erbrechen erregende Kraft hat, ſtößt ſie zu Pulver, vermiſcht ſie mit einer be=ſtimmten Quantität Waſſers, und giebt ſie dem, der den Beſchuldigten vertheidigt, zu trinken; behält dieſer dieſelbe bey ſich, ſo wird der Angeklagte losgeſprochen. Dieß hat viele Aehnlichkeit mit der Exſecrations=Hoſtie, jenem kanoniſchen Reinigungsmit=tel, das in den Jahrhunderten des Aber=glaubens ſehr bekannt war*). Man kennt den Trank, der im Afrikaniſchen Königreich Loango zur Entdeckung der Hexenmeiſter und Hexen gebraucht wird**); ſo wie auch den, der bey den Quojas, einem

 Volke

*) S. Murat. Antiquit. Ital. med. æu. Diſſ. XXXIII. Dieſer ſagt uns, daß Gre=gor VII. der der Simonie beſchuldigt ward, ſich dieſer Probe unterwarf. Verf.

**) Wenn daſelbſt Verdacht iſt, daß in ei=nem Dorf ein Hexenmeiſter oder eine Hexe ſey,

Volke im Innerſten von Guinea üblich iſt*). Die Probe mit dem ſiedenden Oel iſt noch bey den Singaleſen auf der Inſel Ceylon im Gebrauch, und ſie wird mit eben der Zuverſichtlichkeit, und beynahe mit

ſey, ſo läßt man in Gegenwart der Richter alle Einwohner einen Saft von der Wurzel Sinbonda genannt, trinken, welche berauſcht macht, und den Urin zurückhält. Jedes muß davon trinken und darauf laufen. Wer im Laufen zur Erde fällt, iſt der überwieſene Verbrecher, und wird vom Volk von einer Anhöhe herabgeſtürzt. Die Frauen des Königs müſſen derſelben Probe ſich unterwerfen, wenn ſie wegen Ehebruchs angeklagt werden. Verf.

*) Dieß iſt ein giftiger Trank, den man den Angeklagten trinken läßt. Wird er ausgeſpieen, ſo wird dieſer als unſchuldig freygeſprochen; behält er ihn aber bey ſich, und es zeigen ſich Convulſionen, und andere Anzeigen der Wirkung des Giftes, alsdann wird er für ſchuldig gehalten und verurtheilt. Bey dieſen Völkern bedient man ſich auch einer andern Probe, Belli genannt, die der mit dem glühenden Eiſen, die man in Europa gebraucht, ſehr ähnlich kommt. Verf.

mit denſelben Cärimonien, die ſie bey den Europäiſchen Nationen zu den Zeiten, von welchen die Rede iſt, begleiteten, verrichtet*).

An der Malabariſchen Küſte wird jeder, der eines ſchweren Verbrechens beſchuldiget iſt, in einen Fluß geworfen, der von Raubfiſchen wimmelt, und wenn er nach einer beſtimmten Zeit von denſelben nicht aufgefreſſen wird, ſo iſt er freygeſprochen. Die Probe mit dem glühenden Eiſen und mit dem ſiedenden Oel wird auch von andern Völkern, die eben dieſelbe Gegend bewohnen, gebraucht.

In Siam wurden ehedem der Ankläger und der Angeklagte einem Tieger vorgeworfen, und der, den die Beſtie verſchonte, war der Unſchuldige. Bey dieſer Nation war die Waſſer- und Feuerprobe auch eher bekannt, als der Deſpotismus

 an

*) Knox giebt uns eine ausführliche Nachricht von den Cerimonien, die dieſer berüchtigten Probe vorhergiengen. S. deſſelben hiſtorical relation of the Island Ceylon. Leipz. 1689. Verf.

an die Stelle ihrer alten Regierungsform trat, die mit der unſerer barbariſchen Väter viele Aehnlichkeit hatte*).

Dieſe Thatſachen beweiſen uns hinreichend den natürlichen Hang der Menſchen, von der Gottheit ſichtbare Zeichen zu erwarten, nach denen ſie ihre Urtheile einrichten könnten; und ſie ſind ſo viele Beweiſe mehr, die uns das blinde Zutrauen zeigen, das unſere Väter in dieſe Art von Beweiſen ſetzen muſten, und die Schicklichkeit der Geſetze, welche den Meinungen und Sitten jener Zeiten gemäß, das Siegel des öffentlichen Anſehens darauf drückten. Für ſie war es ein Glaubensartikel, dafür zu halten, daß die Gottheit um jeder noch ſo geringfügigen und beſondern Urſache

*) S. Schutens Beſchreibung des Königreichs Siam, S. 239, welcher auſſer den angezeigten Proben noch einer beſondern erwähnt, nach welcher beyde Partheyen einen Reisklumpen eſſen müſſen, der mit allerley Zauberſprüchen und Charakteren gleichſam geheiligt wird. Wer dieſen Zauber-Reis bey ſich behalten kann, wird losgeſprochen. Ueb.

Urſache willen die allgemeinen Geſetze der Ordnung aufheben müſſe; und die Menge der Wunder, die täglich von den Prieſtern und Mönchen verſchwendet wurden, und von welchen die Heiligen-Legenden auf allen Seiten voll waren, trugen ungeheuer viel zur Unterſtützung und Ernährung dieſer ſo abergläubiſchen, aber troſtvollen Meinung bey*).

Die-

*) Die heiligen Gebräuche, welche vor dieſen Proben vorhergiengen, ſind ein Beweis dieſer Wahrheit. Wir können hierüber den Leſer auf folgende Werke verweiſen: Baluz. in Capitular. Regum Francor. Du Cange in Gloſſar. mediæ et infimæ latinit. voce *iudicium* Dei. Martene de antiquis eccleſiæ ritibus. Murator. Diſſ. XXXVIII. ſeq. Antiquit. Ital. Verf.

Wir wiſſen, daß die Kämpfer den Namen Gottes, der heiligen Jungfrau und irgend eines Heiligen anruffen muſten; daß ſie ſchwören muſten, keine bezauberten Waffen zu haben; daß ſie vorher dem h. Meßopfer beywohnen und ſich durch dieſe heiligen Gebräuche zur Probe vorbereiten muſten. In der Waſſer- und Feuerprobe muſte

Dieſer höchſt einfachen Urſache können wir noch eine andere beyfügen, die ſich auf Erfahrung und auf Kenntnis des politiſchen Intereſſe jener Zeiten gründet, und von dem großen Grundſatz der verhältnißmäßigen Güte der Geſetze hergeleitet iſt, von der wir im erſten Buch dieſes Werkes ſo weitläuftig geredet haben. Ich mache es mir zur Pflicht, ſie auseinander zu ſetzen.

Die politiſche Tugend verändert ſich nach den verſchiedenen Umſtänden der Zeiten, der Oerter, der Völker. Da ſie von dem Vortheil des größern Haufens ihre Beſtimmung erhält, ſo verändert ſie ſich mit der Veränderung des Intereſſe der Nationen. Dieſe Wahrheit wird heutzutage nicht mehr in Zweifel gezogen. Die Metaphyſiker, die Politiker und die Moraliſten haben ſich vereiniget, um ihr das größte Gewicht des Anſehens zu geben; und die Geſchichte kam der Vernunft zu Hülfe, um ſie durch die helle Fackel der

Er=

ſte ſich auch der Angeklagte durch Empfangung des Abendmahls dazu vorbereiten. Verf.

Erfahrung zu erleuchten. Selbſt die Sprachenkenntnis und der mit dem Wort Virtus verknüpfte Grundbegriff giebt uns hievon einen unwiderſprechlichen Beweis*).

Ich

*) So lange die Völker keine bürgerliche Sklaverey kannten, ſo lange ſie jenen Antheil von natürlicher Unabhängigkeit erhielten, der dem politiſchen Zuſtande, von welchem wir reden, eigen war, bis dahin, ſage ich, hatten ſie nur ein einziges Wort, um Tugend und Stärke auszudrücken; oder beſſer geſprochen, die Tugend war die Stärke, und die Stärke war die Tugend. Dieß war die Α'ρετὴ der Griechen, zu den Zeiten, von welchen Homer ſpricht, und dieſes iſt die Virtus der Lateiner. Homer gebraucht ſein ἀρετὴ blos, die Stärke anzuzeigen, gleichwie er ſich des Worts, Σοφία, Weisheit, bedient, um die Geſchicklichkeit und Fertigkeit in den zum Krieg nothwendigen und mechaniſchen Künſten zu bezeichnen.

Gleichwie die Begriffe Tugend und Stärke Anfangs vermengt wurden, ſo nennten die Römer Forctes diejenigen Völker, die ſich nie gegen ſie empört hatten, und Sanates diejenigen, welche, nachdem ſie ſich empört hatten, wieder zu ihrer Pflicht zurückgekehrt

waren,

Ich würde alſo tadelnswürdig ſeyn, wenn ich ſie demonſtriren wollte. Wir wollen uns demnach begnügen, ſie zum Grunde folgender Betrachtungen zu legen.

Wenn die politiſche Tugend ſich nach den verſchiedenen Umſtänden der Zeiten, der Oerter, der Völker, verändert; ſo muſte bey denjenigen Völkern, von denen wir

waren; und auf dieſe Weiſe läßt ſich jenes Bruchſtück in dem Zwölftafelgeſetz Tafel IX. auslegen, wo es heißt: Nexo Soluto Forcti Sanati Que Siremps Ius Eſto. „Daß nicht „allein der Schuldner, wenn er aus der „Sklaverey entlaſſen, wieder in das alte „Recht einzuſetzen ſey, ſondern auch das „rebelliſche Volk, welches zu ſeiner Pflicht „zurückgekehret ſey, in dieſelben Rechte wie„der eingeſetzt werde, deren ſich ein Volk, „das beſtändig getreu geblieben iſt, erfreut." S. Feſtus, voc. Sanates. Das getreue Volk hieß fortis, weil es keinen andern Begriff, als den der Stärke, urſprünglich gab, jede Tugend zu bezeichnen. Daher rührt es auch, daß die alten lateiniſchen Schriftſteller denjenigen fortis nannten, den man jetzt bonus nennen würde, und denjenigen bonus hießen, den man jetzt fortis heiſſen würde. Verf.

wir reden, bey jenen, — behaupte ich — einzig kriegeriſchen Völkern, die Stärke die größte unter allen Tugenden ſeyn; und alles, was von der Stärke abhängt, oder mit derſelben vereinbar iſt, um den Menſchen tüchtiger zum Kämpfen zu machen, muſte mit eben dem partheyiſchen Auge angeſehen werden.

Muth, Fertigkeit, Stärke, Ausdauern eines langen Kampfes, Verachtung der Gefahren, waren wirklich zu jenen Zeiten, und bey jenen Völkern die Tugenden des Bürgers; ſie waren die einzigen Tugenden, die dem Staat koſtbar und der Regierung angenehm waren. Da alles Intereſſe auf die Bildung der Krieger hinaus gieng, ſo war die Hauptabſicht der Geſetze und der Erziehung dieſe, Muth einzuflößen, ihn zu befördern und zu ehren; den Bürgern ein Intereſſe beyzubringen, ſich eine große Fertigkeit zu erwerben, die mit Stärke vereinigt ſeyn, und eine große Stärke, zu der ſich Muth geſellen muſte; und endlich denjenigen, die ſich mit dieſen Verdienſten auszuſchmücken wuſten, ein gewiſſes hervorſtechendes Anſehen zu geben. Demnach

war

war der Kunſtgriff, den Bürger zu verbinden, ſich mit dem Degen in der Hand zu rechtfertigen, ein Mittel mehr zur Erreichung dieſes Endzwecks. Wenn die von Stärke und Gewalt getrennte Unſchuld nicht vor den Gewaltthätigkeiten und Gefahren gedeckt war, denen ſie ein Urtheil ausgeſetzt hätte; wenn die Hand des Bürgers von der häufigen Uebung mit den Waffen nicht abgehärtet, in Gefahr ſtand, der Probe mit dem glühenden Eiſen oder ſiedenden Waſſer zu unterliegen; wenn er noch ungewöhnt der Uebungen, welche den Körper ſtark machten, und allen Nerven und Muskeln eine gewiſſe Stärke mittheilen, die ermüdende Kreuz-Probe nicht hätte aushalten können; wenn ein Sitzen gewohntes Leben zu eben der Zeit, wo es ihn untüchtig machte, ſeinem Feinde nachzulaufen, oder einen langen Marſch auszudauern, zugleich ſeinen Füſſen eine gewiſſe Schwachheit gab, die ſehr gefährlich war, wenn es auf das Ausdauern der Probe mit den glühenden Riegeln ankam*); wenn endlich derſelbe, dieſer Vortheile

*) Wer die Beſchaffenheit dieſer verſchiedenen Arten

theile beraubt, kaum hoffen konnte, ſich die Liebe des Frauenzimmers zu erwerben, das ihren Vortheil dabey fand, ſich einen Mann zum Freunde zu machen, der ſich in jedem Fall ähnlichen Proben für ſie hätte unterwerfen können *): Dann muſten Eitelkeit, Be-

Arten von Proben, die ich der Kürze wegen hier nur berühren konnte, ſich nicht ins Gedächtnis zurückruffen kann, den verweiſe ich auf Du Cange Gloſſar. med. et inf. latin. voc. Iudicium Dei. Verf.

*) In dem thüringiſchen Geſetzbuch Tit. 14. finden wir ein Geſetz, welches jede des Ehebruchs beſchuldigte Frauensperſon, auch von ausgezeichnetem Rang, zur Probe mit dem ſiedenden Waſſer verurtheilt, wenn ſich vor Gericht kein Kämpfer für ſie dargeſtellt haben würde. Die Geſetzbücher anderer barbariſchen Nationen enthalten beynahe ähnliche Geſetze. Das Frauenzimmer, wenigſtens das von guter Geburt, ſetzte ſich nie dieſer Probe aus, außer wenn es an einem Kämpfer fehlte. Dieß erklärt uns das Intereſſe, welches ſie haben muſten, Männer von Tapferkeit ſich zu erwerben, die in jedem Fall ihre Sache vertheidigen könnten. Die Sitte, ſich zu ſchlagen, um ſeiner Dame zu gefallen, dieſe zu den Ritterzeiten ſo bekannte Sitte, und

Bedürfnis, Sicherheit und Liebe ſich vereinigen, den Bürger zu nöthigen, ſich in der einzigen Kunſt, die den Staat intereſſirte, Fertigkeit zu erwerben; dann muſte jeder, der nicht Krieger war, weder geachtet, noch geſichert, noch geliebt ſeyn; dann ſchwebte ſein Leben in ſteter Gefahr; ſeine Herzhaftigkeit war nicht vor Beleidigungen, und vor der Liſt der Verläumdung geſichert, und ſein zur Liebe geſchaffenes Herz fand überall Abweiſungen, die er durch ſeine Feigheit verdient hatte. Das ſind die Urſachen, warum die Zweykampfs-Probe, als eine ſolche, die am geradeſten auf den Zweck des Geſetzes losgieng,

die

und die ſich noch nach der Zeit erhielt, als der Duell aufhörte, die Stelle eines gerichtlichen Beweiſes zu vertreten, ſchreibt blos von daher ihre Entſtehung; ſo wie man auch demſelben Urſprung das noch vorhandene Ritter-Geſetz zu danken hat, welches den Liebhaber nöthiget, ſich zu ſchlagen, um die Ehre ſeiner Dame zu vertheidigen, und das ihr zugefügte Unrecht zu rächen. Verf.

die allergebräuchlichſte und diejenige war, die ſich länger als alle andern erhielt *).

*) Wir finden ſie faſt in allen barbariſchen Geſetzbüchern verordnet. S. Leg. Ripuar. Tit. XXXII. Tit. LVII. Tit. LIX. Leg. Longobard. Lib. I. Tit. 15. l. 2. T. 32. l. 3. et Tit. XXXV. l. 1. et Lib. II. Tit. 35. l. 2. beſonders Tit. 55 l. 38. eben deſſelben Buchs, wo die Verordnung Kaiſer Otto's angeführt iſt, durch die er zur Beobachtung der wegen der Probe mit dem Duelle ergangenen Edikte auch diejenigen anhielt, die nach dem Römiſchen Recht lebten. Leg. Burgund. T. VIII. l. 1. et 2. et T. LXXX. l. 1. 2. et 3. Leg. Thuring. Tit. I. l. 31. T. VII. et T. VIII. Leg. Friſion. T. XI. et XIV. Leg. Boioar. T. VIII. de Furto, cap. 2. §. 6. et cap. 3. §. unic. ibid. Tit. IX. de incendio domor. etc. cap. 4. §. 4. Leg. Alemannor. cap. 89. de eo, qui hominem occiderit, et necauerit; die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs L. VII. cap. 186. de accuſatoribus non facile recipiendis, nec abſque etc. Die dem Leg. Salic. von Kaiſet Ludwig hinzuge-

Zwar hätte das abergläubiſche Vertrauen, welches der Bürger in dieſe Proben ſetzte, ihn abhalten ſollen, auf menſchliche Mittel zu bauen, die im Grunde den Ausgang derſelben beſtimmten; aber die Erfahrung rechtfertiget die Spekulation des Geſetzgebers, und zeigt, daß ungeachtet dieſes blinden Zutrauens er doch in ſeinen eigenen Kräften jene Uebermacht ſuchte, die er

zu

gefügten Kapitel, Cap. I. ſi quis cum altero. Alle andern gerichtlichen Proben finden wir nicht ſo allgemein angenommen, oder wenigſtens hatten ſie eine weit kürzere Dauer. Beaumanoir, der zur Zeit des h. Ludwigs lebte, redet, da er die verſchiedenen Arten der Beweiſe erzählt, vom Zweykampf, und von keinen andern. Wir finden in der Conſtitution des Lotharius, die dem Geſetz der Langobarden L. II. t. 55. §. 31. einverleibt iſt, die Proben mit dem Kreuz und kaltem Waſſer abgeſchafft: dagegen finden wir den letzten Zweykampf von einem Magiſtrat Frankreichs als gerichtliche Probe im Jahr 1547. angeordnet; dergleichen treffen wir auch in England in den Jahren 1571. 1631. und 1638. an; und endlich finden wir auch einen in Spanien von Karl V. im Jahr 1522. befohlen. S. Robertſons Geſchichte Karls V. Th. II. Not. 22. Verf.

zu gleicher Zeit dem Beyſtand der gnädigen Gottheit zuſchrieb, auf eben die Weiſe, wie der leichtgläubige Muſelmann, ungeachtet der ſtrengen Grundſätze ſeines Fatalismus, die niedrigſten Intriguen des Serrails nicht vernachläßiget, um ſeinen gewünſchten Endzweck zu erreichen, den ihm ſeine Religion in dem unveränderlichen und ewigen Buch des Verhängniſſes geſchrieben zeigt. Demnach begünſtigten durch eine Folge des unerklärbaren, aber gemeinen Widerſpruchs des menſchlichen Geiſtes, der bey barbariſchen Völkern weit fühlbarer als bey civiliſirten iſt, die Gottesurthel zu einer und eben derſelben Zeit, die Ruhe des Bürgers, und das Intereſſe der Regierung.

Dieſe Betrachtungen, die blos den Nutzen und die Schicklichkeit der Gottesgerichte bey den barbariſchen Nationen beweiſen ſollen, könnten, unter einem gewiſſen Geſichtspunkt betrachtet, auch die Gerechtigkeit derſelben an den Tag legen.

Bey einer Nation, wo ſo viele Urſachen ſich vereinigten, den Bürger anzureitzen, herzhaft, geübt und ſtark zu werden, zeigte

der vor andern ſtärkere, im Kampf geübtere, nervigtere Menſch dadurch allein ſchon ſeine größere Achtung für die Geſetze; die Vortheile, die er vor dem andern durch ſeine Erziehung erlangt hatte; das größere Gewicht, das er der Ehre beylegte; und alle dieſe vereinigten Urſachen muſten ihm eine gerechte Vermuthung zum Vortheil ſeiner Unſchuld verſchaffen. Die Erfahrung muſte ihm zeigen, daß die ſchlechteſten Menſchen zu den Verbrechen am aufgelegteſten ſeyen, und daß die herzhafteſten und ſtärkſten nicht nur die nützlichſten, ſondern auch die tugendhafteſten Bürger wären. Ich ſehe ſehr wohl, daß dieſe Regel oft trügen konnte; aber gewöhnlicherweiſe war der Menſch, der im Kampfe die Oberhand erhielt, der Unſchuldige, und war er es nicht, ſo erkaufte das Geſetz wenigſtens mit einer Strafloſigkeit oder mit einer Ungerechtigkeit einen dem Staat ſehr nützlichen Bürger. Zu dieſem Vortheil geſellte ſich noch ein anderer. Das Verdienſt der Geſetze muß allzeit nach den Umſtänden der Zeiten, in denen ſie gegeben wurden, abgemeſſen werden. Man weiß, daß in den Zeiten, in welchen der gerichtliche Kampf

in

in ſeiner gröſten Lebhaftigkeit war, die Anarchie, die von der uneingeſchränkten Vertheilung des oberſten Anſehens herrührte, die ſo unſelige Unordnung der Privatkriege rechtfertigte. Eine Familie bewafnete ſich gegen die andere, ein Flecken gegen den andern, eine ganze Provinz erklärte bisweilen einer andern Provinz den Krieg. Die verſchiednen Partheyen eines und eben deſſelben Reichs bewaffneten ſich gegen einander ſelbſt, und das ſchwache Haupt dieſes unordentlichen Körpers muſte dieſe blutige Zerfleiſchung, welche ein Theil ſeiner Glieder dem andern zufügte, mit Gleichgültigkeit anſehen. In dieſen beweinenswürdigen Umſtänden, bey dieſen fürchterlichen Convulſionen, verſchaffte das Geſetz, welches den Zweykampf feſtſetzte, und den Partheyen erlaubte, die Entſcheidung ihrer Streitigkeiten dem Ausgang dieſer Probe zu überlaſſen, der allgemeinen Ordnung zugleich wieder drey Vortheile; es verwandelte einen allgemeinen Krieg in einen beſondern Krieg, es gab den Gerichtsſtülen ihre Macht wieder, und ſetzte diejenigen, die ſich blos vom Völkerrecht noch regieren ließen, wieder in den bürgerlichen

ſtand ein. Wenn ſich alſo das Syſtem der Gottes-Gerichte auch an ſich nicht entſchuldigen läßt, ſo kann es wenigſtens durch die Vortheile, die es hervorbrachte, und durch das ſchickliche Verhältnis, in dem es mit dem Zuſtand der Völker und der Zeiten, wo es in Ausübung war, ſtand, vertheidiget werden. Aber welcher von dieſen Vortheilen läßt ſich je von dem Gebrauch der Folter hoffen? Was für eine Vertheidigung läßt ſich für dieſe verabſcheuungswürdige Sitte unſerer Gerichte anführen?

Wenn wir die Bewegurſache derſelben in Betrachtung ziehen, wenn wir ihre Würkungen unterſuchen, wenn wir ſie nach dem, was ſie an ſich iſt, oder nach dem, was ſie in Beziehung auf die Vortheile der Geſellſchaft ſeyn kann, anſehen, ſo werden wir ſie allzeit ungerecht, allzeit ſchädlich, allzeit den Vortheilen einer jeden Geſellſchaft, an jedem Ort und zu jeder Zeit, entgegen laufend finden.

Einige wenige gut auseinander geſetzte Bemerkungen werden dieſe Wahrheit, die von dem gehorchenden Theil der Menſchen

hin-

hinlänglich erkannt wird, aber dem gröſten Theil derer, welche befehlen, unbekannt bleibt, offenbar an den Tag legen.

Was iſt die Urſache, warum man die Folter gebraucht? Man nimmt zu dieſem grauſamen Mittel ſeine Zuflucht, um entweder von dem Schuldigen das Geſtändnis ſeines eigenen Verbrechens zu erhalten, oder die Geſellſchafter eines Verbrechens, die zur Uebertretung des Geſetzes ſich vereiniget haben, an den Tag zu bringen. Die erſte von den beyden Urſachen iſt die häufigſte. Wir wollen ſehen, auf was für ein Recht ſie ſich gründen könne. Man nehme an, der Angeklagte, den man zur Folter verurtheilt, ſey wirklich des Verbrechens, deſſen er angeklagt worden, ſchuldig, und, um ihn zu verurtheilen, ſey ſein eigenes Geſtändnis aus Mangel äußerlicher Beweiſe vonnöthen. Hat, frage ich, unter dieſer Vorausſetzung der Richter das Recht, von dem Schuldigen das Geſtändnis ſeines Verbrechens zu verlangen? Jedes Recht ſetzt eine Verbindlichkeit voraus; hätte der Richter dieſes Recht, ſo müſte auch der Schul-

dige die Pflicht haben, ihm ſeine Schuld zu offenbaren. Aber kann wohl je eine Pflicht, die dem erſten Geſetz der Natur zuwider iſt, Pflicht ſeyn? Das erſte Geſetz der Natur iſt das Geſetz der Selbſterhaltung. Wenn ich auf Befragen des Richters über die Wahrheit der gegen mich angeſtellten Anklage die Verbindlichkeit auf mir hätte, ihm mein Verbrechen zu bekennen, und mich dieſes Bekenntnis zum Tod führte, ſo würde ich mich in dieſem Fall zwiſchen zwey einander entgegen geſetzten Pflichten befinden, und der Einen kein Genüge leiſten können, ohne die andere zu übertreten. Wenn der geſellſchaftliche Vertrag mich zu dieſem Bekenntnis verpflichtete, ſo verpflichtete mich derſelbe zur Uebertretung eines ältern Naturgeſetzes; der geſellſchaftliche Vertrag wäre nichtig. Wenn der Geſellſchafts-Vertrag mich verbände, mein Verbrechen zu bekennen, ſo würde derſelbe Vertrag auch jeden irgend eines Verbrechens ſchuldigen Menſchen verbinden, ſich freywillig in die Hände der Juſtitz zu werfen, um die verdiente Strenge derſelben zu erfahren. Aber in dieſem Fall würde dieſer Geſellſchafts-

Ver-

Vertrag ſin einen Vertrag ausarten, der der Natur der Contrahenten auf das offenbarſte zuwiderliefe. Dieß iſt nicht der Geiſt jener urſprünglichen Convention, welche alle Glieder der Geſellſchaft unter einander aufrichten. Der zweyte Theil eines Geſetzes, ſagt Hobbes, nehmlich der, welcher die Straf-Verordnung enthält, beſteht blos aus einem an die Richter gerichteten Befehl; und es giebt wirklich kein Geſetz, welches dem Straſſenräuber, dem Mörder auferlegte, freywillig zu erſcheinen, und ſich henken zu laſſen *).

Hat nun der Schuldige, wie ich bewieſen habe, nicht die Verbindlichkeit auf ſich, ſein eigenes Verbrechen zu geſtehen, ſo kann auch der Richter das Recht nicht haben, dieſes Geſtändnis von ihm zu fordern. Wenn der Inquiſit durch die Entde-

*) Man leſe das, was im zweyten Theil dieſes Buchs von mir über den Urſprung des Strafrechtes geſagt werden wird; und man wird ſehen, daß jeder Einwurf, den man mir hierüber machen könnte, vor der Evidenz meiner Grundſätze verſchwinden muß. Verf.

deckung eines von ihm begangenen Capi=tal = Verbrechens ein ewiges Naturgeſetz übertritt, ſo beſtraft der Richter, der ihm zur Entlockung des Geſtändniſſes die Tor=tur auferlegt, ein Stillſchweigen an ihm, das er nicht brechen kann, ohne das Na=turgeſetz, das ihn zum Schweigen verpflich=tet, zu übertreten; er will, daß er zwey Verbrechen begehe, wenn er ſich nur eines einzigen ſchuldig machen könnte.

Das iſt der Geſichtspunkt, unter dem ſich die Folter uns darſtellt, auch bey der Vorausſetzung, daß der Unglückliche, den man dazu verurtheilt, wirklich des Ver=brechens ſchuldig ſey, deſſen er bezüchtiget wird. Ich wollte ihn unter dieſem Geſichts=punkt betrachten, um zu beweiſen, daß auch die dringendſten Anzeigen nie den Gebrauch dieſes Mittels rechtfertigen können, weil der Beweggrund, weswegen man ſeine Zuflucht zu demſelbigen nimmt, an ſich ſelbſt ungerecht iſt.

Aber man wird einwenden; wenn auch die häufige Bewegurſache, warum man die Folter verhängt, dieſe iſt, das Bekenntnis

des

des eigenen Verbrechens aus dem Munde des Schuldigen zu erzwingen, ſo iſt ſie doch nicht die einzige, weil auch der überwieſene Angeklagte, wenn es darum zu thun iſt, von den Theilnehmern des Verbrechens Wiſſenſchaft zu erlangen, mit der Marter belegt wird. In dieſem Fall iſt die Bewegurſache nicht ungerecht. Wenn ſich der Menſch durch den geſellſchaftlichen Vertrag zur Entdeckung ſeiner eigenen Verbrechen nicht verbinden konnte, ſo konnte er drum doch gegen die Geſellſchaft ſich verpflichten, mit allen ihren Gliedern zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung ſich zu vereinigen, und die Regierung mit den Mitteln, die dazu beytragen können, zu unterſtützen.

Da alſo die Entdeckung der Mitverbrecher ein Theil dieſer generiſchen Verbindlichkeit iſt, und kein älteres Naturgeſetz vorhanden iſt, welches dieſelbe aufheben könnte, ſo kann ſie eine Pflicht von Seiten des überwieſenen Verbrechers, von dem man ſie begehrt, und ein Recht von Seiten des Richters, der ſie verlangt, werden.

Dieſe

Dieſe Folgerung iſt richtig; aber ſie kann kein Vertheidigungsgrund der Folter werden. Ich glaube, daß der Richter, der kein Recht hat, von einem nicht überwieſenen Schuldigen das Geſtändnis ſeines eigenen Verbrechen zu verlangen, drum doch die Befugnis habe, von dem überwieſenen Verbrecher die Entdeckung ſeiner Laſtergenoſſen zu fordern; aber dieß beweiſt nur ſo viel, daß der Gegenſtand, deſſentwegen man in dieſem Fall die Tortur verhängt, auf ein Recht gegründet ſey; aber daraus kann noch nicht gefolgert werden, daß das Mittel, wodurch man es zu erlangen ſucht, gerecht und ſchicklich ſey.

Es ſind nur zwey Fälle möglich: Der Schuldige iſt entweder geneigt, die Geſellſchafter des Verbrechens zu entdecken, oder er iſt entſchloſſen, ſie zu verſchweigen. Im erſten Fall iſt die Tortur unnütz, weil er ſchon auf bloßes Befragen des Richters ſie ihm entdecken wird. Im zweyten Fall aber iſt ſie gefährlich, denn wenn er ſich entſchloſſen hat, ſie zu verbergen, ſo wird er entweder die Tortur aushalten, und alsdann ſtiftet das Geſetz, welches ihn dazu verurtheilt,

theilt, ein Privat-Uebel an, ohne einigen allgemeinen Vortheil dadurch zu erlangen; oder er wird, um ſich von der Marter zu befreyen, ſtatt die wahren Mitverbrecher zu nennen, andere, die keinen Theil am Verbrechen hatten, angeben; und alsdann ſetzt das Geſetz die Ruhe des Unſchuldigen der Gefahr aus, durch die bloße Angabe eines Menſchen beunruhiget zu werden, der das Recht auf ſein Zutrauen bereits verloren hat. Wem alle Hoffnung des Lebens benommen iſt, ſagt der Rechtsgelehrte Paulus, der darf nicht das Leben anderer in Gefahr ſetzen *).

Ich

*) Paul. Sentent. Receptar. L. I. Tit. XII. §. 7. S. auch Ulpian in L. 1. §. 23. D. de quaeſt. und beſonders Liu. L. XXIV. c. 5. Tacit. Annal. L. IV. c. 45. Seneca de Ira L. II. c. 13. wo Thatſachen aufgezeichnet ſtehen, die das, was ich geſagt habe, auf das gewiſſeſte beſtätigen. Die Antwort, die der Engländer Felton, der des Meuchelmords des Herzogs von Buckingham überwieſen war, dem Biſchof in London gab, welcher ihm anzeigte, daß, wenn er ſeine Mitgenoſſen nicht angäbe, er ſich zu den Qualen der Folter gefaßt machen müſſe, paßt ganz vortreflich hieher:

Ich könnte zu dieſen Betrachtungen über diejenige Folter, welche zu Entdeckung der Theilnehmer eines Verbrechens angewandt wird,

hieher: Gnädiger Herr, ſagt er, wenn auf dieſe Weiſe verfahren werden ſoll, ſo weiß ich nicht, wen ich in dem äußerſten Grad des Schmerzens werde anklagen können; ob den Biſchof Laud, oder irgend Jemand andern aus dieſem Gerichte. Herrliche Bemerkung, ſagt der berühmte Foſter, in dem Munde eines Schwärmers und Verbrechers! Dieſe Antwort war aber doch nicht vermögend, den Biſchof von ſeinem Gedanken abzubringen. Er ſchlug die Folter vor; aber die Richter antworteten einmüthig, daß dieſes grauſame Mittel nach den Engliſchen Geſetzen nicht erlaubt wäre. S. Lolme Conſtitution de Agleterre Cap. X. S. 113.

Man erlaube mir, hier noch eine Bemerkung anzuhängen. Wer ſollte glauben, daß die Brittiſche Geſetzgebung, welche die Folter allzeit verabſcheute, dennoch eine Grauſamkeit autoriſirte, die keine andere Europäiſche Geſetzgebung aufzunehmen wagte, und daß ſie dieſelbe erſt vor wenigen Jahren, (1772) verbeſſerte? Ich rede von der ſtarken und har-

wird, noch viele andere Bemerkungen hinzufügen, welche das Unnützliche und das Ungerechte derſelben nicht weniger an den

Tag

harten Strafe. Wenn ein Menſch eines Verbrechens der Landsverrätherey, oder eines kleinen Verraths überwieſen war, und wenn er dann, zur Vermeidung des Proceſſes, den man Corruptio ſanguinis nannte, und welche die Einziehung des Vermögens und die Unfähigkeit der Kinder zur künftigen Erbfolge nach ſich zog; wenn dieſer Unglückliche, ſage ich, zu Vermeidung dieſes Prozeſſes ſich weigerte, die Fragen des Richters zu beantworten, und durch Beobachtung eines ſtrengen Stillſchweigens ſein Verbrechen weder läugnete noch eingeſtand, deſſen er drum doch überwieſen war: Alsdann verurtheilte man ihn nicht zur gewöhnlichen Todesſtrafe, ſondern zur ſtarken und harten Strafe. Er muſte in ein unterirdiſches dunkles Gefängnis hinabſteigen; ſich nackt auf dem Boden ausſtrecken; dann legte man eine Eiſenmaſſe von ungeheurem Gewicht auf ihn, gab ihm den erſten Tag wenig Unzen Brod zu eſſen, und den andern einige wenige Unzen ſtehendes Waſſer zu trinken, und ließ ihn in dieſer Lage bis er ſeinen Geiſt aufgab. War er auf dieſe Art geſtorben, ſo wurden ſeine

Tag legen würden; aber ich mag mich bey dieſem Gegenſtand nicht allzulang verweilen. Wir wollen nun zu derjenigen Tortur, die die Erhaltung des Geſtändniſſes des Schuldigen zur Abſicht hat, und, wie geſagt, am häufigſten vorkommt, wieder zurückkehren, und ſie mit den Gottesurtheln aus den barbariſchen Zeiten vergleichen. Man verzeihe es mir bey dieſer Unterſuchung, wenn ich etwas ſchulgerecht dabey verfahre. Ich leide vielleicht mehr als

Güter nicht konfiſcirt, und die Kinder verloren das Erbrecht nicht, wie es geſchehen wäre, wenn er den Richtern einige bejahende oder verneinende Antwort gegeben hätte; denn das Schweigen, das ihm einen ſo quaalvollen Tod zuzog, befreyte ihn von der Corruptio ſanguinis. (S. Blackſtone Comment. über das Engliſche Criminal-Geſetzbuch, Kap. XXV. Zur Zeit, wo dieſer gelehrte Juriſt ſchrieb, war dieſe Strafe noch nicht abgeſchafft.) Man darf auf die Grundſätze, die in dieſem Werk über das Geſtändniß der Schuldigen und über das Recht zu ſchweigen ſind dargelegt worden, nur ein wenig aufmerkſam geweſen ſeyn, ſo wird man einſehen können, wie mit der gröſten

als der Leſer, daß ich auf dieſe Art meine Gedanken aus einander ſetze; aber der Schriftſteller hat die Pflicht, ſo oft als es nöthig iſt, das Schöne dem Nützlichen aufzuopfern.

Wenn man die Folter als Kriterium der Wahrheit betrachtet, ſo wird man ſie immer eben ſo trüglich, eben ſo ungereimt, als die Gottesurthel finden. Die phyſiſche Beſchaffenheit des Körpers beſtimmt ſowohl bey dieſer als bey jenen

größten Grauſamkeit ſich noch die höchſte Ungerechtigkeit bey dieſer Beſtimmung vereinigt. Hierüber fällt mir noch eine Bemerkung bey. Wenn in einem Lande, wo die ganze Nation über die Geſetze zu befehlen hat, und wo diejenigen, die ſie geben, zugleich auch denſelbigen ſich unterwerfen müſſen, wenn in dieſem Lande, ſage ich, ſolche Verkehrtheiten ſich finden, welche Greuel muß man nicht erſt in ſolchen antreffen, wo ſich die geſetzgebende Gewalt in den Händen eines Einzigen befindet? Unglücklich iſt der Menſch, der bey einer fühlbaren Seele etwas tiefer in dergleichen Studium eindringt! Je mehr er ſich ſeiner Wiſſenſchaft bemeiſtert, deſto unglücklicher iſt er. Verf.

den Ausgang der Probe. In beyden kann der Unſchuldige verdammt und der wahre Schuldige losgeſprochen werden; in beyden hat das, was die Wahrheit beſtimmt, ſchlechterdings keine Beziehung mit ihr; aber der erſte merkwürdige Unterſchied gründet ſich auf das öffentliche Zutrauen, auf das allgemeine Vorurtheil. Der Aberglaube und die Unwiſſenheit der Zeiten, in welchen die Gottesgerichte im Schwang waren, ſtellte, wie bereits geſagt worden, dieſe Proben als untrüglich dar; und die Fortſchritte der Wiſſenſchaften und der Aufklärung unſers Jahrhunderts, und der freymüthige Unterricht der Philoſophen haben heutzutage ſogar den gemeinen Mann überzeugt, daß die Tortur ein Beweis der Körperſtärke, und nicht der Wahrheit iſt; daß der Unſchuldige aber Schwache, durch dieſes ungereimte Kriterium zum Tode geführt wird; daß dagegen der robuſte Verbrecher ſicher unter dem Schutz eines ſo trüglichen Verfahrens ungeſtraft bleibt. Das Geſetz ſelbſt trägt dazu bey, dieſe Meinung zu erhalten*). Demnach findet

ſich

*) Das Geſetz ſelbſt, ſage ich, befördert die

Auf-

ſich bey zweyen gleich abgeſchmackten Verfahrungsarten die Wahrheit zu erforſchen, doch der große Unterſchied; unſere Väter vertrauten auf die ihrige, und wir ſetzen ein Mistrauen in die unſrige. Bey dem gemeinſchaftlichen Verluſt der wirklichen Sicherheit hatten ſie wenigſtens die Meinung dieſer Sicherheit, die wir verloren haben. Die bürgerliche Freyheit, die nicht nur auf Sicherheit, ſondern auch auf die Meinung dieſer Sicherheit geſtützt iſt, ward alſo damals durch die Gottesurthel zum Theil zerſtört, und zum Theil begünſtiget, aber heutzutage wird ſie von allen

 und

Aufrechthaltung dieſer Meinung, weil es in vielen Fällen den Richtern, die die Tortur anordnen, das Recht giebt, in eben demſelben Proceß feſtzuſetzen, daß dieſe Probe den bereits eingezogenen Beweiſen nicht nachtheilig ſeyn könne, und in dieſem Fall können die Richter den Schuldigen, wenn er gleich ſeine Unſchuld unter der Tortur erhärtet, zu irgend einer Strafe, auſſer der Todesſtrafe, verurtheilen. Das Geſetz traut alſo der Probe nicht, die es verhängt. S. Domat Supplem. au droit public. Tit. V. §. 4. Verſ.

und dieſen beyden Seiten her durch die Folter über den Haufen geworfen.

Aus demſelben Grundſatz leitet ſich noch ein anderer großer Unterſchied her.

Bey unſern barbariſchen Vätern wurde derjenige Menſch, welcher im Zweykampf oder irgend einer gerichtlichen Probe obgeſiegt hatte, nicht allein von dem Richter, ſondern auch von der allgemeinen Meinung losgeſprochen. Die Untrüglichkeit, welche dieſe den Gottes-Gerichten beylegte, vernichtete völlig jene Schande, die auf einen wegen eines infamirenden Verbrechens vor Gericht gezogenen Menſchen fällt. Er erlangte ſeine Ehre in eben dem Augenblick wieder, in welchem er wieder in Freyheit geſetzt ward. Zweifel an ſeiner Unſchuld war Sünde in den Augen des leichtgläubigen Kriegers, der in dem Ausgang der Probe das untrügliche Urtheil der Gottheit ſah. Dieß iſt bey uns der Fall nicht.

Unſere Rechtsgelehrten, die ſchlechte Philoſophen waren, glaubten, daß es die

Sache

Sache des Geſetzes ſey, die Ehrloſigkeit aufzuheben, oder zu verhängen; aber hätten ſie die Vernunft und die Erfahrung um Rath gefragt, ſo würden ſie eingeſehen haben, daß die Ehrloſigkeit blos von der öffentlichen Meinung regulirt werden muß; daß, wenn der, der die geſetzliche Infamie nicht hat, in der Meinung des Volks ehrlos iſt, die Gunſt des Geſetzes ihn nicht vor der öffentlichen Verachtung ſchützt; daß die legale Infamie, wenn ſie nicht von der allgemeinen Meinung ratificirt iſt, ſchlechterdings nichtig iſt; und daß auf gleiche Art, wenn das Geſetz einen Menſchen von der Ehrloſigkeit losſpricht, dieſe Losſprechung keine Kraft hat, wenn ſie nicht mit der Denkungsart des gröſten Theils der Menſchen vereinbaret iſt*). Dieſer falſche Grundſatz unſerer

*) Die Ehrloſigkeit, welche bey vielen Völkern auf diejenigen, die ſich in einem Zweykampf ſchlagen, geſetzt iſt, giebt einen Beweis dieſer Wahrheit ab. In jenen Ländern, wo dieſes Geſetz ausgeübt ward, unterließen die Leute das Schlagen doch nicht, weil unter den zwey Infamien die, welche von der allgemeinen Meinung herrührte, die des Geſetzes immer überwog. Verf.

Rechtsgelehrten hat ſie auf die Meinung gebracht, daß die Folter dazu diene, die Schande der Anklage wegzunehmen, wie ſie in den vorigen Zeiten die Gottes-Gerichte wegnahmen.

Aber ſie hätten einſehen ſollen, daß im letztern Fall das Publikum in der Ueberzeugung ſtand, derjenige, der in der Probe obſiegte, ſey ohne Zweifel unſchuldig; daß hingegen heutzutage eben daſſelbe überzeugt ſey, daß der, der unter der Marter der Folter auf dem Läugnen zu beharren wußte, vielleicht ein Böſewicht iſt, der einen eben ſo abgehärteten Körper, als ein verhärtetes Herz hat, und nach einer ſo wenig zuverläſſigen Entſcheidung auf die Wiedererlangung ſeines Zutrauens keinen Anſpruch machen könne.

Wenn alſo der Unglückliche, den man dieſer grauſamen Probe ausſetzt, unſchuldig iſt, und ſeine Unſchuld auch unter der Folter behauptet, ſo erlangt er heutzutage nicht mehr, wie vordem, ſeine Ehre und das öffentliche Zutrauen wieder; ſondern es geſellt ſich vielmehr bey ihm zur Ehr-

loſig-

loſigkeit des Verbrechens noch die aus der Probe ſelbſt entſtandene Infamie.

Zu dieſen zweyen Uebeln, welche die Tortur in Vergleichung mit den Gottesurtheln der barbariſchen Zeiten zum Voraus hat, kommt noch eines hinzu. Die Gottes-Gerichte verloren ſich nie aus der Klaſſe der Proben. Die Freyheit, welche der Angeklagte hatte, einen andern in ſeinem Namen dieſelbe unternehmen zu laſſen, zeigt deutlich, daß es eine Probe war, die man anſtellte, und keine Strafe, die auferlegt wurde.

Die Folter hingegen iſt eine Probe, die man anſtellt, um zu ſehen, ob der Angeklagte wirklich ſchuldig ſey, zugleich iſt ſie aber auch eine martervolle und infamirende Strafe, die einen Menſchen trifft, während man noch im Zweifel ſteht, ob er ſchuldig oder unſchuldig ſey. Bey den Gottes-Gerichten ſuchte man alſo die Wahrheit in einer ungewiſſen Probe, und bey der Folter ſuchte man ſie nicht allein in einem eben ſo ungewiſſen Verſuch, ſondern man beſtraft auch zugleich den Beſchuldigten, ehe man den Verbrecher entdeckt.

Ferner: Mit den Gottesurtheln hatte es die Beſchaffenheit, daß der Menſch, der in der Probe freygeſprochen ausgieng, nebſt allen Vorzügen ſeiner Ehre auch die phyſiſchen Kräfte ſeines Körpers erhalten konnte. Er konnte das Vaterland in Kriegszeiten vertheidigen, und zur Zeit des Friedens unterſtützen. Er konnte das Land bauen, oder ein Gewerbe treiben, weil keine einzige Muskel an ſeinem Körper eine Veränderung erlitten, die ihn einen Theil ſeiner Stärke und ſeiner Thätigkeit beraubt hätte. Das iſt aber bey weitem nicht der Fall bey der Folter. Die Verrenkung der Knochen, die Verzerrung der Muskeln, die grauſame Verdehnung der Nerven ſind Uebel, die man nie ganz wieder gut machen kann. Sie laſſen eine Schwachheit und ein ſchmerzliches Erſchlaffen der Arme desjenigen, der ſie ausgeſtanden hat, zurück, und machen ihn ſeine ganze Lebenszeit über unfähig zu jeder Kunſt oder Handthierung, die eine gewiſſe Stärke und Geſchicklichkeit erfordert. Sein Vaterland verliert einen nützlichen Bürger, und ſeine Familie wird des einzigen Werkzeugs ihres Unterhalts beraubt. Das Ge-

ſetz dehnt die unſeligen Folgen ſeiner Ungerechtigkeit und Grauſamkeit auf den Staat und die Kinder aus.

Dieſes Uebel, welches einen andern merkwürdigen Unterſchied zwiſchen den Gottesurtheln und der Folter ausmacht; dieſes Uebel, welches den Unſchuldigen, wie den Schuldigen trifft, wenn ſie zur Tortur verurtheilt werden, bringt nicht eine und eben dieſelbe Wirkung bey beyden hervor. Der erſte wird allzeit einen Beweggrund mehr haben, ein Verbrechen zu geſtehen, das er nicht begangen hat, und der zweyte ein Mittel mehr der Strafe zu entfliehen, die auf das begangene Verbrechen geſetzt iſt.

Das Bewußtſeyn der Unſchuld oder des Vergehens, das bey unſern barbariſchen Vorfahren den Unſchuldigen mit ſo vieler Zuverſicht, und den Verbrecher mit ſo großer Furcht der Probe entgegen gehen ließ; dieſes Bewußtſeyn, welches auf die Phantaſie wirkte, und dadurch wirklich dem Unſchuldigen einen ſehr großen Vortheil über den Schuldigen verſchaffte; ſelbſt

dieſes

dieſes Bewußtſeyn bringt heutzutage eine entgegengeſetzte Wirkung hervor; daſſelbe iſt es, was heutzutage dem Schuldigen Vortheil über den Unſchuldigen giebt; daſſebe iſt es endlich, was am allererſten den Unſchuldigen zum Tod führen, und den Schuldigen zur Strafloſigkeit verhelfen kann. Der ſeiner Unſchuld ſich bewußte Unſchuldige wird ſtets die ſchmeichelhafte Hofnung hegen, daß jene, ungeachtet ſeines Geſtändniſſes, an den Tag kommen werde. So ſchwach auch dieſe Hofnung ſeyn mag, ſo wird ſie doch gegen den Gedanken an die Pein und Schmach der Folter gehalten, äuſſerſt ſtark werden. Der Menſch iſt unveränderlich geneigt, ein gröſſeres, aber ungewiſſes Uebel einem kleinern, aber gewiſſen Uebel vorzuziehen. Dieſe Regel findet mehr als irgend in einem andern Fall bey phyſiſchen Schmerzen Statt. Der Unſchuldige wird alſo oft das Bekenntnis der Folter vorziehen, weil dieſe ihn einem unausbleiblichen Uebel unterwirft, und jene ihn einem ungewiſſen Uebel ausſetzt. Der Verbrecher hingegen, der dieſe Hofnung nicht haben kann; der Verbrecher, der des Todes verſichert iſt, wenn er ſein

Ver=

brechen bekennt, hat einen Antrieb weniger zu bekennen, und einen Beweggrund mehr zu läugnen. Er weiß, daß eine Ueberwindung von wenig Augenblicken ihn vor dem Tod ſichert; er weiß, daß, wenn er auf ſeiner Unſchuld unter der Marter beſteht, jeder Beweis, der nachher wider ihn könnte aufgebracht werden, nicht hinreichend ſey, ihm das Todesurtheil zu ſprechen; er wird folglich ſelbſt in der Folter das Werkzeug ſeiner Strafloſigkeit finden, während daß der Unſchuldige den Henker, der ihn zum Tode führt, darin finden wird.

Endlich, wenn der Unſchuldige, der in der Probe der Gottesurthel unterlag, zum Tod verurtheilt wurde, ſo hatte er nicht den geringſten Antheil an dieſer Ungerechtigkeit. Das Geſetz war es, das ihn genöthiget hatte, ſich dem Verſuch zu unterwerfen; das Geſetz war es, das aus ſeinem Unterliegen ſeine Verurtheilung herleitete. Er durfte kein Verräther an der Wahrheit werden, und kein Verbrechen geſtehen, das er nicht begangen hatte. Aber bey der Folter geht die Treuloſigkeit

des Geſetzes ſo weit, daß es auch den unglücklichen Unſchuldigen, der darin unterliegt, in ſeine Ungerechtigkeit mit verflicht. Wenn der mechaniſche Ausdruck des Schmerzens dieſen Unglücklichen zwingt, das Verbrechen zu bekennen, das er nicht verübt, ſo muß er hierauf dieſes lügenhafte Bekenntnis durch einen Eid beſtättigen, wenn er auſſer der Marter iſt; und läßt er ſich durch die ſchreckliche Vorſtellung, daß eben dieſelben Convulſionen ihm von neuem bevorſtehen, zur Ablegung dieſes verruchten Eides verleiten, wie ſchon oft geſchehen iſt, alsdann wird eben der Menſch, der vor der Tortur keines Verbrechens ſchuldig war, daſſelbe nach der Folter, und er muß zu dem Groll über eine unverdiente Verurtheilung noch die Gewiſſensbiſſe der Lüge, des Meineids, und des Selbſtmords, den er begangen hat, häufen.

Dieß ſind die Folgen eines Syſtems, das von Jedermann verdammt wird, das aber dem ungeachtet bey vielen Tribunalen Europens ſeine Kraft noch erhält. Wenn wir es im Vergleich mit der ſeltſamſten und ungereimteſten Erfindung, die ſich nur

erden=

erdenken ließ, — ich meine die Gottesurthel der barbariſchen Zeiten — noch weit grauſamer, noch weit ungerechter und irriger fanden, als dieſe; wenn, gegen die Tortur gehalten, der gerichtliche Zweykampf, und alle andern gemeinen Reinigungsmittel (purgationes vulgares) uns weit vernünftiger, minder ungerecht, und minder ſchädlich erſchienen; wenn bey dieſer Parallele die Rechtsgelehrſamkeit unſerer barbariſchen Vorfahren uns weit weniger mangelhaft und ungereimt ſich darſtellte, als diejenige iſt, die heutzutage in einem Theil des verfeinerten Europa herrſcht; was bleibt uns anders zu thun übrig, als daß wir das Unglück jener Völker beweinen, bey denen die Aufklärung des Zeitalters durch die Zerſtreuung der Finſternis, die dem Volk ſein Elend verhüllte, keine andere Wirkung hervorgebracht hat, als daß das Schauſpiel der Uebel, die es umgeben, der Gewaltthätigkeiten, die ihm drohen, der Gefahren, denen ſeine Freyheit, ſeine Ehre, ſein Leben ausgeſetzt iſt, nur noch fühlbarer, noch ſchrecklicher wurde? Unglückliches Land, wo der Haufe die Kenntniſſe des Geſetzgebers, uud der Geſetzgeber die des Haufens beſitzt!

Nach

Nach dieſer traurigen Schilderung der Irrthümer und der Widerſprüche, in welche derjenige Theil der alten und der neuen Jurisprudenz, eingehüllt iſt, der das Kriterium der Wahrheit in den peinlichen Proceſſen zum Gegenſtand hat, iſt es jetzt nothwendig, den neuen Plan vorzulegen, der an die Stelle des alten treten ſollte. Die Schwierigkeit dieſes Unternehmens rührt von den beyden Extremen her, die man mit gleicher Sorgfalt vermeiden ſollte, die aber in einer ſolchen Stellung ſich befinden, daß es ſehr ſchwer iſt, ſich von dem einen zu entfernen, ohne dem andern nahe zu kommen. Die Strafloſigkeit des Verbrechens, und die Verurtheilung des Unſchuldigen ſind dieſe beyden Extreme, die uns die Geſetzgebungskunſt bey der ſchweren Lehre von den gerichtlichen Beweiſen zu überwinden darbietet. Keine Materie in dieſem Werk hat mich ſo viel Nachdenken, ſo viel Prüfen gekoſtet. In keiner Materie giengen Ungewißheit und Furcht meinen Unterſuchungen ſo zur Seite, wie bey dieſer; in keinem Theil der Geſetzgebung ſchien mir eine Verbeſſerung nothwendiger, in keinem aber auch

ſchwe=

ſchwerer. Damit der Leſer über meine Ideen entſcheiden könne, muß ich ihm den Grund zeigen, auf welchen ſie geſtützt ſeyn werden.

Zwölftes Kapitel.

Grundprincipen, von welchen die Theorie der gerichtlichen Beweiſe abhängen muß.

Ein allgemein angenommener Grundſatz iſt es, welcher feſtſetzt, daß, um einen Bürger zu einer Strafe zu verurtheilen, eine moraliſche Gewißheit erforderlich ſey, daß er das Geſetz übertreten, daß er das Verbrechen begangen habe, worauf das Geſetz dieſe Strafe geſetzt hat. Ohne dieſe moraliſche Gewißheit wird die Verurtheilung ſtets Ungerechtigkeit und die Vollziehung deſſelben Gewaltthätigkeit ſeyn. Alle Staatsrechtslehrer treffen in dieſem Grundſatz zuſammen, und ſowohl die alte als die neue Jurisprudenz hat ihn angenommen. Aber, frage ich, hat man den wahren Begriff der moraliſchen Gewisheit jemals beſtimmt? Sind die allgemeinen daraus herflieſſenden

Grundſätze je auseinander geſetzt worden? Hat man jemals mit aller gehörigen Genauigkeit dieſe Theorie auf die Lehre von gerichtlichen Beweiſen angewandt? Hat man je die ächten Regeln feſtgeſetzt, welche die einfachſte Operation des Verſtandes, nehmlich die, die Wahrheit einer Thatſache zu unterſuchen, beſtimmen ſollten; eine Operation, welche heutzutage durch die Verkehrtheit der Geſetze, und durch die ungeheuern Fehler eines Gerichtsbrauchs, der noch unſeliger als die Geſetze iſt, die gröſten Schwierigkeiten hat? Dieſe wenigen Betrachtungen, die über die Irrthümer der alten und der neuen Geſetzgebung in Rückſicht auf dieſen Gegenſtand vorausgehen, zeigen uns hinlänglich die Nothwendigkeit einer neuen Einrichtung, um dieſes ſchwürige Unternehmen glücklich auszuführen. Wir wollen alſo den Anfang damit machen, daß wir genau beſtimmen, was unter moraliſcher Gewißheit zu verſtehen, und welches die allgemeinen Grundſätze ſeyn, die daraus herfließen. Dieß wird die Baſis ſeyn, auf welche das ganze Gebäude aufzuführen iſt. Wir wollen

len alſo dafür ſorgen, ſie ſo feſt und plan zu machen, als nur immer möglich iſt.

Dreyzehntes Kapitel.

Von der moraliſchen Gewißheit.

Die gemeinen Metaphyſiker haben uns einen falſchen Begriff von der Gewißheit angegeben, und aus dieſem Begriff noch irrigere Reſultate abgeleitet, weil ſie die Verhältniſſe der Dinge mit einander vermengen wollten. Sie ſuchten die Gewißheit in den Sätzen, da ſie doch dieſelbe blos in der Seele des Menſchen hätten ſuchen ſollen. Aus dieſer Urſache vermengten ſie die moraliſche Gewißheit und die phyſiſche Gewißheit mit der Wahrſcheinlichkeit; aus dieſer Urſache legten ſie blos der metaphyſiſchen Gewißheit den Namen der abſoluten Gewißheit bey. Die Erklärung, die ich davon geben will, wird dieſen Gedanken näher entwickeln.

Die Gewißheit iſt überhaupt nichts anders, als der Zuſtand der von der Wahr-

heit eines Satzes überzeugten Seele. Ich ſehe alſo in der Gewißheit eine Gemüthsleidenſchaft, die von der abſoluten Wahrheit oder Falſchheit des Satzes, den ſie betrifft, unabhängig iſt. Ich kann wirklich einen Satz für wahr halten, der ſeiner Natur nach falſch iſt, und dieſer Glaube kann in mir eine Gewißheit ſeyn. Ich kann ſogar von einem Satz gewiß ſeyn, an welchem ein anderer zweifelt, und kann an einem zweifeln, von welchem ein anderer gewiß iſt. Wie oft ſtieß nicht ſchon die Gewißheit auf den Irrthum, der Zweifel auf die Wahrheit? Die Geſchichte der Philoſophie iſt nichts anders, als die Geſchichte ſolcher Erſcheinungen. Wir wollen alſo Begriffe, die ſo ſehr von einander verſchieden ſind, nicht mit einander vermengen. Die Wahrheit oder die Falſchheit liegt im Satz; die Gewißheit, die Ungewißheit, der Zweifel, liegt allein in der Seele. Ein Beyſpiel wird dieſe Ideen noch mehr aufhellen.

Wir wollen annehmen, ein Meßkünſtler denke über die Kegelſchnitte des Apollonius nach, finde eine neue Propoſition,

und, dieſe neue Propoſition ſey falſch. Eine Zweydeutigkeit, die in ſeinen Augen keine iſt, macht, daß ſeine ganze Demonſtration über den Haufen fällt. Wenn man nun bey dieſer Hypotheſe den Meßkünſtler, ehe man ihm ſeinen Irrthum noch zeigte, fragte, ob er der Wahrheit ſeines Satzes gewiß ſey, und von welcher Beſchaffenheit dieſe ſeine Gewißheit ſey, wie würde wohl ſeine Antwort ausfallen? Er wird ohne Zweifel antworten, daß er von der Wahrheit ſeines Satzes ſo gewiß ſey, als es gewiß iſt, daß die drey Winkel eines Dreyecks zwey geraden gleich ſind; und daß, wenn dieſes eine metaphyſiſche Gewißheit ſey, diejenige, welche die von ihm entdeckte Propoſition zum Gegenſtand hat, es gleichfalls ſeyn werde. Nun wollen wir annehmen, daß eben dieſer Meßkünſtler, nachdem er einige Zeit lang in dieſer metaphyſiſchen Gewißheit ſchwebte, von einem andern Geometer belehret, ſeines Irrthums überführt werde; wir wollen annehmen, daß die Zweydeutigkeit, auf die er geſtoſſen war, ſich ihm offenbare, und daß er die ganze Falſchheit ſeiner Demonſtration, die er bis auf

dieſe Stunde für unumſtößlich hielt, einſehe: Was wird wohl in dieſem Fall geſchehen? Nichts anders, als daß er von der metaphyſiſchen Gewißheit der Wahrheit ſeines Satzes zur metaphyſiſchen Gewißheit von der Falſchheit deſſelben übergehen wird, ohne daß die Grade dieſer zweyten Gewißheit größer als die der erſten ſind. Wir werden alſo in einem und eben demſelben Gegenſtand eine metaphyſiſche Gewißheit haben, die von einer andern metaphyſiſchen Gewißheit aufgehoben wurde.

Wo werden wir nun nach dieſen Betrachtungen die abſolute Gewißheit finden? Wer ſieht nicht, daß die Grundidee der Gewißheit, die uns die Metaphyſiker gegeben haben, eine Idee ſey, die man falſch befindet, ſobald man ſie aufs Faktum anwenden will, und daß die Reſultate, die ſie daraus herleiten, allzeit noch falſcher ausfallen? Wäre es nicht darum zu thun, dieſen zu allgemein angenommenen Meinungen entgegen zu arbeiten, ſo würde das, was ich geſagt habe, hinreichen, meine

ne Ideen begreiflich zu machen: Da ich aber die vorgefaßten Meinungen vom Gegentheil, die mir von Seiten eines großen Theils meiner Leſer aufſtoſſen werden, beſiegen muß, ſo darf ich kein Mittel unbenützt laſſen, das ſie noch klärer noch unumſtößlicher machen kann. Wir haben geſehen, wie eine metaphyſiſche Gewißheit von einer andern metaphyſiſchen Gewißheit kann vernichtet werden. Nun wollen wir ſehen, wie eine metaphyſiſche Gewißheit in einem Menſchen Wahrſcheinlichkeit, oder im andern Zweifel ſeyn könne, und wie in zweyen verſchiedenen Perſonen, und über zwey verſchiedene Sätze, bey einer die metaphyſiſche Gewißheit größer als die moraliſche, und bey der andern die moraliſche Gewißheit größer als die metaphyſiſche ſeyn wird. Zwey Beyſpiele werden dieſe zwéy Wahrheiten unumſtößlich darthun.

Als die Eigenſchaften der Spiral-Linie noch nicht anders demonſtrirt waren, als durch den gekrümmten und verwickelten Weg, den Archimedes einſchlug, konnte einer der beſten Meßkünſtler des vorigen Jahrhunderts nie von ihrer Wahrheit

ganz gewiß werden *), und ein anderer beſchuldigte den Erfinder deſſelben Paralogismus **). Demnach waren die Eigenſchaften der Spirallinie, die Archimedes erfunden hatte, und die für ihn metaphyſiſch gewiß waren, wie jede andere Eigenſchaft irgend einer krummen Linie, für einen Meßkünſtler blos wahrſcheinlich, und für den andern mehr als zweifelhaft, mehr als ungewiß, vielleicht gar falſch in ſeinen Augen. Es kann alſo bey einerley Gegenſtand die metaphyſiſche Gewißheit des einen nur wahrſcheinlich, oder zweifelhaft für den andern ſeyn. Nun laßt uns ſehen, wie bey zwey verſchiedenen Sätzen die metaphyſiſche

*) Bovilleaud, dieſer berühmte Mathematiker, ſagte: Ich habe mehrmalen dieſe Stelle des Archimedes geleſen, und erinnere mich nicht, die ganze Stärke derſelben je eingeſehen zu haben: Et memini me nunquam vim illius percepiſſe totam. S. die Vorrede zur Infiniteſimal-Rechnung des de l' Hopital. Verf.

**) Viette, ein gleichfalls ſehr bekannter Meßkünſtler. Das neue Verfahren, das man nachher anſtellte, um dieſe Eigenſchaften zu finden, machte die Wahrheit der Entdeckungen des Archimedes einleuchtend. Verf.

ſche Gewiſsheit bey einem größer als die moraliſche Gewißheit, und bey dem andern die moraliſche Gewißheit größer als die metaphyſiſche Gewißheit ſeyn könne.

Es iſt, nach dem gemeinen Begriff, den man von der Gewißheit hat, eine metaphyſiſche Gewißheit, daß bey geradwinklichten Dreyecken das Quadrat der Hypothenuſe gleich iſt der Summe der Quadrate, die bey Catheten gemacht werden, und es iſt eine moraliſche Gewißheit, daß Cäſar Gallien eroberte. Man fragt: Welcher von dieſen beyden Sätzen wird für einen Menſchen gewiſſer ſeyn? Ich antworte, für einen Meßkünſtler wird der erſtere gewiſſer, und für einen Philologen wird es der letztere ſeyn. Dem Meßgünſtler fehlt die vollſtändige Kenntnis all' der Denkmale, welche die Eroberung des Cäſars bezeugen; und dem Philologen mangelt die genaue Bekanntſchaft mit all' den Grundſätzen, mit all' den Propoſitionen, mit all' den Schlüſſen, welche die Gleichheit des Quadrats der Hypothenuſe mit den Quadraten der Catheten beweiſen, oder hat er auch Kenntniß von allen dieſen Dingen, ſo weiß er ſie doch

nicht mit ſo viel Zuverſichtlichkeit zu combiniren, als erforderlich iſt, um alle ihre Verhältniſſe, alle ihre Reſultate einzuſehen. An der Gewißheit alſo iſt nichts abſolutes; alles iſt verhältnismäßig an ihr; und die Grade der größern oder geringern Gewißheit ſowohl zweyer Menſchen über denſelben Satz, als deſſelben Menſchen über zwey verſchiedene Sätze, laſſen ſich blos in der Lage der Seele deſſen, der ſie hat, finden.

Nachdem der wahre Begriff der Gewißheit im Allgemeinen feſtgeſetzt iſt, braucht es nicht viel, den der moraliſchen Gewißheit zu beſtimmen. Die Metaphyſiker ſetzen, wie ich bereits anmerkte, drey verſchiedene Arten der Gewißheit feſt, die metaphyſiſche, die phyſiſche, und die moraliſche. Nur in der erſtern finden ſie, wie ſchon geſagt, die abſolute Gewißheit; in der zweyten finden ſie eine höchſt große Wahrſcheinlichkeit, aber keine abſolute Gewißheit; in der dritten endlich finden ſie gleichfalls eine große Wahrſcheinlichkeit, die aber geringer iſt, als die, welche ſie in der zweyten finden *).

Nach

*) Büffon in ſeinem Verſuch einer moraliſchen

Nach dieſer Eintheilung iſt alſo die moraliſche Gewißheit die unterſte, die phyſiſche ſteht in der Mitte, die metaphyſiſche iſt die beſte. Aber wenn ſie den wahren Begriff der Gewißheit beſtimmt, wenn ſie dieſelbe in dem Geſichtspunkt betrachtet hätten, in dem ſie von uns erklärt wurde, wenn ſie eingeſehen hätten, daß die Gewißheit in der Seele, und nicht in dem Satz liegt, ſo würden ſie die Unzulänglichkeit dieſer tyranniſchen Diſtinktion wahrgenommen, ſie würden geſehen haben, daß für einen Menſchen von geſundem Verſtand die Gewißheit der Exiſtenz Roms, (die für den, der

ſchen Arithmetik glaubte ſogar den erträumten Unterſchied zwiſchen dem Werth der phyſiſchen und der moraliſchen Gewißheit berechnen zu können. Nach verſchiedenen Schlußfolgen und Berechnungen ſagt er im dritten Paragraphen, daß die phyſiſche Gewißheit, welche die allerhöchſte Wahrſcheinlichkeit iſt, gegen die moraliſche Gewißheit, welche auch eine große Wahrſcheinlichkeit, aber kleiner als jene iſt, ſich verhält, wie 22189999 zu 10000. Welche Verkehrtheit bey einem ſo großen Mann! Selbſt ſein Irrthum iſt ein Beweis meiner Ideen. Verf.

der nie da geweſen, eine moraliſche Gewißheit iſt) eben ſo ſtark als irgend eine metaphyſiſche Gewißheit ſey, und ſie würden ſich endlich begnügt haben, die Gewißheiten nicht nach ihrem verhältnißmäßigen Werth, der einzig von der Seelen-Diſpoſition deſſen, der ſie hat, abhängt, ſondern nach der verſchiedenen Natur der Sätze, auf welche dieſelbe Gewißheit fallen kann, mit dieſen drey unterſcheidenden Namen zu belegen. Um alſo dieſen Irrthum zu vermeiden, wollen wir dieſe drey Arten von Gewißheit blos nach der Natur des Satzes, nach welchem ſich die Gewißheit beſtimmt, unterſcheiden. Wenn der Satz, auf welchen meine Gewißheit fällt, das Reſultat pur abſtrakter Ideen enthält, wird die Gewißheit die metaphyſiſche heißen; enthält er das Reſultat pur ſinnlicher Ideen, wird ſie den Namen der phyſiſchen bekommen, enthält ſie endlich das Reſultat moraliſcher Ideen und einer Thatſache, dergleichen zum Beyſpiel der Werth der Zeugſchaften, der Anzeigen der Urkunden ꝛc. ſeyn würde, alsdann wird die Gewißheit die moraliſche oder pur hiſtoriſche ge-

nennt

nennt werden. Demnach werde ich mit Uebergehung der beyden andern Arten, die in meinen Plan nicht gehören, um eine beſondere Erklärung von der moraliſchen Gewißheit zu geben, ohne uns von dem allgemeinen Begriff der Gewißheit zu entfernen, ſagen können, daß die moraliſche Gewißheit nichts anders ſey, als der Zuſtand der Seele, da ſie von der Wahrheit eines Satzes überzeugt iſt, welcher das Daſeyn einer Thatſache betrifft, die nicht unter unſern Augen geſchehen iſt.

Der Begriff der moraliſchen Gewißheit iſt alſo kein anderer, als der von der Gewißheit überhaupt auf faktiſche Sätze angewandt: Folglich kann alles das, was von der Gewißheit überhaupt geſagt wurde, auf die moraliſche Gewißheit angewandt werden. Dieſe, wie jede andere Gewißheit, liegt alſo nicht im Satz, ſondern in der Seele. Ein Menſch kann alſo von der Wahrheit einer Thatſache gewiß ſeyn, welche doch falſch iſt; er kann an einer Thatſache zweifeln, die wahr iſt; er kann von einer Thatſache gewiß ſeyn,

an welcher ein anderer zweifelt; er kann an einer zweifeln, von welcher ein anderer gewiß iſt. Nun wollen wir dieſe Betrachtungen mit dem vorausgeſchickten Grundſatz vereinbaren, daß, um einen Menſchen zu einer Strafe zu verurtheilen, eine moraliſche Gewißheit dazu erforderlich ſey, daß er das Geſetz übertreten habe; und wir wollen ſehen, wie die Reſultate beſchaffen ſind, die die Geſetzgebungskunſt daraus herzuleiten hat.

Vierzehntes Kapitel.

Reſultate der vorausgeſchickten Grundſätze.

Wenn zur Verurtheilung eines Menſchen, zu einer Strafe nothwendig eine moraliſche Gewißheit erforderlich iſt, daß er das Geſetz übertreten habe, ſo kann ein Richter, dem dieſe moraliſche Gewißheit fehlt — die Moraliſten, oder eigentlicher geſprochen, die Caſuiſten mögen auch davon ſagen, was ſie wollen — ſchlechterdings, ohne die Pflichten ſeines Amtes zu verletzen, ohne die

Ge=

Gerechtigkeit zu beleidigen, ohne ein Verräther an ſeinem Gewiſſen zu werden, den Angeklagten nicht als Schuldigen verurtheilen.

Aber darf dieſe moraliſche Gewißheit des Richters für hinreichend gelten? Wenn ſie, wie gezeigt worden, nicht im Satz, ſondern in der Seele deſſen, der gewiß iſt, liegt; wenn ſie von den Diſpoſitionen deſſen, der richtet, abhängt; wenn das, was hinreichend iſt, den einen von der Wahrheit einer Thatſache zu überzeugen, für einen andern nicht hinreicht; wenn eine gute oder ſchlechte Verdauung einen Menſchen mehr oder minder leichtgläubig machen kann; wenn ein günſtiges Vorurtheil einem Richter das Vorgeben eines Menſchen als untrüglich darzuſtellen vermag, auf das ein anderer nichts bauen würde; wenn die bürgerliche Freyheit es nicht erlauben darf, daß ein Richter einen Unſchuldigen ungeſtraft verdammen könne, und wenn dieß das wirkſamſte Mittel wäre, ihm eine uneingeſchränkte, ſtrafloſe Willkühr über Leben, Ehre und Freyheit des Bürgers zu laſſen; wenn der Geſetzgeber darnach trachten muß,

daß

daß die allgemeine Stimme dem Urtheilsſpruch des Richters, ſo viel nur immer möglich ſeyn mag, beyfalle; wenn mit einem Wort durch alle dieſe Umſtände das Anſehen des Richters höchſt gefährlich werden würde, im Fall blos ſeine moraliſche Gewißheit zur Beſtimmung der Wahrheit einer Thatſache hinreichen könnte: So iſt es unumgänglich nothwendig, daß die Geſetzgebungskunſt ein Mäßigungsmittel für dieſe Autorität erfinde, das dieſen ſo gefährlichen Unordnungen vorzubeugen im Stande iſt. Dasjenige, das ich vorſchlage, ſcheint mir das einfachſte: Es beſteht darinnen, die moraliſche Gewißheit des Richters mit der vom Geſetzgeber vorgeſchriebenen Norm, nehmlich, mit dem geſetzlichen Kriterium, zu vereinbaren.

Ich will mich näher erklären. Einige Grundregeln des Richteramts müſten in das peinliche Geſetzbuch des Volkes eingeſchaltet werden. Dieſe Regeln müſten die geſetzlichen Beweiſe enthalten, ohne welche das Geſetz kein Verbrechen jemals als ganz erwieſen annehmen dürfte. Wären dieſe Beweiſe beſtimmt, ſo müſte der Geſetzgeber feſtſetzen, daß die zur Unterſuchung der Wahrheit der Anklage verordneten Richter dreyerley Antwor=

worten zu geben hätten: die Anklage iſt wahr; die Anklage iſt falſch; die Anklage iſt ungewiß*); und jeder Richter müſte ſie mit ſeinem eigenen Namen unterſchreiben.

Die erſte müſte die Verurtheilung des Schuldigen zu der vom Geſetz verordneten Strafe, die zweyte die gänzliche Losſprechung, und die dritte die bloße Suſpenſion des Proceſſes bewirken; welche letztere den Angeklagten noch immer ſub judice ließe, ohne ihn drum ſeiner perſönlichen Freyheit berauben zu dürfen. Nach allem dieſem müſte zur Unterſcheidung der Fälle geſchritten werden, in welchen jede dieſer Antworten oder Entſcheidungen eintreten müſſe.

Man müſte alſo feſtſetzen, daß, um eine Anklage für wahr zu erklären, erforderlich ſey, daß die moraliſche Gewißheit des Richters

*) Dieß waren die einzigen drey Antworten, welche die iudices facti zu Rom geben konnten: Abſoluo, Condemno, Non Liquet. Sie drückten dieſelben bekanntlich mit den Anfangsbuchſtaben jedes Worts aus. Verf.

Richters mit dem geſetzlichen Kriterium vereinigt ſey; daß, um ſie für falſch zu erklären, es an der erſten und der andern fehlen müſſe; und daß, um ſie für ungewiß zu erkären, nothwendig ſey, daß nur eines von den beyden Dingen zur Unterſtützung der Anklage vorhanden, das heißt, daß entweder bey dem Daſeyn der moraliſchen Gewißheit des Richters die legalen vom Geſetz verordneten Beweiſe mangelten, oder daß bey dem Daſeyn dieſer jene abgienge. Was würde nun aus all' dem folgen?

Der Richter würde weder die uneingeſchränkte Macht zu verurtheilen, noch loszuſprechen beſitzen, weil ſeine moraliſche Gewißheit allein zu keinem von beyden hinreichend wäre; er würde nicht einmal in dem barbariſchen Zwang ſich befinden, gegen ſein Gewiſſen dadurch, daß er die Anklage für wahr ausgäbe, zum Verräther zu werden, weil, wenn er auch ungeachtet der geſetzlichen Beweiſe, die ſeiner Ueberzeugung beytraten, noch Gründe hätte, an ihrer Wahrheit zu zweifeln, das Geſetz ein Zaum für die Willkür der Richter,

ter, und das Gewiſſen der Richter ein Hülfsmittel für die nothwendige Unvollkommenheit des Geſetzes ſeyn würde. Das eine und das andere wäre für ſich allein ſtark genug zur Sicherſtellung der Unſchuld, aber keines von beyden würde im Stande ſeyn, ſie zu unterdrücken. Um es dahin zu bringen, daß ein Unſchuldiger verurtheilt würde, müſte ſich das Daſeyn legaler Beweiſe mit dem Irrthum oder der Bosheit der Richter gegen ihn vereinigen. Der Geſetzgeber würde all' der unendlichen ins Kleine gehenden Beſtimmungen bey Feſtſetzung des geſetzlichen Kriteriums überhoben ſeyn; Beſtimmungen, die, zur Einſchränkung der Willkür des Richters vorhanden, ihn heutzutage zu der größten Weitläufigkeit veranlaßt haben. Endlich könnte auch der beſtochenſte Richter, wenn er ſich in Beurtheilung eines peinlichen Faktums von dem geſetzlichen Kriterium entfernen wollte, blos den Misbrauch von ſeinem Anſehen ungeſtraft machen, daß er die Anklage ſuſpendirte, indem er ſie für ungewiß erklärte, ein willkürlicher Schritt, der nur das kleinſte unter andern Uebeln zur Folge haben würde, nehmlich das,

einen Unſchuldigen ſub iudice zu laſſen, oder der Geſellſchaft einen Verbrecher wieder zuzuſchicken, den noch immer das Bewußtſeyn ſeines Vergehens beſtimmen würde, ſein Vaterland geſchwind zu verlaſſen, das ihm keinen ſichern Aufenthalt mehr gewähren könne*). Vergleicht man dieſe höchſt geringe Unbequemlichkeit, — ich will nicht ſagen, mit allen denen, die vom gerichtlichen Syſtem abhängen, das heutzutage im größten Theil Europens herrſcht, ſondern nur mit dem Uebel, das aus dem den Richtern eingeräumten Recht entſteht, in Ermanglung eines vollen Beweiſes eine willkürliche Strafe zu verfügen, ſo wird man finden, welch' großen Vorzug der neue Plan vor dem alten verdiene.

Aber dieſer Plan würde unvollkommen und mangelhaft ſeyn; ich würde an die Stelle des alten Gebäudes, das ich zur Erde ſtürzte, nichts als eine elende Hütte auf=

*) Wenn der Angeklagte ſub iudice bliebe, ſo könnte der Ankläger allzeit neue Beweiſe des Verbrechens darlegen; dieſer Umſtand müſte den Schuldigen beſtimmen, in dieſem Fall ſein Vaterland zu verlaſſen. Verf.

aufgeführt, ich würde auf einen großen Grund nichts als eine ganz kleine, faſt unſichtbare Säule aufgerichtet haben, wenn ich es unterließe, folgende Dinge zu beſtimmen: 1. Die Regeln des Richteramts, welche das geſetzliche Kriterium beſtimmen ſollten. 2. Die Vertheilung der richterlichen Geſchäffte, und Stand, Anzahl und Beſchaffenheit derer, die zu Richtern über das Faktum geſetzt ſind. 3. Die Feyerlichkeiten, die den Urtheilsſpruch dieſer Richter zu begleiten hätten. 4. Die zu beobachtende Ordnung in Ueberlegung der Streitfrage an ſie, nnd die Perſon, die mit dieſer Funktion zu bekleiden wäre. 5. Wie die Vertheidigung des Angeklagten zu beſtimmen. 6. Mit welcher Ordnung ſie zur Entſcheidung ſchreiten müſten. 7. Die Wirkung, die ihr Urtheil hervorbringen müſte. Dieß ſind die Punkte, die wir in den folgenden Kapiteln nacheinander entwickeln werden.

Inzwiſchen bitte ich den Leſer, ſein Urtheil über meinen Plan ſo lange aufzuſchieben, bis er die völlige Auseinanderſetzung deſſelben wird geſehen haben. Ich

 bin

bin gezwungen, mich immer einigen Abſchweifungen zu überlaſſen, ohne die ich meinen Plan nicht gegen die Einwürfe, die dawider gemacht werden könnten, zu vertheidigen vermögte; aber der Leſer wird am Ende ſehen, wie alle dieſe Fäden ſich in einem Punkt vereinigen werden, und wie jeder ſeiner Zweifel nach dem Maaße, als er im Leſen dieſes Buchs fortrückt, verſchwinden wird.

Fünfzehntes Kapitel.

Grundregeln für das Richteramt, die das geſetzliche Kriterium beſtimmen ſollten.

Ehe ich dieſe Regeln ausführlich darlege, iſt es billig, daß ich dem Leſer das Princip zeige, auf dem ſie beruhen müſſen. Dieſes Princip iſt jenes höchſteinfache: Das Intereſſe, welches die Geſellſchaft bey der Sicherſtellung der Unſchuld hat, vereinbart mit dem Intereſſe, welches ſie hat, die Verbrechen nicht ungeſtraft zu laſſen. Um dieſen Grundſatz, von dem das große Syſtem der legalen Beweiſe abhängen

hängen muß, aus einander zu ſetzen, wollen wir uns vorſtellen, als ob wir in der Perſon des Geſetzgebers einen fleißigen und tugendhaften Hausvater vor uns hätten. Dieſer wird, ganz auf die Erhaltung und das Glück ſeiner Kinder bedacht, kein Mittel verabſäumen, um ihnen dasjenige Vermögen zu hinterlaſſen, das er von ſeinen Voreltern ererbt, und das ſein unermüdeter Fleiß noch vermehrt hat. Eine auf die umſtändlichſten Berechnungen ſich gründende Speculation veranlaßt ihn, alle ſeine Habſeligkeiten in baares Geld zu verwandeln, um dieſe Summe zu einem Geſchäffte anzulegen, das ihren Betrag nothwendig in kurzer Zeit verdoppeln muß. Er verkauft alſo alle ſeine Grundſtücke, und fängt an, die Vorbereitungs-Anſtalten zu ſeinem Geſchäffte zu machen. Er nimmt alle möglichen Maasregeln, um demſelben die größte Sicherheit zu verſchaffen; und ſo lang er ſich nicht gegen jede Gefahr geſichert ſieht, begnügt er ſich lieber, ſein Geld müſſig liegen zu laſſen, weil auf dem Verluſt deſſelben der gänzliche Ruin ſeiner Familie beruhen würde. Während dem, daß er mit allen dieſen Maasregeln

ſich beſchäfftiget, bricht ein Krieg zwiſchen dem benachbarten Volk und dem ſeinigen aus. Zum Unglück liegt ſeine Gegend an der Gränze, und iſt ſchlecht befeſtiget, daher ſie der erſte Schauplatz des Kriegs und ihre Bewohner die erſten Schlachtopfer dieſer Geiſſel werden müſſen. Er ſieht zum Voraus, daß der Einfall des Feindes mit Plündern begleitet ſeyn wird, und daß, wenn er ſein Geld noch bey ſich behält, daſſelbe die Beute des erſten Kriegers werden würde, der in ſein Haus einbräche.

Bey dieſen Umſtänden giebt er ſeinen Bedenklichkeiten über das Geſchäfft Abſchied; er begnügt ſich mit jenem Antheil von Sicherheit, mit dem er vorher nicht zufrieden war; und erſchreckt durch die neuen Gefahren, denen er ſich durch das Aufbewahren des Geldes ausſetzen würde, legt er daſſelbige an, und glaubt nicht mehr auf alle die Vorſichtigkeits-Regeln Rückſicht nehmen zu müſſen, ohne welche er ſich in Friedenszeiten nie zu dieſem Unternehmen würde entſchloſſen haben. Er rechtfertiget ſein Betragen vor jedem Glied ſeiner Familie.

Meine

Meine Kinder, ſagt er zu ihnen, ihr werdet betroffen ſeyn, über die Gefahren, denen ich die Mittel zu euerm Lebens-Unterhalt ausgeſetzt habe. Um das Vermögen, meiner und eurer Voreltern zu vermehren, verkaufte ich jene Grundſtücke, die meinen und euern Hoffnungen eine zu eingeſchränkte Ausſicht darboten. Meine väterlichen Sorgen giengen dahin, dieſe Summen zu einem Geſchäffte anzulegen, das mit der größten Sicherheit einen großen Vortheil vereinbart hätte. Ich war entſchloſſen, ſie eher müſſig liegen zu laſſen, als der geringſten Gefahr auszuſetzen. Noch blieben mir viele Schritte zu thun und viele Maasregeln zu ergreiffen übrig, um dieſe vollkommene Sicherheit zu erlangen, als die unſelige Erklärung des Kriegs vor meine Ohren kam. In dieſem Augenblick berechnete ich plötzlich die Gefahren, die mit der Aufbewahrung dieſer Summen bey mir verbunden wären, und ich ſah, daß, wenn vorher die bloße Hofnung eines großen Vortheils nicht hinlänglich ſeyn dürfte, mich bey dem Theil der Sicherheit, den ich hatte, zu beruhigen, mich von dieſem Augenblick an dieſelbe

Bewegurſache der Erhaltung euers Vermögens veranlaſſen muſte, auf der einen Seite einen Theil der Sicherheit aufzuopfern, um auf der andern einen deſto größern zu erhalten.

Eben ſo ſollte auch der Geſetzgeber zu ſeinem Volke ſprechen. Bürger, wenn es bey Beſtimmung der juriſtiſchen Beweiſe blos darauf ankäme, die Unſchuld vor der Gefahr eines ihr nachtheiligen Urtheils zu verwahren, ſo würde jeder Beweis, ſo ſtark er auch ſeyn möge, in meinen Augen ſchwach ſcheinen; ja ich würde an der Evidenz ſelbſt zweifeln. Das ſchreckliche Schauſpiel eines unglücklichen Schlachtopfers des Betrugs und der Verläumdung, das von der Hand der Juſtiz ſelbſt zum Galgen geführt würde, würde meine Einbildungskraft ſo erſchüttern, daß ich keinen Beweis hinreichend finden könnte, einen Angeklagten als Schuldigen zu verdammen. Euer Leben, eure Freyheit, eure Ehre von der Angabe zweyer tüchtiger Zeugen abhängen zu laſſen, welche ausſagen, daß ſie das Verbrechen begehen ſahen, würde mir als ein Attentat gegen jene Sicherheit

und

und Ruhe erſcheinen, die der erſte Zweck der Geſetze und die erſte Wohlthat der Geſellſchaft ſeyn ſoll. Ich würde keinen größern Misbrauch von der mir von euch anvertrauten Gewalt machen zu können glauben, als wenn ich mich derſelben zu Bekanntmachung ſo trauriger Geſetze bediente. Aber betrachtet die Sache jetzt auf der andern Seite. Was würde aus der Geſellſchaft werden, wenn die Verbrechen ungeſtraft blieben? Was würde es helfen, die Unſchuld vor den Irrthümern richterlicher Ausſprüche zu verwahren, wenn man ſie all' den Gefahren ausgeſetzt ließe, welche die Strafloſigkeit, die nothwendige Folge einer allzu genau genommenen Würdigung der Beweiſe, mit ſich führen würde? Müſte wohl nicht die faſt abſolute Unmöglichkeit, alle die Beweiſe zu erhalten, die das Urtheil in meinen Augen untrüglich machen könnten, die Anzahl der Todtſchläger, Meuchelmörder, Straſſenräuber, mit einem Wort, aller der Menſchen, welche blos die Furcht vor der Strafe von den Verbrechen abhalten kann, bis ins Unendliche vervielfältigen? Würde meine übertriebene Bedenklichkeit vielleicht nicht

die

die Städte in eben ſo viele fürchterliche Wälder, und die öffentlichen Plätze in eben ſo viele Schlachtfelder verwandeln, wo der Feind ohne Schwerdſtreich den Feind tödten und ausplündern, und alle Vortheile der Geſchicklichkeit, der Stärke und der Wildheit misbrauchen könnte? Welche traurige Folgen würden nicht aus dieſem übelverſtandenen Grundſatz der Gerechtigkeit und der Menſchenliebe entſtehen? Die Geſetze, ihrer befehlenden Kraft beraubt, würden eher die Rathſchläge eines Moraliſten, als die Machtgebote der öffentlichen Gewalt vorſtellen. Voll Zuverſicht vor dem Anblick des Richters, werdet ihr beym Erblicken eines eurer Mitbürger erzittern. Fünf Grade Sicherheit mehr vor Gericht werden euch hundert Grade Sicherheit weniger in der Geſellſchaft gewähren.

Weil alſo eine unbedingte Vollkommenheit mit menſchlichen Anordnungen ſich nicht verträgt; weil ihr den Vortheil in der Geſellſchaft zu leben nicht blos mit dem Opfer eines Theils eurer natürlichen Freyheit, ſondern auch mit dem weit fürchterlichern Opfer eines kleinen Theils eurer

per=

perſönlichen Sicherheit erkaufen müßt; weil dieſer kleine Theil von Sicherheit, den ihr in den Gerichten aufopfert, ſchlechterdings zur Erhaltung der höchſten Sicherheit in der Geſellſchaft nothwendig iſt, weil es eine Gränzlinie giebt, wo die menſchliche Klugheit ſtille ſtehen muß, ſo wie einen Augenblick, in welchem die Aufopferung dieſes kleinen Theils von Sicherheit eines Privatbürgers vor ſich gehen, und in welchem das Geſetz ihn dem Richterſpruch gewiſſer Perſonen und einer Entſcheidung bis auf einen gewiſſen willkürlichen Punkt überlaſſen muß: So wird unter ſolchen Vorausſetzungen, alles das, was ihr von mir fordern könnt, und alles das, was ich ſchuldig bin, euch in Feſtſetzung jener Grundregeln des Richteramts, die das geſetzliche Kriterium beſtimmen müſſen, zu bewilligen, blos da hinausgehen müſſen, daß wir die Gränzen ausfindig machen, wo das Geſetz am ſchicklichſten ſtill ſtehen kann, und daß wir es dahin bringen, daß dieß gerade in dem Punkt zutreffe, der dem Unſchuldigen das möglichſt gröſte Zutrauen, nicht verurtheilt zu werden, und

dem

dem Verbrecher die möglichſt kleine Hoff=nung, ungeſtraft zu bleiben, gewähre.

Nachdem auf dieſe Weiſe das Princip auseinander geſetzt iſt, von welchem die folgenden Regeln abhängen müſſen, erſuche ich den Leſer, ſie unter dieſem Geſichts=punkt zu prüfen*).

Regeln

*) Man bemerke, daß, weil ich geſagt habe, daß dieſe Regeln in das peinliche Geſetzbuch eingerückt werden ſollten, ich bey Anfüh=rung derſelben die Sprache des Geſetzgebers führen werde. Ferner bemerke man, daß, wann ich in dieſen Regeln ſagen werde: Dieß iſt ein geſetzlicher Beweis, ich mit dieſem Ausdruck denjenigen Beweis be=zeichnen will, den unſere Praktiker einen vollen Beweis nennen, das heiſt, einen ſol=chen, mit dem ſich nach meinem Plan das Geſetz zur Verurtheilung des Schuldigen be=gnügt, wenn er nehmlich mit der mora=liſchen Gewißheit der Richter vereinbart iſt. Verf.

Regeln des Richteramts für die Zeugenbeweiſe.

Erſte Regel. Jeder Menſch, der nicht höchſteinfältig oder wahnſinnig iſt; jeder Menſch, der einen gewiſſen Zuſammenhang in ſeinen Ideen hat, und deſſen Empfindungs-Syſtem mit dem der andern Menſchen einſtimmig iſt, kann einen tüchtigen Zeugen abgeben, wenn er anderſt keinen Vortheil bey der Entſtehung oder Verfälſchung der Wahrheit hat*).

Zweyte

*) Bey einem geringen Nachdenken über dieſe erſte Regel wird man ſehen, daß unter derſelben alle jene vernünftigen und gerechten Ausnahmen begriffen ſind, die wider die Tüchtigkeit eines Zeugen können angeführt werden. Die Römiſchen Geſetze wollten ſie, wie ich bereits bemerkte, zu ſehr auf einzelne Fälle bringen, und dieß erzeugte zwey große Unordnungen. In einigen Fällen waren die Ausnahmen des Geſetzes nicht hinreichend, in andern waren ſie zu übertrieben. Die Richter waren wechſelsweiſe bald durch ſo viele Ausnahmen, die die Aufklärung des Faktums unmöglich machten, eingeſchränkt,

Zweyte Regel. Wir wollen weder Alter, noch Geſchlecht, noch Stand beſtimmen; wir überlaſſen es den Richtern, über die Glaub-
wür-

geſchränkt, bald wieder genöthiget, dem Mangel des Geſetzes abzuhelfen und es zu ergänzen. Geſetze müſſen ſo allgemein ſeyn, als es nur immer möglich iſt; je mehr ſie auf einzelne Fälle gehen, deſto weniger drücken ſie aus. Die neuern Geſetze des gröſten Theils von Europa haben dieſen Fehler von der Römiſchen Jurisprudenz angenommen. Die Richter ſind heutiges Tages in einerley Lage, nur mit dem Unterſchied, daß zu dieſer Unordnung noch ein neues Uebel ſich hinzugeſellt. Die Unmöglichkeit, das Faktum durch legale Belege zu beweiſen, veranlaßte den Misbrauch, einen Schuldigen, der nicht geſetzmäßig konnte überwieſen werden, zu einer willkurlichen Strafe zu verurtheilen; und eben dieſelben Geſetze, die das willkürliche Verfahren des Richters einzuſchränken ſuchten, haben daſſelbe dadurch noch auch auſſerordentlich vermehrt. Der Geſetzgeber und der Politiker muß immer das kleinſte Uebel erwählen. Die groſzen Uebel und die ſchwerſten Misbräuche entſpringen von nichts mehr, als von dem Geiſt der Vervoll-
kom-

würdigkeit eines jeden Zeugen nach den in der vorhergehenden Regel enthaltenen Grundſätzen

kommung. In wie vielen Fällen würde das allzu ſtudierte Syſtem über die Tüchtigkeit der Zeugen den Beweis eines Verbrechens nicht unmöglich machen! So kann z. B. ein Verbrechen, das im Gefängnis begangen wurde, nur ſolche Perſonen zu Zeugen haben, welche ſub iudice ſind. Ein auf den Galeeren oder im Bordell verübtes Vergehen macht keine andere Zeugen als ſervos poenae oder feile Weibsperſonen gedenkbar. Ueber ein von einem Bettler begangenes Verbrechen können ordentlicherweiſe nur wieder Bettler Zeugnis ablegen. Sollen alſo ſolche Perſonen, die ſub iudice, oder ſervi poenae, oder Unzüchtige (proſtitutae), oder Bettler und dergl. ſind, angeſchloſſen werden, von einem in ihrer Gegenwart begangenen Verbrechen Zeugſchaft zu geben? Wenn der Ankläger beweiſen kann, daß ſie keinen Vortheil dabey haben, wenn ſie die Wahrheit entſtellen oder verfälſchen, aus welcher Urſache ſollten ſie keinen geſetzlichen Beweis hervorbringen können? Die von uns vorgeſchlagene Regel ſcheint allen dieſen Unbequemlichkeiten vorzubeugen. Verf.

ſätzen zu entſcheiden. Dieſe Entſcheidung wird, ſo wie die über das Daſeyn eines jeden andern geſetzlichen Beweiſes, allzeit dem Ausſpruch über das Faktum vorhergehen *).

Drit=

*) In dieſer zweyten Regel iſt feſtgeſetzt, daß die Richter, ehe ſie über die Wahrheit des Faktums entſcheiden, über die Tüchtigkeit eines jeden Zeugen nach der im erſten Canon feſtgeſtellten Regel entſcheiden müſſen. Die Bewegurſache dieſes Geſetzes entſpringt ſelbſt aus meinem Syſtem. Es iſt etwas anders, zu ſagen: dieſer Zeuge iſt tüchtig und glaubhaft; und wieder etwas anders, ſeinem Zeugnis Glauben beyzulegen. Zwey tüchtige Zeugen, welche die That, die ſie geſehen haben, gleichförmig bezeugen, ſind hinreichend zu Formirung eines geſetzlichen Beweiſes; aber ſie werden vielleicht nicht hinreichend ſeyn, die moraliſche Gewißheit des Richters hervorzubringen. Denn da, vermöge des im vorigen Kapitel dargelegten Plans, der Richter ungeachtet ſeiner moraliſchen Gewißheit, zu Begünſtigung der Anklage nicht ſagen kann, die Anklage iſt wahr, wenn der legale Beweis mangelt, und ungeachtet ſeiner moraliſchen Gewißheit zum Vortheil des Angeklag=

Dritte Regel. Ein einiger Zeuge ſoll nie hinreichend ſeyn, für ſich allein einen geſetzlichen Beweis zu formiren *).

geklagten nicht ſagen könnte, die Anklage iſt falſch, wenn die legale Probe vorhanden wäre: So iſt es gerecht, daß vor der Entſcheidung des Faktums beſtimmt werde, ob der geſetzliche Beweis vorhanden ſey oder nicht. Denn bey dem Zeugenbeweis formirt gerade die Tüchtigkeit der Zeugen die geſetzliche Probe; woraus die Urſache erhellt, warum der Ausſpruch über die Glaubwürdigkeit, das heißt, über die Tüchtigkeit des Zeugen, der Entſcheidung des Faktums vorhergehen muß. Die bey dieſem Anſpruch zu beobachtende Ordnung werde ich angeben, wenn von dem letztem Theil des Verfahrens, nehmlich von dem Urtheil, die Rede ſeyn wird. Verf.

*) Der Grund, auf welchen dieſe Regel ſich ſtützet, iſt nicht der von Montesquieu (Eſprit des Loix, Liv. XII. Chap. 3.) angenommene, nehmlich, daß, wenn nur ein Zeuge vorhanden ſey, der bejahet, und der Schuldige, welcher läugnet, das Zeugnis des erſtern durch die Zeugſchaft des letztern aufgehoben werde.

Vierte Regel. Das unmittelbare Zeugnis des Schuldigen gegen ſich ſelbſt ſoll nie von einigem geſetzlichen Werth ſeyn. Er ſoll nur blos zu ſeiner Vertheidigung ſprechen dürfen. Alles, was er wider ſich ſagen kann, ſoll keine Kraft haben *).

Fünf=

werde. Dieſes iſt falſch, weil der Schuldige beym Läugnen einen Vortheil, der Zeuge aber beym Bejahen keinen hat. Der Grund dieſes Canons alſo beſteht darin, daß es ſehr ſchwer iſt, daß zwey Zeugen, die beſonders verhört werden, in der Erzählung von den Umſtänden, die das vorausgeſetzte Verbrechen begleiteten, zuſammen treffen können; und daß die Wahrheit allein ihre Auſſagen gleichförmig machen kann. Verf.

*) Hier rede ich blos von dem geſetzlichen Kriterium; denn wenn der Beſchuldigte, während daß er ſich vertheidiget, entweder durch Geſtändnis oder durch andere Mittel ſein Verbrechen offenbaret, ſo wird wohl dieſe Entdeckung nie einen legalen Beweis ausmachen können, aber deswegen doch vermögend ſeyn, die moraliſche Gewißheit der Richter gegen ihn zu beſtimmen, weil dieſe keiner geſetzlichen Regel unterworfen iſt. Verf.

Fünfte Regel. Zwey Augenzeugen, die eine Thatſache gleichförmig bezeugen, ſind zu Formirung eines geſetzlichen Beweiſes hinreichend.

Sechſte Regel. So wie ein großer Unterſchied unter Thatſachen und Worten iſt, alſo wird auch ein großer Unterſchied unter den Zeugniſſen gegen Thatſachen, und unter den Zeugniſſen gegen Worte ſeyn. Bey den erſtern muß der Zeuge geſehen, bey den letztern muß er gehört und geſehen haben. Er wird nicht allein die Worte, ſondern auch Ton, Geberden, die ſie begleiteten, und die Gelegenheit, bey der ſie vorgebracht wurden, anführen müſſen *):

*) Dieſe Genauigkeit wird keinen befremden, welcher weiß, wie leicht es ſey einen Menſchen wegen gethaner Reden zu verläumden. Ein und eben daſſelbe Wort kann auf dieſe oder jene Art ausgeſprochen, dieſe Idee, und in einem andern Ton, und mit andern Gebärden vorgetragen, eine ganz entgegengeſetzte Ideen erwecken. Wie oft ſind nicht ſchon die rechtſchaffenſten Menſchen wegen Irreligioſität, Ruchloſigkeit oder Aufruhr angefoch-

Die Einförmigkeit zweyer Zeugen muß nicht allein in den Worten, die ſie gehört haben, ſondern auch in den Umſtänden, die die Bedeutung derſelben entſtellen oder verändern können, zuſammen treffen: Alsdann erſt wird dieſe Einförmigkeit ein geſetzlicher Beweis ſeyn.

Siebente Regel. Zeugſchaften über Worte ſollen nie einen legalen Beweis wider Verbrechen, die in Thatſachen beſtehen, hervorbringen *).

Achte

fochten worden, weil ſie einige Worte von ſich hören ließen, die ein Dummkopf, der die Umſtände nicht wuſte, unter welchen ſie geſprochen wurden, und der ſeinen Spott von der Wahrheit eines Ausdrucks nicht zu unterſcheiden vermogte, falſch verſtand! Viele Unglückliche weniger würden auf den Scheiterhaufen der Inquiſition verbrannt worden ſeyn, wenn man in Auſſagen über gefallene Reden ein größeres Mistrauen geſetzt hätte. Verf.

*) Wenn zwey Zeugen einförmig ausſagen, daß ſie Jemand ſagen gehört: Ich will dieſen oder jenen umbringen, und dieſer iſt wirklich umgebracht worden, ſo wird ihr

Achte Regel. Der Zeuge muß, ehe er abgehört wird, ſchwören, die Wahrheit nicht zu verfälſchen. Der Vorſteher des Gerichts wird ihn erinnern, daß das Geſetz den falſchen Zeugen zu eben der Strafe, mit welcher der Verläumder belegt wird, verurtheilt. Er ſoll ſeine Auſſage in Gegenwart der ganzen Verſammlung der Richter und des Beſchuldigten ablegen, welcher letztere ihn, ſo oft er will, ſoll unterbrechen, mit ihm Worte Wechſeln, und ihm Fragen, wie ſie ihm belieben, vorlegen können. Alles, was von einem oder dem andern Theil wird geſagt werden, iſt mit den eigenen Worten niederzuſchreiben *).

ihr Zeugnis keinen geſetzlichen Beweis gegen denjenigen, der dieß ſagte, ausmachen. Zeugſchaften über Reden dürfen nur in ſolchen Verbrechen, die blos durch Worte begangen worden, z. B. in Injurien, Schmähſachen und dergleichen Statt finden. Verf.

*) Dieſes Verfahren würde die Entdeckung der Wahrheit ganz unglaublich erleichtern. Es iſt ein großer Unterſchied, ob man den Zeugen mit eigenen Ohren, oder mit den Oh-

Neunte Regel. Die Zeugen, welche zum Vortheil des Schuldigen ausſagen, ſollen eben ſo wohl gehört werden, als diejenigen, deren Zeugnis wider ihn iſt. Ihre Glaubhaftigkeit ſoll gleichfalls vom ganzen Corps der Richter beurtheilt werden. Der Ankläger und der Schuldigen ſeyen bey ihren Ausſagen zugegen. Daſſelbe Recht, das

der

ren anderer hört. Ein einiges vernachläßigtes Wort kann den Sinn der Ausſage verändern. Selbſt die Art zu reden kann den Richtern die Wahrheit oder Falſchheit der Ausſage wahrnehmen laſſen. Der Wortwechſel mit dem Beſchuldigten kann gleichfalls nicht anderſt als höchſt vortheilhaft ſeyn. Bey uns wird derſelbe nicht zugelaſſen. Der Schuldige wohnt blos dem Eide bey, den der Zeuge ſchwört, wenn er ſeine Ausſage bekräftiget; und was noch ſchlimmer iſt, ſo ſind es nicht einmal die Richter ſelbſt, welche die erſte Ausſage hören, die der Zeuge ablegt. Dieſe geſchieht das erſtemal in Beyſeyn des Commiſſarius, welcher, nachdem er ſie angehört hat, dem Actuarius befiehlt ſie niederzuſchreiben. Dann begiebt ſich der Actuarius nach Hauſe, nimmt den Zeugen mit ſich, verhört ihn von neuem,

lockt

der Schuldige hat, ſich mit den Zeugen in einen Wortwechſel einzulaſſen, ſtehe auch dem Ankläger gegen die vom Schuldigen aufgeſtellten Zeugen zu. Unter gleichen Umſtänden wird der Zeugenbeweis zum Vortheil des Inculpaten den Zeugenbeweis gegen ihn aufheben. Dieſer Grundſatz wird auch bey dem Beweis durch Anzeigen Statt finden.

Zehnte Regel. Die Zeugen, die der Angeklagte aufſtellt, müſſen ein Faktum angeben, aus welchem ſich ein Grund der Unſtatthaftigkeit der Anklage ableiten läßt.

T 5 Wenn

lockt aus ihm heraus was er will, läßt ihn verſchweigen was ihm gefällt, und unterläßt nicht, ihm alle die Gefahren größer vorzumachen, denen er ſich ausſetzen würde, wenn er ſeine Auſſage nur im geringſten in dem Augenblick der Ratifikation derſelben, die in Beyſeyn der ganzen Richterverſammlung geſchieht, verändern würde. Auf dieſe Art entſcheidet man bey uns über Leben und Freyheit des Menſchen. Wer gegen dieſes treuloſe Syſtem nicht aufgebracht wird, hat weder Kopf noch Herz. Verf.

Wenn ſie über das Non factum auſſagen, ſoll ihre Zeugſchaft verworfen werden *).

Eilfte Regel. Sowohl der Ankläger als der Schuldige haben das Recht, die Zeugen, die ſie aufführen, vor Gericht zu ſtellen. Weigern ſich dieſe, zu erſcheinen, oder zu antworten, ſo belege man ſie mit der Strafe, die das Geſetz auf dieſes Vergehen verordnen wird **).

Zwölf=

*) Dieſe Regel iſt den Grundſätzen der Römiſchen Jurisprudenz gemäß. Aſconius. in III. Verr. meldet uns, daß die Zeugen, welche über die Nichtbegehung der That auſſagten, dem Defenſor nichts nützten. Verf.

**) Dieſe Regel iſt aus der Athenienſiſchen Geſetzgebung genommen. Suidas und Demoſthenes haben uns das Geſetz aufbewahrt, das dieſe Verordnung enthielt: Ein vor Gericht geforderter ſoll entweder Zeugſchaft zu geben ſchwören, oder, um 1000. Drachmen geſtraft werden. Demoſth. ad Timoth. Verf.

Zwölfte Regel. Dem Ankläger, den Zeugen und den Richtern müſſe ein Eid abgefordert werden. Der Angeklagte werde aber nie mit dieſem Band belegt *).

Re=

*) Die Römiſchen Geſetze verbeſſerten, was dieſem Punkt betrifft, den Fehler der Attiſchen Geſetzgebung. In Athen ward der Eid nicht allein von Richtern, Ankläger und Zeugen, ſondern auch vom Angeklagten gefordert. In Rom durften ihn nur die Richter der Ankläger und die Zeugen ſchwören. In England hat man die Römiſche Verbeſſerung angenommen; aber wir, die noch die Ueberbleibſel der canoniſchen Purgationen beybehalten, geſtatten dem Angeklagten nicht, ein einiges Wort ohne einen Eid vorzubringen. Ueber das, was ich von den Athenienſern ſagte, ſehe man Sigon. de Republ. Athenienſ. Lib. III. Cap. 2. Potters Griechiſche Archäologie B. I. Kap. 21. Was die Römer betrift, iſt nachzuſehen die Stelle bey Aſcon. in II. Verrina, wo er von dem Eid der Richter ſpricht; L. 9. Cod. de Teſtib. Sigon. de Iudiciis, L. II. Cap. 10. und Boehmer. in Iure Eccl. Proteſt. L. V. Tit. 34. §. 3. ſq. wo bewieſen wird, daß der Angeklagte dieſem Eid nicht unterworfen war. Ueber das

Ver=

Regeln des Richteramts für den Beweis aus ſchriftlichen Urkunden.

Erſte Regel. Eine authentiſche Schrift *), welche das Verbrechen, und den Urheber des Verbrechens, vermittelſt ſeines eigenen Worts und ſeiner Autorität unmittelbar beweißt, wird einen geſetzlichen Beweis ausmachen.

Zweyte Regel. Wenn die Schrift nicht authentiſch iſt, ſo kann die Vergleichung der Handſchriften für ſich allein keinen geſetzlichen Beweis ausmachen **).

Drit-

Verfahren in England ſ. Blackſtones Criminal-Coder, Kap. 27. Verf.

*) Authentiſche Schrift nenne ich diejenige, welche von einer öffentlichen Perſon legaliſirt iſt. Verf.

**) Die Berichtserſtattung der Kunſterfahrnen über die Vergleichung der Handſchriften iſt ein Urtheil, und kein öffentliches Zeugnis: magis iudicium, quam teſtimonium. Die Kunſterfahrnen können nichts anders ſagen, als dieſes: Uns ſcheinen die Schriftzüge miteinander Aehnlichkeit zu haben; aber ſie kön-

Dritte Regel. Wenn die Schrift blos Gründe zum Beweis des Faktums an die Hand giebt, das heißt, wenn die Schrift nicht an ſich ſelbſt entweder das Subjekt des Verbrechens, oder die directe und unmittelbare Entdeckung der Schuld iſt *), ſo

können nicht ſagen: dieß iſt ein und eben derſelbe Charakter. Die Kunſt, fremde Handſchriften nachzuahmen, die manche Perſonen beſitzen, macht die Vergleichung derſelben ſehr trüglich. Juſtinian giebt uns in der 73ſten Novelle einen Beweis hievon. Die Vergleichung der Handſchriften wird alſo immer nur ein Anzeigen hervorbringen aber nie an ſich ſelbſt einen geſetzlichen Beweis machen können. Verf.

*) Die Verfälſchung einer Banknote mit der Firma des Verfälſchers und der Beglaubigung des Notarius würde die Schrift zum Subjekt des Verbrechens machen. Ein ſolennes Inſtrument, das entweder einen wucherlichen Contrakt, oder einen Vertrag über Simonie enthielte, würde der Fall der direkten und unmittelbaren Entdeckung des Vergehens ſeyn. Hier haben wir zweyerley Arten Schriften, die an ſich ſelbſt einen geſetzlichen Beweis ausmachen könnten. Verf.

ſo wird ſie, ihrer Authenticität ungeachtet, nur ein Anzeigen machen können.

Regeln des Richteramts für die Beweiſe durch Anzeigen.

Erſte Regel. Ein einiges Anzeigen wird in einen geſetzlichen Beweis ausmachen, es müſte denn ein nothwendiges Anzeigen ſeyn *).

Zweyte Regel. Wenn mehrere Anzeigen blos ſo viel als den Beweis eines einigen Anzeigen ausmachen; wenn die Beweisgründe eines Faktums alle auf einem einigen Beweisgrund beruhen: So wird die Summe derſelben, ſo ſtark ſie auch ſeyn mag,

*) Nothwendiges Anzeigen heißt das, welches eine ſo nothwendige Folge des Faktums iſt, daß es ohne eine metaphyſiſche oder phyſiſche oder moraliſche Unmöglichkeit nicht davon getrennt werden könnte. Eine Frau, die geboren hat, muß ſich mit einem Mann fleiſchlich vermiſcht haben. Die Geburt iſt ein nothwendiges Anzeigen des Beyſchlafs. Das iſt der Fall, in welchem ein Anzeigen allein einen geſetzlichen Beweis ausmacht. Verf.

mag, einen legalen Beweis machen, weil alle zuſammen nur ein einiges Anzeigen, einen einigen Beweisgrund formiren.

Dritte Regel. Die Nebenumſtände, welche Anzeigen oder Beweisgründe für das Hauptfaktum liefern, dürfen nie durch andere Anzeigen bewieſen werden, ſondern erfordern einen Beweis durch Zeugen.

Vierte Regel. Wir erfordern alſo zu einem Beweis durch Anzeigen mehrere Anzeigen; daß dieſe von einander getrennt ſeyn, ſo daß keines von dem andern abhänge; daß alle ſich dahin vereinigen, das Hauptfaktum evident zu beweiſen; und daß jedes unter ihnen auf die Auſſage zweyer tüchtiger Zeugen ſich ſtütze. In dieſem Fall wird der Beweis durch Anzeigen ein geſetzlicher Beweis ſeyn *).

Fünf=

*) Die Criminaliſten werden leicht einſehen, was alles in dieſer vierten Regel enthalten iſt. Sie enthält das ganze Syſtem des Anzeigen=Beweiſes, über das die Doctoren uner=

Fünfte Regel. Da ſowohl ein einiger Augenzeuge, der das Hauptfaktum ausſagt, als
die

unermeßliche Bände zuſammen geſchrieben haben. Um es denen zu erläutern, die von dieſem Studium nicht Profeſſion machen, nehme ich meine Zuflucht zu einem Beyſpiel. Wir wollen annehmen, es ſey ein Menſch getödtet worden, und man habe bey der Unterſuchung des Leichnams das Mordmeſſer in ſeiner Bruſt ſtecken gefunden. Es wird Jemand dieſes Verbrechens beſchuldiget, und die Beſchuldigung ſtützt ſich auf folgende Anzeigen. Zwey tüchtige Zeugen verſichern, daß, da ſie von dem Ort, wo der Leichnam wäre gefunden worden, gerade in dem Augenblick, in welchem die That geſchehen wäre, nicht weit entfernt geweſen ſeyn! ſie den Beſchuldigten ganz erſchrocken hätten davon laufen ſehen. Zwey andere tüchtige Zeugen ſagen aus, ſie hätten ihn mit Blute benetzt geſehen. Wieder zwey andere tüchtige Zeugen, ſagen, ſie hätten ihn das Meſſer kaufen geſehen, das man in der Bruſt des Entleibten fand; und der Verkäufer kann ihr Vorgeben nicht widerlegen. Hier haben wir einen vollſtändigen Beweis durch Anzeigen gegen den Angeklagten. Es ſind darin alle Kennzeichen enthalten, die wir in der obigen Regel feſtſetzten. Wir haben drey Anzeigen, die ganz und doch

von

die Vergleichung der Handſchriften durch Kunſtverſtändige, nach den vorhergehenden Regeln,

von einander getrennt ſind, keines darunter hängt von dem andern ab; und alle drey zielen dahin ab, glauben zu machen, daß der Angeklagte wirklich der Schuldige ſey; jedes ſtützt ſich auf die Glaubwürdigkeit zweyer tüchtiger Zeugen. Nach meinem Syſtem könnten alſo die Richter in dieſem Fall entſcheiden, daß die Anklage wahr ſey, wenn anders ihre moraliſche Gewißheit ſie nicht veranlaßt, eine andere Antwort zu geben, weil ſie, auch bey der Exiſtenz des legalen Beweiſes, ſagen können, der Beweis iſt ungewiß, wenn er nicht hinreicht, eine moraliſche Gewißheit in ihnen zu erzeugen. Aber wären anſtatt der oben angegebenen Anzeigen nur folgende vorhanden: Zwey Zeugen, welche ſagen, daß ſie den Angeklagten fliehen geſehen; zwey anandere, welche ſagen, ſie hätten ihn keuchend nach Hauſe kehren ſehen; wieder zwey, welche ſagen, ſie hätten geſehen, wie er wegen eines Fuhrwerks accordirt habe, um aus dem Staat zu entweichen; könnten dieſe Anzeigen wohl einen Anzeigen-Beweis formiren? Keineswegs, weil alle dieſe drey Anzeigen nur eine einige Anzeige ausmachen, nehmlich die Flucht; und eine einige Anzeige macht, wie in der erſten Regel bereits

 geſagt

Regeln, keinen geſetzlichen Beweis ausmachen können, ſo verordnen wir, daß ſowohl eines als das andere eine Anzeige machen können, welche, mit andern Anzeigen vereint, zu Bewirkung eines vollkommenen Beweiſes mit beytragen kann.

Sechſte Regel. Die Prävarikation des Anklägers, die der Beklagte nach angeſtellter Anklage unternahm, ſoll eine Anzeige gegen ihn ausmachen*).

Letzte

geſagt iſt, nie einen geſetzlichen Beweis aus. Verf.

Ueber den Werth der Indicien, und deren Zuſammenhang findet man vortrefliche wohl nirgendwo beſſer beſtimmte Grundſätze in der Abhandlung von der Criminal-Geſetzgebung, der Herren von Globig und Huſter. Zürch 1783. 8. Ueb.

*) Dieſe Regel iſt von der weiſen Verordnung der Römiſchen Geſetze, die auf die Verhütung der Prävarikation abzielten, hergenommen.

Letzte Regel. Die in allen drey Arten von Beweiſen Statt finden wird:

In allen Verbrechen, die eine Spur hinter ſich zurücklaſſen*), ſoll kein Beweis

men. Wir haben davon im zweyten und dritten Kapitel dieſes Buchs geſprochen. Sie ſetzten die Bewirkung der Prävarikation dem Geſtändnis gleich, welches aber doch für ſich allein zu Formirung eines vollſtändigen Beweiſes nicht hinreichend war. Wir ſtellen ſie einer Anzeige gleich, weil wir dem Geſtändnis keinen rechtlichen Werth beylegen. Verf.

*) Die Rechtsgelehrten nennen dieß delicta facti permanentis, dergleichen der Mord, der mit Erbrechen verübte Diebſtahl u. ſ. w. diejenigen hingegen, die keine Spur hinter ſich laſſen, bekommen den Namen delicta facti transeuntis, dergleichen der ſimple Diebſtahl ohne Erbrechen, der Ehebruch, Verbal-Injurien u. ſ. w. Bey den erſtern muß das Corpus delicti nothwendig vorhanden ſeyn. Wenn wir auf die Vertheilung der richterlichen Geſchäfte kommen werden, wird man ſehen, wem dieſe Aufſicht zu überlaſſen, und mit welcher Sorgfalt ſie auszuführen ſey. Dann werden wir auch die Wichtigkeit dieſer Regel zu bemerken geben. Verf.

ohne das Daſeyn des Corpus-Delicti einen geſetzlichen Werth haben.

Dieß ſind die Regeln, die das geſetzliche Kriterium beſtimmen ſollten. Sie ſind nichts anders als ein Zaum wider das verkehrte Verfahren, wider die Beſtechbarkeit oder Schwachheit der Richter. Ihre nothwendige Unvollkommenheit verſchwindet, ſo bald man ihre Beſtimmung bedenkt. Den Richtern kommt es zu, dieſer nothwendigen Unvollkommenheit abzûhelfen; ihnen kommt es zu, zu entſcheiden, ob der Beſchuldigte auch bey der Exiſtenz des geſetzlichen Beweiſes, zu verurtheilen, oder ob er, auch bey dem Mangel dieſes Beweiſes völlig loszuſprechen ſey. Das non liquet, oder das, die Anklage iſt ungewiß, iſt jenes koſtbare Auskunftsmittel, das der Richter in allen den Fällen wählen kann, in welchen ſeine moraliſche Gewißheit dem geſetzlichen Kriterium entgegen ſteht. Wenn es alſo nothwendig iſt, den Richtern dieſe höchſt nützliche Willkür zu überlaſſen, ſo wollen wir ſehen, was für Vorſichtsmittel der Geſetzgeber anzuwenden habe, um den Misbräuchen

der-

derſelben vorzubeugen. Das erſte unter denſelben beruht auf einer guten Vertheilung der richterlichen Geſchäfte, und auf der Wahl der Richter des Faktums; und das führt uns auf den vierten Theil des Criminal-Verfahrens.

Sechzehntes Kapitel.

Vierter Theil des peinlichen Verfahrens.

Von der Vertheilung der richterlichen Geſchäfte, und der Wahl der Richter über das Faktum.

Einem immerwährenden Senat die Macht Recht zu ſprechen zu überlaſſen; in den Augen des Volks den Richter furchtbarer als das Richteramt zu machen; wenigen Händen ein Amt anzuvertrauen, deſſen Verrichtungen mehr Redlichkeit, als Einſichten, mehr Zutrauen von Seiten deſſen, der gerichtet werden ſoll, als Kenntniſſe von Seiten deſſen, der richten ſoll, erfordern; den Bürger zu verpflichten, ſich

von gewiſſen Menſchen richten zu laſſen, die dieß zu ihrem einzigen Geſchäfte machen, und die die Gewohnheit öfters gegen die Folgen ihrer Irrthümer eher abhärtet, als ſie lehret, ſich davor zu verwahren; jenes koſtbare Recht zu ſchmälern, oder, eigentlicher geſprochen, zu vernichten, welches Jedermann bey ſchweren Anklagen zuſtehen ſollte, nehmlich, nicht allein diejenigen Richter auszuſchließen, die der Partheylichkeit offenbar verdächtig ſeyn können, ſondern auch die, welche bey ſehr unwichtigen Sachen ſein volles Zutrauen nicht verdienen konnten; kurz, aus einer Kunſt, die ſich ganz auf Unterſuchungen von Thatſachen einſchränkt, das ausſchlieſſende Eigenthum eines in die größte Enge zuſammengezogenen Corps zu machen: Dieß iſt die unſelige, ſchreckliche Verfahrungsart, welche diejenigen Völker, bey denen die Civilfreyheit des Bürgers noch am meiſten geachtet ward, billig verabſcheuten, die aber ein Zuſammenfluß vieler Urſachen von langer Zeit her in Europa einführte, und die man nicht abſchaffen könnte, ohne die Geſetzgebung ſelbſt abzuändern und zu verbeſſern, deren monſtröſe Unvollkommenheit

ſie heutzutage zu einem nothwendigen Uebel macht. Die Veränderungen der peinlichen Gerichtsverfaſſung bey den Römern geben uns zur Erläuterung dieſes höchſtwichtigen Gegenſtandes das vortreflichſte Licht*).

In Rom konnten, nach Verjagung der Könige die Conſuln, die unter verſchiedenen Namen einen groſſen Theil ihrer fürchterlichen Vorrechte geerbt hatten, lange Zeit nicht dasjenige erhalten, welches ihnen das Recht gab, über das Schickſal der Bürger in peinlichen Proceſſen die höchſte Entſcheidung zu fällen. Brutus, der blos vermöge ſeiner Gewalt ſeine Söhne

*) Das Dunkel, welches dieſen Theil der Römiſchen Geſchichte und der alten Jurisprudenz einhüllt, nöthiget mich, diejenigen Thatſachen, die ich im Text blos berühren werde, mit vielen und weitläuftigen Bemerkungen zu erläutern. Ich hoffe, der Leſer wird mir, ſtatt mich als einen Pedanten zu verurtheilen, die Bemühungen danken, die ich anwenden muſte, um einen der dunkelſten Artikel der Römiſchen Rechtsgelehrſamkeit ins Licht zu ſetzen. Verf.

ne und die Mitſchuldigen eben deſſelben Verbrechens*) zum Tode verurtheilt hatte, hatte ſeinem Vaterland zu eben der Zeit, wo er deſſen Freyheit vertheidigte, eine große Lehre gegeben. Die Römer merkten, wie gefährlich eine Gewalt ſey, von welcher er gleichwohl einen ſo koſtbaren Gebrauch gemacht hatte. Sie ſahen, daß die allgewaltige Hand des Conſuls die Unſchuld mit eben der Leichtigkeit unterdrücken könne, mit welcher ſie die niedrigen Anhänger der Tarquinier unterdrückt hatte; daß aus einer und derſelben Quelle Gerechtigkeit und Gewaltthätigkeit entſpringen, und daß man mit eben der Macht, womit die Niederträchtigkeit beſtrafft ward, auch den Patriotismus und die Freyheit in Furcht ſetzen könne. Man war alſo darauf bedacht, dieſen Fehler der noch neuen Staatsverfaſſung zu verbeſſern; und man übertrug der Verſammlung des Volks die Ausübung eines Vorrechts, das allzeit gefährlich iſt; wenn es nicht unter viele getheilt, wenn es einer obrigkeit-

lichen

*) Dionyſ. Halicarn. L. V. cap. 8. ff. V.

lichen Perſon anvertraut iſt, die entweder wegen der Dauer ihres Amtes, oder wegen des Umfangs ihrer Gewalt ſehr viele Macht in Händen hat. Das Valeriſche Geſetz that den erſten Schritt; die Zwölftafelgeſetze thaten den zweyten. Jenes verordnete, daß man von Schlüſſen der Conſuln, die das Leben der Bürger betrafen, an das Volk appelliren könne*); und dieſe nahmen den Conſuln völlig die Unterſuchung

*) Lege lata factum eſt, ne poſſent (conſules) in caput civis Romani animaduertere iniuſſu populi. Pompon. in l. 2. §. 16. D. de Orig. Iur. Wenn von einem Verbrechen eines Fremden, eines Sclaven, die Frage war, ſo brachte man die Anklage vor ein eigens hiezu beſtimmtes Tribunal; die Richter, die daſſelbe beſetzten, hieſſen Triumviri Capitales. S. Cicero pro Cluentio cap. 13. Das, was uns Livius (B. X. K. 9.) über den Inhalt dieſes Geſetzes ſagt, giebt uns Anlaß zu einer Betrachtung über die Milde der Strafen in Ländern, wo Tugend herrſcht. Er ſagt, daß die Strafe, die es dem Richter, der es übertreten würde, drohte, blos darin beſtand, daß ſeine That für übel gehalten wurde: Nihil ultra, quam improbe factum adiecit. Verf.

chung der peinlichen Anklagen. Sie ſetzten feſt, daß ein Römiſcher Bürger nicht anders als vor allen Volksſtänden, nehmlich in den Comitiis Centuriatis*) zum Tode, und zu einer Geldſtrafe nur in den Comitiis tributis verurtheilt werden könne**). Im Geſetz ſtand die Strafe des Verbrechens und in den Comitien wurde die Wahrheit des Faktums erörtert***); oder

*) De Capite civis, niſi per maximum comitiatum ne ferunto. Cic. de Leg. Lib. III. c. 4. Orat. pro P. Sextio c. 34. Verf.

**) Liv. Lib. IV. cap. 41. L. XXV. cap. 4. Es war alſo ein Geſetz vonnöthen, um einen Bürger zum Tod zu verurtheilen, und ein Volksſchlus, um ihn zu einer Geldſtrafe zu verdammen. Verf.

***) Wir haben viele Denkmäler von richterlichen Ausſprüchen des Volks auf den Comitien. Dionys von Halicarnaß B. VII. berichtet uns ein Beyſpiel von Coriolon, den die Tribunen anklagten, daß er nach einer unerlaubten Herrſchaft geſtrebet. In Livius und in Valerius Maximus treffen wir ſehr viele andere auf gleiche Art vom Volk gethane

oder das Volk ernannte einen Quæſitor, welcher darüber in ſeinem Namen nach dem Kriterium der Richter, die das Geſetz ihm gab, ein Urtheil ſprechen muſte*).

Die

thane Richterſprüche an. S. Liv. Lib. II. cap. 41. 52. 54. 61. Lib. III. cap. 11. und 12. Lib. IV. cap. 40. Lib. V. cap. 11. 12. und 32. Lib. VI. cap. 15. und 16. Lib. VII. cap. 4. Lib. VIII. cap. 37. Lib. XXV. cap. 3. Lib. XXVI. cap. 3. Lib. XXXVIII. cap. 34. et Lib. XLIII. cap. 8. — Valer. Max. Lib. VI. cap. 1. Lib. VIII. cap. 1. Verſ.

*) Dieſe auſſerordentlichen Richter hießen Quæſitores parricidii, weil unter dieſem letztern Namen alle Capital-Verbrechen begriffen waren. Quæſitores parricidii appellatos, quos ſolebant creare rerum capitalium, ſagt Feſtus uoce Quæſitores. Hier iſt der Ort nicht, die Art zu beſchreiben, womit dieſe richterlichen Perſonen ihren Auftrag vollzogen; weil dieſe vollkommen derjenigen gleich war, die man nachher beobachtete, als die Quæſtiones perpetuæ eingeführt waren, von denen wir bald reden werden. S. Sigonius de Indiciis Lib. II. cap. 4. Wir haben auch viele Beyſpiele von Gerichten, die auf dieſe Art gehalten wurden, wie man bey Sigon im angeführten Buch ſehen kann. Verſ.

Die Vergrößerung der Republick, die häufiger vorkommenden Verbrechen; die Unbequemlichkeiten, die mit der öftern Zuſammenberufung der Comitien verbunden waren; die Unordnungen, welche aus dieſer fehlerhaften Vereinigung der geſetzgeberiſchen Gewalt mit der vollziehenden erwuchſen, erforderten ein Mäßigungsmittel für dieſen neuen Plan, welcher ſeine ganze Ausdehnung nicht erhalten konnte, ohne aufs mindeſte die Strafloſigkeit der Verbrechen nach ſich zu ziehen. Man ſahe, daß gewiſſe beſtimmte Gerichtshöfe für die peinlichen Sachen nöthig wären, wie ſie es für die Civilſachen waren. Man führte alſo die Quæſtiones perpetuas ein*). Ihre Anzahl ſchränkte ſich Anfangs nur auf

viere

*) L. Piſo, der Volkstribun im Jahr nach Erb. der Stadt 614. war der erſte, der dieſe Neuerung einführte. Carbone forum tenente, (ſagt Cicero in Bruto cap. 27.) plura iudicia fieri cœperunt, nam et quæſtiones perpetuæ hoc adoleſcente conſtitutæ ſunt, quæ nullæ ante fuerant. L. enim Piſo Trib. Pl. legem primus de pecuniis repetundis, Cenſorino et Manilio Coſſ. tulit. Verf.

viere ein: Sulla erweiterte ſie bis auf acht, und die Juliſchen Geſetze erhöhten zum zweytenmal ihre Anzahl*). Jedes Tribunal übte eine Quäſtion aus und jede Quäſtion hatte nur eine einzige Klaſſe von Verbrechen zum Gegenſtand**). In jedem Tribunal hatte ein Prätor und eine untere

*) Die vier erſten angeordneten Quæſtiones perpetuæ waren 1) die des Verbrechens der beleidigten Majeſtät, (maieſtatis), 2) die der Cabale und Intrigue zu Erhaltung eines öffentlichen Amts, (ambitus); 3) die der Concuſſion (repetundarum), 4) die des Peculats. Sulla fügte noch die de veneficiis, de ſicariis, de falſo et de corrupto iudicio, de parricidio hinzu; und die Juliſchen Geſetze geſellten ihnen noch diejenigen bey, welche die öffentlichen und Privat-Gewaltthätigkeiten, die Meineide, und die Ehebrüche betrafen, (Leges Iuliæ de vi publica, de vi privata, de periuriis, de adulteriis). Verf.

**) De ea re prætoris quæſtio eſto, oder auch: Prætor, qui ex hac lege quæret, facito, ut, &c. Auf dieſe Weiſe ward die Quæſtion gehalten. Verf.

untere obrigkeitliche Perſon, die Iudex Quæſtionis hieß, den Vorſitz, und beyde wechſelten jährlich mit einander ab*). Dieſe beyden Magiſtrate hatten blos das Amt auf

*) Dieſer Theil der Römiſchen Verfaſſung iſt äuſſerſt dunkel, daher müſſen wir ihn hier ins Licht ſetzen. Es iſt demnach zu wiſſen, daß vor der Einführung der Quæſtiones perpetuæ nur zwey Prätoren in Rom und vier in den Provinzen waren. Die zwey erſtern übten die Iurisdictio urbana et peregrina in der Stadt, und die andern in den Provinzen aus. Nach der Anordnung der Quæſtiones perpetuæ, muſten die vier Provinzial-Prätoren das erſte Jahr ihres Amtes zu Rom bleiben, um diejenige Quäſtion auszuüben, die jedem unter ihnen durchs Loos zufiel. Im zweyten Jahr giengen ſie ab, um die Prätur in der Provinz zu führen, welche ſie unter dem Titel der Prätoren als ihre Behörde anſahen; und in Rom wählte man neue Prätoren, die ihre Stelle erſetzen muſten. Man verwechsle nicht Jurisdiction und Quäſtion mit einander. Der Prätor, der die Jurisdiction hatte, hatte blos in Privatſachen Einfluß. Der *Quæſitor* oder der Prätor, der eine Quäſtion auf ſich hatte, hatte die Direction

auf ſich zu präſidiren, und das Gericht zu dirigiren und vorzubereiten. Die Unterſuchung des Faktums ward einigen Richtern

tion über die Iudicia publica, nehmlich über diejenigen, welche die delicta publica angiengen. Als Sulla die 4 andern Quäſtionen einführte, kamen noch 4 andere Prätoren hinzu, die bey dieſen Tribunalen vorſitzen muſten. S. Pompon. im angef. L. 2. §. 32. D. de Orig. Iuris. Aber woher kommt es, daß wir bisweilen einem und eben demſelben Prätor zwey verſchiedene Quäſtiones überlaſſen und manchmal in einerley Perſon eine Jurisdiction und eine Quäſtion vereiniget finden? Unter dem Conſulat des Catulus und Lepidus finden wir den C. Verres zu gleicher Zeit als Prætor urbanus und als Quæſitor über Giftmiſcherey; das heißt, wir finden in derſelben Perſon eine Jurisdiction mit einer Quäſtion vereinbart, und wir finden unter demſelben Conſulat zwey Quäſtionen, die durchs Loos auf dieſelbe Perſon, nehmlich auf den M. Faunius fielen. Wir ſehen, daß Cicero für zwey peinliche Fälle von der verſchiedenſten Art, für den Ambitus und ein Verbrechen de vi publica, welche beyde Fälle zu zwey verſchiedenen Quäſtionen gehörten, vor demſelben Prätor, dem Cn. Domitius Calvinus, öffentliche Reden hielt, (S. Cicero pro

tern vorbehalten, deren Wahl vom Loos und vom Willen der Partheyen abhieng.

Die

pro Cluentio.) Wir finden endlich im Jahr nach Erb. der Stadt 687. den P. Caſſius als Stadt-Prätor, und als Prätor des Tribunals, nehmlich der Quæſtio Majeſtatis. (S. Aſcon. argum. Cornel. p. 124.) Dieß läßt ſich leicht auseinander ſetzen. Die Anzahl der Prätoren in Rom war nicht allzeit der Anzahl der Cognitionen gleich. Als Sulla die Zahl der Quæſtiones perpetuæ auf acht ausdehnte, wären zehn Prätoren nöthig geweſen. Zwey zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Bürger und über die Fremden in der Stadt und acht zum Vorſitz bey den Quäſtionen. Aber der Senat ließ ſelten mehr als acht Prätoren wählen. Es war alſo nicht anders möglich, als daß einem von dieſen Prätoren entweder zwey Quäſtionen, oder eine Jurisdiction und eine Quäſtion zu gleicher Zeit angewieſen ward. Was Sigon. de Iudic. Lib. II. cap. 4. ſagt, daß bisweilen eine und dieſelbe Quäſtion von verſchiedenen Prätoren zu gleicher Zeit ausgeübt worden, davon kann ich mich nicht überzeugen. Es rührt dieß von

einem

Die Delikateſſe der Geſetzgeber Roms in Rückſicht auf dieſen Gegenſtand war bewundernswürdig. Vierhundert und fünfzig Bürger

einem Misverſtand her, weil er ſah, daß in einigen Fällen zwey Verbrechen von einerley Claſſe vor zwey verſchiedene Prätoren gebracht wurden. Aber darüber darf man ſich nicht wundern, wenn man bedenkt, daß die Vertheilung der Verbrechen von einer ſolchen Beſchaffenheit war, daß leicht eine Verwechslung in der Competenz des Tribunals vorgehen konnte. Die Umſtände, welche das Verbrechen begleitet hatten, konnten die Natur deſſelben verändern. Der Sicarius, zum Beyſpiel, konnte als Parricida, (das heißt, als Mörder, welches in Rom einerley bedeutete) und der Parricida als Sicarius angeklagt werden. Cölius, der angeklagt ward, daß er verſucht habe, die Clodia zu vergiften, ward nicht beym Tribunal de Veneficiis angeklagt; ſondern ſein Ankläger machte ein Staatsverbrechen daraus, und legte ſeine Anklage dem Tribunal vor, das über öffentliche Gewalt richtete, (de vi publica Lege Lutaria) Cicero Orat. pro Coelio cap. 1. Was ferner den Iudex Quaeſtionis anbelangt, ſo iſt außer Zweifel, daß dieſe richterliche Perſon eben ſo wie der Quae-

Bürger von erkannter Rechtſchaffenheit wurden jährlich vom Prätor Urbanus, oder Peregrinus *) ernannt, um bey allen Tribunalen die Funktionen des Richters zu verſehen.

ſitor, oder Praeror, alle Jahr geändert wurde. Er vertrat die Stelle des Prätors, wenn dieſer nicht dem Gericht beyſitzen konnte. Ihre gewöhnlichen Verrichtuugen waren in Hinſicht auf gewiſſe Gegenſtände ungefähr denen des Richters, den wir Commiſſarius nennen, ähnlich; aber weder der Praetor, noch der Iudex Quaeſtionis hatten eine Stimme bey Gericht. S. Sigon. de Iudiciis Lib. II. cap. 5. nnd Thomaſ. diſſ. de Orig. Proceſſus inquiſit. Verſ.

*) Ich ſagte: Vom Prätor Urbanus oder Peregrinus, weil wir Denkmäler finden, die uns zeigen, daß dieſe Ernennung bald vom erſtern, bald vom letztern geſchehen ſey. Im Corneliſchen Geſetz lieſt man: Praetores Urbani, qui iuratos optimum quemque in ſelectos iudices referre debent etc.; und in Lege Servilia Glauciae findet man: Praetor qui ius dicet inter peregrinos CDL. viros elegat etc. Ueber den Stand dieſer Richter ereigneten ſich beſtändige Veränderungen. Wir ſehen daran einen Beweis

von

hen. Ihre Namen waren in ein öffentliches Verzeichnis geſchrieben, und das album iudicum war Jedermann bekannt. Der Prätor warf, nachdem die Anklage auf

von der ſchwankenden und höchſt unbeſtändigen Verfaſſung Roms. Im Anfang muſten ſie aus der Klaſſe der Senatoren erwählt werden; dann aus dem Ritterſtand (Lege Sempronia C. Gracchi); dann aus dem Senatoren- und Ritterſtand (Lege Servilia Caepionis); darauf blos aus dem Ritterſtand (Lege Servilia Glaucia); wieder ein andermal aus der Klaſſe der Senatoren (Lege Livia Druſi); hierauf aus den 3. Ständen, dem Raths- Ritter- und Volksſtand (Lege Plautia Silvani). Unter dem Sulla trug ſich eine andere ſehr bekannte Neuerung zu, nach ihm wieder eine, und unter dem Cäſar ward endlich feſtgeſetzt, daß ſie aus dem Raths- und Ritterſtand zugleich genommen würden. Ihr Alter durfte nach einer Verordnung des angeführten Serviliſchen Geſetzes nicht unter dreyßigen, aber auch nicht über die ſechzig hinauf ſeyn. Einige ſpätere Geſetze ſetzten es auf 35., und Auguſt ſetzte es von neuem auf 30. herab. S. Sueton im Leben Auguſts. Verf.

gehörige Art angenommen ward, ihre Namen in eine Urne. In Gegenwart der Partheyen zog dann der Iudex Quaeſtionis nach dem Loos jene Anzahl heraus, die das Geſetz für dieſes Gericht vorſchrieb *).

Der Ankläger und der Angeklagte verwarfen alsdann diejenigen, welche ſie für verdächtig hielten; und dieſe wurden durch andere erſetzt, welche der Iudex Quaeſtionis auf eben die Art aus der Urne zog **).

So

*) So wie die Geſetze, welche dieſe verſchiedenen Tribunale regulirten, gleichfalls höchſt verſchieden waren, ſo verſchieden war auch die Anzahl der Richter, die in jedem Tribunal richten muſten. Wir finden in Cicero (Orat. pro Cluentio cap. 27.) ein Gericht, das von 32. Richtern, und (Orat. in Piſon. cap. 40.) ein anderes, das von 75. Richtern beſetzt war. Das Serviliſche Geſetz verordnete, wie wir bald bemerken werden, fünfzig derſelben zu den Anklagen wegen Concuſſion. Im Proceß des Milo finden wir 51. Richter. S. Aſcon. Argum. Milon. Verf.

**) Man leſe die Stelle des Aſconius bey Sigon. de Iudiciis Lib. II. cap. 12. Verf.

So lang noch Namen in der Urne vorhanden waren, ſo lange die Anzahl der 450. Richter nicht erſchöpft war, ſo lang ſtand das Verwerfen immer frey, und jeder von den beyden Theilen hatte das Recht, durch das Loos einen andern Richter zu ſuchen, zu welchem er ein größeres Zutrauen haben könne. In einigen Fällen erlaubte das Geſetz dem Ankläger und dem Angeklagten, ſich ſelbſt die Richter ernennen, und ſie aus dem ganzen Volk wählen zu können, ohne daß ſie gezwungen waren, diejenigen zu nehmen, welche in der Liſte des Prätors aufgezeichnet ſtanden *). Als unglückliche

*) Cicero pro Muraena, cap. 23. Pro Plancio c. 15. et 17. In Verbrechen der Concuſſion verordnete die Lex Servilia Glaucia, daß der Ankläger 100. Richter aus jenen, die in der Liſte des Prätors ſtanden, ernennen, und daß aus dieſen 100. der Angeklagte 50. erwählen dürfe, welche richten ſollten. Praetor, heißt es in dieſem Geſetz, ad quem nomen delatum erit, facito, ut is die viceſimo, ex eo die, quo cuiusque quisque nomen detulerit, centumviros ex iis, qui ex hac lege quadringenti quinquaginta viri in eum annum lecti erunt, legat, edat-

Schlachtopfer verkehrter Geſetze, und einer fehlerhaften Vertheilung der richterlichen Gewalt würden in den Augen der freyen Römer alle die armen Sünder erſchienen ſeyn, welche wir auf das Urtheil zweyer oder dreyer Richter zum Galgen führen, die ſehr häufig durch die Intriguen eines Höflings in den Tempel der Themis ſich eingedrängt haben, und von denen gleichwohl das gerechteſte Mistrauen der Partheyen kaum einen einigen ausſchlieſſen

könnte

edatue. Quos is centumviros ex hac lege ediderit, de eis ita facito, iuret palam apud ſe coram, ſe eos ſcientem dolo malo non legiſſe. Vbi is ita Centumviros ediderit, iuraritque, tum eis facito, ut is, unde petetur, die viceſimo, poſtquam nomen ejus delatum erit, quos centum is, qui petet. ex hac lege ediderit, de eis iudices quinquaginta legat edatue. Dieſe zwey letztere Arten die Richter zu wählen, das die Wahl per editionem hieß, waren blos in einigen beſondern Fällen gebräuchlich. Die herrſchende Methode war die durch das Loos, welche ich ausgeführt habe. Indeß ſieht man aus beyden, wie ſehr die Geſetzgeber Roms das Verwerfen der Richter begünſtigten. Verf.

könnte, ohne einen ſchweren und höchſt gefährlichen Proceß anzufangen, in welchem faſt allzeit der Richter die Oberhand behält, weil ſeine eigenen Collegen es ſind, welche ihn richten ſollen; und der unglückliche Bürger, der dieß gewagt hat, zieht ſich dadurch ſtatt eines nur zweydeutigen Richters einen gewiſſen Feind auf den Hals. Jene ſtolzen Republikaner, die auf ihre bürgerliche Freyheit außerordentlich eiferſüchtig waren, ſetzten in keine andere Hand ſo viel Zutrauen, um das heilige Amt der Gerechtigkeit darinnen niederzulegen, als in diejenige, welche die eigene Willkür der ſtreitenden Theile von aller Partheylichkeit frey erkannt hätte. Neminem voluerunt maiores noſtri, ſagt Cicero, non modo de exiſtimatione cuiusdam, ſed ne pecuniaria quidem de re minima eſſe iudicem, niſi qui inter aduerſarios conueniſſet *). Sie ſuchten in der Perſon des Richters keine andern

*) Cicero Orat. pro Cluentio cap. 43. Man ſehe vor allen Cuiac. Obſervat. et Emendat. Lib. IX. cap. 23. Verf.

Eigenſchaften, als eine erkannte Recht-ſchaffenheit, eine hinlängliche Logik, und vor allen Dingen das beyderſeitige Zutrauen der Partheyen. Kenntniß des Rechts war ihnen unnütz. Der Prätor war es, der ſie über dasjenige, was auf das Recht Beziehung hatte, unterrichtete *), und das von ihnen unterſuchte Faktum auf das Geſetz anwandte, von welchem er der unmittelbare Hüter war. Der Prätor war es, der ſehen muſte, ob der Proceß nach der Vorſchrift der Geſetze war eingeleitet worden, und er muſte ein wachſames Auge darüber halten, daß die vom Geſetz vorgeſchriebene gerichtliche Ordnung unverändert bliebe.

Alle

*) Aus dieſer Urſache waren unmittelbar hinter dem Platz, wo der Prätor ſaß, beſtändig Rechtsgelehrten, welche dem Prätor die rechtlichen Grundſätze an die Hand gaben, weil die Prätoren gewöhnlich keine Rechtsgelehrten waren, aber dieſe Rechtsgelehrten ſagten ihre Meinung nicht, außer wenn der Prätor ſie darum fragte. Verf.

Alle zur Aufklärung des Faktums dienliche Materialien wurden vom Iudex Quaeſtionis in Ordnung gebracht und dargelegt. Er befahl, daß die Zeugen ſich an dem und dem Ort, und an dem und dem Tag einfinden ſollten, wo ihre Ausſagen von den Richtern muſten vernommen werden. Er ſammelte die Schriften und die Belege, welche von den beyden Partheyen zu ihren entgegengeſetzten Abſichten eingereicht wurden *). Die Richter thaten weiter nichts, als die Wahrheit des Faktums unterſuchen, und den Anfangsbuchſtaben, der ihre Entſcheidung ausdrückte, in eine Urne werfen **). Dieſes Geheim-

*) Sigon. de Iudic. Lib. II. c. 5. Noodt de Iurisdict. et Imperio Lib. II. c. 5. Verſ.

**) Die Anfangsbuchſtaben waren, wie man weiß A. (abſolvo) C. (condemno) oder auch N. L. (non liquet), welches letztere vorkam, wenn der Richter weder zur Losſprechung, noch zur Verurtheilung des Schuldigen hinreichende Gründe für ſich hatte. Die Richter warfen die Zettelchen, auf welchen

heimhalten der Stimmen hatte bey allen anſcheinenden Vortheilen, die es nach ſich zog, dennoch einen weſentlichen Fehler an ſich, der es ſehr gefährlich machen konnte. Wie iſt die Unbilligkeit eines Richters zu beſtrafen, wenn ſein Ausſpruch verborgen bleibt? Aber die Menge der Richter, die kurze Dauer ihres Amtes, und die Freyheit ſie zu verwerfen, machten dieſen kleinen Fehler eines Verfahrens, welches der Freyheit der Zeiten, in denen es ſeinen Urſprung nahm, ſo würdig war, nicht ſehr fürch-

chen dieſe Buchſtaben geſchrieben ſtanden, nicht eher in die Urne, als bis ſie alles angehört hatten, was beyde Theile vorbringen muſten, und bis der, welcher am letzten zu reden hatte, das Wort dixi vorgebracht hatte. Aber ehe ſie das Zettelchen in die Urne warfen, hielten ſie eine mündliche Unterredung zuſammen, um über die Sentenz Rath zu ſchlagen, und dieſes hieß ire in conſilium (S. Aſcon. p. 65. u. 178. Valer. Max. L. VIII. cap. 1. n. 6.) Nachdem der Prätor die Zettelchen geſammelt hatte, ſprach er förmlich die Sentenz nach dem Inhalt der Mehrheit der Stimmen, die er in der Urne ausgedrückt fand. Verſ.

fürchterlich *). Und in der That, ſo lang Rom frey war, oder ſo lang die ſterbende Freyheit noch ihre Rechte gegen den aufkeimenden Deſpotismus zurückforderte, blieb das Syſtem der peinlichen Gerichtsverfaſſung unverändert. Die erſten Tyrannen des Reichs muſten dieſes alte Bollwerk der bürgerlichen Freyheit reſpektiren. Ihre kleinen, aber häufigen Schritte erlaubten es der Tyranney nicht, ſo geſchwinde zum Ziel ihrer vollkommenen Allmacht zu gelangen. Um dem Gebäude der bürgerlichen Freyheit, das gröſtentheils von dieſem wohlgeordneten Syſtem der peinlichen

*) Dieſer kleinen Unbequemlichkeit ſcheint zum Theil dieß wieder abgeholfen zu haben, daß der Beklagte in einigen Fällen die Freyheit hatte, zu wählen, ob er durch geheime oder durch bekannt gemachte Stimmen gerichtet ſeyn wolle. Cum in conſilium iri oporteret, ſagt Cicero pro Cluentio, cap. 20. quaeſivit ab reo C. Iunius quaeſitor, clam, an palam de ſe ſententiam ferri uellet: de Oppianici ſententia reſponſum eſt, clam velle ferri. Verf.
Vergl. hiemit Kap. 27. eben dieſe Rede, wo es heißt: Palam ferri uelle ſententias, quae tum erat poteſtas, dixit. Ueb.

chen Gerichte aufrecht erhalten ward, den letzten Stoß zu verſetzen, muſten ſie den Augenblick erwarten, in welchem die Römer, nun ermüdet von den beſtändigen Stößen, und den immerwährenden Kämpfen des Stolzes und der Freyheit, endlich Stillſtand und Ruhe in einer niedrigen Duldſamkeit, und in der ſtupidſten Schlafſucht der Unterdrückung und der Sklaverey ſuchten. Damals war es, wo nach Uebertragung der Comitien in den Senat mit den vorzüglichſten Rechten der Souverainetät des Volkes *), dieſes immerwährende Corps von ſtolzen Höflingen oder von niedrigen Sklaven, auch das Vorrecht erlangte, über jene Verbrechen Unterſuchung anzuſtellen, welche das Volk entweder für ſich ſelbſt auch nach der Einführung der Quaeſtiones perpetuae **) ent=

*) Tum primum e campo comitia ad patres translata ſunt: nam ad eum diem, etſi potiſſima arbitrio Principis, quaedam tamen ſtudiis tribuum fiebant. Tacit. Annal. L. I. cap. 15. Dieß geſchah unter der Regierung des Tiberius. Verf

**) Die Majeſtätsverbrechen im erſten Grad, die

entſchied, oder welche bisweilen durch die Appellation, nach dem Ausſpruch des compe-

die des Hochverraths genannt, wurden vom Volk in den Comitiis centuriatis, auch nach der Einſetzung der quaeſtiones perpetuae, entſchieden. S. Cicero in Verr. Lib. I. cap. 5. Außer dieſen Verbrechen gab es auch noch andere, welche, weil ſie nicht unter den quaeſtiones perpetuae begriffen waren, entweder außerordentlich vom Volk ſelbſt entſchieden, oder einem vom Volk auf dieſen Vorfall erwählten Quaeſitor übertragen wurden. Wir haben viele Beyſpiele dieſer außerordentlichen Gerichte. S. Cicero de Finib. bon. et mal. L. II. wo er von dem Proceß des L. Tubulus redet; ebenderſelbe (in Bruto) wo er von dem an der Silva Scantia verübten Mord, von der fleiſchlichen Vergehung der Veſtalinnen und von den Anhängern des Jugurtha redet. S. auch Salluſt. Jugurtha. Ingleichen Aſcon. (argum. Milon. p. 190.) wo er von dem Auftrag redet, den das Volk dem L. Domitius zur Unterſuchung des von Milo auf dem Appiſchen Weg verübten Todſchlags gab. Livius und Dionyß von Halicarnaß liefern uns noch viele andere Beyſpiele dieſer außerordentlichen Gerichte. Alle dieſe Verbrechen wären vom Senat gerichtet wor-

petenten Tribunals, an die Comitien gebracht wurden *). Dieſe unſelige Veränderung des alten Syſtems war der unglückliche Zeitpunkt, in welchem die Römer vollends Sklaven wurden. Die Tyranney konnte ſich alsdann rühmen, Richter und Geſetze nach ihrem Gefallen zu lenken. Die Majeſtätsverbrechen vom erſten Rang, bey denen das Volk bisher allzeit die Unterſuchung gehabt hatte, wurden von dieſer Zeit an vor den Senat gebracht, und ein großer Theil der Verbrechen waren unter dieſer Klaſſe begriffen. Der vor dieſer

Ver-

worden, wenn ſie ſich nach der unſeligen Veränderung, von welcher die Rede war, zugetragen hätten. Verf.

*) Von dem Ausſpruch des Prätors konnte man allzeit an die Comitien appelliren; an die Centuriata, wenn es auf Leib und Leben, oder an die Tributa, wenn es auf eine Geldſtrafe ankam. Dieſes geſchah ſelten, weil das Volk ſelten das vernichtete, was das Tribunal beſchloſſen hatte. Aber dieſe Appellationen wurden häufig, als die Rechte der Comitien auf den Senat übergetragen wurden. Verf.

Verſammlung angeklagte Bürger konnte ſich nicht mehr von einem ungerechten oder verdächtigen Richter losmachen; und der Richter konnte nicht mehr in den Privatſtand zurücktreten. Die Geſetze blieben ohne Kraft, und verloren ihre Wirkſamkeit in Beſchützung der bürgerlichen Freyheit, ſobald die vollziehende Macht Händen anvertraut ward, die ſo unwürdig waren, ſie auszuüben: Und der Bürger, gezwungen ſich von Menſchen richten zu laſſen, die er nicht verwerfen konnte, wenn ſie gleich ſeines Zutrauens völlig beraubt waren, fand jene Freyſtätte nicht mehr, welche bis auf dieſe Zeit ſeine Privatſicherheit vertheidiget hatte *).

Das

*) In den ſpätern Zeiten ward die Unterſuchung der Verbrechen ſolchen Richtern überlaſſen, die von der Willkühr des Kaiſers gewählt waren, und eine von ihm delegirte Gerichtsbarkeit ausübten. Der Stadt-Präfektus trat in den größten Theil der Funktionen der Prätoren, das heiſt, der Quäſitoren, ein, nehmlich bey ſolchen Verbrechen, die in der Stadt und in Italien, intra centeſimum lapidem begangen worden waren. S. Ulpian. in L. 1. D. de offic. praef. urb. Verf.

Das Beyſpiel Roms ſey alſo der Grund unſrer Betrachtungen in einer Materie, welche die bürgerliche Freyheit ſo nahe angeht. Wir wollen aus den Maasregeln, welche die Tyrannen des Reichs nahmen, um die alte Verfahrungweiſe der freyen Römer über den Haufen zu werfen, die Nothwendigkeit herleiten, welche obwalten möchte, dieſe anzunehmen, und der jetzigen Lage der Sachen anpaſſend zu machen; und um uns deſto mehr von der Nothwendigkeit dieſes Unternehmens zu überzeugen, wollen wir ſehen, wie die einige Nation, welche in Rückſicht dieſes Gegenſtandes die Einſichten der Römiſchen Politik benützte, auch das einige Volk in Europa iſt, in welchem der Unſchuldige nicht zittert, wenn er vor Gericht gefordert wird. Wir wollen das Syſtem der peinlichen Gerichtsverfaſſung der Engländer ein wenig mit Aufmerkſamkeit betrachten *).

In

*) Da dieß Syſtem von den National-Schriftſtellern gar nicht deutlich auseinandergeſetzt iſt, ſo ſehe ich mich veranlaßt, dieß Geſchäfft über

In England ſind die Depoſitärs des Geſetzes nicht, wie in dem übrigen Europa, die Richter des Faktums; es iſt kein immerwährendes Corps von Beamten der Krone, nicht die obrigkeitlichen Perſonen ſind es, welche die Wahrheit oder Falſchheit der Anklage unterſuchen. Die Brittiſche Verfaſſung hat es nicht erlaubt, daß dieſes fürchterliche Amt immer von denſelben Händen ausgeübt, und das Vorrecht weniger vom Haupt der Nation abhängiger Miethlinge werde. Männer von einerley Stand mit dem Beklagten, Günſtlinge der öffentlichen Meinung, die von dem Angeklagten als unpartheyiſch erkannt und mit einem kurz währenden Amte bekleidet ſind, das nicht länger als der Proceß ſelbſt, deſſentwegen ſie erwählt worden,

über mich zu nehmen. Jene Reden zu Engländern, die ihr Syſtem kennen, und dieß iſt die Urſache, warum ihr Vortrag für einen Fremden nicht hinreichend iſt, um dieſen Theil der Brittiſchen Geſetzgebung deutlich einzuſehen. Ich hatte keine geringe Arbeit zu überwinden, um hier aufs Klare zu kommen. Verf.

den, dauert, — ſind die Richter, denen das Geſetz die Unterſuchung des Faktums und das Schickſal des Beſchuldigten in peinlichen Anklagen anvertrauet. Belehrt durch das Beyſpiel des freyen Roms, und des knechtiſchen Roms, ſahen die Engländer den Vortheil ein, der aus der Unterabtheilung und Vereinbarung der verſchiedenen Theile der richterlichen Aemter, auf die Art, daß eines der Zaum für das andere wäre, erwachſen würde.

Derjenige, der die Anklage annimmt, iſt ein Unterrichter, der keine andere Gewalt hat, als dieſe, ſich der Perſon des Angeklagten zu verſichern, nach dem er ihn gehört, und nachdem er die Exiſtenz des Verbrechens feſtgeſetzt hat; und die Anklage in der nächſten Sitzung in Gang zu bringen*).

Dieſe

*) Dieſer Unterrichter heißt die Juſtiz, oder der Friedensrichter. In jeder Grafſchaft iſt eine hinlängliche Anzahl derſelben. Ihr Amt beſteht darin, die Anklage anzunehmen, die Exiſtenz des Verbrechens feſtzuſetzen, was die Criminaliſten das Corpus,

Dieſe Sitzungen ſind nichts anders, als Juſtizhöfe, die alle drey Monate in jeder Grafſchaft, und alle ſechs Wochen in der Hauptſtadt gehalten werden. In einer jeden von dieſen Seſſionen ernennt eine Magiſtratsperſon, welche unter dem Namen Sheriff*) der öffentlichen Verwaltung der Gerechtigkeit in der ihm angewieſenen Grafſchaft vorſitzt, vor allen Dingen die große Verſammlung der Geſchwornen,

pus, das heißt, überhaupt das Verbrechen, nennen; den Angeklagten in Verhaft zu nehmen, um ihn zu verhören, und ſeine Ausſagen niederzuſchreiben, und endlich, ſich ſeiner Perſon zu verſichern, und ihn bis zur nächſten Sitzung im Gefängnis zu behalten, wenn das Verbrechen capital iſt, oder, wenn es nicht capital iſt, die vom Geſetz verordnete Caution von ihm zu nehmen, die ihn verbindet, vor Gericht zu erſcheinen, wenn er geruffen wird. S. Blackſtone Commentar über die Engliſchen Geſetze, Th. II. Kap. I. und über das peinliche Geſetzbuch Kap. XVI. Art. I. und Kap. XXII. und Kap. XXVII. Verf.

*) Blackſtone Comment. über die Engliſchen Geſetze, Th. II. Kap. I. Verf.

Grand Jury genannt*). Dieſe Verſammlung muß aus mehr als 12. und aus weniger als 24. Männern beſtehen, und aus den angeſehenſten Perſonen der Grafſchaft genommen werden. Ihr Geſchäfft ſchränkt ſich darauf ein, die Beweiſe zu unterſuchen, die in jeder Anklage-Schrift, welche in dieſer Sitzung vorgelegt wird, angeführt ſind.

Finden ſich nicht 12 Perſonen in der Verſammlung, welche eine Anklage für gegründet halten, ſo wird der Angeklagte auf der Stelle in Freyheit geſetzt. Aber wenn 12. von den Großgeſchwornen dahin übereinkommen, daß ſie den Beweis für hinlänglich halten, dann erhält der Angeklagte den Namen indicted, und er wird zurück-

*) Dieſe Groß-Geſchwornen endigen ihr Amt mit dem Schluß der Seſſion, für die ſie beſtimmt waren. Alle 3 Monate werden ſie wieder neu gewählt. Die Lolme Conſtitution Englands, Kap. X. Blackſtone peinliches Geſetzbuch Englands, Kap. XXIII. Man bemerke, daß der Sheriff ſelbſt alle Jahr in jeder Grafſchaft ſich verändert. Verf.

zurückbehalten, um den ordentlichen Lauf des Proceſſes zu vollenden.

Dieſe vorläufigen Schritte ſind nichts anders, als Vorbereitungs-Anſtalten des Proceſſes. Sie ſind eben ſo viele Mittel, die das Geſetz ausfindig gemacht hat, um zu vermeiden, daß ein Unſchuldiger kaum möglich den Gefahren und den Schrecken eines Proceſſes ausgeſetzt wird. Um die Anklage nur blos ſtreng regelmäßig*) zu erklären, wird alſo das einſtimmende Urtheil von wenigſtens 12 Männern erfordert, die von erkannter Rechtſchaffenheit, und von einem über allen Verdacht erhabenen Stand ſind.

Wenn die Anklage für zuläſſig erklärt worden, bedeutet man dem Inculpaten, ſich zur Vertheidigung vorzubereiten, und

*) Dieß iſt ein Engliſcher Ausdruck. Bis auf den Augenblick, in welchem die Obergeſchwornen die Anklage noch nicht gut geheiſſen haben, iſt dieſe noch von keinem Werth. S. Blackſtone Comment. über das peinliche Geſetzbuch von England, Kap. XXIV. Verf.

man ſetzt einen Tag feſt, an welchem eine Definitiv = Entſcheidung über ſein Schickſal ergehen muß. Iſt dieſer Tag herbeygekommen, ſo muß ſich der Angeklagte in dem Gerichtshof ſtellen, wo einige ordentliche Richter*) vorſitzen, welche, ſo zu ſagen,

*) Dieſe Richter ſind die Friedensrichter, wenn die Anklage in den Gerichtshöfen der vier allgemeinen Friedensſeſſionen vorgebracht wird, oder die Richter auf Oyer and terminer, wenn die Anklage vor diejenigen Höfe kommt, welche zweymal des Jahrs in jeder mittägigen Grafſchaft, einmal im Jahr in den 4 mitternächtigen Grafſchaften, und 8mal jährlich in London und in Middleſſex gehalten werden, um die Gefängniſſe leer zu machen, und über Capital = Anklagen zu entſcheiden. Eine vortrefliche Anſtalt, welche vereint mit dem Habeas corpus, die perſönliche Freyheit des Bürgers, der ſich in den Feſſeln der Juſtiz befindet, ſicher ſtellt, und ihn auſſer Furcht ſetzt, nicht ſo leicht vergeſſen zu werden, wie der Fall bey den Gefangenen in andern Ländern iſt. Auf gleiche Art, wenn die Anklage vor das Tribunal der Königsbank, oder vor jedes andere Gericht, das über peinliche Sachen cognoſcirt, ge-

gen, die Verwahrer des Geſetzes und die Ausleger des Rechts ſind, aber keinen Theil an dem Urtheil über das Faktum haben. Dieſes iſt gänzlich einer andern Verſammlung aus Privatbürgern, Petti Jury, oder Kleingeſchworne genannt, vorbehalten, welche der Sheriff ſelbſt, nach einem allgemeinen Auftrag, für dieſe Sitzung ernannt hat*). Dieſe Verſammlung

 muß

gebracht wird, ſind es die ordentlichen Richter dieſer Tribunale, welche die Kleingeſchwornen in dem, was das Recht anbelangt, unterrichten, und die Beſtimmung des Geſetzes auf das Faktum anwenden, über das von dieſen ohne Rückſicht auf das Recht geurtheilt wurde. Um zu wiſſen, welches die Anklagen ſeyen, die in jeden dieſer verſchiedenen Gerichtshöfe gebracht werden, leſe man Blackſtone peinliches Geſetzbuch Englands, Kap. XIX. und XXVII. Verf.

Oyer and terminer heißt in England eine beſondere Königliche Vollmacht zu Verhör und Entſcheidung gewiſſer Rechtsſachen. Ueb.

*) Bisweilen geſchieht es, daß der Sheriff eines einzigen beſondern Vorfalls wegen eine Liſte

muß aus 12 Männern beſtehen, die glei=chen Standes mit dem Beklagten ſind*), aus eben der Grafſchaft, wo das Verbre=chen begangen worden, erwählt werden**), und

Liſte von den Geſchwornen ſeiner Grafſchaft überſchicken muß, und dieß geſchieht, wenn die Anklage nicht vor die Gerichtshöfe ge=bracht worden, die in den ordentlichen Seſ=ſionen gehalten werden; wie das der Fall wäre, wenn man ſie bey dem Oberhof der Königs=Bank vorbrächte. S. Blackſtone peinl. Geſetzbuch, Kap. XIX. §. 3. u. Kap. XXVII. Verf.

*) Nullus liber homo capiatur, uel impri-ſonetur, aut exulet, aut aliquo alio modo deſtruatur, niſi per legale iudicium pa-rium ſuorum. Dieß iſt ein Artikel der Magna Charta. S. Statut IX. Heinrichs III. Kap. 9. Wenn der Angeklagte ein weltlicher Lord iſt, wird die Anklage von dem geſammten Oberhaus, aber nicht durch einhellige Stimmen, entſchieden. Die Mehr=heit der Stimmen macht alsdann die Ent=ſcheidung. Iſt er ein Fremder, ſo muß die Hälfte der Geſchwornen aus Fremden beſte=hen, (Iury de medietate linguæ), wenn nicht das Verbrechen in einer Verſchwörung gegen den König beſteht. Verf.

**) Liberos et legales homines de vicineto. Verf.

und ein Grundſtück von 10 Pfund Einkünften beſitzen; und das einhellige Urtheil dieſer 12 Geſchwornen entſcheidet über die Wahrheit oder Falſchheit der Anklage, und beſtimmt die Wahrheit des Faktums, wobey die Richter nichts anders zu thun haben, als daß ſie die ausdrückliche Verfügung des Geſetzes darauf anwenden.

Dieſe 12 Bürger, denen der ſchrecklichſte Theil des Proceſſes anvertraut iſt, werden indeß nicht allein vom Sheriff ernannt. Um zu erhalten, daß der Angeklagte auch Theil an der Wahl derer habe, die ihn richten ſollen, verordnet das Geſetz, daß deren 48 ernennet werden*),

*) Man bemerke, daß für die Anklagen, die bey den ordentlichen Sitzungen der verſchiedenen Grafſchaften vorgebracht werden, (ſowohl in den Friedensgerichten, als in denen, die vor den ſogenannten Richtern auf oyer and terminer, zu Räumung der Gefängniſſe gehalten werden) der Sheriff, nicht 48 Geſchworne zu jeder Sache, ſondern 48 für alle Anklagen, die in dieſer Seſſion, eine nach der andern entſchieden werden müſſen, ernennt; und aus dieſen 48. müſſen

und es bewilligt dem Beſchuldigten verſchiedene Arten von Ausſchlieſſungen. Er kann manchmal alle ausſchließen, und kann allzeit einen großen Theil derſelben ausſchließen, es ſey nun aus Gründen, oder aus Eigenſinn. Er kann alle ausſchließen, wenn er rechtmäßige Urſachen hat, den Sheriff, der die Liſte formirt hat, für verdächtig zu erklären*). Er kann aus rechtmäßigen Urſachen alle diejenigen darunter verwerfen, welche entweder die vom Geſetz vorgeſchriebenen Eigenſchaften nicht beſitzen, oder welche mit dem Ankläger in Verhältniſſen der nächſten Blutsverwandtſchaft, Freundſchaft, Corporation ſtehen, oder

bey jedem Urtheil die 12 Geſchwornen gewählt werden, wenn anders die Anzahl der Verworfenen die Liſte nicht erſchöpft; und in dieſem Fall werden durch ein Writ (ſchriftliches Dekret) des Richters die Geſchwornen ergänzt, welche zur Vollzähligmachung der Zwölfe noch fehlen. De Lolme Conſtitution Englands Kap. X. Verf.

*) In dieſem Fall vertritt der Friedensrichter die Stelle des Sheriffs und macht ein neues Pannel, oder eine neue Liſte von Geſchwornen. Verf.

oder in Feindſchaft und Streit mit dem Angeklagten leben*).

Er kann endlich in jedem Fall eine beträchtliche Anzahl derſelben aus bloßem Eigenſinn verwerfen; weil ihm das Geſetz die ſogenannte peremtoriſche Ausſchließung von 20. Geſchwornen erlaubt, ohne ihn zu zwingen, die Beweggründe ſeines Ausſchlagens anzugeben. Eine vorhergefaßte ungünſtige Meinung, die entweder aus einem Vorurtheil, oder aus einer geheimen Anti=

*) Der berühmte Rechtsgelehrte Coke theilt dieſe Ausſchlieſſungen in 4 Klaſſen, nach den Urſachen, ein: 1) Propter honoris reſpectum, welches der Fall iſt, wenn der Geſchworne nicht gleichen Standes mit dem Beſchuldigten iſt: 2) Propter delictum, wenn ein Geſchworner in irgend einem peinlichen Proceß wäre verurtheilt worden: 3) Propter defectum, wenn der Geſchworne ein Fremder wäre, oder kein Grundſtück beſäße, das die vom Geſetz vorgeſchriebenen Einkünfte abwürfe: 4) Propter affectum, wenn bewieſen werden kann, daß der Geſchworne bey der Verurtheilung des Angeklagten einigen Vortheil haben können. V.

Antipathie herrührt, die immer einem Unglücklichen, der gerichtet werden ſoll, einigen Schrecken einflößt, war nicht die einzige Bewegurſache, die der Geſetzgeber vor Augen hatte, als er dem Angeklagten dieſe letztere Art von Verwerfung bewilligte. Er ſah den Fall voraus, daß in dem Gemüth des Angeklagten Verdacht gegen einen Geſchwornen entſtehen könne, der nicht für hinreichend erkannt würde. Er ſah, daß in dieſem Fall der Beſchuldigte einen Feind zum Richter bekommen könne, und daß, um ihn von dieſer Furcht zu befreyen, kein anderes Mittel übrig bleibe, als ihm eine neue Ausſchließung zu bewilligen, Kraft welcher er peremtoriſch jenen Geſchwornen verwerfen könnte, den er nicht aus rechtmäßigen Urſachen zu verwerfen vermochte.

Das, was am bewundernswürdigſten an dieſem Theil der Engliſchen Geſetzgebung iſt, iſt gerade das, was dem Verfahren, das im übrigen Europa beobachtet wird, am meiſten zuwider läuft. Die Wildheit des Deſpotismus und die Gewaltthätigkeit der Tyranney äuſſern ſich

bey

bey den andern Völkern in ihrem ganzen Umfang in jenen fürchterlichen Gerichten, vor denen die Staats-Verbrecher gerichtet werden. Ein geheimnisvoller und willkürlicher Schleyer verhüllt alle Schritte ihres gewaltthätigen Verfahrens; ein ſchreckliches Schweigen läßt die Eltern und Freunde des Unglücklichen, mit dem es ſo weit gekommen iſt, in der ſchrecklichſten Unwiſſenheit über ſeinen Zuſtand, und ſetzt ſie auſſer Stand ihm beyzuſpringen; man beraubt den Angeklagten aller der Rechte, die uns die Gewalt allein rauben kann, und ſchlachtet mit unerſchrockner Hand das Opfer der Gerechtigkeit und der bürgerlichen Freyheit einem falſchen Bilde von öffentlicher Ruhe, welche unter der Tyranney ſich auf nichts anders als auf die Sicherheit des Deſpoten gründet. Jene höchſtgeringen Mittel, die man denjenigen, die anderer Verbrechen beſchuldiget ſind, darbietet, ſind bey ihnen denen verſagt, welchen das Geſetz in England neuen Beyſtand ſchuldig zu ſeyn glaubte.

Ein Unglücklicher, der wegen einer Verſchwörung gegen den König oder gegen den Staat angeklagt wird, iſt in England nicht

nur

nur der Hülfe, die ihm das Geſetz bey den gewöhnlichen Verbrechen bewilliget, nicht beraubt, ſondern er ſieht die Stützen ſeiner Sicherheit, und die Hilfsmittel für ſeine Unſchuld noch vervielfältiget. Wenn er in andern Verbrechen 20 Geſchworne peremtoriſch ausſchlagen kann, ſo kann er in dieſem 35. derſelben verwerfen. Wenn in andern Verbrechen der Angeklagte die Zeugen, die er zu ſeiner Vertheidigung aufſtellt, nicht zwingen kann vor Gericht zu erſcheinen, ſo geben ihm in dieſen die Gerichte alle Zwangsmittel an die Hand, dieſes Erſcheinen zu bewerkſtelligen.

Wenn er bey andern Verbrechen nur einen einigen Defenſor hat, ſo giebt ihm das Geſetz in dieſen deren zweye. Wenn er in andern Verbrechen den Namen der Geſchwornen nicht eher erfährt, als bis an den Tag, an dem der Proceß ſoll geendiget werden, ſo will in dieſen das Geſetz, daß man ihm ihre Namen, ihre Zunamen, ihre Profeſſion und ihre Wohnung 10 Tage vorher bekannt mache, damit er Zeit habe, über die Verwerfungs-

ein-

einreden, die er vorbringen könne, nachzudenken. Er muß zugleich in Gegenwart zweyer Zeugen eine Abſchrift von all' den Thatumſtänden bekommen, die der Ankläger zum Beweis ſeiner Anklage angegeben hat, und er muß alle die Zeugen wiſſen, die wider ihn auftreten werden*). Dieß ſind die beſondern Hülfsmittel, welche das Geſetz in England denen bewilliget, die ſolcher Verbrechen beſchuldiget ſind, welche eine ſtärkere Parthey der Ankläger vermuthen laſſen. Nach dieſer kurzen Abſchweifung kehre ich zu dem ordentlichen Gang der Brittiſchen Gerichtsverfaſſung wieder zurück.

Wenn die Verwerfungseinreden abgethan ſind, und die Verſammlung der Kleingeſchwornen bereits formirt iſt, nim̃t das Gericht ſeinẽ Anfang**). Die beyden Parthèyen legen

*) Statut. VII. Wilhelms III. Kap. 3. und Statut. VII. der Königin Anna Kap. 21. Dieſe letztere Acte darf nicht eher, als nach dem Tod des letzten Prätendenten, ihre Kraft erhalten. Verf.

**) Wenn die Verwerfungen das Pannel, oder das Verzeichnis des Sheriffs erſchöpft haben,

legen Beweis und Gegenbeweis in Gegenwart der Richter und der Geſchwornen vor; es werden die von den beyden Theilen vorgeſchlagenen Zeugen abgehört*); der Inculpat

haben, alsdann ernennt er die neuen Geſchwornen, welche an der Zahl Zwölfe noch abgehen. Verf.

*) Vor Alters ließ man die vom Beklagten in Capitalverbrechen aufgeſtellten Zeugen nicht zu. In Frankreich herrſcht dieſer Misbrauch noch. S. Montesquieu Eſprit des Loix. Lib. XXIX. ch. 11. Aber die Engländer wuſten die Ungerechtigkeit des alten Proceſſes zu verbeſſern. Man läßt nicht allein die vom Inculpaten aufgeſtellten Zeugen zu, ſondern läßt ſie mit Eid zu. Der berühmte Eduard Coke war es, der die Nation über dieſen Artikel des peinlichen Proceſſes in Bewegung ſetzte. Eine Bill der Kammer der Gemeinen ſtritt muthig gegen dieſen Misbrauch im Angeſicht des ſich widerſetzenden Oberhauſes und des Königs. Endlich ſetzten das Statut. VII. Wilhelms III. Kap. 3. und das Statut. II. der Königin Anna Kap. 9. feſt, daß die Zeugen des Angeklagten ſo gut als die Zeugen des Anklägers zum Eide gelaſſen wurden; damit die Geſchwornen auf gleiche Art die Auſſagen der

pat wechſelt Worte mit dem Ankläger, und mit ſeinen Zeugen; man vernimmt ſeine Vertheidigung wegen der That ſelbſt, ſo wie die ſeines Advokaten, welche aus den Rechten hergenommen iſt; und wenn die Vertheidigung zu Ende iſt, wiederholt einer unter den Richtern kürzlich alles das, was von beyden Theilen geſagt worden, legt den Richtern ſein Gutachten nicht in Rückſicht auf das Faktum, ſondern in Rückſicht auf das Recht vor, und befiehlt endlich, daß ſie ſich in das nächſte Zimmer verfügen, wo ſie ohne Heitzung, Speiſe und Trank *), eingeſchloſſen bleiben müſſen, bis ſie einmüthig über die Wahrheit oder Falſchheit der Anklage ihre Meinung von ſich gegeben haben. Die Richter haben alsdann, eben ſo wie der Prätor bey den Rö-

der einen wie der andern könnten Statt finden laſſen. Verf.

*) Wenn es ihnen der Richter nicht erlaubt. Waltet gar kein Zweifel über das Urtheil vor, ſo entfernen ſie ſich nicht, ſondern ſchöpfen in Gegenwart der Richter ſelbſt ihr Urtheil. Verf.

Römern, nichts weiter zu thun, als daß ſie das Losſprechungs-oder Verdammungs-Urtheil des Beklagten, zu der vom Geſetz vorgeſchriebenen Strafe ausſprechen. Aber hier bleibt die in dieſem Theil der Brittiſchen Geſetzgebung herrſchende Menſchenliebe noch nicht ſtehen. Sie ſah den Fall voraus, daß 12. Geſchworne einen offenbar falſchen Ausſpruch thun können, und wollte noch ein Mittel zur Rettung des Unſchuldigen eröffnen. Wenn die Geſchwornen den Beſchuldigten von der Anklage freygeſprochen haben, ſo iſt, im Fall auch ihr Ausſpruch offenbar falſch wäre, nichts mehr für ihn zu fürchten; aber haben ſie ihn für ſchuldig erklärt, und liegt der Irrthum ihres Ausſpruchs offenbar am Tage, ſo iſt noch eine Freyſtätte zur Zuflucht für ſeine Unſchuld übrig. Zwar kann er nicht von ihrem Ausſpruch appelliren, aber der Richter kann die Sache dem Gerichtshof der Königsbank übergeben, welcher das Gericht als nicht geſchehen anſieht, und neue Geſchworne zu Unterſuchung der Sache ernennen läßt, wie, wenn die erſtern dieſelbe niemal entſchieden hätten.

Dieſe

Dieſe Beſchaffenheit hat es mit dem ordentlichen Lauf der Juſtiz in England, und mit den Dienern derſelben. Man darf nur ein wenig über dieſe vortreffliche Vertheilung der richterlichen Geſchäffte nachdenken, ſo ſieht man, wie geſichert der Unſchuldige bey dieſer ganz eigenen Nation ſeyn könne, bey welcher nicht ganz jene politiſche Freyheit herrſcht, die man insgemein daſelbſt ſucht, aber dagegen eine deſto größere bürgerliche Freyheit. Es iſt das Zuſammentreffen von wenigſtens 24. Bürgern nöthig, um einen Angeklagten zu verdammen; und zwölfe ſind hinreichend, ihn loszuſprechen *). Iſt nur ein einziger rechtſchaffener Mann unter den 12. Kleingeſchwornen, ſo hat der Unſchuldige nicht die

*) Wenn 12. von den Großgeſchwornen die Anklage für unzuläßig halten, und wenn 12. Kleingeſchworne ſie nicht für wahr glauben, kann der Angeklagte nicht verurtheilt werden. Im Gegentheil dürfen nur 12. Großgeſchworne ſie nicht zulaſſen, oder 12 Kleingeſchworne, wenn ſie auch Jene zulaſſen, ſelbige für falſch erklären, ſo wird er losgeſprochen. Verf.

Treuloſigkeit der übrigen Eilfe zu fürchten *). So ungerecht auch die Richter ſeyn mögen, ſo legt ihnen das Geſetz einen Zaum in Rückſicht auf das Recht, und den Geſchwornen in Rückſicht auf das Faktum an. Man vergleiche dieſes Syſtem mit demjenigen, das in dem übrigen Theil von Europa herrſcht: Welch traurige Parallele!

Siebenzehntes Kapitel.

Von der fehlerhaften Vertheilung der richterlichen Gewalt bey einem großen Theil der Völker in Europa.

Taube Fühlloſigkeit der Völker und willkürliche Trägheit der Regierungen konnten allein in Europa das ungereimte Verfahren verewigen, mit welchem heutzutage die Juſtiz bey einem großen Theil der Nationen, die es bewohnen, verwaltet wird. Der Menſch wird alles gewohnt; eine ungerechte Re-

*) Der Ausſpruch der 12. Geſchwornen muß einhellig ſeyn. Verf.

Regierung macht die Gemüther der Unterthanen mit der Ungerechtigkeit vertraut, und iſt Urſache, daß ſie ſich nach und nach gewöhnen, dieſelbe ohne Entſetzen zu ſehen. Wären wir nicht von langer Zeit her gewohnt, unterdrückt zu werden, ſo würden wir vor dem Anblick der Uebel, die uns umringen, der Gewaltthätigkeiten, die uns von jeder Seite her drohen, und der Gefahren, denen unſere Unſchuld ausgeſetzt iſt, erzittern. Wir würden uns bemühen, unſerm Unglück ein Ziel zu ſetzen, oder wir würden die Städte verlaſſen, um einen Zufluchtsort in den Wäldern zu ſuchen; wir würden die Gefahr von den Wilden gefreſſen oder von den reiſſenden Thieren zerfleiſcht zu werden, jener weit ſchrecklichern vorziehen, von den Anordnungen einiger Menſchen abzuhängen, welche die Geſetze eben ſo entwarfen, wie ſie die Waffen ſchmiedeten, bey welchen die Vertheidigung der Vorwand, und der Angriff die Bewegurſache iſt; wir würden endlich den Zweck der geſellſchaftlichen Verbindungen entweder erreichen, oder den Knoten entzwey reiſſen. Aber betäubt unter der Laſt unſrer Feſſeln würde der

gröſte Theil von uns kaum den Gedanken ſich erlauben, daß unſere Uebel könnten geheilt und unſer Zuſtand verbeſſert werden. Wenn ein wohlthätiger Geiſt ſich bemüht, die Hülle wegzureißen, welche dem Volke ſeine Wunden und die Heilmittel dagegen verbirgt, ſo beißt der Kranke ſeinem Wohlthäter in die Hand, und fordert Rache wider den, der es wagte, ihn aus ſeinem Schlummer zu erwecken. Das iſt das gewöhnliche Loos derer, die ſich für das Wohl ihrer Nebenmenſchen verwenden, und die ihre Stimme erheben, um ihnen jene große Wahrheit zu ſagen: Daß uns die Natur nicht dazu gemacht hat, das Spielwerk einiger mächtiger Menſchen zu ſeyn; ſondern daß ſie uns alle nöthigen Mittel an die Hand gab, um frey und glücklich zu leben. Gewiſſe Wahrheiten, die ich in dieſem Kapitel zu erläutern ſchuldig bin, werden mir Verfolgung und Unglück über den Hals ziehen. Ich bin überzeugt von dieſer Gefahr, die mir droht, aber ich würde mich ſchämen ſie durch Schweigen zu vermeiden. Als ich dieſes Werk unternahm, ſchwur

ich,

ich, mich über alle niedrige Furcht hin-
wegzuſetzen, die daſſelbe in ſeinem Laufe
hemmen könnte; und könnte ich auch, da
ich unter der Regierung des menſchenfreund-
lichſten Königes lebe, nicht hoffen, auf
dem Throne ſelbſt eine Vertheidigung zu
finden, ſo würde die Reinigkeit meiner Ab-
ſichten und mein gutes Gewiſſen hinrei-
chend ſeyn, mir jenen Frieden zu verſchaf-
fen, den meine Feinde mir zu ſtören ver-
geblich bemüht waren. Selbſt im Schooße
des Unglücks werde ich die Achtung ande-
rer Menſchen, und die Achtung meiner
ſelbſt genießen. Ich werde gleich glücklich
in der Einöde und in den Städten; in
dunkler Vergeſſenheit und in öffentlichen
Aemtern, in der Verbannung und am Ho-
fe ſeyn. Ich werde mich allzeit erinnern,
daß Unglück und Verfolgung Ehre brin-
gen, wenn ſie von den Seufzern und den
Zähren der Ohnmächtigen begleitet ſind,
denen man eine kühne, wenn gleich kraft-
loſe, Hand reichen wollte.

Nachdem wir nun das Syſtem der
freyen Römer und der Engländer betrach-
tet haben, ſo laßt uns jetzt einen Blick

auf dasjenige werfen, das heutzutage bey uns, und bey einem großen Theil der übrigen Völker herrſcht; laßt uns ſehen, ob jemals ein ſchlimmeres habe können entworfen werden. Man verzeiht es mir, wenn ich die Allgemeinheit meines Plans faſt ganz aus den Augen ſetze: Mein Vaterland wird einen großen Theil dieſes fürchterlichen Gemäldes einnehmen. Mein Herz regiert meine Hand; ich kann nicht widerſtehen *).

Die

*) Ich bitte den Leſer, einige Ausdrücke, die er in dieſem Kapitel finden wird, und die ſowohl auf die Lehnsherren als Magiſtrate ihre Beziehung haben, nicht zu allgemein zu nehmen. Unter dieſen beyden Ständen befindet ſich eine Menge Glieder, welche mit der größten Genauigkeit und Billigkeit jene Vorrechte ausüben, deren Misbrauch für die andern ſo leicht, ſo häufig und ſo unvermeidlich iſt. Unter dieſen beyden Stände kenne ich Männer, welche mit allen Vorzügen des Herzens diejenigen Talente und Einſichten verbinden, welche erforderlich ſind, um die Fehler des Syſtems einzuſehen, über das ihre Collegen mit

Die Verwaltung der Gerechtigkeit iſt bey uns unter die Lehnsbeſitzer und Richter vertheilt. Ein Ueberreſt von der alten

mit ſo vielem Troz halten. Ich kenne viele Lehnsbeſitzer, welche die Aufhebung ihrer Gerichtsbarkeit wünſchen; ich kenne andere unter ihnen, welche ſie aus guter Meinung vertheidigen, weil ſie ſie nie misbrauchten. Die Wohlthätigkeit einiger tugendhaften Glieder dieſes verderblichen Corps hat ſich vor allen bey der Gelegenheit des letztern Unglücks, das eine der ſchönſten Provinzen des Reichs zu Grunde richtete, an den Tag gelegt. Ich wollte es nicht unterlaſſen, der Tugend und der Wahrheit dieſe ſchuldige Huldigung zu bringen. Auch darf ich es wohl nicht unterlaſſen zu ſagen, daß bey der gegenwärtigen Lage der Sachen in meinem Vaterland die Aufhebung der Lehnsgerichtsbarkeit unnütz und vielleicht ſogar gefährlich ſeyn würde, wenn nicht der neue Vertheilungs=Plan der richterlichen Geſchäffte, den ich vorſchlage, an ihre Stelle geſetzt würde. Unſere Provinzial=Gerichte ſind auf einen ſo fehlerhaften Plan gegründet, daß die Vergrößerung ihrer Gewalt und ihres unmittelbaren Einfluſſes das ſchlimmſte unter allen Uebeln wäre. Wenn man damit umgeht, einen Misbrauch zu verbeſſern, ſo darf man nie einen noch ſchlimmern an deſſen Stelle ſetzen. Verf.

Lehnsherrſchaft läßt noch den Baronen die peinliche Gerichtsbarkeit. Dieſes Vorrecht, auf das ſie außerordentlich eiferſüchtig ſind, macht das erſte Glied jener langen Kette von Unordnungen aus, welche unſere bürgerliche Freyheit völlig vernichten. Der Lehnsbeſitzer wählt alle Jahre einen Richter, vor welchen alle Anklagen wegen Verbrechen gebracht werden müſſen, welche während der Zeit ſeines Richteramtes in dem Lehensbezirk begangen werden. Die Wahl dieſes Richters hängt völlig vom Edelmann ab. Er kann den ungerechteſten Menſchen wählen, und demſelben eine Gewalt übertragen, die dieſer mit der gröſten Leichtigkeit nach Gefallen misbrauchen kann. Dieſer Richter, der für ſich allein die Anklage annimmt, zieht Berichte ein, verhört die Partheyen, beſtimmt und lenkt den Gang des Proceſſes, legt den Angeklagten in die Feſſeln der Juſtiz, und erkennt in erſter Inſtanz ſowohl über die Wahrheit der Anklage, als auch über die zu verfügende Strafe. Dieſer Richter, der eine größere Gewalt hat, als diejenige war, welche der Prätor in Rom hatte,

und als irgend ein Oberrichter in England haben mag; dieſer Richter, der zu gleicher Zeit Inquiſitor *), Fiskal und Richter iſt, dieſer Richter, ſage ich, iſt nichts anders als ein elender und niedriger Miethling des Barons. Seine Beſoldung, die von den Geſetzen vorgeſchrieben iſt, überſteigt nicht den Lohn des armſeligſten Hausbedienten. Gewöhnlicher Weiſe prellt ihn der Edelmann noch um dieſe höchſtelende Beſoldung, und verdammt ihn ſeinen Unterhalt von Raub und Bedrückungen zu nehmen, ohne welche er Hungers ſterben würde **). Das einzige Intereſſe dieſes Richters

*) Wenn es keine bloſe Klage zweyer Partheyen iſt, ſo iſt der Verwalter, oder der Richter des Lehns derjenige, der für ſich Wiſſenſchaft vom Schuldigen zu erlangen ſucht. Verf.

**) Es findet ſich vielleicht kein einiger Edelmann unter uns, der den Richter, oder den Verwalter ſeines Lehns bezahlt. Um der Verordnung des Geſetzes auszuweichen, läßt der Baron den Verwalter, ehe er demſelben ſeinen Beſtellungs-Brief aushändiget, einen vor-

ters läuft dahinaus, von ſeinem Amt ſo viel Nutzen als nur möglich iſt, zu ziehen, und den Launen des Edelmanns blindlings zu folgen. Würde er es wagen, ſich ihm zu widerſetzen, wäre er rechtſchaffen genug, ihm Widerſtand zu thun, ſo hätte er ſchlechterdings nichts von ſeiner Tugend zu hoffen, aber alles von ſeiner Herzhaftigkeit zu fürchten.

Der Lehensherr, deſſen Unwillen er auf ſich geladen hat, darf ſich nur entſchließen, ihn Hungers ſterben zu laſſen, ſo verliert er alle Hoffnung, zu irgend einem andern Verwalter-Amte zu gelangen. Wo er ſich hinwendete, würde er ſchon die Neuigkeit von ſeinem tugendhaften Ungehorſam, und von ſeinem gerechten, aber verabſcheuten Muth ihm vorausgegangen finden. Er würde kein Lehngut mehr finden, wo ihm zugelaſſen würde ſein Gewerbe zu treiben; denn, durch eine verkehrte Verwirrung der Begriffe, iſt es ganz paſſend, mit dieſem

Na-

vorgeblichen Empfangsſchein über die ganze Beſoldung, die er zu fordern befugt wäre, unterſchreiben. Verf.

Namen die Ausübung des erhabenſten Amtes zu belegen, das einem Menſchen kann anvertraut werden, das aber bey dem gegenwärtigen Syſtem der Dinge unter uns als ein Brodgewerbe angeſehen wird, das von andern nur darin verſchieden iſt, daß der ſchlechteſte Handwerker im Richteramt derjenige iſt, der von ſeinem Handwerk den meiſten Nutzen zieht.

Ferner laßt uns ein anderes Geheimnis der Lehnstyranney aufdecken. Ehe dieſem niedrigen Verwahrer der Geſetze die Urkunde ausgefertiget wird, die ihm eine ſo willkürliche und knechtiſche Gerichtsbarkeit verleiht, läßt man ihn eine Verzichts-Acte ausſtellen, welche der Lehnsherr zu ſich nimmt, um ihn in jedem Fall, wenn er ſich ſeinen Launen nicht fügen will, fortjagen zu können. Dieſer Richter, der ohne ein Verbrechen begangen zu haben, vor Verlauf eines Jahres ſeines Amts nicht beraubt werden könnte, muß ſich ſelbſt die Waffen ſchmieden, womit ſich der Gutsherr, ſo oft er will, von ihm losmachen, und ſein Widerſtreben beſtrafen kann.

Welche

Welche Redlichkeit, welche Tugend kann man hoffen, bey ſolchen Menſchen zu finden, welche Noth und Intereſſe nöthigen, ungerecht zu ſeyn, und welche kein Beweggrund, keine Hoffnung verleiten kann, rechtſchaffen zu handeln? Was für Leute ſind es denn auch wirklich, die bey uns dieſe elende Laufbahn betreten? Solche, die wegen ihrer Faulheit, oder aus Hochmuth ihrer Eltern dem Ackerbau entzogen wurden; ſolche, die ihre Unwiſſenheit nie hoffen läßt, mit der rechtlichen Praxis einiges Glück zu machen; ſolche, die durch ihre Laſter, oder durch ihr äußerſtes Elend gezwungen wurden, die Hauptſtadt zu verlaſſen, wo ſie in keinem Geſchäffte konnten angeſtellt werden, welches Vermögen, Talente, oder gute Lebensart erfordert; ſolche Leute, mit einem Wort, die der Auswurf aller anderer Profeſſionen ſind, werden bey uns die erſten Organen, denen die Orakel der Themis anvertraut werden. Ohne Ehre, ohne Vermögen, ohne Einſichten, alles Vertrauens des Volks beraubt, und unfähig, ſich daſſelbe zu erwerben, beſitzen ſie kein anderes Talent, als das, welches zum Plagen, zu Bedrückungen

und

und Ausplündern, zur Unterſtützung alles deſſen, was mächtig heißt, und zum Niedertreten des Schwachen erforderlich iſt.

An dieſes erſte Uebel ſchließt ſich unmittelbar ein anderes. Wenn dieſer Richter bereits, nach ſeinem Gutdünken, die Beweiſe hinreichend gefunden hat, ſo kann bey einem großen Theil der Verbrechen der Edelmann mit dem Schuldigen ſich vergleichen. Die öffentliche Sache verwandelt ſich in einen Zweig der Lehns-Einkünfte. Der Lehnsherr und ſeine Richter ſchließen einen Vertrag mit dem Verbrecher; und vermittelſt einer willkürlichen Summe, die ihnen dieſer bezahlt, befreyen ſie ihn von der verdienten Strafe, und geben der Geſellſchaft einen Menſchen wieder, der entweder auf immer, oder wenigſtens auf eine lange Zeit es verdient hätte, aus ihr verbannt zu ſeyn.

Zu dieſem höchſtverderblichen Recht, welches die Furcht der Geſetze für denjenigen, der reich genug iſt, die Uebertrettung derſelben zu bezahlen, vereitelt, geſellet ſich ein noch unſeligeres, durch welches man dem

Lehns-

Lehnsbeſitzer ein bequemes Werkzeug in die Hand giebt, ſich an ſeinen Feinden zu rächen, und ſeinen niedrigen Anhang ungerechterweiſe zu begünſtigen. Da bey den Lehns = Inveſtituren, jenen ſchimpflichen Denkmälern der alten Schwachheit der Könige, der Uebermacht der Großen, und der Unterdrückung des Volks, welche in einem Zeitalter, in welchem die Lage der Sachen von der vorigen ganz verſchieden iſt, ſchon längſt hätten den Flammen übergeben und der allgemeinen Glückſeligkeit aufgeopfert werden ſollen; die aber aus einem übel verſtandenen Grundſatz der Gerechtigkeit noch als ein Eigenthum reſpectirt werden, das durch einen ungerechten Titel erworben, aber durch einen alten Beſitz behauptet wurde; da in den Lehnsinveſtituren, ſagte ich, die Fürſten den Baronen ihre ganze Machtsvollkommenheit übertrugen: So befindet ſich unter andern der Lehenbarkeit anhängigen Hoheitsrechten auch das **Begnadigungsrecht** gegen die Verurtheilten. Wenn der Richter die Strafe erkannt hat, ſo kann in vielen Verbrechen, der Edelmann durch einen freyen Machtſpruch, ihnen entweder

weder die völlige Strafloſigkeit bewilligen, oder die ganze Strenge des Geſetzes auf ſie fallen laſſen. Dieſes Recht, das ſich kaum mit der Souverainetät verträgt; dieſes Recht, von welchem die Könige ſelbſt ſelten Gebrauch machten, damit nicht die Verbrechen durch die Hoffnung der Strafloſigkeit vermehrt würden; ſogar dieſes Recht wird von den Baronen mit der größten Gleichgültigkeit ausgeübt. Der Günſtling des Lehensherrn, der Mitſchuldige ſeiner Verbrechen, das Werkzeug ſeiner Eingriffe, darf verſichert ſeyn, ohne Strafe davon zu kommen, weil er weiß, daß auf ſeine Verurtheilung ſicher die Begnadigung folgt; indeſſen der rechtſchaffene Mann, welcher den Launen ſeines Herrn ſich widerſetzte, ſich für gewiß verloren halten darf, wenn er ſich in den Feſſeln der Juſtiz, und in den Schlingen eines gewaltthätigen und willkürlichen Proceſſes verwickelt findet. Würde nicht dieſes mit der Lehnbarkeit verbundene Vorrecht allein ſchon hinreichend ſeyn, uns den ſchädlichen Einfluß dieſes Corps zu zeigen, das ſich nur auf den Ruinen der bürgerlichen Freyheit des Volks, und der geheilig-

ten Rechte der Krone aufrecht erhalten kann?

Aber hier hören die Uebel noch nicht auf, welche aus dieſer unſeligen Quelle herfließen. Wenn der Vergleich, aus Mangel der Einwilligung eines oder des andern Theils, nicht zu Stande kommt; wenn das Verbrechen keines Vergleichs fähig, oder der Angeklagte ſo arm iſt, daß er dieſe Abwandlung der Strafe nicht ſuchen kann; kurz, wenn er verurtheilt wird, und der Gutsherr das Urtheil vollzogen wiſſen will; welches iſt das nächſte Mittel, das das Geſetz ſeiner Unſchuld anbietet? Eine unnütze Appellation an einen andern Richter, der auf eben dieſe Art vom Edelmann ernennt wird, der vielleicht eben ſo unwiſſend als der erſtere iſt, und ſicher einen größern Vortheil als dieſer hat, dem Eigenſinn des Lehensherrn zu folgen, der ihn erwählte; weil derſelbe nicht verbunden iſt, ihn alle Jahre zu verändern, ſondern ihn in ſeinem Poſten laſſen kann, ſo lang es ihm gefällt.

Bey einigen Lehen folgt auf dieſe Appellation eine andere, bey welcher die Entſcheidung blos einem dritten Richter übergeben wird, der genau in derſelben Lage, wie der zweyte ſich befindet. Dieſe beyden Appellationsrichter wohnen nicht in der Gegend, wo ſie dieſe gefährliche und willkürliche Gerichtsbarkeit ausüben. Gemeiniglich ſind ſie davon weit entfernt. Der Beſchuldigte kann alſo nicht mit dem Richter reden, der ihn richten ſoll, er hat keine der Rechte kundigen Defenſoren; er kann ſich weder ſelbſt vertheidigen, noch von andern vertheidigen laſſen; und der Richter, an welchen appellirt wird, muß einzig nach den Acten, welche der Richter, der den erſten Ausſpruch gethan, geordnet, oder eigentlicher geſprochen, geſchmiedet hat, ſein Kriterium formiren.

Nach dieſen zweyen oder dreyen Urtheln, welche derſelbe Geiſt eingab, welche dieſelbe Uebermacht des Edelmanns kann ausgepreßt haben, welche auf dieſelben Informationen geſtützt ſind, welche von gleich unwürdigen, gleich ſchlechten, auf gleiche Art bey dem Misbrauch ihres Amtes intereſſirten Richtern ausgeſprochen wurden;

nach dieſen zwey oder drey Urtheilen, die indeß während dieſer langen Zeit den angeblichen Schuldigen im Gefängnis verſchmachten ließen, und die folglich eben ſo lang ſeine Familie der Troſtloſigkeit und dem Mangel zur Beute gaben; nach dieſen einförmigen Urtheilen, ſage ich, was für eine Zuflucht bietet ſich dem unterdrückten Unſchuldigen noch dar? Auf welche Art reicht die beſchützende Hand der Regierung dieſem unglücklichen Schlachtopfer der Lehens-Gewaltthätigkeiten einige Hülfe? Zu welchen neuen Eingriffen in ſeine bürgerliche Freyheit macht das Geſetz Anſtalten? Es braucht nicht das Feuer einer hinreiſſenden Beredſamkeit, um ſie kennen zu lernen. Je einfacher große Uebel geſchildert werden, deſto größeres Entſetzen erregen ſie.

Wenn der Proceß vor den Edelmänniſchen Gerichten geendiget iſt, ſo hat der Beſchuldigte das Recht, bey der öffentlichen Gewalt eine Freyſtätte gegen die Ungerechtigkeit der Beamten des Barons zu ſuchen. Er kann von deren Ausſpruch an das Tribunal in der Provinz, unter die das Lehen gehört, appelliren. Dieſes Tribunal,

bunal, das in der Hauptſtadt der Provinz ſeinen Sitz hat, beſteht aus drey Richtern, die vom König erwählt, aber von der Regierung ſehr ſchlecht bezahlt werden. Ihr Gehalt iſt ſo beſchaffen, daß ſie die allernöthigſten Bedürfniſſe nicht beſtreiten könnten, ohne von ihrer Gewalt Misbrauch zu machen. Die Regierung verdammt ſie, zwiſchen Ungerechtigkeit und Armuth zu wählen.

Aber wir wollen annehmen, die Redlichkeit dieſer Richter ſey ſo beſchaffen, daß ſie das leztere unter dieſen beyden Uebeln vorziehen; wir wollen annehmen, daß ſie, durchdrungen von den wahren Gefühlen der Ehre und der Gerechtigkeit, alle erforderliche Seelenſtärke beſitzen, um den veeinigten Reitzungen der Habſucht und des Bedürfniſſes Widerſtand zu thun; wir wollen annehmen, was aber ſelten der Fall iſt, daß ſie mit der Rechtſchaffenheit Talente und Einſichten verbinden; wie wird, unter dieſer Vorausſetzung, frage ich, ihr Urtheil ausfallen? Auf was für Urkunden müſſen ſie es bauen? Wenn der von dem erſten Richter des Edelmanns eingeleitete Proceß keiner Unregelmäßigkeit kann beſchuldiget werden, ſo müſſen ſie nach den

Thatſachen, die dieſer Niederträchtige feſtgeſetzt hat, entſcheiden; und iſt das Verfahren als illegitim anzufechten, ſo wird das Mittel noch ſchlimmer, als das Uebel. Man ſtellt eine neue Unterſuchung an; aber wem wird ſie anvertraut? Dem niedrigſten und ſpitzbübiſchſten Kerl in der Provinz, einem Subalternen, der nicht blos von der Regierung bezahlt wird, ſondern ſelbſt bezahlt, um ihr dienen zu können; der auf eine ſchimpfliche Weiſe ein Amt treibt, das viel Ehrenvolles haben ſollte, aber das bey uns durch den Charakter der Perſonen, denen es anvertraut iſt, infamirend geworden; der, mit einem Wort, fühllos gegen alle Empfindungen der Frömmigkeit, der Ehre und der Gerechtigkeit, in der Ausübung ſeines Amtes nichts weiter ſieht, als die Hoffnung und das Mittel mit freyer Hand ſelbſt unter den Auſpicien des Geſetzes rauben zu können.

Das iſt der Inquiſitor, dem das Geſetz bey uns die ſchrecklichſte Obliegenheit anvertraut; das iſt die öffentliche Perſon, welche die Pflicht auf ſich hat, diejenigen Erkun-

kundigungen einzuziehen, von welchen nur allzuſehr das Loos des unglücklichen Angeklagten abhängt. Ich bitte den Leſer, dieſe niederſchlagende Schilderung nicht für übertrieben zu halten. Die ganze Nation rufe ich zum Zeugen auf; alle die Unglücklichen rufe ich zu Zeugen auf, die bereits Schlachtopfer dieſes ſchädlichen Syſtems geweſen ſind. O ihr, die ihr ferne von den Augen euers Fürſten, in der Stille die Uebel erduldet, die euer Vaterland bedrücken, erhebt eure Stimme, und ſagt, was für ein Verfahren jene Ehrloſen beobachten, die unaufhörlich eure abgeſonderten Gegenden verwüſten! Unter einem gütigen Fürſten iſt es kein Verbrechen, die Scheuſale zu entdecken, zu welchen Er die unſchuldige Veranlaſſung giebt. Seine geheiligte Gewalt würde, ſtatt vermindert zu werden, noch eine größere Kraft erhalten, wenn ſie nicht in ihren Ausflüſſen verderbt würde. Seine Geſetze, die unwirkſam ſind das Gute hervorzubringen, haben ſicher das Uebel nicht zur Abſicht. Seine Wünſche gehen dahin, eure Lage zu verbeſſern; es iſt alſo Pflicht, ihm die Urſachen zu zeigen, die ſie ſo be-

weinenswürdig machen. Wer unter uns erzittert nicht, wenn einer von dieſen Subalternen zur Aufklärung eines Verbrechens in eure Gegenden geſchickt wird? Sein erſter Schritt iſt eine zahlreiche Verhaftnehmung der Zeugen, der Inculpaten, der Mitſchuldigen, derer, auf die einiger Verdacht fällt. Dieſe erſte Spekulation iſt der Eingang zu dem Handel, der unmittelbar darauf durch die Erbietung ſich loszukaufen eröffnet wird. Man öffnet den Kram, und ſetzt, nach Verhältnis des Vermögens eines jeden, den Preiß ſeiner Ruhe feſt. Die hauptſächlichſten und ſchrecklichſten Plagen fallen über den, der am reichſten oder am unſchuldigſten iſt. Ueber den erſtern, weil er ſeine Ruhe am theuerſten erkaufen kann; über den zweyten, weil man, von ſeiner Unſchuld überzeugt, es für dienlich hält ihn dadurch zu peinigen, daß man ihm zeigt, er müſſe dem allen ungeachtet jenen Frieden bezahlen, den ſeine offenbare Unſchuld nicht hinreichend iſt, ihm zu verſchaffen.

Jede

Jede Beziehung der Freundſchaft oder der Blutsverwandtſchaft mit dem Angeklagten, jedes Verhältnis des Haſſes oder Streits mit dem Beleidigten; jede kleine Abweichung in den Ausſagen eines jeden Zeugen; jeder ausgelaſſene, oder unvorſetzlich aus Unwiſſenheit entſtellte Umſtand; jeder Argwohn, daß man dem, der mit dem hauptſächlichſten Verdacht beſchwert iſt, zur Flucht oder zum Verborgenſeyn geholfen habe; jede noch ſo ſeltſame Vermuthung, von Ort, Zeit und Umſtänden, die das Verbrechen begleiteten, hergenommen: Alles das ſind lauter fruchtbare Gefilde, die der raubgierigen Hand des Inquiſitors eine reiche Erndte darbieten. Seine Hauptkunſt beſteht darin, die Sachen immer ineinander zu verwickeln; überall Anzeigen zu finden; die Dunkelheit des Faktums, ſo viel nur möglich iſt, zu vermehren, und beſtändig irgend einen Unglücklichen im Geſicht zu behalten, auf den er den Verdacht fallen läßt, wenn der wahre Schuldige reich genug iſt, ſeine Strafloſigkeit zu erkaufen. Das iſt der gewöhnliche Lauf, den die Abſchickung dieſes ſubalternen Dieners der Gerechtigkeit

zu haben pflegt, wenn die Gegend, in der das Verbrechen begangen ward, unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Landsherrn ſich befindet, oder, falls ſie auch unter der Jurisdiktion eines Lehnbeſitzers ſteht, deſſen Lehnshof die Sache an die Provinzial-Audienz verwieſen hat.

Aber, wenn es darauf ankommt, über ein von dem Edelmänniſchen Gericht bereits entſchiedenes Verbrechen Erkundigungen einzuziehen; wenn der Unſchuldige, der von den Richtern des Lehnsherrn verurtheilt ward, wie wir angenommen haben, an die Miniſter des Königs appellirte; wenn es darauf ankommt, die Unregelmäſſigkeit des von dem erſten Edelmänniſchen Richter beobachteten Verfahrens zu unterſuchen, alsdann ſteht dem neuen Inquiſitor die reichſte Erndte bevor, und Gerechtigkeit und Wahrheit ſind ganz zuverläßig verrathen. Da es das Intereſſe des Edelmanns erfordert, ſeine Treuloſigkeit, oder die ſeiner gedungenen Beamten durchzuſetzen und zu verbergen, ſo wird auch er ein Theilnehmer bey dem Handel, und alsdann iſt die Feder des Inquiſitors

ſicher

ſicher auch die des Barons. Der dem Subalternen gegebene Auftrag hilft zuverläſſig dem Unſchuldigverurtheilten, der darum angeſucht hat, nichts; ſondern wird eine Plage für ſeine Mitbürger, und das Siegel ſeines Verderbens.

Wenn dieſe Informationen geendiget ſind, ſo kehrt der Commiſſar in die Hauptſtadt der Provinz zurück, und nimmt den Schuldigen und die Urkunden, wodurch er ihn in ſein Netz gezogen hat, mit ſich. Ein Armen-Advocat unternimmt gewöhnlich die Vertheidigung dieſes Unglücklichen mit jener Schläfrigkeit, mit der man eine Wahrheit zu behaupten pflegt, die uns keinen Vortheil bringt. Vergeblich beruft er ſich auf Zeugen ſeiner Unſchuld. Der treuloſe Inquiſitor hat ſie ſchon hinlänglich in Schrecken geſetzt, um keine aufrichtigen Ausſagen fürchten zu dürfen. Die fiskaliſchen Zeugen, die er aufführte, ſind die einzigen, die ſich dem Anblick der Richter darſtellen. Dieſe haben bereits die Belohnung für ihre Lügen erhalten; und würden, im Fall ſie ihr Verbrechen wieder gut machen wollten, nichts anders thun,

als

als ſich freywillig der ſchrecklichen Strafe des Meineids ausſetzen.

Welche Hoffnung auf die Gerechtigkeit der Richter kann wohl der unglückliche Angeklagte bey alleu dieſen zu ſeinem Verderben zugerüſteten Materialien haben? Wenn die Akten ſein Vergehen offenbar an den Tag legen, wie können dieſe Richter ſeine Unſchuld einſehen und ſchützen? Wenn der Unſchuldige geſetzmäßig überwieſen iſt, könnte ihn der Richter wohl losſprechen?

Aber wenn zur Treuloſigkeit des Inquiſitors auch die Treuloſigkeit der Richter ſich geſellt; wenn eine nur allzuſehr beſtättigte Erfahrung uns nöthiget, ein Mistrauen in alle diejenigen zu ſetzen, die, wenn ſie eine große Gewalt in ihren Händen haben, einen ſehr mächtigen Antrieb erhalten, dieſelbe zu misbrauchen, ohne zugleich eine angemeſſene Abſchröckung zu haben, die ſie zurückhalten könnte; wenn unſere Richter genau in dieſem Fall ſind, das heißt, wenn ſie eine große Gewalt, vereinigt mit einem großen Elend, eine äuſſerſt dringende Aufforderung ihr Amt

zu misbrauchen, mit der größten Sicherheit, darüber nicht geſtraft zu werden, haben; wenn das allgemeine Schreyen gegen dieſe Verwahrer der öffentlichen Gewalt einen hinlänglichen Beweis abgiebt, unſer gerechtes Mistrauen zu beſtärken; wenn wir ſelbſt unter den Augen des Fürſten, unter der unmittelbaren Aufſicht der Regierung, wenn wir ſogar in der Hauptſtadt alle Augenblicke die willkürlichen Streiche der Gewalt auf das Haupt ſo vieler Unglücklichen fallen, und uns die Allmacht der Richter und die Ungewißheit unſers Schickſals vor Augen legen ſehen; wenn ſelbſt die Vervielfältigung der Appellationen, welche unſere Proceſſe ewig machen, uns zeiget, daß das Geſetz ſelbſt die Fehler dieſes falſchen Syſtems der Gerichtsverfaſſung eingeſehen, aber vergeblich geſucht hat, ihnen abzuhelfen; wenn dieſe Appellationen, die ich nicht umſtändlich ſchildern will, um mich nicht allzuweitläufig über eine allgemein bekannte Sache zu verbreiten, wenn dieſe Appellationen, ſage ich, mehr eine nützliche Hülfe für den unſchuldigen Mächtigen, als für den armen Unſchuldigen ſind; wenn bey dem ganzen

Gang

Gang dieſer Gerichte der unglückliche Verurtheilte immer eine ſo eingeſchränkte Anzahl von Richtern vorfindet, daß zwey gleichſtimmende Meinungen gewöhnlicher Weiſe hinreichend ſind, die Mehrheit der Stimmen hervorzubringen; wenn man bey der Verhandlung des Proceſſes durch drey verſchiedene Tribunale, unter den neun Richtern, von welchen je drey ein Tribunal ausmachen, nur ſechs leicht zu beſtechende oder leicht zu täuſchende Männer anzutreffen braucht, um einen Unſchuldigen an den Galgen zu bringen; wenn die von der Römiſchen und von der Brittiſchen Geſetzgebung ſo ſehr begünſtigte Freyheit, die Richter zu verwerfen, bey uns und in dem übrigen Europa völlig aufgehoben iſt; wenn jede, auch ſogar gerechte Verurtheilung, allzeit ein ſchreckliches Gefolge von Gewaltthätigkeiten und Eingriffen gegen die geheiligtſten Rechte der bürgerlichen Freyheit bey ſich hat; wenn endlich ein Blick auf den größten Theil der Völker, die auf Europäiſchem Boden wohnen, uns eben dieſelben Fehler in der Vertheilung der richterlichen Gewalt, oder

wohl noch größere Uebel zeigt; wenn in den Ländern, wo das Lehens-Syſtem ſich noch erhält, die Vorrechte der Lehnsgerichtsbarkeit noch weit unſeliger als bey uns ſind, und wenn in jenen, wo der Ehrgeitz des Königes, und die Cultur der Völker dieſe alte Pflanze mit der Wurzel ausgerottet haben, die bürgerliche Freyheit dem ungeachtet wenig bey dieſer Verbeſſerung gewonnen hat, weil faſt allenthalben die richterliche Gewalt deſpotiſch vertheilt iſt; wenn, mit einem Wort, die Geſetzgebung Europens eine Verbeſſerung bey dieſem höchſtwichtigen Gegenſtand erfordert: So iſt es nothwendig, daß das Syſtem der Geſetzgebung einen neuen Plan an die Stelle des alten ſetze. Aber kann ich weiter in dieſe Sache mich einlaſſen, ohne vorher die Gemüther für die Gerechtigkeit dieſer politiſchen Operation einzunehmen? Da in den Ländern, in welchen die Lehensbeſitzer die peinliche Gerichtsbarkeit noch behaupten, nichts zu unternehmen wäre, ohne vorher dieſen Ueberreſt von alter Barbarey zu zerſtören, ſo iſt es billig, daß ich hier einigen Einwür-

fen

ſen begegne, die mir gemacht werden könnten.

Wie, wird man ſagen, kann man den Lehnsbeſitzern die peinliche Gerichtsbarkeit nehmen, ohne die Gerechtigkeit zu beleidigen? Macht etwan nicht ein alter Beſitz, vereinigt mit einem rechtmäßigen Titel, jedes Recht unverletzlich, ſo wie er jedes Eigenthum heiligt? Iſt ihnen etwan dieſe Gerichtsbarkeit, die man vernichten will, nicht in den Belehnungen ertheilt worden, die ſie entweder durch Verdienſte oder durch Geld erhielten? Waren es etwan nicht die Könige ſelbſt, welche dieſen Theil der öffentlichen Gewalt in die Hände der Baronen niedergelegt haben? Wenn der Fürſt die Staatsverfaſſung nicht abändern kann; wenn er die Grundgeſetze der Regierung nicht über den Haufen werfen kann; wenn er die Verträge, vermittelſt deren er den Thron beſtiegen hat, nicht übertreten kann; wie könnte er mit einem Streich die Lehens-Vorrechte niederſchmeiſſen, welche einen Theil der Regierungs-Verfaſſung ausmachen? Würde wohl nicht die Zerſtörung der Lehnsgerichsbarkeit die

Fort=

Fortſchritte des Deſpotismus begünſtigen, indem es dieſen Mittel-Körper zwiſchen dem Fürſten und dem Volk aus dem Weg ſchaffte? Dieß ſind die Punkte, auf die die ganze Vertheidigung des Lehnſyſtems hinausläuft, und dieß ſind die erſten Einwürfe, die man dem neuen Plan, den ich im Begriff bin vorzulegen, machen könnte. Das folgende Kapitel iſt beſtimmt, denſelben zu begegnen. Ich bin zu dieſer Abſchweifung gezwungen; denn ohne ſie würde mein Plan bey denjenigen keinen Eingang finden, welche Vorurtheile mit Wahrheit blindlings vermengen, und welche von Kindheit an mit gewiſſen falſchen Grundſätzen eingenommen, aus denſelben noch irrigere und ſchädlichere Folgerungen ziehen, und dieß mit einer Zuverſichtlichkeit, welche alle Mängel der Unwiſſenheit und der Schwachheit an der Stirne trägt.

Achtzehntes Kapitel.

Anhang zum vorigen Kapitel, über die Lehns-Verfaſſung.

Die geheiligten Rechte der Menſchheit, vereinigt mit dem beſondern Intereſſe meines Vaterlands, zwingen mich zu dieſer Abſchweifung, von welcher mein Privat-Vortheil und die Verhältniſſe meines Standes mich hätten entfernt halten ſollen. Wenn diejenige Menſchen-Klaſſe, gegen die ich ſchreibe, die mächtigſte im Staate iſt, ſo wird ſie, wie ich hoffe, auch die gelehrigſte und die vernünftigſte ſeyn. Indem ich wider die vorgegebenen Rechte derer, aus denen ſie beſteht, rede, habe ich nicht zur Abſicht, ihr Betragen verläumderiſch anzuſchwärzeu; und indem ich auf die Aufhebung der Lehn-Vorrechte dringe, bin ich nicht geſinnt, gegen die Achtung zu verſtoſſen, die ihrer Würde gebürt, welche, da ſie von einem unſprünglichen Adel herrührt, mit einem neuen Glanz würde geziert werden, wenn ſie nicht von einigen exotiſchen Vorrechten verdunkelt würde, die ſie dem Volke verhaßt,

und den Augen des Weiſen verabſcheuungs-
werth machen.

Wenn man den Deſpotismus aus-
nimmt, ſo hat in allen Regierungsformen
die öffentliche Meinung, hier mehr, dort
weniger, der Nachkommenſchaft eines er-
lauchten Vorfahren, der ſeinen Namen
durch ſeine Handlungen achtungswürdig
machte, immer eine gewiße Auszeichnung
eingeräumt. Selbſt in den Demokratien,
wo die politiſche Gleichheit in der Natur
der Verfaſſung liegt, gab es immer einen
Adel in der Volksmeinung. Es ſcheint,
daß die ſpäteſten Enkel die Erben der Ver-
dienſte ihrer Ahnen, ſo wie ihres Eigen-
thums ſeyn müſſen; es ſcheint, daß ihnen
ein Recht mehr auf die öffentliche Vereh-
rung gebühre. In Monarchien muß dieſe
Auszeichnung fühlbarer ſeyn, weil die Re-
gierungs-Verfaſſung keine politiſche Gleich-
heit erfordert. Es iſt gerecht, es iſt dem
Geiſt dieſer Regierung gemäß, daß der
Adel mit gewiſſen ehrenvollen Vorrechten
ausgeſchmückt ſey; und es iſt nützlich, daß
der Glanz des Thrones nicht unmittelbar
die Augen des Volks treffe, ſondern daß
er ſich vor allen Dingen auf den Theil

 der

der Nation verbreite, der ihm am nächſten iſt; daß er von da zu der zwiſchen dem Adel und dem Volk mitten innen ſtehenden Klaſſe übergehe, und daß er endlich der unterſten Klaſſe der Geſellſchaft ſich nicht eher zeige, als bis ſich ſeine Stralen einigemal gebrochen haben.

Das iſt der wahre Geſichtspunkt, in welchem man den Adel in Monarchien betrachten muß. Er muß ein glänzender, aber kein mächtiger Körper ſeyn; er muß einige Vorrechte der Ehre, aber keines der Herrſchaft beſitzen; er muß den Thron zieren, aber die Macht deſſelben nicht theilen; er muß eher als eine Wirkung der Geſetze der Meinung, die die Regierungs-Verfaſſung begünſtiget, als ein nothwendiger Theil des Staats-Körpers betrachtet werden. Kurz: ohne einen erblichen Adel würde die Monarchie verdunkelt, entſtellt, aber nicht aufgehoben werden; aber mit einem erblichen Adel, der mit einer erblichen Gewalt verbunden iſt, iſt es keine Monarchie mehr: Zwey angeborne Mächte vertragen ſich, wie ich zeigen werde, mit dieſer Art Staatsverfaſſung nicht. Das, was der Gewalt des Fürſten in Monar-

chien

ſchien das Gleichgewicht halten muß, das, was als ein integraler Theil der Verfaſſung zu betrachten iſt, iſt das Corps der richterlichen Perſonen. Als Depoſitärs der vollziehenden Gewalt ſind ſie der einzige Zaum gegen die Misbräuche der Macht des Monarchen. Was iſt denn auch wohl in der That für ein Unterſchied zwiſchen der Monarchie und dem Deſpotismus, wenn es der nicht iſt, der aus der Exiſtenz und Wirkſamkeit des obrigkeitlichen Amtes entſpringt? Aber dieſes iſt nicht erblich, und die Gewalt des Magiſtrats iſt nicht angeboren. Die Glieder dieſes Corps werden vom König gewählt. Er kann, wenn er den Thron beſteigt, diejenigen abſchaffen, die ſein Vorfahrer ernannt hat, und er kann, ſo oft er will, ſich von denen, die er ſelbſt erwählt hat, wieder los machen, wenn er ſieht, daß er bey ihrer Wahl hintergangen wurde.

Nach dieſen vorausgeſchickten Gedanken, die ich nur flüchtig angegeben habe, um das, was ich in dem erſten Buch dieſes Werkes ſagte, nicht zu wiederholen, wollen wir jetzt den ſtärkſten Einwurf erwägen, der gegen die Vernichtung der

Lehns-Gerichtsbarkeit von den Vertheidigern dieſes barbariſchen Syſtems vorgebracht wird.

Wir läugnen nicht, ſagen ſie, daß es das Corps der Magiſtratsperſonen ſey, was der Gewalt des Fürſten in unſern Monarchien das Gleichgewicht hält; daß dieß der wahre Mittel-Körper zwiſchen dem Souverain und dem Volk ſey; aber bringt wohl nicht die Macht der Adelichen, oder der Lehnsherren eben dieſe Wirkung hervor, iſt ſie etwan nicht auf denſelben Endzweck gerichtet, muß ſie vielleicht nicht unter demſelben Geſichtspunkt betrachtet werden? Wenn wir einem Körper, der auf einer etwas abhängigen Fläche liegt, ſtatt eines einzigen Dammes deren zwey entgegen ſetzen, damit er nicht nach der Richtung ſeiner Schwere hinab ſinke, iſt da wohl nicht der Erfolg weit ſicherer, und die Gefahr weit geringer? Nun neigt ſich die Monarchie immer ſehr ſtark gegen den Deſpotismus hin; wenn wir alſo zwey Dämme haben, die dieſem Hinneigen im Wege ſtehen, warum wollen wir Einen davon wegſchaffen? Wird der Fürſt wohl nicht, ſo lang die Lehnbarkeit mit dem

Adel

Adel verbunden ſeyn wird, eine gedoppelte Kraft nöthig haben, um die Hinderniſſe wegzuräumen, die ſeinen deſpotiſchen Abſichten entgegen ſtehen? Iſt dieß nicht ein Bollwerk mehr gegen die Gefahren einer allzuunumſchränkten Gewalt?

Das iſt der Mantel des Patriotismus und der Freyheit, den man dem ungereimteſten Syſtem umhängt, welches alle Fehler der Anarchie mit den Scheuſalen der Tyranney vereiniget. Blos die Unwiſſenheit der ächten Grundſätze der Staatskunſt kann dieſem Einwurf ein Gewicht geben. Man würdige das, was ich jetzt ſagen will, einiger Aufmerkſamkeit, weil ich die Kunſt nicht beſitze, für den, der nicht aufmerkſam ſeyn will, deutlich zu ſeyn.

In jeder Art von Regierungsform muß die Gewalt im Gleichgewicht gehalten, aber nicht getheilt ſeyn; die verſchiedenen Theile der Gewalt müſſen vertheilt, aber nicht zertrennt ſeyn. Es muß Eine Quelle der Macht, Ein Mittelpunkt der Auctorität ſeyn. Jeder Theil der Gewalt, jede Ausübung der Auctorität muß unmit-

telbar von dieſem Punkt ausgehen, muß beſtändig auf dieſen Punkt wieder zurückkehren. Ohne dieſe Einheit der Gewalt kann keine Ordnung in der Regierung beſtehen, oder, beſſer ausgedrückt, es iſt gar keine Regierung mehr, weil die Anarchie nichts anders als die Zerſtörung dieſer Einheit iſt. Zum Beyſpiel, in der Demokratie kann das Volk, welches für ſich ſelbſt ſeine Souveränetät verwaltet, ſagen: Ich will, daß ein Senat ſey, der mir die Geſetze vorſchlage, die ich hernach prüfen und gutheiſſen muß, um ihnen das Gewicht meines Anſehens zu geben; ich will, daß es verſchiedene obrigkeitliche Aemter gebe, deren jedem ich die Verwahrung eines Theils meiner Geſetze anvertraue, um ſie auf die beſondern Fälle, für welche ſie entworfen wurden, anzuwenden; ich will, daß Jemand über die innere Ruhe der Republik wache, daß Jemand die auswärtigen Angelegenheiten beſorge; daß ein Aedilis vorhanden ſey, um die Schauſpiele anzuordnen; ein Feldherr, um das Kriegsheer anzuführen; ein Cenſor, der über die Sitten wache; ein Prätor, der den Vorſitz bey den Gerichten führe; ein Ober-

prieſter

prieſter zur Einrichtung des Gottesdienſtes: Ich will diejenigen ernennen, die dieſe Stellen bekleiden ſollen; ich will die Dauer ihrer Aemter feſtſetzen; ich will jedem eine den Verrichtungen ſeines Amtes angemeſſene Gewalt verleihen; ich will die Gränzen einer jeden Gerichtsbarkeit beſtimmen, und fürchterliche Strafen für diejenigen bekannt machen, die es wagen werden, ſie zu überſchreiten. Dieſe Handlung, vermittelſt welcher die Verfaſſung dieſer Republik feſtgeſetzt wäre, würde blos die Ausübung der verſchiedenen Theile der Gewalt vertheilen, aber die Souveränetät nicht theilen, welche allzeit einzig dem Volke bleiben würde; ſie würde die Auctorität in der Regierungsform in ein Gleichgewicht ſetzen, indem ſie die Verrichtungen derſelben auf eine Art vertheilte, daß jeder von denjenigen, die auf willkürlichen Widerruf des Volkes damit bekleidet wären, einen Antheil davon beſäße, der hinreichend wäre, zum Vortheil aller Aſſociirten Gebrauch davon zu machen, und den Misbrauch deſſelben bey andern zu verhindern; aber ſie würde keinen Theil einer Gewalt veräuſſern, die untheilbar ſeyn

 muß,

muß, die beſtändig und ausſchließend bey dem Körper bleiben muß, der die Souveränetät vorſtellt, und auch verwaltet.

Eben daſſelbe geſchieht auch in einer regelmäſſigen Monarchie. Die Gewalt der Magiſtratsperſonen iſt keine Veräuſſerung der ſouveränen Gewalt; die Macht, die ſie ausüben, iſt keine Zergliederung der Souveränetät. Indem ſie das allgemeine vom Monarchen gegebene Geſetz auf beſondere Fälle anwenden, verhindern ſie den Misbrauch, den dieſer von ſeiner Gewalt machen würde, wenn die Ausübung der vollziehenden Macht mit der Ausübung der geſetzgebenden Macht vereiniget wäre; ſie halten dieſe Macht im Gleichgewicht, aber ſie vermindern ihren Werth nicht. Die Einheit der Gewalt erhält ſich bey dieſer Vertheilung in ihrem ganzen Umfang, weil der, welcher vollziehen läßt, ohne befehlen zu können, nicht ſagen kann, daß er einen Theil der Gewalt habe; ſondern er iſt nur ein Werkzeug der Gewalt, ein Organ der Souveränetät.

Aber geſchieht das wohl auch in einer Lehns-Monarchie? Was iſt wohl das Lehn-Syſtem? Es iſt eine Art von Regierung, welche den Staat in ſo viele kleine Staaten, die Souveränetät in ſo viele kleine Souveränetäten zertheilt; welches von der Krone diejenigen Vorrechte trennt, die nicht mittheilbar ſind; welches die Ausübung der Gewalt nicht vertheilt, ſondern die Gewalt abtheilt, zertrennt, und ſelbſt veräuſſert; welches das geſellſchaftliche Band zerreißt, ſtatt es enger zuſammen zu ziehen; welches dem Volk viele Tyrannen ſtatt eines einzigen Königes giebt, das dem Könige viele Hinderniſſe in den Weg legt, Gutes zu thun, ſtatt eines Dammes, um das Uebel zu verhindern, das der Nation einen übermächtigen Körper giebt, der zwiſchen dem Fürſten und dem Volke poſtirt, die Rechte des Einen mit einer Hand ſich anmaßt, um mit der andern das Andere zu unterdrücken; kurz, welches durch eine Vermiſchung einer unruhigen Ariſtokratie mit einem getheilten Deſpotismus die ganze Abhängigkeit der Monarchie ohne die Thätigkeit ihrer Verfaſſung, und alles Beunruhigende des Freyſtaats ohne deſſen Frey-

heit zurückläßt. Es iſt nicht ſchwer, alle dieſe Kennzeichen auf das allergenaueſte im Lehens-Syſtem aufzufinden. Man braucht nur unſere Lehens-Inveſtituren zu leſen, um die wahre Unterabtheilung des Staats und der Souveränetät einzuſehen. Ich rede nicht von der alten Feudal-Herrſchaft: Wem iſt es nicht bekannt, wie weit damals die Unabhängigkeit der Lehnsherren und ihre wahre Allgewalt gieng? Ich rede nicht von den Zeiten, in welchen die Lehnsbeſitzer blos das Völkerrecht zur Regel nahmen, und wo das bürgerliche Recht für ſie keine Kraft hatte: Ich rede von der Lehnsherrſchaft, die heutzutage bey uns und bey einigen andern Völkern Europens herrſcht, und ich behaupte, daß ungeachtet der gemachten Verbeſſerungen, ungeachtet der merklichen Fortſchritte, welche die Monarchie in dieſen Zeiten gemacht hat, ungeachtet der beſtändigen Erſchütterungen, die dieſes alte Gebäude erlitt, das, was davon übrig blieb, noch alle die Fehler in ſich einſchließt, die wir ihm beylegten. Wenn wir die Inveſtituren betrachten, ſo finden wir, daß die Inveſtitur mit einem

Lehen

Lehen nichts anders als eine feyerliche Stipulation iſt, vermittelſt deren der Souverän an einen Privatbürger und deſſen Abkömmlinge einen großen Theil ſeiner Gewalt verſchenkt oder verkauft, die er über einen andern Theil der Bürger hat, welche, ohne ihre Einwilligung, ihres politiſchen Standes entſetzt, zu neuen Arten von Sklaverey verurtheilt, zu neuen Pflichten verbindlich gemacht, eines Theils ihrer liebſten Vorrechte beraubt, der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Monarchen gewaltſam entriſſen, und unter die eines Mannes gebracht werden, den ſie als ihres Gleichen zu betrachten befugt waren, und den ſie von dieſem Augenblick an als einen unmittelbaren Herrn, als ihren ſichtbaren Souverän, als einen kleinen Monarchen ihres Bezirks anſehen müſſen. Wir wollen Ideen, die unter ſich die größte Verſchiedenheit haben, nicht miteinander vermengen. Einige ſagen, der Baron ſey nichts anders als eine Magiſtratsperſon des Fürſten: Aber ich frage; kann man jeden eine Magiſtratsperſon nennen, deſſen Gerichtsbarkeit ſich nicht darauf einſchränkt, die allgemeinen vom Souverän gegebenen

Geſetze

Geſetze auf beſondere Fälle anzuwenden; ſondern die ſouveränen Rechte faſt in ihrem ganzen Umfang auszuüben? Kann man denjenigen eine Magiſtrats-Perſon des Fürſten nennen, der auf gewiſſe Art über die Geſetze erhaben iſt; der Richter zur Verwaltung der bürgerlichen wie der peinlichen Juſtitz ernennt; der begnadigen, der einen Verbrecher von der verdienten Strafe befreyen, der eine Leibsſtrafe in eine Geldſtrafe verwandeln kann? Kann man den einen Richter nennen, der Real- und Perſonal-Steuern von ſeinen Unterthanen einfordert, der Rechte auf ihren Arm und auf ihre Dienſte hat, die ſich kaum mit der Souveränetät vertragen; der dieſe Gewalt nicht im Namen des Fürſten, ſondern vermöge eigener Auctorität ausübt; der ſie auf ſeine Abkömmlinge überträgt; der ſie ſogar ſeinen Töchtern zur Ausſteuer mitgiebt, wenn er keine männliche Erben hat; der in einigen Ländern, wie in Sicilien, ſie verſchenken oder verkaufen kann, an wen er will?

Wer ſieht nach dieſen Betrachtungen nicht, daß die Lenhsverfaſſung eine wahre Veräuſſerung und Theilung der höchſten Gewalt ſey, die ihrer Natur nach untheilbar iſt? Wer erblickt nicht in den Lehen lauter kleine Monarchien, in denen man die Abhängigkeit von dem gemeinſchaftlichen Souverän nur im Zurückprallen erkennt, und in denen man blos den Schatten von jener Macht ſieht, die gleich ausgebreitet, in allen Theilen des Staats auf gleiche Art zugegen ſeyn ſollte? Wer ſieht nicht ſelbſt in der Schwäche dieſer kleinen Monarchen die Nothwendigkeit, in der ſie ſich befinden, ihre Unterthanen zu unterdrücken; weil Unterdrückung und Tyranney die unzertrennlichen Gefährten eines ſchwachen Reichs geweſen ſind, noch ſind und ſeyn werden. Wer ſieht nicht, daß, wenn auch das Corps der Lehnsbeſitzer ſtark genug wäre, die Fortſchritte des Deſpotismus zu verhindern; daß, wenn uns die That nicht gezeigt hätte, daß ſeit einer langen Reihe von Jahren die Könige des Arms der Lehnsbeſitzer ſich zur Unterdrückung des Volks bedienten, und daß dieſe

allzeit

allzeit die Ausführer ihrer Gewaltthätigkeiten waren, wenn ſie nur an den Vortheilen derſelben Theil nehmen durften; wenn, ſage ich, dieſe Thatſachen nicht vorhanden wären, und wenn wir ſogar in dieſer Klaſſe ein Hinderniß für die Fortſchritte des Deſpotismus erblicken könnten: Was für einen Vortheil hätten wir wohl, wenn wir ein Mittel wider ein Uebel in einem noch größern Uebel ſuchten? Würde wohl bey der Unterdrückung dieſes Hinderniſſes die bürgerliche Freyheit nicht weit mehr gewinnen, als die politiſche Freyheit verlieren könnte?

Dieſe Betrachtungen geben uns noch Veranlaſſung zu einer andern. In jeder Geſellſchaft befinden ſich zwey Kräfte, eine phyſiſche und eine moraliſche Kraft. Die erſte liegt im Menſchen, die zweyte in der Regierung. Jede Regierungsform hat ihre beſondern Vortheile, und wieder eine ihr eigene nachtheilige Seite. Der eigene Vortheil einer wohl eingerichteten Monarchie beſteht darin, daß die moraliſche Kraft mit der mög-

lich

lich kleinſten Quantität phyſiſcher Kraft vereinbart ſey. In der Demokratie iſt die moraliſche Kraft mit der gröſten phyſiſchen Kraft vereint; und dieß iſt Urſache, daß in einigen Fällen bey dieſer Regierungsform die bürgerliche Freyheit der politiſchen Freyheit aufgeopfert wird. Die Wuth eines freyen Volkes, das von der Beredſamkeit eines Redners erhitzt iſt, hat keine Furcht, die ſie zurückhalten könnte. Der Ausſpruch der Verſammlung iſt der Ausſpruch eines Souveräns, der mit der ganzen moraliſchen Kraft den gröſten Theil phyſiſcher Kraft vereinigt. Ein ungerechtes auf den Comitien gegebenes Geſetz hat zu Bürgen die untheilbaren Kräfte aller derer, die es zuſammen gut heißen. Aber das geſchieht nicht in einer wohleingerichteten Monarchie.

In dieſer wohnt die moraliſche Kraft in einem Weſen, das keine größere phyſiſche Kraft hat, als die, die jedes einzelne Glied der Geſellſchaft beſitzt. Unter der Vorausſetzung, daß keine ſtehenden Truppen vorhanden ſind, (ein Uebel, das nach meinem Bedünken mit der Mäßigung dieſer

Regierungsform völlig unverträglich iſt *), findet ſich der Monarch als das ſchwächſte und am meiſten blos geſtellte Weſen, wenn es darauf ankommt, etwas Böſes zu befehlen. Nur ein Geſetz, das dem gröſten Theil nützlich iſt, kann in dieſer Regierungsform eine Stütze in dem Uebergewicht der phyſiſchen Kraft finden, kann den gröſten Theil unter den Gliedern der Geſellſchaft zu Garants erhalten; und ein Geſetz, das dem gröſten Haufen nützlich iſt, iſt auch das gerechteſte Geſetz.

Nach dieſer Betrachtung, die wir an einem andern Ort dieſes Werkes weiter auszuführen Gelegenheit haben werden, iſt leicht einzuſehen, daß dieſer Vortheil der monarchiſchen Verfaſſung, der das unſchätzbare Gut der politiſchen Freyheit des Staats zum Theil erſetzen kann, vom Feudal-Syſtem geſchwächt und vermindert wird; die Lehnsherren, dieſe kleinen aber zahl-

*) Man ſehe, was ich über dieſen Gegenſtand im 7ten Kapitel des IIten Buchs dieſes Werks geſagt habe. Verf.

zahlreichen Abſchnitte der Souveränetät, vermehren die phyſiſche Kraft des Weſens, in deſſen Händen die moraliſche Kraft ſich befindet, ſtatt daß ſie ſie verminderten. Sie helfen dem Monarchen nichts, wenn es darauf ankommt, den Vortheil des gröſten Theils zu bewirken, weil in dieſem Fall das Anſehen des Monarchen hinlänglich von dem Uebergewicht der phyſiſchen Kraft der einzelnen Glieder, denen er es verſchafft, geſtützt iſt; aber ſie können ihm viel helfen, wenn es darauf ankommt, Böſes zu thun. Ein Geſetz, welches auf Koſten des Volks, entweder mittelbar oder unmittelbar, ihre Privatvortheile und die des Monarchen begünſtigte, würde in dieſen vorgegebenen Gehülfen der Krone lauter muthige Kämpfer finden; ſo wie in eben denſelben nichts als trotzige Widerſpenſtige dasjenige Geſetz finden würde, das darauf abzielte, den Zuſtand des Volks auf Koſten eines von ihren ungereimten Vorrechten zu verbeſſern. Der Thatſachen, die dieſe Wahrheit beſtärken, ſind viel, und ſie ſind nicht unbekannt; und die daraus herflieſſende Folge iſt dieſe, daß die Lehnsbeſitzer ein Damm ſind, der eher

den Fortſchritten der bürgerlichen Freyheit des Volks, als denen des Deſpotismus entgegen geſetzt iſt.

Aber, wird man ſagen, wenn der allgemeine Nutzen die Aufhebung der Lehns-Gerichtsbarkeit erfordert, könnte ihn wohl die Gerechtigkeit geſtatten? Leiten wohl nicht die Lehnsbeſitzer dieſe ihre Gerichtsbarkeit von einem gerechten Titel her? Haben ſie dieſelbe wohl nicht von ihren Vorfahren geerbt, oder vom Fürſten gekauft? Muß etwan nicht, in Ermanglung von Beweisurkunden, eine lange Verjährung einen ununterbrochenen Beſitzſtand ſicher ſtellen? Könnte wohl ein König Vorrechte aufheben, die ſeine Vorfahren entweder ſelbſt gegeben oder doch reſpektirt haben? Hat er nicht bey ſeiner Thronbeſteigung ſtillſchweigend verſprochen, die Staatsverfaſſung unverletzt zu erhalten? Dieß ſind die Beweggründe der Gerechtigkeit, die man in Ermanglung jenes angenommenen Grundſatzes von politiſchen Intereſſe, deſſen Ungereimtheit gezeigt worden iſt, anführt. Um ſie über den Haufen

zu werfen, darf man nur auf die voraus-
geſchickten Grundſätze zurück gehen.

In einer Monarchie kann es nur ei-
ne einzige erbliche Gewalt geben, und die-
ſe iſt die Gewalt des Monarchen. Es iſt
feſtgeſetzt, daß der Sohn des Königes der
Nachfolger auf deſſen Thron ſey, um die
Unruhen einer Wahl und das Unglück ei-
nes Interregnums zu vermeiden. Man
zog die Ungewißheit, einen ſchwachen Für-
ſten zu bekommen, der Gewißheit vor, daß
der Tod des Königes eine ſehr gefährliche
Revolution im Staat verurſachen werde.
Man glaubte nie, daß ein Menſch durch
die Geburt ein Recht erlangen könne, über
andere Menſchen zu befehlen, aber man
glaubte, daß es dienlich ſey, die Thronerb-
folge auf eine Art feſtzuſetzen, die keinen
Stof zu Streitigkeiten übrig ließe. Kurz,
man verordnete, daß der Erſtgeborne des
Königes der Erbe ſeiner Krone ſey, ſo wie
man ehehin in Perſien veſtſetzte, daß der,
deſſen Pferd am erſten wieherte, das Haupt
der Nation ſeyn ſolle. Dieß war der ei-
gentliche und allererſte Urſprung der erbli-
chen Monarchien.

Man muß alſo die Beweggründe, auf denen die erbliche Souveränetät beruht, nicht mit denen vermengen, von welchen jede andere Art der erblichen Gewalt in einem Staat abhängt. Jene ſtützen ſich auf das kleinſte unter den Uebeln, vermittelſt deſſen die Erfahrung gezeigt hat, daß unter den Unbequemlichkeiten einer erblichen Souveränetät, oder einer Wahl-Souveränetät, wir allzeit weniger von den erſtern als von den letztern zu befürchten hatten: Die Beweggründe aber, von welchen jede andere Art der erblichen Gewalt in einem Staat abhängt, können ſich auf nichts anders ſtützen, als auf Irrthum, auf Vorurtheile, auf die gröbſte Unwiſſenheit der deutlichſten Grundſätze der Vernunft und der Polittik.

Belohnungen gebühren den Handlungen; Aemter dem Talent und dem Verdienſt ſie zu bekleiden. Dieß ſagt uns die Vernunft und die Politik. Ein Sohn kann ein Recht haben, die von ſeinem Vater erhaltenen Belohnungen zu erben; aber könnte er auch ein Recht haben, ſeine Aemter zu erben? Könnte wohl jener Antheil von

Ge-

Gewalt, die ſeinem Vater anvertraut war, weil man ſein Talent und ſeine Recht= ſchaffenheit kannte, von dem Sohn als ein Theil ſeiner Erbſchaft angeſprochen werden? Iſt es wohl eine nothwendige Folge, daß der Sohn eines tugendhaften und rechtſchaffenen Mannes, der würdig iſt, der Depoſitär eines Theils der öffentli= chen Gewalt zu ſeyn, die Tugenden und die Talente des Vaters beſitze? Geſchieht es vielleicht nicht ſehr oft, daß der Sohn eines Helden der dümmſte und ſchlechteſte Bürger des Staats iſt? Ich wiederhole es: Könnte wohl in einer Monarchie, in welcher der Fürſt gezwungen iſt, einen beträchtlichen Theil der Gewalt von Vater auf Sohn in vielen Familien übergehen zu ſehen, derſelbe von Volk über die Aus= übung der Souverainetät zur Rechenſchaft gezogen werden? Könnte wohl dieſe Ver= antwortung ſich auf ſolche Perſonen erſtre= cken, die er ſelbſt nicht erwählt hat, und die er ſchon in die Funktionen der öffent= lichen Gewalt eingedrungen findet?

Aber die Lehnbarkeit, werden die Lehnsbeſitzer ſagen, und die Erbfolge in die Lehns-Gewalt iſt uns von den Königen ſelbſt verliehen worden. Unſere Vorfahren erhielten ſie entweder wegen ihrer Verdienſte, oder durch ihr Geld. Jeder neue Fürſt hat bey ſeiner Thronbeſteigung dieſe Conceſſionen ſtillſchweigend ratificirt, und noch mehrere dergleichen gegeben: Wie können ſie alſo aufgehoben werden? Aber ich frage: Iſt der König der unumſchränkte Eigenthümer, ſo könnte er dieſe Souverainetät veräußern, er könnte ſie geben, wem er wollte, er könnte ſie an einen ſeiner Favoriten abtreten, er könnte ſie zur Belohnung der Vergnügungen, die er im Arm einer Buhlerin genoß, machen, er könnte entweder ganz, oder zum Theil, nach Gefallen, darüber diſponiren. Aber hat ſich wohl je ein Menſch erkühnet, ähnliche Rechte bey dem Vorſteher einer Nation anzunehmen? Wenn ihn auch die Gewalt auf den Thron erhoben hat, wenn auch ſeine Titel blos Titel der Eroberung ſind, ſo wird er doch nie ohne die nachher erfolgte Einwilligung des Volks der Souverain des Staats, ſondern der

Feind

Feind deſſelbigen ſeyn: Das Verhältnis der Nation gegen dieſen Uſurpator wird ein kriegeriſches Verhältnis, und jede Handlung ſeiner Souverainetät eine unrechtmäßige Handlung, ein Streich der Gewaltthätigkeit ſeyn *). Das Volk, in deſſen Händen die Souverainetät unveräußerlich ſich befindet, kann allein die Ausübung derſelben in der Perſon des Verwalters, den wir König und Monarchen nennen, rechtmäßig machen. Dieſe Einwilligung, ſie geſchehe nun ſtillſchweigend oder ausdrücklich, iſt ohne Zweifel der einzige Grund aller ſeiner Rechte. Wenn alſo der Monarch der bloße Nutznießer der Krone, wenn er ein fiduciariſcher Verwalter der Souverainetät iſt, wie ſollte er die Theile derſelben entweder zum Schaden des Volks ſelbſt, oder ſeiner eigenen Nachfolger veräußern können? Welches Recht kann ein Monarch haben, Gehülfen der

*) Die Eroberung, ſagt Loke, iſt ſo wenig der Urſprung und der Grund der Staaten, als das Niederreißen eines Hauſes die wahre Urſache der Erbauung eines andern iſt. Verf.

Monarchen, ſeiner Nachfolger, zu ernennen? Welches Recht könnte er haben vorzuſchreiben, daß ein Theil der öffentlichen Gewalt auf ewig von einigen Familien ausgeübt werde; daß die Abkömmlinge derſelben, ohne weder die zu einem ſolchen Amt nöthige Talente oder Eigenſchaften des Herzens zu beſitzen, mit Ausſchlieſſung eines jeden andern dazu gelaſſen würden; und daß die Belohnung der Dienſte, die Einer der Krone geleiſtet, oder die Furcht eines feilen Kontrakts in dem Vorrecht beſtehen, nebſt ſeinen Vermögen ſeinen Deſcedenten das ungereimte Recht zu hinterlaſſen, über einen Theil ihrer Mitbürger zu herrſchen, und mächtig zu ſeyn, ehe ſie noch geboren werden? Demnach iſt jede Conceſſion dieſer Art, was ſie auch für einen Theil oder für einen Beweggrund vor ſich haben mag, ihrer Natur nach unrechtmäßig und folglich nichtig: Sie iſt der politiſchen Ordnung zuwider, weil ſie einen Theil der Souverainetät veräußert und diſtrahirt, weil ſie die moraliſche Kraft vermindert, und die phyſiſche Kraft des Monarchen erhöht, weil ſie ſeine

Macht

Macht Gutes zu thun ſchwächt, und ſein Vermögen Böſes zu ſtiften vermehrt; ſie iſt dem Geiſt der Monarchie zuwider, weil ſie zwey angeborne Mächte in den Staat einführt; ſie iſt den Thronfolgern nachtheilig, weil ſie ihnen Gehülfen giebt, die ſie nicht ausſchließen können, und die ihr Anſehen nicht von ihnen erkennen; ſie ſchadet jenem Theil des Volks, der der Lehnsgewalt unterliegt, weil ſie ihn verdammt, alle die Uebel zu leiden, die eine erbliche Gewalt und eine ohne Verdienſt und ohne Wahl überkommene Macht erzeugt. Aber wird ſie dem Lehnsbeſitzer nützen, der ſie erlangt hat? Würde wohl die Aufhebung der Lehnsgerichtsbarkeit ein wirklicher Verluſt für die Baronen ſeyn? Würde wohl der Adel durch den Verluſt dieſer Vorrechte ſeinen Glanz und ſeine Würde verlieren? Eitle Rechte, ungereimte Auszeichnungen, knechtiſche Huldigungen, feile Würden, Vorrechte, zu deren Erwerbung man blos Geld nöthig hat, eine Gewalt, die man mit dem ſchlechteſten Menſchen auf dem Erdboden gemein haben kann, wenn man ſie nur bezahlen kann; eine Gerichtsbarkeit, die ſoweit

bey

bey uns geſchändet iſt, daß ſie die Frucht des Verluſtes der Mannheit und der Reichthümer eines Eunuchen, die er ſich auf der Bühne erworben hat, wird. — — Dieß ſind die koſtbaren Rechte der Baronen, durch die ſich unſer Adel ſo geehrt glaubt; und dieß iſt jene Gerichtsbarkeit, die unſere Adelichen ihren Augapfel nennen, und die ſie zu erhalten ſuchen, Troz der Uebel, die ſie der Geſellſchaft zufügt, und der beſtändigen Erbitterung und des Schadens, die ihr Herz und ihren Beutel treffen.

Schwache und eitle Menſchen, wie lange werden noch die Vorurtheile eurer Erziehung den unaufhörlichen Aufforderungen der Aufklärung unſers Zeitalters Widerſtand thun? Wie lange werdet ihr noch fortfahren, mit ſo großem Vorurtheil eine Gewalt zu behaupten, die euch dem Volke verhaßt macht, die euch neuen Edelleuten gleich ſetzt, welche noch ſchwüle Hände vom Pflug aufweiſen, und die euch allen Plagen der Regierung Preis giebt, welche, da ſie mit Misfallen dieſe ſchädliche Gerichtsbarkeit in euern Hän-

den

den ſieht, unaufhörlich die Ausübung derſelben beſchwerlich und beunruhigend macht, weil ſie ſich keine hinlängliche Kraft zutraut, den Beſitzſtand derſelben zu vernichten! Würde wohl der Verluſt dieſer gemisbrauchten Gewalt, auf die ihr ſo eiferſichtig ſeyd, kein weſentlicher Gewinn für euch ſeyn, wenn der Fürſt, während er euch alle Gerichtsbarkeit in euern Lehen entzöge, auf das Anfallsrecht Verzicht thäte, und wenn er eure Unterthanen durch ein auferlegtes Löſegeld nöthigte, euch für den Verluſt aller der höchſtunbeträchtlichen Vortheile zu entſchädigen, die euch aus euern ungereimten Rechten zufließen? Würde wohl nicht der volle Beſitz der Lehngüter, über die ihr alsdann als wahre Eigenthümer nach Gefallen ſchalten könntet, einer verabſcheuungswürdigen Satrapie vorzuziehen ſeyn, die euch zu einem ſo großen Aufwand, zu ſo großen Gefahren verdammt? Würden wohl nicht die jetzt unveräußerlichen Lehn-Gründe, wenn ſie alsdann in den Umlauf der Kontrakte geſetzt würden, neue Stärke erhalten? Dieſe heilſame Operation würde dadurch, daß ſie Perſonen und

Sachen in Freyheit ſetzte, zu gleicher Zeit Betriebſamkeit, Ackerbau und Bevölkerung befördern. Dieſe Veräußerlichkeit der Lehngüter würde die Menſchenmenge vermehren, indem ſie die Zahl der Eigenthümer vermehrte; und die Freyheit, dieſe großen Maſſen unter alle Glieder der im Beſitz ſich befindlichen Familie zu vertheilen, würde jenen abgeſchmackten Unterſchied zwiſchen den Söhnen eines und eben deſſelben Vaters aufheben, würde einem großen Theil der Bürger ihre natürlichen und unverjährbaren Rechte wieder geben; ſie würde dem Staat viele Hausväter mehr ſchenken, und die Zahl ſo vieler eheloſen Adelichen vermindern, die, zu einem gezwungenen außerehlichen Leben verdammt, ſich allen den Ausſchweifungen überlaſſen, gegen die gewöhnlich die Drohungen der Geſetze und der Religion unnütz ſind, wenn ſie nicht mit der Freyheit, zu einem rechtmäßigen Hülfsmittel ſeine Zuflucht nehmen zu dürfen, verbunden worden. Zu den Vortheilen der Bevölkerung würden ſich noch die des Ackerbaus geſellen, weil nach dem, was im vorherge-

henden Buch angemerkt worden *), ein großer Theil der Hinderniſſe, die den Fortgang deſſelben hemmen, dem Daſeyn der Lehns = Rechte und Geſetze zuzuſchreiben ſind. Endlich würde die Induſtrie belebt, ſowohl von der Freyheit der Perſonen als der Sachen, und begünſtiget von dem Gleichgewicht, welches dieſe Veränderung in den Glücksumſtänden der Bürger erzeugte, den ſchnellen Fortſchritten des allgemeinen Wohlſtands den letzten Stoß geben. Der Schatz des Fiskus würde zwar dieſes Opfer ſpüren. Der König würde durch die Verzichtleiſtung auf den Lehens-Heimfall eine Quelle ſeiner Einkünfte vertrocknet ſehen; aber dieſer Verluſt, den er auf der einen Seite erlitte, würde auf der andern wieder hundertfältig erſetzt werden. Da der Reichthum des Fürſten der des Volkes iſt, ſo würde derſelbe nach dem Maaße, als der ſeiner Unterthanen zunähme, gleichfalls ſich vermehren. Man würde durch die Aufhebung der Lehens-Gewalt eines der ſtärkſten Hinderniſſe

ver-

*) Buch II. von den politiſchen und oekonomiſchen Geſetzen, Kap. 12. Verf.

vernichten, das heutzutage der Unternehmung einer Verbeſſerung in dem öffentlichen Auflage-Syſtem im Wege ſteht, welches, wie wir gezeigt haben *), zugleich das Volk erleichtern, und die Schätze des Throns vermehren könnte. Die geheiligten Rechte der Souveränetät würden, wenn ſie wieder hergeſtellt, und in der Perſon des Monarchen, der der einzige Verwalter davon iſt, völlig vereinigt wären, in die Geſellſchaft eine Ordnung wieder einführen, die ſogleich verloren geht, ſobald als die verſchiedenen Theile der Gewalt nicht aus einem gemeinſchaftlichen Mittelpunkt ausgehen. Die Krone würde wieder zu dem Glanze gelangen, der jetzt von dieſer exotiſchen Gewalt verdunkelt wird, und der König, wenn er ſie ruhig auf ſeinem Haupte ſähe, und nicht mehr mit der Sorge ſich beſchäfftigen dürfte, ſeine verlornen Rechte wieder zu erlangen, könnte ſich einzig mit dem Wohl ſeiner Unterthanen und mit ſeinem Ruhm beſchäfftigen.

*) Buch II. von den politiſchen und ökonomiſchen Geſetzen, Kap. 30. Verf.

gen. Die höchſte Gewalt würde dann, allmächtig Gutes zu thun, keinen andern Zaum mehr kennen, als den, der ſie verhinderte, Böſes anzurichten; die einzigen Gränzen der monarchiſchen Gewalt wären dann die der Gerechtigkeit, und blos die Ungerechtigkeit würde das einzige überſteigliche Hindernis für die geſetzgebende Gewalt ſeyn. Dann könnte der Monarch, der die vollziehende Gewalt der Geſetze ſeinen Magiſtratsperſonen in ihrem eigenen Umfang überließe — der wahre und einzige Zaum für den Misbrauch ſeiner Macht — dieſe Geſetze nach ſeinem Gefallen beſſern, umſchmelzen, und vervollkommnen, ohne ſeine landesväterlichen Bemühungen von einem Corps gehindert zu ſehen, deſſen Vortheil, weil er gerade dem des Volks entgegengeſetzt iſt, kein Mittel aus der Acht läßt, jede nützliche Verbeſſerung zu verhindern oder in übeln Ruf zu bringen. Kurz, der allgemeine Verbeſſerungs-Plan, den ich im Syſtem des peinlichen Verfahrens vorſchlage, und beſonders derjenige, den ich im folgenden Kapitel in Hinſicht auf die neue Vertheilung der richterlichen Geſchäffte vorlegen werde, könnte dann

vorgeſchrieben und ausgeführt werden, ohne daß die geſetzgebende Gewalt auf das geringſte Hindernis ſtieße.

Neunzehntes Kapitel.

Plan einer neuen Vertheilung der richterlichen Geſchäffte in Rückſicht auf peinliche Sachen.

Nachdem ich das Syſtem der freyen Römer und der Engländer in Rückſicht auf die Vertheilung der richterlichen Geſchäffte in peinlichen Proceſſen auseinander geſetzt, nachdem ich die Fehler desjenigen, das bey uns und bey einem großen Theil der Völker in Europa herrſchend iſt, gezeigt, nachdem ich die Möglichkeit bewieſen habe, das Haupthindernis, das ſich jeder nützlichen Verbeſſerung in dieſer Art Dinge in den Weg legt, wegzuräumen, iſt es jetzt Zeit, den neuen Plan vorzulegen, den man an die Stelle des alten ſetzen ſollte. Wir wollen es nicht machen, wie jene läſtigen Politiker, welche ihre ganze Beredſamkeit

ſamkeit erſchöpfen, wenn ſie gegen die Uebel deklamiren, welche die Völker unterdrücken, nicht aber für das Gute beſorgt ſind, das an deren Stelle kommen könnte; nicht die leidende Menſchheit ſo tröſten, daß ſie ihr die Bahn zeigten, die ſie von ihrem Unglück entfernen, und zur gewünſchten Glückſeligkeit führen können. Dieſe verdienen mehr den Namen Störer der öffentlichen Ruhe, als Wohlthäter des Menſchengeſchlechts. Ich würde dem Plan meines Werkes völlig ungetreu werden, wenn ich in eben denſelben Fehler verfiele. Alle Linien, die ich ziehe, ſollen in jenem Punkt ſich vereinigen, und wenn mich Jemand verdammen wollte, daß ich ſie in einer zu weiten Entfernung gezogen, daß ich in dieſem Buch mit übertriebener Genauigkeit ausgeführt hätte, was bey einigen Völkern geſchieht, oder was ehehin bey andern Völkern geſchehen iſt, ſo wiſſe er, daß dieſes nicht der andern Schriftſtellern ſonſt ſo gemeinen Eitelkeit, einen prächtigen Aufwand von Gelehrſamkeit zu machen, zuzuſchreiben ſey; ſondern daß es von dem weit edlern Beweggrund herrühre, den Leſer für meine Ideen einzunehmen,

men, welche, wenn ſie nicht auf Thatſachen und auf eine lichtvolle Erfahrung geſtützt wären, vielleicht von Leuten, die gegen jede Neuerung nur allzuſehr eingenommen ſind, als ſeltſam, etwan wohl ſchon im Abſtraktum, aber als unmöglich in der Ausführung könnten angeſehen werden. Der Verbeſſerungs-Plan, den ich über dieſen Theil der peinlichen Geſetzgebung, welcher die Vertheilung der richterlichen Geſchäffte angeht, vorlegen will, iſt nichts anders, als das Reſultat der Vereinigung des gerichtlichen Syſtems der Engländer mit dem der freyen Römer, verbunden mit einigen Abänderungen, die ich nach tiefem Nachdenken für nöthig gefunden habe, und die dieſen Plan mit den Grundſätzen, mit den Regeln und mit den Ideen, die ich ſchon vorher in dieſem Buch entwickelte, zuſammen ketten, und ihn auf den Zuſtand eines jeden Volkes und auf die Natur einer jeden Regierung anpaſſend machen. Nach dieſen vorausgeſetzten Verſicherungen ſchreite ich zur Vorlegung des Plans ſelbſt.

Er-

Erſter Artickel.

Eintheilung des Staats.

Der Staat ſollte in viele kleine Provinzen abgetheilt werden, und jede Provinz ſollte den Sitz der richterlichen Gewalt in ihrem Mittelpunkt haben. Dieſe Lokal-Vertheilung würde dazu dienen, die Wachſamkeit der Juſtiz zu vermehren, und ihre Schritte zu beſchleunigen. Sie würde noch einen andern beträchtlichen Vortheil nach ſich ziehen.

Die Kenntnis des Charakters und der Sitten des Angeklagten, dieſe Kenntnis, welche das Geſetz dem Richter nicht verſchaffen, nicht vom Ankläger fordern, nicht von den Zeugen erwarten kann, iſt demungeachtet von großer Wichtigkeit für die rechte Behandlung des Proceſſes. Darf ſie gleich nicht in das Syſtem der geſetzlichen Beweiſe zu ſtehen kommen, ſo kann ſie dennoch einen großen Einfluß in die Beſtimmung der moraliſchen Gewißheit der Richter haben. Ein Menſch, der wegen der Sanftheit ſeines Charakters bekannt

iſt, wird einer grauſamen Handlung angeklagt; ein furchtſames und ſchwaches Mädchen wird eines verwegenen und ſchwer auszuführenden Verbrechens beſchuldiget; ein wegen ſeiner Rechtſchaffenheit und Ehre geſchätzter Bürger wird wegen eines ſchändlichen Attentats vor Gericht gezogen: Welchen Richter könnte es wohl geben, der, bekannt mit den Charaktern dieſer verſchiedenen Menſchen, nicht weit offenbarere Beweiſe fordern würde, um ſich für die Anklage zu erklären, als derjenige, der etwan mit dieſer Kenntnis nicht verſehen wäre? Würden wohl eben dieſelben Beweiſe, die zur Beſtimmung ſeiner moraliſchen Gewißheit gegen einen Angeklagten, deſſen Charakter mit der Anklage zuſammenſtimmte, hinreichend wären, auch hinreichen, ſie in den vorgelegten Fällen zu beſtimmen? Wer von uns würde nicht, der Vollkommenheit des geſetzlichen Beweiſes ungeachtet, eher den Anytus als einen Verläumder, als den Sokrates als einen Verbrecher verurtheilen? Es iſt ein Irrthum, wenn man glaubt, daß alle alles fähig ſeyen; und es iſt ein Irrthum, wenn man annimmt, daß die Pflanze des La-

ſters

ſters auch einmal zu ihrer Vollkommenheit gelange, ohne vorher ſtufenweiſe ſichtbare Kennzeichen ihrer Entwicklung gegeben zu haben; und es iſt ein Irrthum, wenn man glaubt, es bedürfe nichts als einen Augenblick, um von der Unſchuld zu dem ſchrecklichſten Verbrechen überzugehen. So hat die Natur das menſchliche Herz nicht gebildet. So wie die Tugend, ſo hat auch das Laſter ſeine Stufen; und ſowohl in dem Guten als in dem Böſen giebt es eine Progreſſion, in der moraliſchen Entwicklung des Menſchen, wie in der phyſiſchen. Dieſe Wahrheit war längſt bekannt, und erwieſen, aber ſie konnte keinen Eingang in die Gerichtshöfe finden, für die die Anwendung derſelben beſtimmt ſchien.

Das gerichtliche Syſtem, das heutzutage regiert, macht ſie unnütz. In einem Land, wo das Geſetz eine ſo große Kluft zwiſchen Richter und Inculpat ſetzt, wie ließe ſich da je hoffen, daß der Charakter des erſtern dem letztern bekannt werde? Der Charakter liegt in oft wiederholten Handlungen. Um den Charakter eines Menſchen zu kennen, iſt es nöthig, ihn öfter zu ſehen. Man ziehe alſo den Raum,

der den Beſchuldigten vom Richter trennt, enger zuſammen; die Richter, die über das Faktum entſcheiden ſollen, ſeyen in beträchtlicher Anzahl vorhanden, und keine beſtändigen; man wähle ſie aus der Provinz ſelbſt, in der ſie ihr Amt verwalten ſollen, dieſe Provinz ſey ſo eingeſchränkt, als nur immer möglich: Und alsdann wird es nicht ſchwer ſeyn, daß der Charakter des Angeklagten allen, oder wenigſtens einem Theil der Richter, die ihn richten ſollen, bekannt ſey.

Zweyter Artikel.

Wahl der Vorſteher.

Aus den angeſehenſten Perſonen einer jeden Provinz ſollte der Fürſt eine richterliche Perſon wählen, die unter dem Namen des Präſidenten, eine gegebene Zeit lang, folgende Geſchäffte verrichten müſte.

Dritter Artikel.

Geſchäffte dieſer richterlichen Perſon.

Sie müßte alle Anklagen annehmen, die entweder von den beleidigten Theilen, oder

von

von Privatbürgern, oder von dem obrigkeitlichen Ankläger*) vorgebracht würden, mit den vom Geſetz verordneten Feyerlichkeiten**), gegen jeden Bürger oder Fremden, der eines in ſeiner Provinz begangenen Verbrechens beſchuldiget wäre. Sie müßte den Ankläger mit der fürs Faktum, das er angiebt, eigenen Anklags-Formel bekannt machen, ſo bald der Ankläger in Rückſicht auf dieſen Gegenſtand eine Aufklärung von ihr verlangte***). Sie müßte dem obrigkeitlichen Ankläger jene Anklagen zuweiſen, die von ſolchen Perſonen angeſtellt würden, denen diejenigen Vorzüge fehlten, welche das Geſetz zum Vermögen anzuklagen erfordert****). Im

 Fall

*) Ich bitte den Leſer, das noch einmal zu leſen, was von dieſer richterlichen Perſon im fünften Kapitel dieſes Buchs iſt geſagt worden. Verf.

**) S. das dritte Kapitel dieſes Buchs. V.

***) Im vierten Kapitel dieſes Buchs S. 89.*) iſt der Beweggruud dieſer Verfügung angezeigt worden. Verf.

****) Wenn der Privatankläger, der ſich vor Ge-

Fall mehrere Ankläger bey einem und eben demſelben Verbrechen, oder gegen denſelben Beſchuldigten zuſammen träfen, müßte dieſer Präſident die Entſcheidung durch die Divination*) den Richtern des Rechts überlaſſen, von welchen ich bald ſprechen werde. Er müßte ferner dem Angeklagten die Anzeige machen, ihn von der Anklage unterrichten, die wider ihn eingegeben worden, und ſeiner Perſon entweder auf das Wort eines Bürgen, wenn die Natur des Verbrechens es erlaubte, ſich verſichert halten, oder ihn auf die von uns vorgeſchlagene Art im Gefängnis behalten**). Er müßte den Eid für Gefährde vom Ankläger nehmen, und dem Gericht vorſitzen, wie der Prätor in Rom. Er müßte über die

Gericht ſtellt, die vom Geſetz erforderlichen Eigenſchaften nicht beſäße, ſo ſollte der obrigkeitliche Ankläger ſeine Stelle vertreten. Man ſehe, was im angeführten 4ten und 5ten Kapitel über dieſen Gegenſtand iſt geſagt worden. Verf.

*) S. Kap. II. S. 32. f.

**) Kap. VII. dieſes Buchs. Ver.

die Ordnung des Verfahrens wachen, und die nöthigen Anſtalten treffen, daß ſowohl die beyden Partheyen als die von ihnen aufgeſtellten Zeugen an dem Tag, an welchem der Proceß geendiget werden ſoll, zugegen wären. Er müßte das Verzeichnis der Richter, die das Faktum entſcheiden ſollen, verfertigen, und ſolche Bürger ſeiner Provinz dazu nehmen, die die eben angeführten geſetzlichen Eigenſchaften beſäſſen. Er müßte endlich das Urtheil, welches aus der vereinigten Entſcheidung der Richter des Faktums und der Richter des Rechts hervorbräche, in Vollziehung ſetzen laſſen.

Vierter Artikel.

Dauer dieſes richterlichen Amtes, und Gehalt deſſelben.

Wenn wir den moraliſchen Charakter der Menſchen betrachten, ſo werden wir bey allen einen mehr oder minder merklichen, aber dennoch allgemeinen Hang zur Veränderung wahrnehmen. Wir werden finden, daß die Unbeſtändigkeit der beſtändigſte Cha-

Charakter aller Glieder unſerer Gattung ſey. Dieſer Fehler der Menſchen theilt ſich der Regierung mit, auf eben die Art, wie die Fehler der Zuſammenſetzungs-Theile ſich dem Körper mittheilen, der aus ihnen zuſammengeſetzt iſt. Das einzige Mittel, das man dieſem Uebel entgegen ſetzen kann, iſt die kurze Dauer der richterlichen Aemter. Die Erfahrung rechtfertiget dieſe Bemerkung. In unſern Monarchien bemerkt man jene Unbeſtändigkeit, die man in Republiken nicht gewahr wird. In den erſtern ſchreiten die Geſetze von der Kindheit zu dem abgeſtorbenen Greiſes-Alter, von der größten Stärke zur Vergeſſenheit, mit einer Schnelligkeit, die man leichter ſehen, als ausdrücken kann. Ein reiſſender Strom, der bey ſtarkem Regenwetter plötzlich entſteht, verurſacht viele Verheerungen in den Gegenden, die er überſchwemmte, und läßt im Sommer kaum dürre Spuren des Bettes, das er durchſtrömmte, zurück, das iſt das Schickſal und das Bild der Geſetze in unſern Monarchien. Ein großes Geräuſch folgt ihnen in dem Augenblick, in dem ſie bekannt gemacht wurden, und unmittelbar darauf ſind ſie vergeſſen.

In Freyſtaaten geſchieht das Gegentheil. Wir ſehen, wie in dieſen die Geſetze mehrere Jahrhunderte hindurch ihre angeborne Lebhaftigkeit erhalten. Wir ſehen in ihnen öfter die alten Geſetze verbeſſert, öfter abgeſchafft; aber wir ſehen ſie ſelten vergeſſen. Was ſind die Urſachen dieſes Unterſchieds? Es ſind deren verſchiedene; aber eine von den ſtärkſten iſt die, daß in Monarchien die Magiſtraturen beſtändig, und in den Freyſtaaten nur von kurzer Dauer ſind. In den erſtern herrſcht die Unbeſtändigkeit, weil man dem Richter Zeit läßt, ſich dem natürlichen Hang des Menſchen zu überlaſſen, und in den letztern kommt man dieſem Uebel durch eine beſtändige Veränderung der richterlichen Aemter zuvor. In dieſen iſt der Bürger ohngefähr nur ſo lange Richter, als ſein Eifer und ſeine Beſtändigkeit währen kann, und auf dieſe Art bilden ſie durch eine wohl vereinbarte Folge der richterlichen Perſonen eine Regierung, deren Geiſt die Beſtändigkeit iſt.

In

In Monarchien wäre alſo nichts anders zu thun, als daß man, ſo viel nur immer die Natur dieſer Regierungsform erlauben möchte, die Weiſe der Republiken nachahmte, um eben dieſelben Vortheile zu erlangen. Aus den angeführten Verrichtungen des Präſidenten kann man leicht abnehmen, wie wichtig in unſerm Plan dieſer Poſten ſey, und wie ſchädlich eine Nachlaſſigkeit in demſelbigen ſeyn müßte. Wir werden alſo die Dauer dieſes Amtes nur auf ein Jahr einſchränken, und es zugleich der Willkür des Fürſten überlaſſen, ob er dieſelbe Perſon wieder in denſelben Poſten einſetzen wollte, wobey jedoch wenigſtens ein Jahr dazwiſchen verſtreichen müßte.

Dieſe Verfügung würde einen dreyfachen Vortheil verſchaffen. Sie würde den Folgen der Unbeſtändigkeit des Richters durch die kurze Dauer ſeines Amtes vorbeugen; ſie würde dem Misbrauch, den er von ſeiner Auctorität machen könnte, einen Zaum anlegen, indem ſie allen Anklegen Zugang verſtattete, die ein jeder ungeſcheut gegen ihn vorbringen könnte, wenn ſein

Amts=

Amtsjahr zu Ende wäre; und ſie würde ihn zugleich veranlaſſen, daſſelbe mit gröſſerem Eifer zu verwalten, in der Hofnung, daß er von Neuem, nach einem kurzen Zwiſchenraum, zur Belohnung ſeiner Tugend wieder werde eingeſetzt werden.

Der dieſer Stelle angewieſene Gehalt müßte dem Glanz und der Würde derſelben angemeſſen ſeyn. Der Fürſt kann nie in dem Beſolden der Verweſer der Gerechtigkeit zu freygebig ſeyn. Der Staat hat ein großes Intereſſe dabey, daß derjenige, der irgend einen Theil von Gewalt ausübt, nie nöthig habe, dieſelbe zu misbrauchen, um anſtändig und der Würde ſeines Poſtens gemäß leben zu können. Wenn alle Fürſten dieſe Wahrheit erkannt hätten, ſo würden ſie ihren Günſtlingen, ihren Höflingen, und ihren Vergnügungen weniger aufgeopfert, und dafür ihre Juſtizbeamte beſſer beſoldet haben. Das, was ich hier von den Präſidenten ſagte, will ich auch von allen andern Verweſern der richterlichen Gewalt verſtanden wiſſen.

Fünfter

Fünfter Artikel.

Von den Richtern über das Faktum.

Wir haben geſagt, daß der Präſident das Verzeichnis der Richter des Faktums verfaſſen ſolle. Dieſes war, wie man weiß, eines der ehrenvollſten Vorrechte des Prätor Urbanus bey den Römern, wie des Sheriffs bey den Engländern. Mit dieſem äuſſerſt wichtigem Geſchäffte ſollte alle Jahre ein jeder Präſident ſeine Amtsführung anfangen. Wir wollen alſo ſehen, welches die Erforderniſſe ſeyn ſollten, die das Geſetz bey dieſen Richtern feſtzuſetzen hätte; worin ihre Verrichtungen beſtehen, und wie groß ihre Anzahl in jeder Provinz, und in jedem Proceß ſeyn ſollte.

Sechſter Artikel.

Geſetzliche Erforderniſſe, die bey dieſen Richtern feſtzuſetzen wären.

Zur Unterſuchung der Wahrheit eines Faktums reicht eine gute Logik hin, die uns öfter von der Natur verliehen, als durch Kunſt erworben wird. Jeder Menſch, wenn

er anders nicht äußerſt dumm oder wahnwitzig iſt, und wenn er nur einen gewiſſen Zuſammenhang in ſeinen Gedanken und eine hinlängliche Weltkenntnis beſitzt, kann die Wahrheit oder Falſchheit einer Anklage nach den von den beyden Theilen vorgebrachten Gründen einſehen. Der gröſte Theil der Menſchen könnte alſo in einem gewiſſen Alter von der Juſtiz zur Beurtheilung von Thathandlungen gebraucht werden: Aber die Redlichkeit iſt nicht ſo gemein unter den Menſchen, als es jenes Unterſcheidungs-Vermögen iſt, von dem ich eben ſprach. Das Geſetz könnte nichts, als die negativen Eigenſchaften feſtſetzen; die poſitiven müſten der Willkür des Präſidenten bey der Wahl dieſer Richter überlaſſen werden. Die negativen Eigenſchaften müſten die folgenden ſeyn:

Ein Alter unter 25 Jahren; ein Vermögen, das einen gewiſſen Werth nicht überſtiege *); Tollheit und Verrückung im Kopf,

*) Ich laſſe dieſen Werth unbeſtimmt, weil da ich nicht für ein einziges Land ſchreibe, ſon-

Kopf, die entweder von Alter, oder von Krankheiten, oder von einem Fehler der Sinneswerkzeuge, oder irgend anders woher rührte; die Beſchäfftigung mit einem infamirenden Gewerbe; wenn man ſich ſub iudice wegen Beſchuldigung eines Verbrechens befände; oder eine Leibesſtrafe ausgeſtanden hätte: Dieß wären die negativen Eigenſchaften, die das Geſetz beſtimmen ſollte, um mehr veſtzuſetzen, wer nicht zum Richter des Faktums zu wählen ſey, als wer dieſe Stelle bekleiden könne. Dem Präſidenten würde es alsdann zuſtehen, ſeine Wahl auf ſolche Perſonen fallen zu laſſen, die die gröſten Anlagen zu Erreichung des erwünſchten Endzweckes an den Tag legten.

Sieben=

ſondern mein Plan allgemein iſt, es nöthig ſeyn würde, den Zuſtand des Reichthums eines jeden Volkes zu unterſuchen, um dieß beſtimmen zu können. Wie hoch ſich dieſe Summe in England belief, iſt bekannt. Verf.

Siebenter Artikel.

Funktionen dieſer Richter.

Wer mit Aufmerkſamkeit dasjenige Kapitel in dieſem Buch geleſen hat, worin die Grundregeln für das Richter-Amt dargelegt wurden, die das geſetzliche Kriterium beſtimmen ſollen, und das andere Kapitel, das unmittelbar dieſem vorhergeht, der wird ſich an das erinnern können, was über dieſen Gegenſtand iſt geſagt worden. Wir ſagten, daß die Richter über das Faktum die Wahrheit, die Falſchheit, oder die Ungewißheit der Anklage durch Vereinbarung ihres eigenen Kriteriums mit dem geſetzlichen beſtimmen ſollten; daß ſie vor allen Dingen über das Daſeyn oder Nichtdaſeyn des geſetzlichen Beweiſes, und alsdann über die Wahrheit, Falſchheit oder Ungewißheit der Anklage zu entſcheiden hätten. Um das Geſagte nicht zu wiederholen, verweiſe ich den Leſer auf jene zwey Kapitel, wo ich meine Gedanken hinlänglich auseinander geſetzt zu haben glaube. Hier füge ich nur noch bey, daß es dieſen Richtern verwehrt

 ſeyn

ſeyn ſollte, eher die Gerichtsſtube zu verlaſſen, als bis ſie ſich einmüthig berathſchlagt hätten. Dieß iſt ein Mäßigungsmittel der Engliſchen Gerichtsverfaſſung, die ihnen ſogar Eſſen, Trinken und Feuerung unterſagt. Ein wohlbeleibter Richter könnte vielleicht alle andere auf ſeine Parthey ziehen, wenn er beſſer als ſie Hunger, Durſt und Kälte vertragen könnte. Das bloße Verbot, den Gerichts-Ort zu verlaſſen, würde ein minder gefährliche-res Mittel zur Beförderung der Einmüthigkeit der Stimmen werden. Endlich müſten dieſe Richter, nachdem ſie über die Wahrheit des Faktums entſchieden, auch über den Grad des Verbrechens entſcheiden. Ich will hier die Neugierde des Leſers eine Weile unbefriedigt laſſen: Ihr ſoll im zweyten Theil dieſes Buches ein Genüge geleiſtet werden, weil von der Auseinanderſetzung dieſer wichtigen Idee die Auflöſung des großen Problems abhängt: es dahin zn bringen, daß jedes Verbrechen ſeine eigene vom Geſetz ihm vorgeſchriebene Strafe habe. Wenn man ſehen wird, was ich über dieſen Gegenſtand gedacht habe, wird man beſſer über die

Schick-

Schicklichkeit ſowohl des allgemeinen Verfahrungs-Plans, den ich in dieſem erſten Theil vorlege, als über den insbeſondere, der das Beweis-Syſtem und die Vertheilung der richterlichen Geſchäffte betrifft, urtheilen können. Ein Baumeiſter entwirft ein großes Gebäude, und führt einen Theil deſſelben auf. Der Unwiſſende lobt oder tadelt, mit gleicher Leichtigkeit und mit gleicher Ungerechtigkeit, den Meiſter deſſelben. Der Künſtler erwartet das Ende, um darüber zu urtheilen. Ich bitte meinen Leſer, daß er als Künſtler mich beurtheile.

Achter Artikel.

Anzahl dieſer Richter in jeder Provinz, und in jedem Gericht.

Bey dieſem Artikel wäre die Annahme des Brittiſchen Syſtems dienlicher, als bey jedem andern. In jeder Provinz ſollte das Verzeichnis des Präſidenten 48. Richter enthalten, die aus den Einwohnern derſelben Provinz genommen wären; aus denen man bey jedem Gericht mit Einwilligung des

Angeklagten die 12. Richter nehmen müſte, die einmüthig über das Faktum zu entſcheiden hätten *). Die Zahl Acht und Vierzig ſcheint hinlänglich zu ſeyn, die Freyheit der Verwerfung zu begünſtigen, die ſo nothwendig iſt, um die Sicherheit des Menſchen, der ſich von den Banden der Juſtiz umſchlungen findet, zu bewahren, und ihm jenes Zutrauen einzuflößen, ohne welches die Ausſprüche der Gerechtigkeit eben ſo ſchrecklich, als die Attentate der Gewaltthätigkeit und der Stärke erſcheinen könnten. Wir wollen nun ſehen, wie dieſe Verwerfungen zu beſtimmen wären.

*) Der Unterſchied zwiſchen dem, was ich vorſchlage, und zwiſchen dem Engliſchen Syſtem, liegt darin, daß in England dieſes Verzeichnis, welches Pannel heißt, alle Vierteljahre erneuert wird, nehmlich zur Zeit der gewöhnlichen Sitzungen; ich aber es für hinreichend halte, wenn nach dem Beyſpiel der Römer es der Präſident nur alle Jahre, beym Antritt ſeines Amtes, erneuert. Verf.

Neunter Artikel.

Von der Verwerfung dieſer Richter.

Auch bey dieſem Gegenſtand wollen wir diejenigen Aufklärungen benützen, welche uns die Brittiſche Nation darbietet, die das einzige Volk in Europa iſt, wo die Civil-Freyheit des Bürgers in peinlichen Proceſſen begünſtiget wird. Mann ſollte demnach, nach dem Beyſpiel der Geſetzgebung dieſes Volkes, drey verſchiedene Arten von Verwerfungen feſtſetzen. Die erſte, die mit dem Namen der allgemeinen zu belegen wäre, müſte eintreten, wenn der Beklagte, nach geſetzlichen Beweggründen, den Präſidenten für verdächtig erklären könnte. In dieſem Fall müſte das ganze von ihm vorgelegte Richrerverzeichnis über den Haufen fallen, und für dieſen einzigen Proceß ein neues Album von einem der Richter des Verbrechens in der Provinz, von denen wir bald reden werden, verfertiget werden. Die zweyte Art der Verwerfung, die man Repulſa propter Cauſam nennen könnte, dürfte nicht das ganze Verzeichnis der Richter treffen, ſondern nur diejenigen,

 wel-

welche der Beklagte als Leute, denen die geſetzlichen Eigenſchaften fehlen, verwerfen, oder für verdächtig erklären könnte, weil ſie in Verhältniſſen des Haſſes, oder des Streites gegen ihn, oder in Beziehungen der Freundſchaft und Blutsverwandtſchaft mit dem Ankläger ſtänden. Die Urſachen dieſer Verwerfungen ſollten nach den ſehr bekannten Grundſätzen des gemeinen Rechts regulirt werden *). Die Richter dieſer beyden Arten von Verwerfung, nehmlich der allgemeinen, und der aus Urſachen müſten zugleich die Richter des Rechts ſeyn. Endlich müſte die letzte Art von Verwerfungen, die man die peremtoriſche nennen würde, eintreten können gegen 20. Richter, die in dem

*) In England kommt zu den oben berührten Urſachen noch eine andere, nehmlich die der Ungleichheit des Standes, weil, wie ich bereits bemerkte, die Geſchwornen dem Beklagten gleich ſeyn müſſen. Ein Lord kann nicht der Richter eines Bürgers ſeyn, der keinen Sitz in der Kammer der Pairs haben könnte, und umgewandt könnte dieſer nicht den Richter eines Lords abgeben. Aber da

dem Verzeichnis des Präſidenten ſtünden, und die der Beklagte immer frey ausſchlieſſen könnte, ohne nöthig zu haben, einen Grund deswegen anzugeben.

Im ſechzehnten Kapitel dieſes Buchs, wo ich das Syſtem der Brittiſchen Geſetzgebung in Rückſicht dieſes Gegenſtandes auseinanderſetzte, legte ich auch die Gründe dar, auf welche das Vortheilhafte dieſer Art von Verwerfung gebaut iſt. Endlich iſt noch anzumerken, daß, wenn alle dieſe Verwerfungen das Verzeichnis erſchöpft hätten, alsdann der Präſident ſo viele andere Richter ernennen müſte, als erforderlich wären, um die Anzahl der Zwölfe, die über das Faktum zu entſcheiden haben], vollzählig zu

da in andern monarchiſchen Verfaſſungen, wenn das Lehns=Syſtem aufgehoben wäre, der Unterſchied unter Adel und Volk bloß eine Auszeichnung der Ehre, aber nicht der Macht ſeyn würde, ſo wäre es unnütz, dieſe Art von Ausnahme feſtzuſetzen, ſo wie es vergeblich ſeyn würde, zu verordnen, daß die Richter des Faktums von gleichem Stande mit dem Beklagten ſeyn. Verf.

machen. Aber wie ſollen die Richter über das Recht beſchaffen ſeyn?

Zehnter Artikel.

Von den Richtern des Rechts.

Wenn jeder Menſch, der gemeinen Menſchenverſtand und erkannte Rechtſchaffenheit beſitzt, Richter über die Wahrheit oder Falſchheit einer Anklage ſeyn kann, ſo ſind dieſe zwey Eigenſchaften allein doch nicht hinreichend, vom Recht zu urtheilen. Um dieſes zu können, muß man eine Kenntnis des Rechts beſitzen, und dieſe Kenntnis ſetzt ein beſonders Anſtrengen des Geiſtes und eine tiefe Bekanntſchaft mit den vaterländiſchen Geſetzen voraus. Bey der Entſcheidung des Rechts muß man alſo von denen abhangen, welche die öffentliche Gewalt für hinlänglich unterrichtet in der Geſetzgebung erkannt hat, um ihnen die koſtbare Verwahrung derſelben anzuvertrauen. Wenn auch jeder Bürger ſchuldig wäre, die Geſetze ſeines Landes zu kennen, ſo iſt er drum doch

nicht zu verdammen, wenn er ſie nicht weiß; aber dieſe Unwiſſenheit iſt ein Verbrechen in der Perſon eines Richters, der davon Profeſſion macht. Die peinlichen Geſetze müſſen, vermöge ihrer Natur, ſehr genau beſtimmt und ſehr ausgedehnt ſeyn; genau beſtimmt, um die Gegenſtände zu unterſcheiden; ausgedehnt, um jeden unter ihnen auseinander zu ſetzen. Die bey andern Geſetzen überflüßigen und nachtheiligen Beſtimmungen aller kleinen Umſtände, ſind in peinlichen Geſetzen unumgänglich nöthig, weil, da Handlungen weit ſchwerer zu beſtimmen ſind als Rechte, es nothwendig iſt, die erſtern umſtändlich zu beſchreiben, indeß bey den letztern eine bloße Erklärung ſchon hinreicht. Wenn jedes Verbrechen eine ihm angemeſſene Strafe haben muß, ſo iſt es nöthig, die Verbrechen wohl zu unterſcheiden, um in den Strafen keine Ungerechtigkeit zu begehen; und dieſe Unterſcheidung muß, wie wir in dem Verlauf dieſes Buchs bemerken werden, den Geſetzgeber zwingen, ſich zu unendlich ins Kleine gehenden Beſtimmungen herabzulaſſen, wenn er die Macht der Richter nicht willkürlich machen, und ihnen keine Gewalt einräumen

will,

will, die über ihre Beſtimmung hinaus geht. Wie läßt ſich demnach hoffen, in einem Privatbürger, den der Präſident zur Entſcheidung über das Faktum gewählt hat, alle dieſe poſitiven und legalen Kenntniſſe anzutreffen? Es iſt alſo im Staat ein immerwährendes Corps von Richtern des Rechts nothwendig.

Eilfter Artikel.

Anzahl dieſer Richter in jeder Provinz.

In einer jeden Provinz ſollten drey dieſer Richter ſeyn; weil bey der Entſcheidung über das Recht, zum Unterſchied der über das Faktum, die Mehrheit der Stimmen zur Entſcheidung hinreichen müſte. Dieſe Richter dürften deswegen doch nicht beſtändig ſeßhaft ſeyn, noch immer in einer und eben derſelben Provinz bleiben. Sie müſten alle Jahre ihren Aufenthalt verändern, und in eine andere Provinz kommen, ohne in die erſte wieder zurückkehren zu dürfen, bis ſie alle die andern durchgegangen wären. Dieſes würde ein Mittel

ge=

gegen die nothwendige Fortdauer ihres Amtes ſeyn, weil nach Verlauf des Jahrs ſie jeder ohne Beſorgnis anklagen könnte. Der Souverän müſte der einzige Erwähler dieſer Richter ſeyn, und eine Magiſtratsperſon beſtändig zur Seite haben, welche die wider ſie vorgebrachten Anklagen unterſuchen müſte. Dieſer Zaum, verbunden mit der Klarheit, welche die peinlichen Geſetze vor allen auszeichnen müſte, würde es dieſen Richtern beynahe unmöglich machen, ihr Amt zu misbrauchen, ohne ſich der zuzuverläßigen Erwartung der Strafe auszuſetzen. Aber was für Geſchffäte müſten ihnen aufgegeben werden?

Zwölfter Artikel.

Funktionen dieſer Richter.

Wir haben geſagt, daß man nicht hoffen dürfe, bey den Richtern des Faktums eine vollſtändige Rechtskenntnis anzutreffen. Nun würde in vielen Fällen die Unterſuchung der Anklage eine Kenntnis der geſetzlichen Beſtimmungen, oder wenigſtens einiger geſetzli-

lichen Grundſätze, erfordern. In dieſen Fällen alſo müſten die Richter des Rechts die des Faktums über dasjenige unterrichten, was ſie bey einem ſolchen Proceß vor Augen haben müſten.

Es wurde ferner geſagt, daß die Richter über das Faktum vor allen Dingen zu entſcheiden hätten, ob in der angebrachten Anklage der geſetzliche Beweis vorhanden ſey, und daß ſie darauf über die Wahrheit, Falſchheit oder Ungewißheit der Anklage, durch Vereinbarung ihrer moraliſchen Gewißheit mit dem geſetzlichen Kriterium entſcheiden müſten *). Wie läßt ſich nun über das Daſeyn dieſen geſetzlichen Beweiſes entſcheiden, wenn man vorher nicht weis, wie der Beweis beſchaffen ſey, den das Geſetz erfordert? Wenn zum Beyſpiel der Ankläger zwey Augenzeugen aufgeſtellt hat, ſo iſt es nöthig, daß ſie wiſſen, wie der Zeugenbeweis beſchaffen ſey, den das Geſetz als voll=

*) Ich erſuche die Leſer, das 14te und 15te Kapitel dieſes Buchs damit zu vergleichen; ſonſt möchte ihnen das, was ich hier nur flüchtig berühre, nicht verſtändlich ſeyn. Verf.

vollſtändig erfordert, und welches die Erforderniſſe ſeyn, die es vorausſetzt, um einen Zeugen für tüchtig zu erklären. Wenn der Ankläger einen Beweis durch Anzeigen vorbringt, ſo iſt es auf gleiche Art nothwendig, daß ſie wiſſen, welche und wie viele Anzeigen zu Formirung eines geſetzlichen Beweiſes erforderlich ſeyn, und wie dieſe durch Gegenanzeigen von dem Beklagten können zerſtört werden. Kurz: Es wäre nöthig, daß ſie jene Grundregeln für das Richter-Amt vor Augen hätten, welche das legale Kriterium beſtimmen. Da nun dieſe Kenntnis bey ihnen nicht vorausgeſetzt werden darf, ſo wäre es nöthig, zu den andern Funktionen der Richter des Rechts auch die noch hinzuzufügen, jene über die Verordnung des Geſetzes, welches auf den vom Ankläger angeführten Beweis Beziehung hat, zu unterrichten.

Da endlich bey dem Wortwechſel zwiſchen Ankläger und Angeklagten die Richter des Faktums leicht den Faden der Gedanken verlieren könnten, der zur Einſicht aller Verhältniſſe der faktiſchen und vernünftigen Beweisgründe, die von beyden Theilen ange-

geführt werden, nöthig wäre, ſo wäre es nothwendig, daß diejenigen Richter des Rechts, die in ſolchem Streitgezänke am geübteſten ſind, in Gegenwart der Partheyen alles das, was vorgefallen iſt, kürzlich wiederholten; den Streitpunkt auf ſeine gehörigen Gränzen zurückführten, und auf ſolche Art den Richtern des Faktums die Entdeckung der Wahrheit erleichterten. Der Präſident müſte alsdann einen unter den drey Richtern zu dieſem Geſchäffte beſtimmen, ohne daß er deswegen ſeinen zwey Kollegen verbieten könnte, ſich ihm zu widerſetzen, oder dasjenige zu ergänzen, was er etwan unterlaſſen oder überſehen hat.

Dieſes würden die Funktionen der Richter des Rechts ſeyn, welche der Entſcheidung über das Faktum vorhergehen müſten; das wichtigſte Geſchäffte wäre dann das, welches darauf folgen müſte. Wenn die zwölf Auskundſchafter des Faktums einhellig über die vorgelegte Anklage entſchieden hätten, ſo würde es jenen alsdann zukommen, nach dem Inhalt der Geſetze zu ſprechen, das heißt, entweder auf die Losſprechung des Angeklagten, wenn die Richter des Faktums die Anklage für falſch erklärt, oder auf einen Aufſchub

ſchub des Urtheils, wenn ſie dieſelbe für ungewiß befunden, oder auf die Verurtheilung zu der vom Geſetz beſtimmten Strafe, nach der Qualität und dem Grad des Verbrechens, deſſen die Richter des Faktums den Angeklagten ſchuldig erkannt hätten.

In dieſen Gränzen ſollten ſich die Funktionen der Richter des Rechts einſchränken. Als getreue Bewahrer der Geſetze ſollten ſie blos das Organ derſelben ſeyn. Wenn dieſes von einem Verbrechen ſtillſchwiege, ſo ſollten ſie gleichfalls ſtill ſchweigen. Ein jedes Faktum, das unter keinem von denen begriffen wäre, gegen die das Geſetz ſeine Sanktion ausgeſprochen hat, ſollte aus dieſer Urſache ungeſtraft bleiben.

Das Uebel, welches die Strafloſigkeit dieſes Verbrechens nach ſich zöge, ein Uebel, deſſen Folgen ein neues Geſetz leicht vorbeugen könnte, iſt nicht in Vergleich zu ſetzen mit demjenigen, das aus einer ungereimten und ſchädlichen Ausdehnung der richterlichen Gewalt entſpringen würde. Da die Macht, eine Strafe zu verhängen, nirgends anders als in dem Geſetz ſeyn

ſoll und ſeyn kann, ſo ſollte der Richter mehr der erſte Zeuge, als der Urheber derſelben ſeyn. Er ſollte nichts anders thun, als die Verurtheilung kund machen, die daſſelbe vorläufig verhängt hat, und ſeinen Befehl anerkennen. Glücklich wäre das Land, in welchem das Strafgeſetzbuch dieſer erhabenen Ordnung entſpräche! Der zweyte Theil dieſes Buchs wird die Möglichkeit ſie zu erreichen beweiſen.

Dreyzehnter Artikel.

Von den ordentlichen Juſtiz-Seſſionen.

Aus allem bisher Geſagten läßt ſich leicht abnehmen, daß dieſe Juſtizhöfe nicht immerfort in Thätigkeit ſeyn könnten, ohne der Regierung einen unermeßlichen Koſten-Aufwand zu verurſachen. Wenn die 48. Richter des Faktums, die vom Präſidenten gleich beym Antritt ſeiner Stelle erwählt werden, das ganze Jahr durch in der Hauptſtadt der Provinz bleiben ſollten, um zur Ausübung ihres Amtes allzeit bereit zu ſeyn, ſo wäre es erforderlich, daß

jeder unter ihnen das ganze Jahr durch auf Koſten der Regierung erhalten würde.

Wir hätten alſo einen ungeheuern Haufen Miethlinge mehr, die das Volk die Wohlthat, die dieſer neue Plan demſelben brächte, um einen theuern Preis bezahlen ließen.

Zu dieſer erſten Betrachtung kommt noch eine andere. Bey der Vorausſetzung des beſtändigen Aufenthalts aller dieſer Richter in der Hauptſtadt der Provinz würde der Präſident Niemand finden, der dieſen ehrenvollen Poſten annähme, weil er den neuen Prieſter der Themis ein ganzes Jahr von ſeiner Familie und ſeinen Geſchäfften entfernen würde. Sein Nachfolger könnte noch weit weniger diejenigen unter dieſen Richtern, welche die größten Proben ihrer Tugend, ihres Talents, ihrer Unpartheylichkeit gegeben hätten, erhalten. Man müßte entweder zur Gewalt ſeine Zuflucht nehmen, ein Mittel, das dieſe Richter zur Ungerechtigkeit verleiten würde, durch das Beyſpiel, das man ihnen ſelbſt davon gäbe, oder man müßte öfter die rechtſchaffenſten und angeſehenſten in Frieden laſſen, und ſich mit denen,

die die wenigſten Geſchäffte haben, begnügen, welches gewöhnlich die minder tugendhaften ſind.

Das Volk müßte demnach unter dem Aufwand, den ihre Unterhaltung koſtete, erliegen, ohne ſich ſchmeicheln zu können, daß es Richter habe, die ſein Zutrauen am meiſten verdienten. Zu Vermeidung dieſes gedoppelten Uebels ſchlage ich, nach dem Beyſpiel der Engländer, ordentliche Juſtiz-Seſſionen, alle Vierteljahre in den Provinzen, und alle 6. Wochen in der Hauptſtadt eine, vor. Jede von dieſen Seſſionen müßte ſo viele Täge dauern, als nothwendig wären, diejenigen Proceſſe, die binnen der Zwiſchenzeit von einer Sitzung zur andern angebracht worden, abzumachen. Am erſten Tag der Seſſion müßten ſich ſchon die 48. Richter des Faktums, die der Präſident ernannt hat, in der Hauptſtadt der Provinz beyſammen befinden, und wenn einer unter ihnen eine rechtmäſſige Verhinderung hätte, müßte der Präſident geſchwind ſeine Stelle mit einem andern beſetzen, damit die Anzahl von 48. vollzählig bliebe. Während dieſer Zeit müßten ſie auf Koſten der Regie-

rung

rung erhalten werden. Nach Endigung der Seſſion würden ſie ſogleich verabſchiedet, und zu ihren Familien zurückgeſchickt.

Vierzehnter Artikel.

Auſſerordentliche Sitzungen.

Obgleich eine Zeit von 3. Monaten, die zwiſchen der Anbringung der Anklage und dem Endurtheil verſtrich, gar nicht lang iſt, wenn man ſie in Vergleichung mit der jetzigen Langſamkeit der Proceſſe ſetzen will, die aus der geheimen Organiſation des inquiſitoriſchen Proceſſes entſteht, ſo bin ich dennoch der Meinung, daß man in den ſchwerſten Verbrechen, in jenen wenigen Verbrechen, die bey einer weiſen Geſetzgebung mit dem Tode zu beſtrafen wären, nicht die ordentliche Zeit erwarten müſſe, um ein Urtheil darüber zu ſchöpfen, ſondern daß der Vorſteher der Provinz, in welcher die ſchreckliche That verübt wurde, eine auſſerordentliche Sitzung zuſammen beruffen müſſe. Dieſe Beſchleunigung der Juſtiz dürfte dem Beklagten keines von den Hülfsmitteln entziehen, die das

 Geſetz

Geſetz ſeiner Sicherheit darbietet. Ich glaube ſogar, daß nach dem Maaße der Schwere der Verbrechen die Vorſicht des Geſetzes in Begünſtigung der Vertheidigung des Angeklagten größer ſeyn müſſe. Wir haben dieſen Grundſatz an einem andern Ort auseinander geſetzt*). In der auſſerordentlichen Seſſion, die ich vorſchlage, müßte blos die Zeit zum Urtheil früher angeſetzt werden, und dieſer frühere Termin wäre in dieſer Art Verbrechen nothwendig. Wenn die Frage davon iſt, einen Menſchen am Leben zu ſtrafen, ſo müſſen diejenigen Augenblicke benützt werden, in welchen das Volk von der Grauſamkeit des Vergehens noch tief durchdrungen iſt. Das Geſetz muß in dieſen Fällen, mehr als in allen andern, dahin ſehen, daß die allgemeine Stimme den Ausſpruch der Juſtiz gutheiße; und daß das Volk der öffentlichen Verkündigung eines Todesurtheils mit eben dem Beyfall zujauchze, wie dem Ausruf des Friedens und der Freyheit; daß der auf einem öffentlichen Platz errich-

tete

*) Im 9ten Kapitel dieſes Buchs S. 174. ff. Verf.

tete Galgen die Vorſtellung der Gerechtigkeit, und nicht die des Mitleids erwecke, daß die Bürger zu dem ſchrecklichen Schauſpiel der Exekution, wie zu einem Triumpf der Geſetze, herbey laufen; daß an die Stelle der Seufzer und Thränen eines ſchwachen Mitleids jene Munterkeit und männliche Härte trete, welche die Liebe zum Frieden und der Abſcheu vor dem Verbrechen einflößt; daß, mit einem Wort, die Verurtheilung zu einer Zeit vollzogen werde, in welcher der rechtſchaffene Mann, da er noch in dem Schuldigen ſeinen Feind erblickt, ſich der Gerechtigkeit der Geſetze erfreut, ſtatt die Strenge derſelben zu verdammen, und der Laſterhafte, der die Anlage hat, Böſes zu thun, von der Menge der Feinde, die das Verbrechen gegen ihn auch erregen würde, und von dem Anblick der Strafe und des Beyfalls, der es begleitete, in Furcht geſetzt und erſchüttert wird.

Dieß gewinnt man, wenn die Zeit noch nicht den Eindruck und den Abſcheu des Verbrechens verlöſcht hat. Aber wenn dieſer Eindruck geſchwächt iſt; wenn durch den Zeitraum zwiſchen dem Verbrechen und

der Strafe die Einbildungskraft bereits abgekühlt worden, und jene erſte Wuth nachgelaſſen hat, dann wird die Vollziehung der Strafe entweder unnütz oder gar ſchädlich. Vergeblich wird man ſich bemühen, die Vorſtellung einer That wieder hervorzurufen, die ein Herold mit einem kalten Proclama nicht wieder erwecken kann, wenn ſie die Zeit bereits zerſtreut hat. Das Volk, fühllos gegen das Verbrechen, deſſen Angedenken es verloren hat, wird blos zum Vorheil des Verbrechers erſchüttert werden. Die Trauer-Zurüſtungen der Juſtiz werden ihm nicht mehr den Schuldigen, ſondern den Unglücklichen darſtellen; das Mitleid wird für ihn ſprechen; und ein zärtliches Mitgefühl in den Herzen denjenigen Platz einnehmen, der vorher von Haß und Unwillen erfüllt war; und die Juſtiz, durch die Langſamkeit ihrer Schritte in Miskredit geſetzt, wird verlaſſen unter den ſtummen Zuſchauern ſitzen, die in Geheim ihrer Grauſamkeit fluchen, und wünſchen werden, das Schlachtopfer, das ihrer Strenge blutet, ihr entreiſſen zu können.

Zu dieſen auf das allgemeine Beſte ſich ſtützenden Gründen geſellt ſich noch ein anderer, der ſelbſt auf das Intereſſe deſſen, der gerichtet werden ſoll, ſich gründet. Er ſey nun ſchuldig oder unſchuldig, ſo bewirkt die Beſchleunigung des Urtheils weiter nichts, als daß ſie die Folter der Ungewißheit in ihm vermindert. Iſt er unſchuldig, ſo wird jeder Tag des Aufſchubs für ihn und ſeine Familie ein Tag mehr der Pein, der Angſt, der Beſchimpfung und der Scham; er wird für ſeine Verläumder und für ſeine Feinde ein Tag des Triumphs mehr, und für ſeine Ehre ein Tag des Genuſſes weniger. Iſt er ſchuldig, ſo iſt der Augenblick, in welchem ihm das ſchreckliche Urtheil kund wird, oft der Augenblick, wo die Ruhe in ihm ihren Anfang nimmt. Ueberzeugt von der Gerechtigkeit ſeiner Verurtheilung beginnt er dann — in der Einſamkeit und ſogar in der Annäherung der Todes-Strafe — jene Art Erholung zu finden, die das Verbrechen ihm noch übrig laſſen kann. Die wahre Philoſophie, das heißt, die ſanfte, tröſtende Religion, kommt ihm alsdann zu Hülfe, und erfüllt ſein Herz

mit den beruhigenden Vorſtellungen eines zukünftigen Lebens. Im Angeſichte der ſtrengen und unverſöhnlichen Gerechtigkeit der Menſchen hält ſie ihm die Barmherzigkeit eines allmächtigen Weſens vor, das gern verzeiht, das ſeine Arme dem aufwachenden Gewiſſen zu öffnen immer bereit, und geneigt iſt, die Vergebung einer langen Reihe von Verbrechen und die Belohnung einer unendlichen Glückſeligkeit an einen einzigen Augenblick der Ergebenheit in den Willen Gottes anzureihen. Seine Einbildungskraft, beſeelt von dieſen Hoffnungen, läßt ihn ſogar in dem Ende ſeines Lebens den Anfang ſeiner Glückſeligkeit erblicken, und zeigt ihm in der Strafe, zu der ihn das Geſetz verdammt, die gemäſſigteſte Ausſöhnung ſeiner Schuld. Alle dieſe Bilder ſtellen ſich ſeiner Phantaſie erſt dann vor, wenn die Gerechtigkeit ſein Todesurtheil ſchon ausgeſprochen hat*). Die vorhergehende Zeit iſt öfters die peinvollſte.

*) Sie verwandeln ſich aber in die härteſte unter allen Martern, wenn die Vollziehung lang verzögert wird. Dieſe moraliſchen Erſchütte-

vollſte. Sie unnützerweiſe zu verlängern, iſt alſo immer ein Schade, den man der Geſellſchaft zufügt, und öfter eine Strafe, die man dem Unglücklichen, der jene durch ſein Beyſpiel belehren ſoll, ohne Nutzen ausſtehen läßt. Dieß ſind die Beweggründe, warum ich ausserordentliche Seſſionen vorſchlage, bey denen es kaum nöthig seyn wird, daß ſich alle 48. Richter des Faktums in die Hauptſtadt der Provinz verfügen; weil der Präſident ſchon vorläufig dem Schuldigen das Verzeichnis der Richter zufertigen, und mit ſeiner Einwilligung die zwölfe ernennen könnte, die für dieſes beſondere Gericht zuſammen treten müſten*). Bey einer ſolchen Verfahrungs-

ſchütterungen verlieren ihre Kraft, nach dem Maaße, als die Zeit verlängert wird, und die Schrecken des Todes treten dann an die Stelle dieſer tröſtenden Vorſtellungen. Wir werden dieß bald näher unterſuchen. Verf.

*) Ich habe hier einen Mangel der Engliſchen Geſetzgebung bey dieſem Artikel verbeſſert. Es giebt Fälle, in welchen der Sheriff dieſes Gerichts ernennt, das man eine beſon-

rungsweiſe würde die Vollziehung der Strafe immer ſehr frühzeitig auf das Verbrechen folgen.

Fünf=

ſondere Jury heißt, nehmlich ein Verzeichnis von 48 Geſchwornen zur Enſcheidung dieſer beſondern Anklage. Nur kann dieſer Umſtand in manchen Fällen ſehr traurig für den Beklagten werden, wie er es oft in England geworden iſt. In Sachen beſonders, bey denen die Regierung intereſſirt iſt, kann der Sheriff ein Album aus lauter dem Hof ergebnen Perſonen verfertigen, und in dieſem Fall würde der Angeklagte bey allen vom Geſetz verſtatteten Verwerfungen dennoch von Richtern gerichtet werden, die wider ihn eingenommen ſind. Nun kann aber dieß nicht geſchehen, wenn, nach unſerm Plan, das Album, das der Präſident gleich beym Antritt ſeiner Stelle bekannt gemacht hat, dasjenige iſt, aus welchem, auch in den auſſerordentlichen Gerichten, die Richter zu ziehen ſind, die über das Faktum entſcheiden müſſen. Ein neues Album für einen beſondern Proceß darf nur in dem Fall verfertigt werden, der im IXten Artikel von uns angeführt wurde; nehmlich, wenn der Angeklagte aus legalen Bewegurſachen den Präſidenten, der es formirt hat, für verdächtig erklären kann. Verf.

Fünfzehnter Artikel.

Obrigkeitliche Stelle für jede Gemeinheit.

In einer jeden Gemeinheit ſollte eine Stelle errichtet werden, der die Erhaltung des Friedens und guter Ordnung obläge. Es giebt einige geringfügige Verbrechen, die die ordentliche Behandlungsart eines Proceſſes nicht verdienen, deswegen aber doch nicht ungeſtraft bleiben dürfen. Ein ſummariſches Verfahren iſt hinreichend zu ihrer Entſcheidung, und die Beſchleunigung dieſer Proceſſe iſt nothwendig zu Erhaltung der allgemeinen Ordnung, und zur Vermeidung gröſſerer Unbequemlichkeiten. Die römiſchen Geſetze und die Geſetze anderer freyen Völker ſind uns Bürgen für dieſe Wahrheit*). Wörtliche Injurien, zum

*) Man ſehe folgende Geſetze: L. 6. D. de accuſat. L. 18. D. de Quæſtionibus. L. 9. §. 3. D. de offic. proconſ. Was die Engländer betrifft, leſe man Blackſtone peinliches Geſetzbuch von England, Kap. XX. wo er von dem ſummariſchen Verfahren redet. Wie es in Genev gehalten wird, darüber

zum Beyſpiel, die zwiſchen Perſonen von einerley Stande vorfallen, gewiſſe höchſt geringfügige Beleidigungen oder zugefügte Beſchädigungen, die das Geſetz nicht beſtraft, als entweder mit einer ganz geringen Geldſtrafe, oder mit einem wenigtägigen Gefängnis; Ermanglung des gehörigen Reſpekts und Gehorſams gegen irgend eine obrigkeitliche Perſon, und andere Vergehungen dieſer Art, die man eher Uebertretungen als Verbrechen nennen könnte, und von denen wir im Verfolg dieſes Buchs reden werden, ſollten ſummariſch entſchieden, und den Geſetzen gemäß von demjenigen Richter abgeſtraft werden, den die Glieder der Gemeinheit ſelbſt alle Jahre wählen müſten, mit Gutheiſſen des Vorſtehers der Provinz, unter welche ſie gehört, an den die Partheyen von der Entſcheidung appelliren könnten. Die nöthigen Erforderniſſe desjenigen, der auf dieſes Amt Anſpruch machen wollte, müſten in

darüber leſe man ein Werk, das den Titel führt: Anfangsgründe des peinlichen Verfahrens von Frankreich, Savoyen, und Genf, Kap. II. V.

in einer anerkannten Rechtſchaffenheit; in einem vom Geſetz beſtimmten Einkommen, und in einem angeſehenen Stande beſtehen.

Seine Gerichtsbarkeit dürfte ihm nicht erlauben, irgend Jemand arretiren und ins Gefängnis führen zu laſſen, es müſte denn die Frage davon ſeyn, ein ſchweres Verbrechen abzuwenden, oder einen Ungehorſam gegen ſeine wiederholten Befehle zu ahnden, oder eines von jenen geringen Verbrechen zu beſtrafen, das das Geſetz mit einer etlichtägigen Gefängnisſtrafe belegt, und deſſen Unterſuchung ſeinem Amte anvertraut wäre, oder endlich Jemand, der eines ſchweren Verbrechens beſchuldiget würde, wenn er offenbar bekannt und ſeine Entfliehung zu beſorgen wäre, vorläufig in Verhaft nehmen zu laſſen; in welchem letztern Fall er ſchleunig dem Präſidenten von ſeinen Verfügungen Wiſſenſchaft geben, und ſeinen Ausſpruch abwarten müſte. Dieſe richterliche Perſon müſte, wie bereits geſagt worden, der Erhalter des Friedens ſeyn. Ihre Hauptſorge müſte alſo darin beſtehen, die Partheyen miteinander zu vereinigen, unter ihnen, ſo viel es nur möglich, Frieden zu ſtiften, und es zu

keinem

keinem Proceß kommen zu laſſen, als bis alle Verſöhnungsmittel wären angewandt worden. Dieſer Richter müſte auch, wie ich gleichfalls ſagte, die gute Ordnung in einer Gemeinheit erhalten: Er müſte alſo auch dafür beſorgt ſeyn, alle diejenigen ökonomiſchen Verfügungen zu treffen, die allen Unordnungen vorbeugen könnten. Endlich müſte er als Aufſeher ſeiner Gemeinheit dem Präſidenten von allen Verbrechen Wiſſenſchaft geben, die in ſeiner Gemeinde begangen würden, ohne deswegen ſchuldig zu ſeyn, die Urheber derſelben anzuzeigen; in der Abſicht, daß der Präſident dem obrigkeitlichen Ankläger die gehörigen Befehle geben könne, im Fall ſich kein Privatbürger als Ankläger bey Gericht ſtellte: Er müſte auch, um mich des Ausdrucks der Criminaliſten zu bedienen, das Corpus Delikti in Gewißheit ſetzen, in allen den Fällen, die dieſe Unterſuchung erfordern*).

Dieſe

*) Dieß ſind diejenigen Verbrechen, welche die Prakti-

Dieſe vereinbarten Pflichten würden es nöthig machen, daß dieſes Amt immer von ſolchen Perſonen verwaltet würde, die das öffentliche Zutrauen verdienen. Nun würde die vom Volk geſchehene Wahl dieſe Meinung begünſtigen. Die auf ein Jahr eingeſchränkte Dauer deſſelben würde den, der es bekleidete, verpflichten, es mit Eifer und Ehre zu führen, in der Hofnung, wieder dazu gewählt zu werden. Dabey wäre auch die Beſtätigung des Präſidenten nothwendig, um denjenigen auszuſchließen, der im Verzeichnis der öffentlichen Gerichte als verurtheilt, oder um irgend eines Verbrechens willen unter dem Richter (ſub iudice) ſtände; oder der in der Prüfung, (die der Beſtätigung allzeit vorhergehen müſte) in jenem Theil der peinlichen Rechtsgelahrtheit, der auf ſein Amt Beziehung hätte, nicht tüchtig wäre befunden worden. Die Appellazion von ſeinen Ausſprüchen an eben dieſen Präſidenten wäre ein

Praktiker facti permanentis nennen. Siehe im fünfzehnten Kapitel, die letzte Regel. Verf.

ein Mittel gegen die Verwandtſchafts = oder Freundſchafts = Beziehungen, welche in manchen Fällen ſeine Urtheile verdächtig machen könnten. Endlich wären die Erforderniſſe eines jährlichen Einkommens, das nicht unter der vom Geſetz beſtimmten Summe ſich beliefe, und eines angeſehenen Standes nothwendig, um die Prävarikation bey dieſem Richter äußerſt ſchwer und ſeinen Poſten glänzend zu machen und das Volk gegen ſeine Ausſprüche mit Zutrauen zu erfüllen.

Ich will mich hier in keine ausführlichen Erörterungen über dieſen Gegenſtand einlaſſen, um den Leſer nicht verdrüßlich zu machen, dem man immer etwas zu denken übrig laſſen muß. Ich füge nur noch dieß bey, daß in den Hauptſtädten, und in den groſſen Städten, wo dieſes Amt von einem Einzigen nicht könnte verſehen werden, eine nach der verhaltnismäßigen Bevölkerung derſelben angemeſſene Eintheilung in Quartiere ſollte bewerkſtelliget, und jedem Quartier die Wahl ſeiner Magiſtrats = Perſon überlaſſen werden, die gleich der in jeder anderer Gemeinheit

eben dieſelben Funktionen mit derſelben Abhängigkeit vom Vorſteher der Provinz, unter welche die Stadt gehörte, und unter denſelben Vorſchriften bekleidete.

Der Leſer überlege jetzt dieſen Vertheilungs-Plan der richterlichen Geſchäffte, und urtheile darüber. Er vergleiche ihn mit den vorher entwickelten Grundſätzen, und ſehe, wie, ohne daß ein Theil der Gewalt veräußert würde, die Ausübung derſelben auf eine bewundernswürdige Weiſe vertheilt werden könnte.

Die geſetzgebende Gewalt würde den Richtern die fürchterliche Macht nicht ganz in den Händen laſſen. Derjenige, der die öffentliche Gewalt und die Verwaltung der Souverainetät in Verwahrung hat, würde nicht allein keinen Gebrauch von derſelben gegen ein Mitglied der Geſellſchaft ohne die Einſtimmung derer, denen die Geſetze und die Ausübung der vollziehenden Gewalt anvertraut iſt, machen können; ſondern ſelbſt dieſe, von einem gleich ſtarken Zaum zurück gehalten, könnten das Geſetz nicht anders ſprechen laſſen, als mit

Einwilligung der andern Menſchen, die nicht zu ihrem Corps gehörten, und nicht dieſelbe Würde bekleideten. Derjenige, der das Geſetz gemacht hat, könnte es nicht auch zugleich aufs Faktum anwenden; und diejenigen, die es aufs Faktum anwenden müſten, könnten nicht über die Exiſtenz des Faktums entſcheiden. Dieſes letztere Geſchäffte, ohne welches die geſetzgebende Gewalt und die vollziehende Gewalt unthätig blieben, müſte nicht Männern anvertraut werden, die eine immerwährende Verſammlung ausmachten, in der ſie Zeit haben könnten zu unterſuchen, auf welche Art ſie ihrer Macht zu ihrem Vortheil ſich bedienen könnten. Beſtändig aus dem Volke gewählt, würden ſie auch beſtändig wieder zu demſelben zurückkehren. Da ſie ihr Amt auf freyen Widerruf bekleideten, ſo könnten ſie faſt keine Gelegenheit vorher ſehen, bey welcher ſie würden aufgefordert werden, es auszuüben. Ihre beträchtliche Anzahl, die kurze Dauer ihres Amtes, und die Menge der vom Geſetz dem Beklagten bewilligten Verwerfungen könnten dieſe vortreffliche Wirkung hervorbringen. Nach einer ſolchen Verbindung

der

der Sachen untereinander würde die richterliche Macht, dieſe ihrer Natur nach ſo fürchterliche Macht, welche ohne auf einen Widerſtand ſtoſſen zu können, über Leben, Ehre und Vermögen der Bürger ſchaltet; dieſe Macht, die aller Vorſicht ungeachtet, welche man, ſie einzuſchränken, nehmen kann, dennoch auf eine gewiſſe Weiſe willkürlich bleiben muß, — dieſe Macht, ſage ich, würde in der Geſellſchaft vorhanden ſeyn; ſie würde die möglichſt gröſten Einſchränkungen erhalten; ſie würde dem Gegenſtand ihrer Beſtimmung vollkommen entſprechen, und in keines Einzigen Händen ſich befinden. Es würde keinen Menſchen in der Geſellſchaft geben, von dem ein Bürger, wenn er ihn erblickte, ſagen könnte: **Dieſer kann über mein Leben, oder über meinen Tod entſcheiden.**

Dieſe glückliche Vereinbarung würde man durch den neuen Vertheilungs-Plan der richterlichen Geſchäffte, den ich vorſchlage, erhalten. Die Harmonie, in der dieſer Plan mit den vorher entwickelten Grundſätzen ſteht, überhebt mich der Mühe, eine Schutzſchrift für ihn zu ſchreiben.

Die folgenden Kapitel, in welchen die zwey letzten Theile des Verfahrens auseinander geſetzt, und wo am Ende Ordnung und Feyerlichkeiten dieſer Gerichte dargelegt werden; und vor allem der zweyte Theil dieſes Buchs, in welchem ich meine Gedanken über das peinliche Geſetzbuch eröffnen will, werden all' die Schwierigkeiten wegräumen, denen zu begegnen hier der Ort nicht war.

Wir wollen uns indeß mit der Deutlichkeit begnügen, mit der man geſucht hat, die verſchiedenen Theile deſſelben aus einander zu ſetzen, und dieſer wichtigen Theorie ihre Gränzen anzuweiſen, mit dem beygefügten Wunſche, daß doch ein ſo einfacher und für die bürgerliche Freyheit ſo vortheilhafter Plan an die Stelle jenes ſo äußerſt monſtröſen, ſo ſehr verwickelten möge geſetzt werden, bey welchem die Unſchuld der gröſten Gefahr ausgeſetzt und die Strafloſigkeit am meiſten begünſtiget iſt. Iſt je eine Zeit, in der dieſe Hoffnung gegründet ſeyn, und dieſe Wünſche erfüllt werden können, ſo iſt es ſicher die, in der wir leben. Eine rühmliche

Nach-

Nacheiferungsſucht, ſich durch nützliche Neuerungen auszuzeichnen, hat ſich auf den Thronen gezeigt. Die Meinung, welche die Könige beherrſcht, und die Philoſophie, welche heutzutage die Meinung lenkt, haben bereits demjenigen Monarchen die Unſterblichkeit verheiſſen, der ſeine Regierung durch eine Verbeſſerung in dieſem Theil der Geſetzgebung, welche die bürgerliche Ruhe am nächſten angeht, auszeichnen wird. Glücklich iſt das Volk, bey dem dieſe Verbeſſerung bewirkt wird; aber glücklicher noch der König, der das erſte Beyſpiel davon giebt. Der Circus iſt eröffnet; der Kranz iſt geflochten; aber die Kämpfer, die ſich auf dieſem Kampfplatz zeigen werden, müſſen nicht vergeſſen, daß die Blumen dieſes Ehrenkranzes ihr friſches Anſehen verlieren, ſobald ſie auf einen zweyten Scheitel kommen.

Zwanzigſtes Kapitel.

Fünfter Theil des peinlichen Verfahrens.

Die Vertheidigung.

Ich müſte mich in ein unermeßliches Detail einlaſſen, wenn ich alle Vertheidigungsmittel angeben wollte, die nach unſerm Plan, dem Angeklagten zur Behauptung ſeiner Unſchuld ſich darbieten könnten. Da ſie aus dem Geiſt der peinlichen Geſetzgebung ſelbſt entſpringen, ſo iſt es klar, daß eine ſolche Unterſuchung unnütz wäre, und außer meinem Plan läge. Ich ſchreibe nicht für Advokaten, ſondern für Geſetzgeber, und der Geſetzgeber darf keine Geſetze machen, um anzugeben, durch welche Gründe ſich der Angeklagte rechtfertigen könne. Indem er den Werth der geſetzlichen Beweiſe, und die Ordnung und Feyerlichkeiten des Proceſſes beſtimmt, giebt er zugleich dem Angeklagten die Beweggründe an die Hand, aus denen er ſeine Vertheidigung hernehmen kann. Der Geſetzgeber braucht blos die Gründe, aber nicht die Art der Vertheidigung feſtzuſetzen. Ueber dieſen Artikel ſind aber einige wichti-

ge

ge Punkte zu bemerken. Es muß vor allem unterſucht werden, ob die Rednerkunſt bey Gerichten ſtatt haben ſolle. Wir wollen die Vernunft befragen, und hören, was ſie uns ſagt.

Der Richter bringt auf den Richterſtuhl der Gerechtigkeit keine freye Seele mit; er iſt blos das Organ des Geſetzes. Iſt dieſes unbiegſam, ſo muß es der Richter gleichfalls ſeyn; kennt dieſes weder Liebe, noch Haß, noch Furcht, noch Mitleid, ſo muß der Richter gleichfalls von dieſen Leidenſchaften nichts wiſſen. Der einzige Gegenſtand ſeines Amtes iſt der, das Faktum auf das Geſetz anzuwenden; er kann ſich alſo nicht zum Vortheil einer der Partheyen verwenden, ohne ungetreu gegen ſeine Pflicht zu werden. Hat er ein fühlbares Herz, eine von Leidenſchaften leicht zu erſchütternde Seele, ſo ſind dieß Feinde der Gerechtigkeit, die er ſich alle Mühe geben muß, nicht über die Pforten des Heiligthums der Geſetze mit hinein zu bringen. Die Unpartheylichkeit ſeines Ausſpruchs erfordert eine Feſtigkeit der Seele, und eine Unempfindlichkeit des Herzens, die bey einer jeden andern Gelegenheit übel angewendet

.eyn würde. Nun beſteht der Hauptzweck ſder gerichtlichen Beredſamkeit (nach dem gemeinen mit dieſem Ausdruck verbundenen Begriff) gerade darinnen, dieſe zwey Eigenſchaften, die ein Richter während der Ausübung ſeines fürchterlichen Amtes beſitzen muß, zu vernichten. Die Schwere des Verbrechens größer vorzuſtellen, wenn man anklagt, die Anreizungen zum Verbrechen zu vergrößern, wenn man vertheidiget; den mancherley Leidenſchaften der Richter nachzuſpüren, um ſie dahin zu lenken, wo man ſie hin haben will; nach den Umſtänden Zorn, Mitleiden, Wuth oder Zärtlichkeit zu erregen; der kalten Vernunft eine ſchwärmeriſche Einbildungskraft unterzuſchieben; zum Herzen zu ſprechen, wenn man den Verſtand nicht auf ſeine Seite bringen kann, den Richter zu bewegen, wenn es nicht möglich iſt ihn zu überzeugen: Dieß nennt man gemeiniglich die gerichtliche Beredſamkeit, eine für die Gerechtigkeit ſchädliche und zerſtörende Kunſt, eine Kunſt, die die Unſchuld in Gefahren ſtürzt, und die Strafloſigkeit begünſtigt.

Wenn wir die Geſetze derjenigen Völker, bey welchen die Strenge der Gerechtigkeit den Richtern jene unſelige Willkür nicht ließ, die man bey uns mit dem täuſchenden Namen Billigkeit belegt, uns zurückruffen, ſo werden wir die Beredſamkeit aus den Gerichten verbannt finden. Bey den Aegyptiern konnte der Ankläger nicht anders als in Schriften anklagen, und der Beſchuldigte nur auf eben dieſe Art ſich vertheidigen *). Er muſte dieſem ſtummen Dollmetſcher ſeiner Empfindungen die Vertheidigung ſeiner Sache anvertrauen. Die Geſetzgeber dieſes Volkes fürchteten, es möchten die Gebärden, der Ton, die Zähren, und jener pathetiſche Nachdruck, der die lebendige Rede eines Menſchen begleitet, welcher, von einer ſtarken Leidenſchaft beſeelt, in denen, die ihn hören, die Richter ſeines Schickſals erblickt, ſie fürchteten, ſage ich, es möchten dieſe Lockungen die Standhaftigkeit des Richters ſchwächen, ſeine Empfindſamkeit aufregen, ſein Mitleiden erwecken, und die allgewaltige Macht des Geſetzes vermindern. In China, wo ungeachtet der ſcheinbaren Fehler der Staats=Verfaſſung, die Geſetze, und nicht

*) Diodor Sic. L. I. p. 86. 87. Verf.

nicht die Menſchen es ſind, welche befehlen, findet man ſeit undenklicher Zeit eben dieſe Sitte eingeführt *).

In Sparta war der mündliche Vortrag nicht verboten; aber der Ausdruck muſte bündig und die Rede kurz ſeyn **). Zu Athen erlaubte der Areopagus Anfangs den Partheyen nicht, ſich der Hülfe der Redner zu bedienen ***). Das Geſetz fürchtete die Verführung der Beredſamkeit. In der Folge der Zeit erlaubte es dem Angeklagten, ſich vertheidigen zu laſſen; aber dem Redner war jeder Eingang, jede Ausſchweifung und Erregung der Leidenſchaften ſtreng verboten ****). Als Sokrates vor dieſe erhabe=

*) S. Anc. Relat. des Indes et de la Chine p. 194. 203. Rec. des Voyages Holland. T. I. p. 351. — 552. Verf.

**) Ubbon. Emm. Deſcriptio Reipubl. Laced. in Theſauro Grev. Tom. IV. Verf.

***) Sext. Empir. adv. Rhet. L. 2. p. 304. V.

****) „Sie ſollen weder Vorreden anbringen, noch „Mitleid zu erregen ſuchen, noch über die Grän= „zen der Sache hinausſchreiten" Pollux L. VIII. c. 10. Ariſt. Rhet. Lib. I. cap. 1. init. Verf.

habene Verſammlung gefordert ward, erlaubte er ſich keinen Kunſtgriff einer pathetiſchen Beredſamkeit. Ein Redner, der zum Herz geſprochen, und die Leidenſchaften zu erregen geſucht hätte, wäre auf der Stelle als ein ſchlechter Prävarikator davon gejagt worden. Ehe er noch anfieng zu reden, erinnerte ihn ein Herold an das Geſetz, und legte ihm ſogleich Stillſchweigen auf, ſobald er von dem Streitpunkt abwiech *). Ich weiß nicht, warum man den Vertheidiger eines Inculpaten, der einen Richter mit Geld zu beſtechen ſucht, beſtrafen, und ihm doch hernach erlauben will, ihn durch die Wendungen einer feurigen Beredſamkeit zu verführen. Die Mittel ſind verſchieden, aber die Wirkung bleibt dieſelbe. Das Geſetz ſollte in einem Fall wie in dem andern einen Aufrührer erblicken, der ſeine Macht über den Haufen zu werfen ſuchte. Dieſe in Aegypten, in China, in Sparta und zu Athen erkannte Wahrheit, dieſe von dem göttlichen Plato mächtig eingeſchärfte Wahrheit

*) Ariſtot. l. c. Quintil. Inſtit. L. VI. c. 1. Verf.

heit *), wurde von den Geſetzgebern Roms vernachläßiget. Die Einführung der Volks-Gerichte gab dem ſchädlichen Misbrauch der Beredſamkeit, den die Redner begiengen, ſowohl wenn ſie vertheidigten, als wenn ſie anklagten, ſein Entſtehen. In den großen Concilien war das Volk zu gleicher Zeit Geſetzgeber und Richter. Jedes Urtheil war ein Geſetz, jeder richterliche Ausſpruch war eine Handlung der Souveränetät. Der Redner alſo, welcher auftrat, hatte nicht den Richter vor Augen, ſondern den Souverain, der das Geſetz widerrufen konnte, der die Ausübung deſſelben hem-

*) Diejenigen, welche Richter ſeyn wollen, ſagt er, ſollen ſchlechterdings nicht geſtatten, daß die ſtreitenden Partheyen, um Ueberzeugung zu bewirken, ſchwören, oder Verwünſchungen gegen ſich und ihr Geſchlecht ausſtoſſen, oder ſich ſchimpflich aufs Bitten legen, oder auf eine weibiſche Art das Mitleiden erregen: Sondern ſollen ſie anhalten, das, was ſie für Recht halten, mit Sanftmuth zu lehren, und den Gegentheil, der eben ſo verfährt, anzuhören: Weichen ſie von dieſem Ziel ab, ſo ſoll ſie der Richter wieder zur Sache zurückführen. Plato, de Legibus, Dial. XII. Verf.

hemmen konnte. Er flehte die Gunſt deſſelben an, wenn die Gerechtigkeit die Sache ſeines Clienten nicht unterſtützte. Es wäre Ungerechtigkeit geweſen, ihm irgend ein Mittel zu verwehren, das entweder das Mitleiden oder die Zuneigung eines Richters erregen könnte, der, ohne ein Verbrechen zu begehen, und ohne ſeine Rechte zu misbrauchen, einen Schuldigen losſprechen konnte, wenn er gleich offenbar überwieſen war.

Die im Krieg erhaltene Wunden, die dem Vaterland geleiſtete Dienſte, die Thränen der Kinder, und der Verwandten, das demüthige Flehen des Angeklagten, irgend ein unvorhergeſehener Zufall machten wirklich öfter als einmal entweder die Dankbarkeit, oder das Mitleiden, oder den Aberglauben des Volks rege, und bewirkten die Losſprechung vieler überwieſenen Angeklagten. Wir wiſſen, daß Manlius Aquilius ſeine Rettung der erſten *), Servius Galba

*) Cicero lobt das Mittel, auf das der Redner Marcus Antonius, der Großvater des Triumvirs,

Galba dem zweyten *), und P. Claudius dem dritten **) zu danken hatte. Valerius Maximus ***) hat uns eine anſehnliche Menge Fälle, die dieſen

umvirs, verfiel, um den der Concuſſion bereits überwieſenen Manlius Aquilius von der Strafe frey zu machen. Er zerrieß auf einen Riß ſein Gewand, und zeigte dem Volk die Narben, die ſeine Bruſt bedeckten. Cic. in Bruto, c. 62. et in Verr. L. V. c. 1. Verf.

*) Cum a Libone Tribuno Plebis Serv. Galba pro roſtris vehementer increparetur - - - - - reus pro ſe iam nihil recuſans, parvulos liberos ſuos, et Galli ſanguine ſibi coniunctum filium, flens commendare coepit: eoque facto mitigata concione, qui omnium conſenſu periturus erat, pene nullum triſte ſuffragium habuit. Valer. Max. L. VIII. c. 1. Verf.

**) Ein Regen, der plötzlich einfiel, eben als die Volks-Verſammlung beyſammen war, um ein Urtheil über ihn zu fällen, zerſtreute dieſelbige, und bewirkte den Vorſatz in ihr, wegen dieſer Sache nicht mehr ſich zu verſammeln, damit man ſich dem Willen der Götter nicht widerſetzen möge. Cicero I. de Divinat. et II. de Natura Deor. Verf.

***) Lib. VIII. cap. 1. Verf.

ſen ähnlich ſind, aufbewahrt, welche zu eben der Zeit, wo ſie uns die Ausübung zeigen, die das Volk von ſeinen Souverä=netätsrechten in gerichtlichen Vorfällen mach=te, die Mittel rechtfertigen, die die Redner anwandten, daſſelbe zu beſänftigen und in Bewegung zu ſetzen. Aber dieſer Grund konnte nicht mehr Statt finden, als nicht dem Volk, ſondern den Prätoren und ih=ren Tribunalen die Angelegenheiten über=laſſen wurden. Nachdem die beſtändigen und ordentlichen Quäſtionen eingeführt waren, hätte das Geſetz dieſer Redner=Frey=heit Einhalt thun ſollen; es hätte beden=ken ſollen, daß das Tribunal des Prätors nicht, wie das Volk, Geſetzgeber und Rich=ter zugleich ſey; daß dieſes Tribunal nicht vom Geſetz abweichen könne, ohne einen Misbrauch ſeiner Gewalt zu begehen; daß es nicht losſprechen könne, wenn es ver=dammen müſſe, noch die Strafe zu ver=mindern im Stande ſey, wenn das Geſetz ſie beſtimmt habe. Diejenigen Redner, die ſich auf Lobſprüche, oder auf Flehen be=ſonders legten, (audatores, deprecato-res) die Thränen und Seufzer der Weiber, der Kinder, und der Anverwandten, und alle

jene Nachſtellungen, die man der Gerechtigkeit der Richter legte, hätten alsdann wie jede andere Art redneriſcher Täuſchung verbannt werden ſollen *). Aber dieſer Gegenſtand entgieng dem Blick der Geſetzgeber Roms. Die Gewohnheit ſiegte über die Vernunft, und man beobachtete vor dem Prätor, der der Hüter des Geſetzes war, eben das Verfahren, das man vor dem Volke, welches den Urheber deſſelben vorſtellte, beobachtet hatte.

Das Beyſpiel Roms muß alſo nicht für die Duldung einer Unordnung angeführt

*) S. Sigon. de Iudiciis L. II. cap. 19. de Laudatione, und Pollet. Hiſtoria Fori Rom. L. II. c. 4. §. Laudatores et Deprecatores; vor allen aber ſehe man jene Stelle beym Aſcon. in Orat. pro Scauro, nach, welche ſich anfängt: Laudauerunt Scaurum conſulares nouem etc. wo man eine ausführliche Schilderung des ausſchweifenden Grades, auf welchen in Rom dieſer Misbrauch geſtiegen war, wird ſehen können. Man ſehe auch, was uns eben derſelbe hierüber in Corneliana ſagt Verf.

führt werden, die heutzutage faſt in ganz Europa herrſcht. Ich habe dieſe Thatſachen blos erzählt, um zu zeigen, daß in Ländern, wo die Civil-Freyheit des Bürgers in der höchſten Achtung ſteht, die Lockungen der Beredſamkeit von den Tribunalen verbannt waren, und daß, wenn ſie in Rom geduldet wurden, dieſes aus einer ganz andern Quelle, als aus der höchſten Beſorgnis für die Begünſtigung der Defenſion des Angeklagten herrührte.

Um alſo die Begriffe auf das genaueſte zu beſtimmen, ſage ich, daß der Geſetzgeber dem Beklagten alle möglichen Mittel zu ſeiner Vertheidigung, aber keines zum Verführen laſſen müſſe; daß er es ihm geſtatten müſſe, ſich einen oder mehr Advokaten bey allen Schritten des Proceſſes zum Beyſtand zu nehmen; ſich ihre Hülfe ſowohl bey Verwerfung der vom Ankläger aufgeſtellten Zeugen zu bedienen; ſie für ſich ſowohl bey der Ausführung des Faktums als bey der des Rechts ſprechen zu laſſen; daß er ihm in jedem Fall einen Zeitraum von wenigſtens zehn Tägen zur Vorbereitung

auf die Vertheidigung einräumen *), und ihm eine noch größere Friſt bewilligen müſſe, wenn die Umſtände des Faktums von einer ſolchen Beſchaffenheit wären, daß der Angeklagte ohne einen längern Termin ſich nicht rechtfertigen könnte. Der Präſident müſte in dieſem Fall das Urtheil auf eine andere Seſſion verſchieben **). Keines von dieſen Hülfsmitteln dürfte dem Ange-

klag=

*) Dieß ſollte Statt haben in dem Fall, wenn die Anklage gerade zur Zeit der Sitzungen ſelbſt vorgebracht würde, oder man müſte ſie in einer außerordentlichen Sitzung unterſuchen; weil in jedem andern Fall allzeit dieſer Zeitraum zwiſchen der Anklage und dem Urtheil ſeyn würde, da nach unſerm Plan immer eine Zeit von 3. Monaten zwiſchen zwey Seſſionen verſtrieche, welches verurſachen würde, daß die Anklage nie weniger als 10 Täge vor dem Urtheil angebracht werden könnte. Verf.

**) Nichts kann ſich leichter zutragen, als daß die Vertheidigung eines Angeklagten auf dem Zeugnis eines Abweſenden beruht. In dieſem Fall würde ihn jener auf ſeine Koſten vor Gericht ſtellen, oder der Präſident ihn von dem Richter des Landes, in dem er ſich

be=

klagten verſagt werden; aber jener Mis- brauch der Beredſamkeit, jene verführeri- ſchen und pathetiſchen Beſchreibungen, jene Apoſtrophen an Gattin und Kinder des Beklagten, die man weinen läßt, um die Richter anzulocken, durch Thränen erweicht, die Gerechtigkeit zu verrathen; jene über- triebenen Erzählungen von Wohlthaten, die der Beklagte der Geſellſchaft erwieſen hat, oder ihr zu erweiſen im Stande iſt; mit einem Wort, alles das, was dahin abzielt, das Mitleiden der Richter, und nicht ihre Gerechtigkeit zu bewegen, ſollte ſowohl dem Defenſor als dem Angeklagten ſcharf unter-

befindet, abhören laſſen. Dieſes Geſchäffte braucht Zeit. Es ſind auch noch andere Urſachen, um welcher willen es nöthig iſt, das Urtheil aufzuſchieben. Ich führe ſie hier nicht an, ſondern begnüge mich damit, auf folgende Römiſche Geſetze zu weiſen, in denen ſie alle enthalten ſind. L. 1. et 2. C. de Dilationibus. L. 60. D. de re iudic. L. 36. et L. 45. D. de Iudic. L. 23. §. ult. D. ex quib. cauſ. maj. Man ſehe auch, was Cicero in Verr. L. I. c. 9. et ibi Aſcon. ſagt. Verf.

ſagt ſeyn. Derjenige, der dem Gericht vorſitzt, ſollte über die ſtrenge Beobachtung dieſes Geſetzes wachen, und, nach dem Beyſpiel der Areopagiten, Stillſchweigen auflegen, und denjenigen beſtrafen, der es wagte, das Geſetz zu übertreten.

Noch mehr: Die Römer hatten zwey verſchiedene Arten von Reden: die fortlaufende (continua) und die unterbrochene Rede (interrupta). Jene lief in Einem fort; dieſe wurde aber durch die Zeugen-Verhöre, durch die Darlegung der Urkunden, und durch den Wortwechſel der Partheyen unterbrochen *). Nun ſollten wir den Römern die erſte laſſen, und die zweyte annehmen. Es iſt kein beſſeres Mittel als dieſes, die Wahrheit zu entdecken. Wenn auf einen jeden Beweisgrund einer Parthey die andere gleich antwortete, ohne zu warten, bis jene mehrere ſchwache und bisweilen falſche Gründe aneinander reiht, und dadurch eine Täuſchung bewirkt, die ſie nicht würde erhalten haben, wenn jeder da-

*) Polleti Hiſtoria Fori Romani, Lib. IV. cap. 12. 13. Verf.

darunter einzeln wäre beantwortet worden: Dann würde aller Zauber der Beredſamkeit verſchwinden, und die Wahrheit in ihrer ganzen Einfalt und in ihrem ganzen Glanze erſcheinen.

Aber wie ſollten die Defenſoren beſchaffen ſeyn? Die Wahl derſelben müſte frey gelaſſen werden, und das Geſetz könnte dieſe Freyheit, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, nicht einſchränken. Es dürfte daſſelbe nichts anders thun, als dem Beklagten einen Defenſor anbieten, wenn er entweder aus Armuth oder aus andern Urſachen keinen Advokaten für ſeine Sache finden könnte. Dieſem nach wäre die Anſtellung eines obrigkeitlichen Defenſors nothwendig. Jede Provinz ſollte deren einen oder mehrere, nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung, haben. Das Geſchäfft dieſer öffentlichen Perſon beſtände nicht allein darin, diejenigen Angeklagten zu vertheidigen, die wegen Armuth keine andern Vertheidiger fänden, ſondern auch allen Capital-Gerichten beyzuſitzen, wenn gleich der Angeklagte ihren Beyſtand ſich nicht erbetten hätte.

Das Geſetz, das allzeit geneigt iſt, dem, der der ſchwerſten Verbrechen wegen angeklagt worden, auch den gröſten Beyſtand zu leiſten, ſollte bey dieſen Proceſſen ein Mittel mehr gegen die Unwiſſenheit oder Bosheit des Privat-Defenſors, den der Beſchuldigte etwan erwählt hätte, darbieten. Die mit einem ſo edlen Amte bekleidete Perſon ſollte eben ſo achtungswürdig als die Stelle ſelbſt ſeyn. Dieſe müſte von beſtändiger Dauer ſeyn, und zu den erſten Stellen des Richteramts führen. In der Ausübung ſeines Amtes müſte dieſer öffentliche Defenſor eben den Geſetzen, wie jeder Privat-Defenſor, unterworfen werden. Eine tiefe Kenntnis der Geſetze, und eine anerkannte Rechtſchaffenheit wären die nothwendigen Erforderniſſe bey ihm; eine Leichtigkeit im Ordnen eigner Ideen und Mittheilung derſelben an andere müſte ſein Talent, und ein gefühlvolles Herz, verbunden mit Ausdauern der Strapazen, ſeinen moraliſchen Charakter ausmachen.

Ein-

Ein und zwanzigſtes Kapitel.

Sechſter Theil des peinlichen Verfahrens.

Vom Endurtheil.

Ich muß hier das Nachdenken des Leſers auf die ſchon vorher entwickelten Ideen wieder zurück rufen.

Aus dem bisher angemerkten ſieht man, daß nach unſerm Plan vier verſchiedene Urtheile vor dem Endurtheil vorher gehen müſſen. Die drey erſtern ſollten den Richtern des Faktums, und das letztere den Richtern des Rechts anvertraut werden. Unter den dreyen den Richtern des Faktums anvertrauten müſſe das erſte, hieß es, auf die Exiſtenz oder Nichtexiſtenz des geſetzlichen Beweiſes *), das zweyte auf die Gewißheit oder Ungewißheit der Anklage; und das dritte auf den Grad des Verbrechens ge-

*) Kap. XV. Regel 12. und die dieſelbe erläuternde Anmerkung. Verf.

richtet ſeyn. Das Urtheil der Richter des Rechts müſte blos die Anwendung des Geſetzes auf das Faktum betreffen.

Nach geendigter Vertheidigung, wenn der entſcheidende Augenblick des Urtheils bereits vorhanden wäre, wenn einer von den Richtern des Rechts den gehaltenen Vortrag der beyden Partheyen ſchon kürzlich wiederholt hätte, alsdann ſollte der Präſident vor allen Dingen die XII. zur Entſcheidung des Faktums erwählten Richter fragen, was ihr Urtheil über die Exiſtenz oder Nichtexiſtenz des geſetzlichen Beweiſes ſey. Bey dieſem Preliminair-Urtheil ſollten die Richter des Rechts keinen andern Einfluß haben, als den, welchen ihnen die Kenntniß der Geſetze verſchafft. Sie ſollten die Richter des Faktums aufs umſtändlichſte von den Verfügungen des Geſetzes unterrichten, auf deſſen Beweis es jetzt ankommt, und darauf die Anwendung deſſelben auf den vorliegenden Fall anzeigen. Wäre zum Beyſpiel der vom Ankläger angeführte Beweis ein Zeugen-Beweis, ſo ſollten ſie ihnen erklären, wer nach dem Geſetz ein tüchtiger Zeuge ſey,

von

von welcher Beſchaffenheit ſein Zeugniß ſeyn müſſe, und wie viele Zeugen zu Hervorbringung eines geſetzlichen Beweiſes erforderlich wären. Sie ſollten darauf dieſe Regel auf den vom Ankläger vorgebrachten Beweis anwenden; ihnen zeigen, ob die von ihm aufgeſtellten Zeugen tüchtig, ob ſie in der vom Geſetz beſtimmten Anzahl vorhanden, und ob ihre Auſſagen ſo beſchaffen ſeyn, wie ſie das Geſetz zur Begründung des Zeugenbeweiſes erfordert.

Wenn alles ſo geordnet wäre, dann müſten die XII. Richter des Faktums über die Exiſtenz oder Nichtexiſtenz dieſes Beweiſes ſich berathſchlagen. Da dieſe ein Theil des Urtheils über das Faktum wäre, und da das Geſetz nur ihnen dieſes Urtheil anvertraute, ſo iſt es klar, daß ſie von dem Gutachten der Richter des Rechts abweichen könnten, ohne einen Misbrauch von dem ihnen anvertrauten Amte zu machen. Es iſt nothwendig, nach unſerm Plan, daß ſie von den Verfügungen der Geſetze unterrichtet ſeyn; und es iſt nützlich, daß ſie ſogar über die Anwendung Aufklärung erhalten; aber es muß in ih-

rer Willkür ſtehen, ob ſie dem Gutachten deſſen, der ſie unterrichtet, beypflichten wollen oder nicht. Der Unterſchied, welcher zwiſchen dieſem erſten Urtheil über das Daſeyn des geſetzlichen Beweiſes, und zwiſchen dem zweyten über den Werth der Anklage einträte, beſtände darinn, daß in dem erſtern eine ungerechte Entſcheidung ſtrafwürdig, und in dem andern nicht ſtrafwürdig wäre. Ich will mich näher erklären.

Das Urtheil über die Exiſtenz oder Nichtexiſtenz des geſetzlichen Beweiſes hängt nicht von der moraliſchen Gewißheit des Richters, ſondern von den Kennzeichen des Beweiſes ſelbſt ab. Der Richter kann, ungeachtet des Daſeyns dieſes Beweiſes, von der Wahrheit der Anklage nicht überzeugt ſeyn, aber er kann nicht zweifeln, ob der geſetzliche Beweis vorhanden ſey, oder nicht vorhanden ſey. Dieß iſt eine Frage, die das Geſetz bereits entſchied, wenn es geſagt hat: Wenn der vom Ankläger vorgebrachte Beweis dieſe und jene Erforderniſſe hat, ſo will ich, daß man ihn als einen geſetzlichen Beweis betrachte. In der Entſcheidung

dung alſo über die Exiſtenz oder Nichtexi=
ſtenz des geſetzlichen Beweiſes kann ſich der
Richter nicht anders täuſchen als mit ſei=
nem eigenen Willen: Dann iſt er folglich
ſtrafwürdig. Aber daſſelbe läßt ſich nicht
von dem zweyten Urtheil ſagen. Bey die=
ſem muß der Richter ſeine moraliſche Ge=
wißheit angeben. Ich kann aber ohne ein
Verbrechen zu begehen etwas für wahr
halten, was falſch iſt, und etwas für falſch,
was wahr iſt *). Das Geſetz kann einen
unvorſätzlichen Irrthum nicht beſtrafen. Und
wenn ich mich unvorſetzlich betrügen kann,
ſo kann ich nicht beſtraft werden, wenn ich
mich vorſetzlich betrüge. Wer kann wiſſen,
ob ich, wenn ich ſage: Das glaube ich; et=
was ſage, das ich nicht glaube? Bey dem
zweyten Urtheil kann alſo der Richter,
wenn er auch wider ſein Gewiſſen ſich ver=
ſündiget, nicht geſtraft werden, weil nur
Gott allein es wiſſen kann, ob er wider
daſſelbe handelt, da jener blos ſeine Aeuſ=
ſerung von ſich giebt.

Das

*) Man ſehe, was im dreyzehnten Kapitel von
der Gewißheit iſt geſagt worden. Verf.

Das Geſetz würde ihm eben aus dieſer Urſache durch den geſetzlichen Beweis Einhalt thun. Wenn er über das Daſeyn, oder über das Nichtdaſeyn dieſes Beweiſes entſchieden hätte, würde das willkürliche Verfahren, das ihm übrig bliebe, von dieſem erſten Urtheil ſehr eingeſchränkt werden; und könnte er bey dem zweyten Urtheil ungeſtraft ungerecht ſeyn, ſo könnte er es doch nicht bey dem erſten ſeyn. Er würde auch von der Achtung gegen die öffentliche Meinung zurück gehalten werden, wenn alle dieſe Vorbereitungs-Anſtalten zum Urtheil öffentlich geſchähen, und vor Jedermann, der beywohnen wollte, vollzogen würden; wenn der Beklagte nicht gezwungen werden könnte, zu erſcheinen, und zu antworten, außer an einem Ort, wo Jedermann freyen Zutritt hätte; wenn der Ankläger dann, wenn er anklagt, die Zeugen, wenn ſie ihre Ausſagen thun, der Beklagte, wenn er ſich vertheidiget, der Richter des Rechts, wenn er die Richter des Faktums über die Verordnungen des Geſetzes unterrichtet, die auf die vorliegende Gattung von Anklage und Beweis Beziehung hätten, wenn alle dieſe, ſage ich, das Publikum, das ſie beurtheilt, vor

Au-

Augen hätten. Endlich würde ihm ein Zaum durch die vortreffliche Methode mit der Einhelligkeit der Stimmen angelegt werden, welche alle Ungerechtigkeit, Unwiſſenheit, oder Täuſchung der Eilfe unter dieſen Richtern vor den Tugenden und Einſichten eines Einzigen vergeblich machen würde. Ich bitte den Leſer, das noch einmal zu leſen, was im XIIIten und XIVten Kapitel hierüber iſt geſagt worden, damit er deſto leichter dasjenige verſtehen möge, was ich hier, ohne mich zu wiederholen, nicht weitläufiger ausführen könnte.

Wir wollen den Gang unſerer Ideen fortſetzen. Wenn das erſte Urtheil über das Daſeyn des geſetzlichen Beweiſes durch die einhelligen Stimmen der XII. Richter nun geendiget wäre, ſo müſte man zu dem zweyten ſchreiten. Der Präſident müſte eine zweyte Frage an ſie thun: **Was denkt ihr von der Anklage?** Alsdann müſten die XII. Richter zum zweytenmal ſich in ein abgeſondertes Ort begeben, und darinnen ſo lange bleiben, bis ſie ihr Urtheil einmüthig ausgeſprochen hätten. In dieſem Urtheil müſten ſie, wie ich geſagt habe *), ihre mo-

*) Kap. XIV.

moraliſche Gewißheit mit dem Urtheil vereinigen, das ſie über die Exiſtenz oder Nichtexiſtenz des geſetzlichen Beweiſes gefällt haben. Hätten ſie in dem erſten Urtheil geſagt, daß der geſetzliche Beweis nicht vorhanden ſey, alsdann könnten ſie in dem zweyten die Anklage nicht für wahr erklären; ſondern ſie müſten ſie entweder für falſch oder für ungewiß angeben. Für falſch, wenn ihre moraliſche Gewißheit ſie veranlaßte zu glauben, daß der Beklagte wegen des ihm beygemeſſenen Verbrechens unſchuldig ſey: Für ungewiß, wenn ſie, ungeachtet des Mangels des geſetzlichen Beweiſes, ihn doch wirklich für ſchuldig hielten.

Auf gleiche Art könnten ſie in dem Fall, wenn in dem erſten Urtheil für das Daſeyn des geſetzlichen Beweiſes die Entſcheidung ausgefallen wäre, in dem zweyten die Anklage nicht für falſch erklären, ſondern ſie müſten ſie entweder für wahr oder für ungewiß angeben: Für wahr, wenn ſie nach ihrer moraliſchen Gewißheit von der Wahrheit der Anklage überzeugt wären; für ungewiß, wenn ſie ungeachtet der Exiſtenz des geſetzlichen Beweiſes ſie für falſch oder für

zwey=

zweydeutig hielten*). Das dritte Urtheil endlich müſte den Grad des Verbrechens beſtimmen, wenn die Anklage wäre für wahr erklärt worden.

Von dieſem dreyfachen Urtheil müſte das Schickſal des Angeklagten abhängen. Sobald als die XII. Richter dem Präſidenten ihr Urtheil über die Wahrheit, Falſchheit oder Ungewißheit der Anklage, und über den Grad des Verbrechens eröffnet hätten, wäre der Ausgang des Proceſſes nicht mehr zweifelhaft. Das Urtheil der Richter des Rechts, das die Sentenz angeben ſollte, würde, da es blos auf die Anwendung aufs Faktum, das nun feſtgeſetzt iſt, gerichtet ſeyn könnte, nach der ausdrücklichen Verordnung des Geſetzes auf der einen Seite vom Urtheil über das Faktum und auf der andern vom Geſetz eingeſchränkt werden. Sie könnten nicht willkürlich handeln, ohne ſich offenbar der Un=

*) Man ſehe das angeführte XIV. Kapitel, wo die Urſachen dieſer Einrichtung ſich finden. Verf.

Ungerechtigkeit ſchuldig zu machen, wenn das Strafgeſetzbuch ſo beſchaffen wäre, wie es beſchaffen ſeyn ſollte, und wie wir es im zweyten Theil dieſes Buches angeben werden.

Die Sentenz, welche die Folge dieſer Urtheile ſeyn würde, könnte nichts enthalten, als, entweder die Losſprechung des Angeklagten, oder die Suſpenſion des Urtheils, oder die Verurtheilung in die vom Geſetz beſtimmte Strafe. Man würde den Angeklagten losſprechen, wenn von den Richtern des Faktums die Anklage wäre für falſch erklärt worden; man würde das Urtheil aufſchieben, wenn ſie für ungewiß erklärt worden; man würde den Schuldigen zu der vom Geſetz auf dieß oder jenes Verbrechen geſetzten Strafe verurtheilen, wenn ſie für wahr erklärt worden. Im erſten Fall müßte der Angeklagte nebſt ſeiner Freyheit ſeine Ehre und alle Vorrechte des Bürgers wieder erlangen. Er könnte ohne einen neuen Proceß den Ankläger zur Erſetzung des Schadens zwingen, oder gegen ihn den Calumnien-Proceß anfangen. Wir werden bald näher von dieſem letztern Gegen-

Gegenſtand reden. Im zweyten Fall müſte der Angeklagte ſeine perſönliche Freyheit wieder erlangen, aber da er (ſub judice) unter dem Richter bliebe, ſo könnte er nicht Theil an allen Vorrechten des Bürgers nehmen*). Er könnte um deſſelben Verbrechens willen wieder vor Gericht gezogen werden, wenn der Ankläger neue Beweiſe gegen ihn vorbringen könnte**); er könnte auch das Urtheil wieder aufheben, wenn er neue Gründe für ſeine Unſchuld darlegen könnte. Endlich, im letzten Fall, wenn die Sentenz die Verurtheilung in die vom Geſetz beſtimmte Strafe

*) Man müſte ihm ſeine perſönliche Freyheit wieder geben, weil es nicht gerecht iſt, eine gewiſſe Strafe auf ein ungewiſſes Verbrechen zu legen. Man müſte aber auch die Vorzüge des Bürgerrechts bey ihm ſuſpendiren, weil ein Menſch, der eines Verbrechens wegen unter dem Richter iſt, das öffentliche Zutrauen nicht verdient, ſo lang er ſeine Unſchuld nicht erwieſen hat. So verfuhr man auch in Rom. Verf.

**) S. Kap. XIII. Verf.

enthielte, wäre kein Weg zu ſeiner Vertheidigung mehr offen. Bey einer Gerichtsverfaſſung, die für den Angeklagten ſo günſtig iſt, dürfte der verurtheilte Schuldige nicht das Recht haben zu appelliren. Was kann es für eine größere Appellation geben, als das einmüthige Urtheil von XII. Richtern, an deren Wahl, nach dem von uns vorgelegten Plan*), der Angeklagte ſo vielen Antheil hätte? Welche Appellation iſt größer, als die einhellige Meinung XII. unbeſcholtner Bürger, die, wenn ſie auch alle entweder geneigt wären, gegen ihr Gewiſſen zu handeln, oder wenn ſie alle blind wider den Angeklagten eingenommen wären, wenn ſich auch nicht Einer unter ihnen befände, der die Sache der Wahrheit unterſtützen wollte, oder der hinlänglich erleuchtet wäre, ſie zu entdecken, die, wenn gleich, sage ich, alle dieſe unmöglichen moraliſchen Phönomene ſich ereigneten, dennoch den Angeklagten nicht für ſchuldig erklären könnten, wenn

gegen

*) S. Kap. XIX. Verf.

gegen ihn wenigſtens der geſetzliche Beweis nicht vorhanden wäre?

Aber man wird fragen: Sind ſie es denn nicht ſelbſt, welche über die Exiſtenz dieſes Beweiſes entſcheiden? Zwar könnte bey einer ſolchen Entſcheidung ihre Gewiſſenloſigkeit nicht verborgen bleiben, wie wir bereits erwieſen haben; zwar würde in dieſem Fall ihr Urtheil offenbar ungerecht ſeyn, aber würde inzwiſchen nicht der Unſchuldige, der kein anderes Mittel mehr hätte, das Schlachtopfer ihres Verbrechens werden? Könnte wohl nicht dieſer, wenn gleich noch ſo äuſſerſt entfernten Gefahr, das Geſetz irgend ein Mittel entgegen ſetzen? Die Menſchenliebe, die allzeit meine Ideen leitet, wenn ſich Gegenſtände mir darbieten, die die bürgerliche Freyheit ſo nahe angehen, veranlaßt mich, hier das von der brittiſchen Geſetzgebung erfundene Mittel anzunehmen, und mit demſelben noch Einiges zu verbinden. Bey den Engländern kann weder der Ankläger noch der Beſchuldigte jemals vom Ausſpruch der

Geſchwornen appelliren; aber wenn dieſer offenbar ungerecht und falſch, und nicht zum Vortheil des Angeklagten, ſondern gegen ihn ausgefallen iſt, ſo kann, in dieſem einzigen Fall, nicht der Angeklagte, ſondern die präſidirende Magiſtratsperſon, den König um eine zweyte Unterſuchung anflehen, und iſt die Erlaubnis dazu ertheilt worden, ſo wird die Sache an das Königsbank-Gericht verwieſen; man berufft eine neue Verſammlung von Kleingeſchwornen zuſammen, und fängt den Proceß wieder von vorn an, gleich als ob von dem erſten nie die Rede geweſen wäre*). Um nun dieſes Hülfsmittel der brittiſchen Geſetzgebung auf unſern Plan anzuwenden, und es zugleich noch wirkſamer zu machen, thue ich den Vorſchlag, daß, wenn das erſte Urtheil der Richter des Faktums über die Exiſtenz des geſetzlichen Beweiſes offenbar irrig ſich fände, und man von dieſem Irrthum in den zweyten verfallen wäre, nehmlich, die Anklage als wahr zu betrachten, dann noch vorher, eher als

die

*) S. Kap. XVI. Verf.

die Richter des Rechts die Sentenz ausſprächen, der Präſident den König um ein neues Gericht bitten könne, das mit andern gleichfalls aus ſeinem Verzeichnis genommenen Richtern beſetzt wäre; und entdeckte ſich vor dieſem die Bosheit der erſtern Richter, ſo müſten dieſe geſtraft und der Angeklagte von der Strafe befreyt werden, die ihm das erſte Urtheil ungerechterweiſe zugezogen hätte. Wir geben, nach dem Beyſpiel der Engländer, nicht dem Beklagten ſelbſt die Freyheit, dieſes Anſuchen zu thun, weil man gegen eine äuſſerſt entfernte Gefahr ein fortdauerndes Uebel einführen würde. Jeder mit Recht verurtheilte Verbrecher würde von den Richtern des Faktums appelliren, und die Juſtiz jene Geſchwindigkeit verlieren, die zur allgemeinen Ordnung ſo nothwendig iſt. Man müſte dieſes Recht blos der präſidirenden Magiſtratsperſon überlaſſen, und zwar einzig in dem Fall eines offenbar falſchen Urtheils.

Auſſer dieſem Fall müſte auf die Entſcheidung der Richter des Faktums unmittelbar die der Richter des Rechts folgen, welche, durch Anwendung des Faktums auf das Geſetz, die Sentenz angeben müſten.

Dieß wäre es, was dieſer Handlung des peinlichen Verfahrens vorher gehen, und ſie begleiten müſte. Wir wollen nun ſehen, was darauf zu folgen hat. Wenn die Sentenz entweder den Beklagten losſprechen, oder das Urtheil über ihn aufſchieben, oder ihn verdammen kann, ſo wollen wir ſehen, worin die Anhangspunkte jedes dieſer drey Urtheile beſtehen müſſen.

Zwey und zwanzigſtes Kapitel.

Anhangs-Stücke des losſprechenden Urtheils, nehmlich, Von dem Schadens-Erſatz und dem Calumnien-Proceß.

Wenn der Angeklagte losgeſprochen iſt, ſo kann ihm das Geſetz nicht das Recht auf folgende zwey Dinge verſagen: Es mag die Anklage entweder von dem obrigkeitlichen Ankläger, oder von einem Privatbürger vorgebracht worden ſeyn, ſo muß der Angeklagte, der ſeinen Frieden und ſeine Ruhe der Wachſamkeit der Regierung und der öffentlichen Ordnung aufopfern muſte, für dieſes Opfer ſchadlos gehalten, er muß ſogar gerächt werden, wenn er nicht aus Irrthum, ſondern aus Bosheit ſeines Anklägers dem Ungemach, den Koſten, und den Gefahren eines Proceſſes ausgeſetzt worden iſt. Zu Erreichung des erſtern unter dieſen zwey Dingen, nehmlich zur Erhaltung eines bloßen Schaden-

Erſatzes, dürfte man nicht einen neuen Proceß anfangen müſſen. Wenn ich unvorſätzlich Jemand einen Schaden zufüge, ſo beſtraft mich das Geſetz nicht deswegen, ſondern es verurtheilt mich, ihn zu erſetzen. Mein gutes Gewiſſen kann mich vor innerlichen Vorwürfen ſchützen, aber kann es mich wohl auch von der Schadenserſtattung befreyen? Wenn gleich der Ankläger Gründe für ſich gehabt hat zu glauben, daß der, den er vor Gericht zog, wirklich des Verbrechens, deſſen er ihn angeklagt, ſchuldig ſey, ſo muß doch, ſobald als dieſer von der Anklage frey geſprochen wird, ſein Irrthum wohl nicht als ein Verbrechen, das Strafe verdiene, aber doch als ein verurſachter Schade, der Erſatz verdient, betrachtet werden. Die nothwendige Folge des Losſprechungs-Urtheils wäre alſo dieſe den Ankläger zum Schadens-Erſatz zu verurtheilen. Aber ſollte auch der obrigkeitliche Ankläger eben dieſes Schickſal haben? Wenn der Beſchuldigte, den er vor Gericht zog, losgeſprochen würde, und wenn man keine vorſätzliche Bosheit in ſeiner Anklage beweiſen kann, ſollte er

aus

aus eigenem Vermögen den Schaden erſe- tzen: Würde dieß nicht ein Beweggrund ſeyn, der ihn von der Ausübung ſeines Amtes abhielte? Verdient wohl der Irr- thum nicht eine gröſſere Entſchudigung in der Perſon desjenigen, der von Amts we- gen anklagen muß? Die Römiſchen Ge- ſetze dehnten ihre Nachſicht auf diejenige Magiſtratsperſon, die ex officio anklagte, ſo ſehr aus, daß ſie ſogar die einfache Calumnie an ihr ungeſtraft lieſſen. Wir haben an einem andern Ort dieſen Fehler der Römiſchen Geſetzgebung bekämpft*); aber wir glauben deswegen nicht, daß es gerecht wäre, ihn zum Schadens-Erſatz zu verurtheilen, wenn weder eine einfache noch eine offenbare Calumnie, ſondern blos ein unvorſätzlicher Irrthum zum Grund läge. Um ihn dieſer Gefahr zu überhe- ben, bringen wir eine Schadens-Erſatz- Kaſſe in Vorſchlag, die zur Erſtattung des durch unvorſätzlich falſche Anklagen des obrigkeitlichen Anklägers verurſachten Scha-

dens

*) Man ſehe Kap. II. und III. dieſes Buchs. Verf.

dens beſtimmt wäre. Es iſt ſeltſam, daß man bisher noch nicht auf die Errichtung einer ſo nothwendigen Kaſſe bedacht geweſen iſt. Ueberall hat die Juſtiz Fonds zu Beſoldungen ihrer Diener, warum ſollte ſie nicht auch dergleichen haben, um die Irrthümer derſelben gut zu machen?

Aber wenn nicht Irrthum, ſondern Bosheit in der Anklage ſowohl des obrigkeitlichen Anklägers als des Privatbürgers ſich entdeckt; wenn zu dem verurſachten Schaden noch das Verbrechen ſich geſellt, alsdann darf ſich das Geſetz nicht mit dem bloßen Schadens-Erſatz begnügen, ſondern es muß einen neuen Proceß erlauben, der gegen den Ankläger geführt wird; und dieß iſt der Calumnien-Proceß. Bey den Römern muſten eben dieſelben Richter, die über das Schickſal des Angeklagten entſchieden, über die Redlichkeit oder Falſchheit der Abſichten des Anklägers entſcheiden*), und

*) S. Sigon. de Iudiciis L. II. c. XXI. Matthæi Comment. ad Lib. Digeſt. XLVIII. tit. 17. c. 3. Verſ.

und dieſes zweyte Urtheil folgte unmittelbar nach dem Losſprechungs-Urtheil des Angeklagten*). Aber dieſe Weiſe konnte wohl bey der peinlichen Gerichtsverfaſſung der Römer Statt finden, aber ſie könnte nicht auf unſern Plan angewandt werden, ohne die Lage des Anklägers äuſſerſt gefährlich zu machen. Bey den Römern hatte, wie wir ſahen, der Ankläger und der Angeklagte einen gleichen Einfluß in die Wahl der Richter**): Aber in unſerm Plan haben wir blos dem Angeklagten dieſen Einfluß gelaſſen. Es iſt alſo nicht gerecht, daß der Ankläger von eben denſelben Richtern gerichtet werde, die ſein Feind erwählte. Da die Strafe der Calumnie dieſelbe ſeyn muß, die der Beklagte erlitten hätte, wenn er wäre überwieſen worden, nebſt der Infamie noch obendrein***), ſo iſt es gerecht, daß man in

einer,

*) L. 1. C. de Calumniatoribus. L. 10. D. de publ. iudic. L. 1. D. ad SC. Turpil. Man ſehe auch das XIIte Kapitel dieſes Buchs. Verf.

**) S. Kap. XVI. dieſes Buchs. Verf.

***) S. Kap. II. und III. dieſes Buchs. Verf.

einer Sache von ſolcher Wichtigkeit dem Ankläger, der jetzt Beklagter geworden, diejenigen Hülfsmittel nicht verſage, die ihm das Geſetz bey jedem andern Verbrechen bewilligen würde. Man müſte alſo feſtſetzen, daß, wenn entweder der losgeſprochene Angeklagte, oder irgend ein anderer Bürger den Calumnien-Proceß gegen den Ankläger anfangen wollte, bey demſelbigen, wie bey jedem andern zu verfahren wäre*).

Der einzige Unterſchied, der zwiſchen dem Calumnien-Proceß und dem Proceß über ein anderes Verbrechen eintreten müſte, wäre der, daß, wenn in jenem der auf Calumnie Angeklagte losgeſprochen worden,

*) Man müſte dem neuen Angeklagten dieſelben Rechte in Anſehung auf die Richter des Faktums, denſelben Zutritt zu den Vertheidigungen, und mit einem Wort, dieſelben Hülfsmittel verſtatten, die das Geſetz nach unſerm Plan, dem, der irgend eines andern Verbrechens beſchuldigt wäre, verwilligen würde. Verf.

den, ſein Ankläger keinem neuen Calumnien-Proceß unterworfen werden könnte. Der Grund dieſer Beſtimmung iſt von ſich ſelbſt einleuchtend. Um einen Ankläger als Calumniator zu verurtheilen, muß die Exiſtenz des Vorſatzes (doli) in ſeiner Anklage bewieſen werden. Man muß beweiſen, daß er gar keinen Grund hatte, ihn für ſchuldig zu halten, oder daß, wenn er auch ein äuſſerſt ſchwaches Anzeigen gegen ihn hatte, er zu gleicher Zeit augenſcheinliche Proben ſeiner Unſchuld hatte. Nun würde es in unſerm Fall unmöglich ſeyn, dieſen Vorſatz zu beweiſen. Die Losſprechung des Angeklagten nach einem ſo ſtrengen Proceß iſt ein hinlänglicher Beweis, um die Redlichkeit desjenigen zu vertheidigen, der den Ankläger als Calumniator vor Gericht zieht.

Zur Gerechtigkeit dieſer Verordnung würden ſich noch zwey beträchtliche Vortheile geſellen. Einmal, daß den Folgen eines Proceſſes, die ohne dieſe Einſchränkung unendlich werden könnten, ein Ziel geſetzt würde: Und dann, daß ein boshafter Ankläger deſto mehr abgeſchreckt würde,

wenn

wenn man denjenigen, der nach einem glücklichen Ausgang des Proceſſes ihn als Calumniator anklagen wollte, von aller Gefahr deswegen befreyte.

Drey und zwanzigſtes Kapitel.

Ein anderer Anhang desjenigen Urtheils, welches losſpricht, und desjenigen, welches die Entſcheidung aufſchiebt.

Wenn man die alte Freyheit anzuklagen wieder einführen wollte, ſo müſte man einer Unordnung vorbeugen, welche die Strafloſigkeit der Verbrechen begünſtigen könnte. Ich meine das Einverſtändnis des Anklägers mit dem Angeklagten.

Sobald Jemand ein Verbrechen begangen hat, kann ihn jeder Bürger*) nach unſerm Plan anklagen; und ſobald er zur Anklage

*) Wenn ſich anders die vom Geſetz erforderlichen Eigenſchaften bey ihm finden. Verf.

klage zugelaſſen iſt, wird dieſer Ankläger der einzige Inquiſitor *). Da der obrigkeitliche Ankläger nur in Ermanglung eines Privatanklägers vor Gericht erſcheinen kann, ſo könnte er den Bürger, der den Angeklagten vor Gericht gezogen hat, nicht verhindern, ſeine Anklage bis zu Ende des Proceſſes zu verfolgen. Nun kann es bey dieſer Vorausſetzung bisweilen geſchehen, daß der Beklagte ſelbſt, um ſich von dem Pflichteifer des obrigkeitlichen Anklägers zu befreyen, einen Privatankläger vor Gericht auftreten ließe, mit dem er einverſtanden wäre; oder daß er, wenn er auch ſeinen Ankläger ſich nicht gewählt hätte, den, der aus eignem Antrieb erſchienen, beſtäche, um ihn zu vermögen, bey ſeiner Anklage die wahren Beweiſe des Verbrechens zu unterdrücken, und nur diejenigen bekannt zu machen, welche am leichteſten beſtritten oder zerſtört werden könnten. Die Strafloſigkeit würde die Folge dieſes geheimen Verſtändniſſes zwiſchen Ankläger und Angeklagten ſeyn, und der Betrug könnte dann

*) Man ſehe Kap. IV. und V. dieſes Buchs. V.

dann alle Strenge der Geſetze vereiteln. Um nun eine ſo traurige Unordnung zu verhüten, führten die Römer, wie ich bereits bemerkt habe, den Prävarikations-Proceß *) ein, und ſetzten die ſtärkſten Strafen auf dieſes Verbrechen. Sie wollten, daß die Strafe des Prävarikators der des Calumniators gleich wäre, das heißt, daß zur Ehrloſigkeit noch diejenige Strafe hinzu käme, welcher durch ſeine betrügeriſche Kunſtgriffe der Schuldige, den er angeklagt hatte, entgangen iſt **). Um nun dieſe weiſe Verordnung der Römiſchen Geſetze auf unſern Plan anzuwenden, ſchlagen wir den Prävarikations-Proceß als einen Anhang der Sentenz, welche die Losſprechung oder den Aufſchub des Ur-

theils

*) Cicero in Partitionibus. Plin. Lib. III. Epiſt. IV. IX. Sigon. de Iudiciis Lib. II. cap. 25. Marcian. L. 1. D. ad SCt, Turpil. Man ſehe auch, was im zweyten Kapitel dieſes Buchs iſt geſagt worden. Verf.

**) S. Reſcript. D. Severi et Heliogabali apud Iul. Paul. in L. 6. D. de praevaricatione. Verf.

theils enthält, vor. In dieſen zwey Fällen ſollte es Jedem, und vor allen Dingen dem obrigkeitlichen Ankläger erlaubt ſeyn, den Ankläger, der ſich eines geheimen Verſtändniſſes mit dem Angeklagten verdächtig gemacht hat, vor Gericht zu ziehen. Wenn dieſer bereits losgeſprochen iſt, müſte der gegen ſeinen Ankläger erhobene Proceß ihn keiner Gefahr ausſetzen; aber wäre er nach dem Urtheil ſub iudice geblieben, und hätte dieſes blos den Aufſchub des Endurtheils zum Inhalt, dann müſte, wenn die gegen ſeinen Ankläger eingegebene Colluſions-Anklage die Verurtheilung deſſelben als Prävarikator nach ſich zöge, der Schuldige von neuem nicht mehr von dem erſten Ankläger, der bereits zum Wiedervergeltungsrecht und zur Ehrloſigkeit verurtheilt iſt, ſondern entweder von dem obrigkeitlichen Ankläger, oder von dem, der ſeinen Ankläger angeklagt hatte, vor Gericht gezogen werden.

Das iſt das Gegenmittel, das das Geſetz der Prävarikation der Ankläger entgegen ſetzen ſollte, und das ſind die Anhangsſtücke der Sentenz, welche losſpricht,

oder das Urtheil aufſchiebt *). Nun wollen wir die des Verdammungs-Urtheils ſehen. Jene betreffen den Ankläger, und dieſe den Angeklagten.

Vier-

*) Um in dieſem Plan nichts zu übergehen, will ich bemerken, daß, wenn die Sentenz, die das Urtheil aufſchiebt, ein Verbrechen beträfe, deſſen Strafe entweder eine Geldſtrafe wäre, oder die Einziehung der Güter nach ſich zöge, alsdann der Richter des Rechts jede Veräußerung für nichts erklären müſte, die der Beklagte entweder mit dem Theil ſeines Vermögens, auf den die Geldſtrafe fiele, oder mit dem ganzen Vermögen, wenn es auf eine völlige Einziehung der Güter angetragen würde, vornehmen könnte, und zwar ſo lang, bis der Beklagte noch kein Losſprechungs-Urtheil erhalten hätte. Der Grund dieſer Verordnung iſt allzuklar, als daß ich ihn anzugeben nöthig hätte. Verf.

Vier und zwanzigſtes Kapitel.

Anhang des Urtheils, welches verdammt; und Beſchluß des allgemeinen vorgeſchlagenen Verbeſſerungs-Plans.

Ich eile ſchnell über diejenigen Gegenſtände hinweg, die ich nicht übergehen könnte, ohne meinen Plan unvollkommen zu machen, die ich aber auch nicht weitläufig ausführen darf, damit der Leſer nicht verdrüßlich wird. Die unmittelbare Folge des Verdammungs-Urtheils iſt die Vollziehung der Strafe. Nun wollen wir ſehen, was das Geſetzgebungs-Syſtem über dieſen letztern Artikel des peinlichen Verfahrens vorzuſchlagen hat.

Wenn wir die Abſicht der Strafen bemerken, ſo werden wir finden, daß dieſe mehr in einem Beyſpiel für die Zukunft, als in einer Rache wegen des Vergangenen beſteht. Die Rache gehört unter die Leidenſchaften, und von dieſen ſind die Geſetze frey. Sie ſtrafen ohne Haß und Neid. Wenn ſie eben denſelben Abſcheu ge-

gegen das Verbrechen einflößen, und der Geſellſchaft eben dieſelbe Sicherheit verſchaffen könnten, im Fall ſie den Verbrecher ſchonten, ſo würden ſie ihn gerne ſeinen Gewiſſensbiſſen zum Raub überlaſſen, ſtatt ihn entweder zum Elend oder zum Tode zu verurtheilen.

Bey dem Beſtrafen haben alſo die Geſetze nicht ſowohl den Verbrecher vor Augen, als vielmehr diejenigen, welche Luſt bekommen könnten es auch zu werden; ſie ſuchen nicht ſowohl in dem Schuldigen die Beweggründe ſeiner Reue zu vermehren, als vielmehr in andern die verführeriſchen Reitzungen des Laſters zu vernichten *).

Aus dieſem Hauptendzweck der Strafen können wir die Grundſätze ableiten, nach welchen die Vollziehung des Urtheils eingerichtet werden ſollte. Wir können vor allen Dingen die Schleunigkeit der Exekution daraus folgern. Dieſe nützt der Geſellſchaft und

*) Et poena ad paucos, metus ad omnes perueniat. Verf.

und dem Schuldigen. Sie nützt der Geſellſchaft, weil ſie in den Gemüthern der Menſchen die Verbindung jener zwey Ideen Verbrechen und Strafe befeſtiget und dauerhafter macht, da, wie an einem andern Ort bewieſen wurde *), je größer der Zeitraum iſt, der zwiſchen Verbrechen und Strafe verfließt, deſto geringer der Abſcheu wird, den dieſe für das Verbrechen einflößt, und deſto ſtärker das Mitleiden, das ſie für den Verbrecher erregt. Sie hilft endlich dem Schuldigen, weil ſie entweder das Ende der Strafe, wenn dieſe eine beſtimmte Dauer hat, bey ihm beſchleunigt, oder ihm das Quaalvolle der Einbildungskraft erſpart, wenn es auf eine Lebens-Strafe ankommt.

Die Hofnung, dieſe oft lügenhafte, aber immer mächtige Tröſterin, die den Schuldigen nur in dem Augenblick verläßt, in welchem er von der Geſellſchaft getrennt werden ſoll, und dann die Beſchäfftigungen

*) Im XIX. Kap. und deſſen XIV. Artickel. Verf.

mit der Religion und der Zuſpruch des Geiſtlichen, die hernach an ihre Stelle treten, und in der Seele dieſes Unglücklichen eine Zerſtreuung verurſachen, die faſt von derſelben Wirkung iſt; dieſe Dinge laſſen ihm kaum Zeit, das Schreckliche ſeiner Beſtimmung zu fühlen. Aber einen Menſchen zum Tode verurtheilen, ihm das Urtheil ankündigen, und ihn lange Zeit noch in dieſer fürchterlichen Erwartung laſſen, das iſt eine Pein, deren Uebermaas nur derjenige zu beſchreiben vermag, der das Unglück gehabt hätte, ſie zu empfinden *).

Bey uns erzeugt ein übel verſtandener Religions-Grundſatz, der uns vielleicht vom abergläubiſchen Griechenland überliefert wur-

*) Morsque minus poenae, quam mora mortis habet. Ovid. Heroid. Epiſt. I. 10. v. 82. Seneka, in ſeinem Agamemnon, läßt einen ſeiner Zwiſchenredner die Frage aufwerfen: Mortem aliquid ultra eſt? und den andern zur Antwort geben: Vita, ſi cupias mori. Act. V. Scen. ult. verſ. 147. Verſ.

wurde *), öfter dieſe verabſcheuungswürdige Treuloſigkeit. Die neun Tage, welche vor einer Solennität vorhergehen, und die acht darauf folgenden darf keine Capital-Exekution gehalten werden. Hat ein Inquiſit das Unglück, einen Tag vor dieſem Zeitraum verurtheilt zu werden, ſo muß er die Todesangſt wenigſtens 20. Tage ausſtehen. Das Zuſammentreffen zweyer Solennitäten kann ſogar in manchen Fällen dieſen Zwiſchenraum noch verlängern. Kann eine Religion, die die Gerechtigkeit ſo angelegentlich prediget, zu irgend einer Zeit die Vollziehung ihrer Ausſprüche verabſcheuen? Kann ſie wollen, daß man, um die Erinnerung an ſeinen Stolz ja nicht zu unterbrechen, die Strafe eines Unglücklichen

 noch

*) Das Athenienſiſche Geſetz, welches eine ſolche Verordnung ertheilt, iſt folgendes: „An den Tagen des Hin- und Herwallfahr-„ten zu Schiffe nach Delos ſoll keine Hin-„richtung geſchehen." Plato in Phaedon. Verf.

noch erſchwere, und die Wohlthat, die ihm dieſe verſchaffen ſoll, verringere *)?

Die

*) Wenn in England ein Straſſenräuber zum Tode verurtheilt wird, ſo macht man ihm das Urtheil ſogleich bekannt, aber die Vollziehung deſſelben ſchiebt man von einer Sitzung zur andern auf: Das heißt, man läſt den Miſſethäter wenigſtens 6 Wochen lang in dieſem Todeskampf ſchmachten. Auf dieſe Weiſe, ſagt ein berühmter Schriftſteller, läßt man ihm, nachdem man ihm alle Hofnung benommen hat, das Leben, gleich als ob man wünſchte, ihn die Angſt des Todes ſtärker fühlen zu laſſen, den er in einem ſo langen Zwiſchenraum beſtändig vor Augen hat. Es ſcheint wirklich, das Geſetz habe ein Vergnügen an dieſer Seelen-Marter, die weit ſchrecklicher iſt, als die körperliche, welche man abgeſchafft hat: Es übergiebt ſein Schlachtopfer nicht eher dem phyſiſchen Tod, als bis es dem fürchterlichſten der Henker, der Einbildungskraft, die Sorge überlaſſen hat, ihm Stückweis das Herz zu zerfleiſchen, und zu ſeiner Quaal alles aufzubieten, was die Vorſtellung eines unvermeid-

Die andere Folge, die aus denſelben Grundſätzen fließt, iſt folgende. Wenn der Endzweck der Strafe nicht Rache, ſondern Belohnung iſt, ſo muß die Vollziehung des Urtheils von den Geſetzen ſo eingerichtet werden, daß ſie möglichſt wirkſam für andere und am wenigſten hart für den Verbrecher ſey. Ich behalte es mir vor,

meidlichen Todes, deſſen Augenblick feſtgeſetzt iſt, nur fürchterliches haben kann.

Die Geſetzgeber Roms verfielen auf keine ſolche Grauſamkeit. Sie kannten den Vortheil, den eine ſchleunige Vollziehung des Urtheils nach ſich zöge. In L. 20. C. de cuſtod. reor. finden wir das Wort ſtatim (alsbald) gebraucht, um die ſchleunige Exekution dadurch anzuzeigen. Zwar findet man in L. 5. C. de poenis eine 80tägige Friſt zur Vollziehung des Urtheils vorgeſchrieben; aber der berühmte Cujaz in ſeinen Obſervationen zeigt uns, daß dieß eine Ausnahme von der allgemeinen Regel war, die nur in ſolchen Fällen Statt fand, wo der Fürſt eine größere und beſondere Strenge der Strafe vorgeſchrieben hatte. Die L. 18. C. de poenis beſtärkt die Meinung des Cujaz. Verf.

vor, meine Gedanken hierüber an ihrem Ort zu äußern.

Die letzte Folge endlich, die aus dieſen Grundſätzen abzuleiten iſt, iſt die möglichſt gröſte Publicität der Exekution. Wenn die Strafe, die man einen Miſſethäter ausſtehen läßt, eine öffentliche Handlung iſt, deren Hauptabſicht die Erhaltung der Sitten iſt, ſo iſt jedes Strafurtheil, das entweder bey ſtiller Nacht, oder an Orten, die nur den geheimen Dienern der Juſtiz zugänglich ſind, vollzogen wird, ein Streich der Grauſamkeit und der Tyranney, der das Geſetz des Hauptzweckes beraubt, den es ſich bey der Beſtrafung feſtſetzt, und der allein in gewiſſen Fällen die Strenge deſſelben rechtfertigen kann *).

Ihr

*) Quid tam inauditum, quam nocturnum ſupplicium? Cum latrocinium tenebris abſcondi ſoleat, animaduerſiones, quo notiores

Ihr Geſetzgeber Europens, werdet ihr noch in einem Jahrhundert, wie dieſes, unter der Herrſchaft der Menſchlichkeit, die von Philoſophie geleitet wird, fortfahren, durch eure von dem ungerechten Geiſt der alten Politik eingegebenen Geſetze, jene geheimen Exekutionen jener Unglücklichen zu autoriſiren, welche meiſt, ohne eben ein böſes Herz zu beſitzen, ohne gewöhnlich durch etwas anders als durch Unvorſichtigkeit, oder durch Schwachheit eine Schuld auf ſich geladen zu haben, das Unglück hatten, ſich, ohne es kaum zu wiſſen, als Verbrecher des Staats zu ſehen? Werdet ihr zugeben, daß die mit der Beute eines Mörders bekleidete Juſtiz die Finſternis der Nacht, oder das Schweigen der Einſamkeit ſuche, um ihre fürchterlichen Ausſprüche zu verbergen? Welcher Beweggrund kann eine ſolche Hinrichtung rechtfertigen, wenn das Publikum ſowohl das Verbrechen, als den Verbrecher und die

Strafe

tiores ſunt, plus ad exemplum emendationemque proficiunt, Seneca de Ira Lib. III. c. 18. Verf.

Strafe nicht weiß? Wenn auch dieſer Menſch verdächtig geworden iſt, habt ihr kein gerechteres Mittel, euch gegen ſeine Anfälle zu vertheidigen? Hat er nicht geſündiget, warum ſtraft ihr einen Unſchuldigen? Und hat er geſündiget, warum verbergt ihr vor dem Publikum die Strafe, die er mit Recht verdient hat?

Laßt ſchwachen Tyrannen dieſe ſchwachen Stützen ihrer wankenden Thronen. Ihr habt nicht mehr nöthig, zu dieſen Mitteln eure Zuflucht zu nehmen, um eure Reiche ruhig zu erhalten. Die Kleinen und die Großen kennen auf gleiche Weiſe die Allmacht eures Arms und ihre eigene Schwäche. Heutzutage ſchränkt ſich der ſchlauſte Stolz nicht mehr darauf ein, euch eine Gewalt ſtreitig zu machen, die man anbetet; ſondern vielmehr, dem Sitz des Fürſten, von dem ſie ausgeht, am nächſten zu ſeyn. Ihr habt weder Nebenbuhler mehr zu bekämpfen, noch Misvergnügte auszuſpähen; ihr habt blos Unterthanen zu beherrſchen, unter denen,

wenn

wenn Laſter unter ihnen einreiſſen, es leider keine andern als Laſter der Sklaverey ſind.

Benützt alſo die glücklichen Umſtände, in denen ihr euch befindet, um dieſe geheime Art zu ſtrafen abzuſchaffen, die ſo unbequem als ungereimt iſt; die den Böſen nicht vom Verbrechen abhält, weil er nichts von ihr weiß, dagegen aber den rechtſchaffenen Bürger in Furcht ſetzt, erſchreckt, aufreitzt, die den Nachbar, den Freund, den Anverwandten ihm entreißt, ohne daß er weiß, was ſein Verbrechen ſey, und was ſein Schickſal ſeyn werde; welche, ſtatt die Ruhe im Staat zu erhalten, blos ein unſeliges Mistrauen zwiſchen Souverän und Volk einflößt; welche, daß ich es kurz ſage, die Operationen der Regierung in Miskredit ſetzt, und die Ausſprüche der Gerechtigkeit mit den Eingriffen der Gewalt vermengt. Macht, daß die Vollziehung des Verdammungs-Urtheils in jedem Verbrechen ſo öffentlich ſey, wie es der vorhergehende Proceß ſeyn ſollte. Macht, daß alles inquiſitoriſche

ſche

ſche Geheimnis aus dem peinlichen Proceß verſchwinde. Setzt die öffentlichen Anklagen an die Stelle der geheimen Angaben. Gebt allen Bürgern die Freyheit anzuklagen, und vervielfältiget die Aufſeher ihrer Handlungen. Erwählt in allen Provinzen des Staats einen öffentlichen Ankläger, der blos dazu beſtimmt iſt, in dem Fall anzuklagen, wenn kein anderer zu dieſem Geſchäfft ſich findet. Schröckt den Calumniator und den Prävarikator durch die Strafe der Wiedervergeltung und der Ehrloſigkeit ab, und ſetzt die Unſchuld in Sicherheit, indem ihr derſelben alle möglichen Mittel zu ihrer Vertheidigung an die Hand gebt. Verbergt dem Angeklagten weder Anklage noch Ankläger; entdeckt ſie ihm ſogar in dem Augenblick, in dem ſie vorgebracht wird. Erlaubt nicht, daß er als Verbrecher behandelt werde, ehe er des Verbrechens überwieſen iſt. Laßt ihn auf die Verſicherung eines Bürgen in Freyheit, wenn es die Natur der ihm aufgebürdeten Verſchuldung zuläßt; und behaltet ihn in einem Gefängnis, das für einen Unſchuldigen nicht

zu ſchlecht iſt, wenn das erſte von dieſen beyden Sicherheitsmitteln nicht hinreichen ſollte, ihn von der Flucht abzuhalten. Erlaubt ihm, daß er ſich bey jedem Schritt des Proceſſes berathe, mit wem er wolle. Sondert ihn nicht von der Geſellſchaft der Menſchen ab, ehe ihr glaubt, daß er dieſe Strafe verdient habe. Nöthiget ihn zu keinem Geſtändnis, das unnütze iſt, wenn es mit Gewalt erpreßt wird, abgeſchmackt, wenn es von freyen Stücken geſchieht. Verbergt ihm die Zeugen nicht, die gegen ihn auſſagen, noch ihre Zeugniſſe. Macht, daß die Richter in ſeiner Gegenwart ſie abhören, und daß er ſie unterbrechen, ausfragen, das Betrügliche ihrer Reden darlegen könne. Verwerft nicht die vom Angeklagten aufgeſtellten Zeugen, als ob diejenigen, die wider ihn auſſagen, die einzigen Werkzeuge der Wahrheit seyn könnten. Vertheilt die richterlichen Geſchäffte ſo, daß jeder von denen, unter die ſie getheilt ſind, hinlängliche Macht habe, die Unſchuld zu retten, und keiner ſo viel, ſie zu unterdrücken. Nehmt den Lehensbeſitzern eine Macht, die keine Ti-

tel rechtmäßig machen, und die man ihnen nicht laſſen kann, ohne die Unordnungen ewig zu machen, die uns Freyheit und Sicherheit rauben. Liebkoſet nicht mehr dieſem Tiger, der ſeine Klauen verloren hat. Laßt mit unerſchrockener Hand den Schlag der Zerſtörung auf dieſes ohnmächtige Ungeheuer herabfallen. Verbrennet jene Urkunden der Sklaverey und der Anarchie, welche die Uebermacht der Großen in den unſeligſten Zeiten von der Schwachheit eurer Vorfahrer ausgepreßt hat. Opfert ſie dem Gott der Freyheit auf einem Scheiterhaufen, der ſchon ſeit langer Zeit von den Seufzern der Völker angezündet iſt, und zerſtreut die Aſche derſelben in die Luft. Fürchtet nicht das Auflehnen jenes Theils eurer Unterthanen, der ſeine Macht verloren hat, weil der andere ſeine Würde kennen lernte. Benützt vielmehr die Tugenden und die Einſichten vieler tugendhaften Glieder dieſes Corps, welche ihre eigene Gewalt verabſcheuen, oder doch die Aufhebung deſſelben gleichgültig anſehen würden. Aber wenn ihr die Gewalt der Lehnsbeſitzer aufhebt, ſo

ver=

verbeſſert auch zu gleicher Zeit die Ordnung der Magiſtraturen. Setzt an die Stelle der alten Vertheilung der richterlichen Gewalt diejenige, die in dem neuen Plan vorgeſchlagen wurde.

Macht, daß die Richter des Rechts nicht Richter über das Faktum ſind. Laßt jene beſtändig ihre Stellen bekleiden, und dieſe alle Jahre mit andern ablöſen. Gebt dem Angeklagten eine große Freyheit im Verwerfen, und bewirkt durch die von uns vorgeſchlagenen Mittel, daß er ſicher ſey, keinen Feind zum Richter zu haben. Erlaubt nicht, daß man ihn als überwieſen anſehe, wenn nicht XII. dieſer Richter des Faktums, dadurch, daß ſie ihre moraliſche Gewißheit mit dem geſetzlichen Kriterium verbinden, die Anklage einmüthig für wahr erklärt, und Qualität und Grad des Verbrechens beſtimmt haben. Ueberlaßt es dann den Richtern des Rechts dieſes Faktum auf das Geſetz anzuwenden, und das Urtheil daraus herzunehmen. Wenn dieſes ausgeſprochen iſt, ſo veranſtaltet,

 daß

daß es mit der gröſten Sorgfalt vollzogen werde, damit die Vorſtellung des Verbrechens der Vorſtellung der Strafe immer nahe ſey; macht, daß es vor den Augen des Publikums vollzogen werde, damit Niemand die Folgen des Vergehens unbekannt bleiben. Sorgt dafür, daß der Verbrecher geſtraft werde, wenn er noch gehaßt wird, und wenn der öffentliche Beyfall durch die Erhöhung der Strenge der Strafe, demjenigen, der Luſt hätte, ein gleiches Verbrechen zu begehen, noch einen Grad Abſchröckung mehr einflößt. Befehlt, daß vorher ein Herold das Volk zuſammen beruffe, und ihm den Verbrecher, ſeine Schuld und ſeine Verurtheilung verkündige. Verſeht dieſe Hinrichtung mit allen den Anſtalten, die das Schreckliche des Verbrechens vermehren können, ohne die Zuſchauer gegen die Strenge des Geſetzes zu erbittern. Krönet mit einem Wort das Jahrhundert, in welchem ihr lebt, damit, daß ihr einen Plan im Verfahren annehmt, in welchem, wie mich dünkt, dieſe drey großen Vortheile ſich vereinigen, nehmlich: Die gröſte Sicherheit für die

Un-

Unſchuldigen, die gröſte Abſchröckung der Böſen, und die kleinſte Willkür der Richter; und nachdem ihr dieſen Theil des peinlichen Geſetzbuchs verbeſſert habt, wendet eure väterlichen Bemühungen auf den andern, der nicht minder von Irrthümern umhüllt, aber vielleicht nicht ſo ſchwer zu verbeſſern iſt.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Filangieri, Gaetano, / Link, Gottlieb Christian Carl, / Siebenkees, Johann Christian,

System der Gesetzgebung

Bd.: 3

Frankfurt [u.a.] 1794

Pol.g. 312 k-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10814524-0
VD18 80208754-001